Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die Oberschlesische Kohlenkonvention bis zum Jahre 1933

---

von

Dieter Wilhelm

aus Erlangen

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535725_0005

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die Oberschlesische Kohlenkonvention bis zum Jahre 1933

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
zu Erlangen - Nürnberg

vorgelegt von
Dieter Wilhelm
aus Erlangen

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Tag der mündlichen Prüfung: 20. 7. 1966
Dekan: Universitätsprofessor Dr. Gerhard Pfeiffer
Referent: Universitätsprofessor Dr. Gustav Clausing
Korreferent: Universitätsprofessor Dr. Josef M. Back
D 29

M e i n e n E l t e r n

u n d

m e i n e m B r u d e r

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	VIII
1. Abschnitt: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat	
A. Vorgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats	1
I. Die wirtschaftliche Lage der Ruhrkohlenindustrie in den Jahren 1850 - 1890	1
II. Die Träger der Einigungsbestrebungen im Ruhrkohlenbergbau	3
1. "Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund"	3
2. "Kohlenklub" (1880 - 1897)	5
III. Einigungsbestrebungen	6
1. Bestrebungen zur Erweiterung des Absatzgebietes	6
a) Westfälischer Kohlenausfuhrverein (1877-1894)	7
b) Bergisch-Märkisches Zechenkonsortium für den Kohlenabsatz nach dem Osten (1876 - 1882)	8
c) Rheinisch-Westfälisches Kohlen- und Koks-Lager Hamburg, Bahnhof Sternschanze (1889-1909)	9
2. Bestrebungen zur Anpassung der Produktion an die Nachfrage	10
a) Förderkonvention vom Jahre 1878	10
b) Förderkonvention von 1880/81	11
c) Förderkonvention von 1885/86	12
d) Versuch einer Produktionseinschränkung mit Hilfe der Berggewerkschaftskasse 1887/88	12
3. Bestrebungen zur Regelung der Preise	14
a) Die Gaskohlenvereinigung (1878 - 1892)	14
b) Die Gasflammkohlenvereinigung (1880 - 1893)	15
c) Vereinigung für den Verkauf von Ziegel- und Kalkkohlen (1882 - 1885)	15
d) Ziegel- und Kalk-Kohlenvereinigung (1888-1895)	16
e) Die Grus- und Siebgruskohlenvereinigung (1890 - 1892)	16
f) Die Gruskohlenverkaufsvereinigung (1892-1895)	16
g) Der Verein rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen (1891 - 1896)	17
h) Kokskohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks (1887 - 1888)	17

Seite

i) Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks (1888 - 1893) 18
j) Koksvereinigung (1882 - 1884) 19
k) Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund (1885 - 1890) 20

4. Bestrebungen zur Schaffung von Verkaufsvereinigungen 22

a) Technische Kommission des Bergbauvereins 22
b) Dr. Hammachers Vorschlag 23
c) Verkaufsvereine 24
aa) Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein (1890-1893) 25
bb) Bochumer Kohlen-Verkaufsverein (1890-1893) 29
cc) Essener Kohlen-Verkaufsverein (1890-1893) 29
dd) Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsverein (1891-1895) 30
d) Westfälisches Kokssyndikat (1890 - 1904) 31
e) Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund (1891 - 1904) 32

B. Die Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1893 - 1915 34

I. Gründung 34

1. Gründungsakt 35

2. Der Gründungsvertrag 40

a) Der organisatorische Aufbau des RWKS 41
aa) Die Organe der "Aktiengesellschaft RWKS" 41
aaa) Vorstand 41
bbb) Aufsichtsrat 42
ccc) Generalversammlung 42
bb) Die Organe der "Vereinigung der Zechenbesitzer" 45
aaa) Die Versammlungen der Zechenbesitzer 46
bbb) Beirat 47
ccc) Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern 48
b) Der Hauptinhalt der übrigen Vertragsbestimmungen vom Jahre 1893 49

II. Die wichtigsten Änderungen in den Statuten und Syndikatsverträgen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 54

1. Vertragsänderung von 1895 55

2. Statut- und Vertragsänderung von 1903 56

3. Vertragsänderungen von 1909 59

III. Die Entwicklung der Beziehungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Außenstehenden 60

1. RWKS - Brikettverkaufsverein zu Dortmund 60

2. RWKS - Westfälisches Kokssyndikat 61

3. RWKS - Hüttenzechen 63

Seite

4. RWKS - Außenseiter 72

a) RWKS - private Außenseiter 72
b) RWKS - Fiskus als Bergbauunternehmer 76

IV. Die Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 80

1. Organisationsgrad 80

2. Struktur des RWKS 81

a) Unterteilung nach Größenklassen 81
b) Unterteilung nach der Gesellschaftsform 83
c) Die Stimmverteilung in den Versammlungen der Zechenbesitzer 84

V. Tätigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats 85

1. Regelung der Produktion 85

2. Regelung der Preise 90

3. Regelung des Vertriebs 97

a) Die unmittelbar kaufenden Verbraucher 97
b) Der unmittelbar beziehende Kohlenhandel 101
aa) Die Syndikatshändler 101
bb) Die Syndikatshandelsgesellschaften 107

4. Tätigwerden des RWKS in der Eisenbahntariffrage 114

a) Anträge an die Eisenbahndirektionen 114
b) Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten 116

5. Die sonstige Tätigkeit des RWKS 117

a) Anlegen von Lagerplätzen 117
b) Beteiligung an anderen Gesellschaften 118
c) Errichtung eigener Anlagen 120

C. Die Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1915 - 1933 121

I. Die beiden Hauptprobleme bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats im Jahre 1915 121

1. Die Hüttenzechenfrage 121

2. Die Außenseiterfrage 122

II. Die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 123

1. Ihr Anlaß 123

2. Ihr Inhalt 125

3. Ihre Wirkung 126

Seite

III. Die wichtigsten Neuerungen des Syndikatsvertrages vom 14. September 1915 127
1. Änderungen im organisatorischen Aufbau 127
a) Erweiterung der Kompetenzen der Versammlung der Zechenbesitzer 127
b) Delegation bestimmter Funktionen an Ausschüsse 128
2. Lösung der Hüttenzechenfrage 130
3. Lösung der Außenseiterfrage 131
4. Sonderrechte des Fiskus im RWKS 131

IV. Die Schaffung des Reichskohlenkommissariats 135
1. Seine Aufgabe 135
2. Seine Organisation 137
3. Auswirkungen auf das RWKS 138

V. Die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und durch die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 140
1. Der Aufbau der Kohlenwirtschaft 141
2. Die wichtigsten Befugnisse der einzelnen Organe der Kohlenwirtschaft 144
a) Befugnisse des Reichswirtschaftsministers 144
b) Befugnisse des Reichskohlenrats 145
c) Befugnisse des Reichskohlenverbandes 148
d) Befugnisse der Syndikate 150
3. Die Auswirkungen des KoWG und der AKoWG auf das RWKS 151

VI. Die Entwicklung der Förderung und Preise der Ruhrkohle von 1915 bis 1933 155
1. Die Entwicklung der Förderung der Syndikatszechen 155
2. Die Preisentwicklung der Ruhrkohle 182

VII. Die beiden Hauptprobleme im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat nach 1915 197
1. Die Beziehungen zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen 197
2. Das Verhältnis des RWKS zum Kohlenhandel 211
a) Das Streben des RWKS nach völliger Verkaufssyndizierung 211
b) Die Wirkungen des staatlichen Eingreifens auf das Verhältnis des RWKS zum Kohlenhandel 214
c) Das RWKS im Zeichen des Gegensatzes zwischen Syndikats_ und Zechenhandelsgesellschaften 220

Seite

D. Abschließende Betrachtung der Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bis zum Jahre 1933 231

2. Abschnitt: Die Oberschlesische Kohlenkonvention

A. Vorgeschichte der Oberschlesischen Kohlenkonvention 240

I. Die Entwicklung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus bis zur Gründung der Oberschlesischen Kohlenkonvention 240

II. Der "Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein" als Träger der Einigungsbestrebungen im oberschlesischen Steinkohlenbergbau 246

III. Die Vorläufer der Oberschlesischen Kohlenkonvention 249

1. Die "Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten" (1890 - 1898) 249

2. Die "Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes" (1891 - 1898) 250

B. Die Oberschlesische Kohlenkonvention 251

I. Gründung 251

II. Die satzungsmäßigen Grundlagen der Oberschlesischen Kohlenkonvention 251

1. Die Organe der Oberschlesischen Kohlenkonvention 251

a) Vorsitzender der Konvention 251
b) Vorstand 252
c) Geschäftsführer 252
d) Plenarversammlung 253

2. Der Hauptinhalt der übrigen Statutbestimmungen 254

a) Preisbestimmungen 254
b) Versandbestimmungen 258

Seite

III. Die Beziehungen der Oberschlesischen Kohlenkonvention zu Handel und Fiskus als Bergbauunternehmer 262
1. Konvention - Handel 262
2. Konvention - Fiskus als Bergbauunternehmer 263

IV. Die Struktur der Oberschlesischen Kohlenkonvention 265
1. Ihre Mitglieder 265
2. Die "Interessengemeinschaft" 266

V. Die Entwicklung der Oberschlesischen Kohlenkonvention bis zur Teilung Oberschlesiens im Jahre 1922 269
1. 1898 - 1914 269
2. 1914 - 1922 275

VI. Die Teilung Oberschlesiens im Jahre 1922 278

VII. Die Auswirkungen der Teilung Oberschlesiens auf den oberschlesischen Steinkohlenbergbau 279
1. Die Entwicklung im deutsch-oberschlesischen Revier 279
a) Das "Oberschlesische Steinkohlensyndikat" 280
aa) Die Organe des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats 281
bb) Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Oberschlesischen Kohlenkonvention und dem Oberschlesischen Steinkohlensyndikat 282
b) Die Entwicklung von Förderung und Absatz im deutsch-oberschlesischen Revier 285
2. Die Entwicklung im polnisch-oberschlesischen Revier 293

Schlußbetrachtung 299

Verzeichnis der Anlagen 304

Literaturverzeichnis 354

Vorwort

Vorliegende Untersuchung wurde von Herrn Professor Dr. Georg Weippert angeregt und unter seiner Betreuung fertiggestellt. Nach dem Tode Professor Weipperts nahm sich in dankenswerter Weise Herr Professor Dr. Gustav Clausing der Arbeit an. Für die wertvollen Anregungen und Hinweise, die ich von den Genannten empfangen durfte, darf ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. Freundlicherweise erklärte sich Herr Professor Dr. Josef M. Back zur Übernahme des Korreferates bereit.

Einleitung

Die vorgelegte Arbeit wurde angefertigt im Rahmen des vom Verein für Socialpolitik vergebenen Forschungsauftrages "Gruppen und Verbände", der unter Leitung von Prof. Weippert, Erlangen und Prof. Seidenfus, Gießen stand. Dieses zur Zeit noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben hat zum Ziel, "durch die Phänomenologie des Verbandswesens ebenso einen Beitrag zum Verständnis der 'pluralistischen Gesellschaft' und zur politischen Theorie liefern zu können wie zum Verständnis der Struktur und Wirkungsweise unserer Gegenwartswirtschaft". [1] Deshalb sollte versucht werden, in einer Reihe von Einzeluntersuchungen, die sich vor allem mit den Berufs-, Fach-, Markt-, Konsumenten-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden befassen, Entstehung, Struktur und Funktion der Verbände in ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1933 aufzuzeigen.

Aus dieser Aufgabenstellung des Forschungsvorhabens ergab sich für die mir übertragene Untersuchung des Rheinisch - Westfälischen Kohlensyndikats und der Oberschlesischen Kohlenkonvention eine sich eng an den Untersuchungsgegenstand haltende historisch - deskriptive Darstellung. Da im zweiten Weltkrieg viele Unterlagen dieser beiden Vereinigungen verlorengingen, mußte zum großen Teil auf Sekundärliteratur zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang darf ich den Mitarbeitern der Bergbau- Bücherei in Essen für ihre Unterstützung bei der Materialbeschaffung danken.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß zwischen dem Rheinisch - Westfälischen Kohlensyndikat und dem Verein

---

1) Professor Dr. Georg Weippert in einem Vortrag über Ziel und Zweck des Forschungsauftrages "Gruppen und Verbände" (bisher unveröffentlichtes Manuskript).

für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund sowie zwischen der Oberschlesischen Kohlenkonvention und dem Oberschlesischen Berg - und Hüttenmännischen Verein enge Beziehungen bestanden. Auf diese beiden Interessenvertretungen wird von Diplom-Volkswirt Werner Hottelmann in seiner Arbeit " Interessenverbände des Bergbaus " näher eingegangen. Diese Untersuchung, die im Rahmen des oben erwähnten Forschungsauftrages erfolgt, ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

1.Abschnitt: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat

A. Vorgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

I. Die wirtschaftliche Lage der Ruhrkohlenindustrie in den Jahren 1850 - 1890.

Vor den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts hielt sich der Ruhrkohlenbergbau wie die gesamte deutsche Industrie noch in bescheidenen Grenzen. Erst mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die rasche Aufwärtsentwicklung der Ruhrkohlenindustrie. Dies war im wesentlichen bedingt durch die zunehmende Verwendung und fortschreitende Vervollkommnung der dem Bergwerksbetrieb dienenden technischen und maschinellen Hilfsmittel, sowie durch die Ausdehnung des Marktes infolge der Entwicklung des Eisenbahnwesens. Ferner trug das Vordringen der liberalen Idee im der Gesetzgebung wesentlich zum Aufschwung des Ruhrkohlenbergbaus bei. Durch das sog. Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851 wurde das im preußischen Bergbau vorherrschende Direktionsprinzip durchbrochen, das den Betrieb und den Haushalt der Gruben vorwiegend in die Hand des Staates oder der Regalherren gelegt hatte. Während bisher die Gewerken nur die von den Behörden geforderten Abgaben zu entrichten und günstigenfalls die ausgeworfene Ausbeute zu erheben hatten, erlangten sie durch das Miteigentümergesetz die freie Verfügung über ihr Eigentum zurück. War somit die staatliche Betriebsleitung aufgehoben, so wurde durch das Freizügigkeitsgesetz vom 21. Mai 1860, das die staatliche Vermittlung des Dienstverhältnisses zwischen Grubenarbeitern und Grubeneigentümern beseitigte,das Direktionsprinzip im preußischen Bergbau endgültig überwunden. Durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 gewann die Mutungsfreiheit an Bedeutung, und durch die Aktiennovelle von 1870 wurde schließlich der Konzessionszwang für die Errichtung von Aktiengesellschaften aufgehoben, so daß die folgenden Neugründungen im Ruhrkohlenbergbau meistens Aktiengesellschaften waren.

All diese Gesetzesakte ebneten für die Entfaltung der privaten Initiative das Feld, so daß hiermit die Grundlage für eine günstige Entwicklung der Ruhrkohlenindustrie gegeben war. Schon in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte dann auch eine bedeutende Erweiterung des Bergbaureldes nach Norden ein (1858: 10 Quadratmeilen; 1883: 25 Quadratmeilen[1]) und die Gesamtkohlenproduktion des Ruhrbezirks stieg von 1,67 Mill. to im Jahre 1850 über 11,81 Mill. to im Jahre 1870 auf 35,47 Mill. to im Jahre 1890. Nicht nur 8 412 to und 64 Arbeiter, wie im Jahre 1850 entfielen auf das einzelne Werk, sondern im Jahre 1870 schon 53 693 to und 135 Arbeiter und schließlich im Jahre 1890 gar 202 682 to und 730 Arbeiter. Nur die Zahl der Betriebsstätten ging in diesem Zeitraum zurück. Stieg ihre Zahl von 198 im Jahre 1850 zunächst auf 281 im Jahre 1860, so verringerte sich ihr Bestand über 220 im Jahre 1870 schließlich auf 175 im Jahre 1890.[2] Demnach hat sich die Zahl der Werke in den Jahren 1850 - 1890 um 23, d. i. ungefähr ein Achtel, vermindert, während die Förderung gleichzeitig um mehr als das 20fache gestiegen ist, so daß auf das einzelne Werk im Jahre 1890 eine fast 25 mal so große Förderung und eine fast 12 mal so große Belegschaft kam wie im Jahre 1850.

Technische Verbesserung des Produktionsapparates, Ausdehnung des Marktes durch die Entwicklung des Eisenbahnwesens und das Vordringen der liberalen Idee in der Gesetzgebung ließen die Produktion im Ruhrkohlenbergbau so stark ansteigen, daß die Nachfrage nach Kohlen trotz des Aufschwunges der Industrie, des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehrs sowie trotz der raschen Zunahme des Konsums infolge der Bevölkerungsvermehrung nicht Schritt halten konnte. Die Folge war, daß der rheinisch-west-

---

[1] Vgl. Jüngst, Ernst: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen 1858-1908, Essen 1908, S. 16.

[2] Vgl. Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 17.

fälische Kohlenbergbau jahrelang unter einer ständig wachsenden Überproduktion litt, die in Verbindung mit einer überaus großen, auf das Direktorialprinzip zurückgehenden Zersplitterung des Bergwerkbesitzes zu einem außerordentlich scharfen Wettbewerb führte, bei dem die Verkaufserlöse zeitweise unter die Selbstkosten sanken. Das Bestreben, über eine hohe Förderung eine Ermäßigung der allgemeinen Selbstkosten zu erreichen, verschärfte den Wettbewerb und damit die Notlage, zumal das infolge der scharfen Konkurrenz durch die billigere englische Kohle [1] schon eng umgrenzte Absatzgebiet der westfälischen Kohle relativ schnell durch eine Überproduktion überschwemmt war. Dies hatte starke Preisrückgänge zur Folge, die nur selten durch ein kurzes starkes Anziehen der Preise unterbrochen wurden.[2]

Diese Zeiten der Überproduktion und die damit verbundenen Preisrückgänge gaben dann auch den Anstoß für die einsetzenden Bestrebungen und Versuche, durch gemeinsame Verständigung und einheitliches Handeln aus dieser Notlage herauszukommen.

II. Die Träger der Einigungsbestrebungen im Ruhrkohlenbergbau.

1. "Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund".[3]

Getragen wurden die Ende der 1870er Jahre beginnenden Einigungsbestrebungen im Ruhrkohlenbergbau von dem am 17. Dezember 1858 in Essen gegründeten "Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund", kurz "Bergbauverein" genannt. Seine Gründung im Jahre

---

1) Da England bessere geologische Verhältnisse aufwies und die englische Kohle zu niedrigen Frachtsätzen nach Deutschland transportiert werden konnte, war sie stets ein ernsthafter Konkurrent der Ruhrkohle.

2) Hierfür gibt das Jahr 1873 ein deutliches Beispiel, indem auf die höchsten Preise der Gründerzeit in Höhe von ca. 15 M ein Abstieg bis auf 4,71 M pro Tonne im Jahre 1879 erfolgte. Vgl. Anlage I.

3) Eine ausführliche Würdigung des Wirkens dieses Vereins findet sich in der Untersuchung der Interessenverbände des Bergbaus von Werner Hottelmann. Zur Zeit noch ungedrucktes Manuskript (vgl. Einleitung).

1858 vollzog sich in einer Periode umfassender Umwälzungen im gesamten Bergbauwesen, einer typischen Übergangszeit, in der sich der Steinkohlenbergbau nach einem mehrere Jahre dauernden Aufschwung wieder durch die Schrekken einer Überproduktion bedroht sah. Deshalb richteten die Vorstände mehrerer Gewerkschaften und Bergbaugesellschaften in den Bergamtsbezirken Essen und Bochum im November 1858 durch die Presse an sämtliche Vorstände von Gewerkschaften des Oberbergamtsbezirks Dortmund die Aufforderung, sich am 20. November 1858 in Essen zur Gründung eines allgemeinen Gewerkenvereins zu versammeln. Dieser Einladung folgten Vertreter von 52 Gesellschaften, die einstimmig die Gründung eines solchen Vereins beschlossen. In der konstituierenden Versammlung am 17. Dezember 1858 "waren 89 Gewerkschaften und Bergbaugesellschaften mit 15 857 Mann Belegschaft vertreten; bei einer gleichzeitigen Gesamtzahl von 292 Werken im Oberbergamtsbezirk Dortmund war das der Zahl nach bei weitem nicht die Hälfte der Werke, wohl aber der Bedeutung nach, da der Bezirk 1858 mit 32 656 Mann Belegschaft nur eine etwa doppelt so große Arbeiterzahl hatte wie die dem Verein sofort beigetretenen Zechen. Mit der Zeit schlossen sich dem Verein fast sämtliche Zechen im Oberbergamtsbezirk an; bedeutungsvoll war für ihn nach dieser Richtung die Auflösung des schon länger bestehenden, aber nur lose organisierten Märkischen Gewerkenvereins, der die Zechen des Dortmunder und Wittener Reviers umfaßte und anfänglich neben dem Gesamtverein, dem seine Mitglieder z. T. angehörten, weiterbestehen wollte, jedoch alsbald (25. Juni 1859) seine Auflösung beschloß, wodurch der Bergbauverein eine beträchtliche Anzahl neuer Mitglieder bekam."[1)]

Der Bergbauverein, bei dem anfangs nur Bergwerke und erst ab 1884 auch Privatkokereien Mitglieder werden konnten, verfolgte als Zweck "die Förderung der Interessen des

---

1) Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 166/67.

Ruhrbergbaues und die Hebung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder. Er suchte dieses Ziel auf verschiedenen Wegen zu erreichen: durch Ausdehnung des Absatzgebietes, durch Steigerung der Exportfähigkeit der Ruhrkohle, durch Verbesserung der Verkehrs- und Transportverhältnisse und nicht zuletzt durch die Organisation von Produktion und Absatz."[1)]

Wichtig für die Erfüllung der dem Bergbauverein obliegenden Aufgaben war, daß er, der sich schon 1865 in dem berg- und hüttenmännischen Fachblatt "Glückauf" ein eigenes Presseorgan geschaffen hatte, im Laufe der Zeit anderen größeren in- und ausländischen Vereinigungen als Mitglied beitrat[2)] und ferner fast ohne Unterbrechung durch ein oder auch mehrere seiner Vorstandsmitglieder im preußischen Abgeordnetenhaus oder im Reichstag vertreten war[3)], so daß seine Repräsentanten auch in diesen Gremien den Interessen des rheinisch-westfälischen Bergbaus Geltung verschaffen konnten.

2. "Kohlenklub" (1880 - 1897).

Die Einigungsbestrebungen im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau wurden ferner noch gefördert durch den am 4. Dezember 1880 in Essen gegründeten, bis 1897 bestehenden "Kohlenklub". Dieser Verein mit vorwiegend geselligem Charakter wollte seinen Mitgliedern Gelegenheit geben, in regelmäßigen, alle zwei bis vier Wochen stattfindenden Versammlungen die wirtschaftlichen und insbesondere geschäftlichen Interessen der von ihnen vertretenen Zechen zu besprechen.[4)] Auf diese Weise trug diese Vereinigung,

---

1) Bartz, Otto: Aufbau und Tätigkeit des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats in ihrer Entwicklung von 1893 bis 1912, Diss. Erlangen 1913, S. 2.

2) Vgl. Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 168/69.

3) Vgl. Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 170.

4) Vgl. Passow, Richard: Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium I. Bd., Kartelle des Bergbaues, Leipzig-Berlin 1911, S. 34, Fußnote 1.

der sowohl Vertreter der Zechen und kaufmännische Beamte derselben als auch Personen angehörten, deren schriftstellerische oder sonstige Tätigkeit der Kohlenindustrie gewidmet war, wesentlich zum Zusammenschluß der Zechen und zur endgültigen Gründung des Kohlensyndikats bei.

III. Einigungsbestrebungen.

Bei den nach dem Rückschlag des Jahres 1874 schließlich am Ende der 70er Jahre einsetzenden Versuchen, im rheinisch-westfälischen Bergbau wieder gesunde Verhältnisse zu schaffen, lassen sich vier verschiedene, zum Teil nebeneinander laufende Einigungsbestrebungen feststellen, die gerichtet waren auf:

1) Erweiterung des Absatzgebietes;
2) Anpassung der Produktion an die Nachfrage;
3) Regelung der Preise;
4) Schaffung von Verkaufsvereinigungen.[1]

1. Bestrebungen zur Erweiterung des Absatzgebietes

Hatte sich der Bergbauverein schon seit seiner Gründung ständig für die Ausdehnung des Marktes der westfälischen Kohle durch Schaffung neuer Verkehrsmittel und Verbilligung der Frachtsätze eingesetzt, so wurden seine Bemühungen in dieser Richtung - vor allem das Bestreben, die englische Kohle vom deutschen Markt zu verdrängen und den Export deutscher Kohle zu ermöglichen - durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch nach den Gründerjahren nur noch verstärkt. Am 27. März 1876 setzte der Vereinsvorstand ein Kohlenausfuhrkomitee[2] ein, dessen Aufgabe in erster Linie eine informatorisch-agitatorische war und dessen Handeln vor allem auf eine Ermäßigung der Frachtsätze nach den

---

1) Diese Anordnung ergibt sich aus der zeitlichen Aufeinanderfolge der Bestrebungen. Vgl. Anlage II.

2) Vgl. Adams, Erich: Produktions-, Absatz- und Verkehrsinteressen des Ruhrbergbaus, ihre Entwicklung und Wahrnehmung, Diss. Köln 1933, S. 63.

deutschen, holländischen und belgischen Häfen gerichtet war, "um wenigstens eine annähernde Gleichstellung der Frachtkosten für die westfälische Kohle nach diesen Plätzen mit den entsprechenden Schiffsfrachten für die englische Kohle zu erreichen"[1].

a) Westfälischer Kohlenausfuhrverein (1877 - 1894).

Im Anschluß an dieses Ausfuhrkomitee des Bergbauvereins erfolgte am 14. April 1877 in Bochum die Gründung des "Westfälischen Kohlenausfuhrvereins", der sich vor allem der praktischen Ausführung von Exportgeschäften widmete. Dieser Verein, zu dem sich 23 über exportfähige Kohle verfügende Zechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers zusammengeschlossen hatten, bildete eine lose Vereinigung von Interessenten mit dem Zweck, durch Agitation den Vertrieb westfälischer Kohlen in den heimischen und überseeischen Häfen zu fördern und für die einzelnen Zechen die Geschäfte so vorzubereiten, daß diese von den Zechen ohne große Verzögerungen abgeschlossen werden konnten. Die Hauptvertretung dieses bis zum Jahre 1894 bestehenden Westfälischen Kohlenausfuhrvereins trug somit im wesentlichen den Charakter eines gemeinsamen Auskunfts- und Vermittlungsbüros[2], dessen Anstrengungen vor allem gerichtet waren auf die Zurückdrängung der englischen Kohle aus dem deutschen Küstengebiet, ferner auf eine Belebung des überseeischen Exports - und nach Vollendung der Gotthardbahn (1882) - auf die Ausfuhr westfälischer Kohle nach Italien.

---

1) Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 40.

2) Kreutz: Wirtschaftliche und sonstige Vereinigungen der Bergwerksbesitzer. Die Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hrsg. vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat. XI. Wirtschaftliche Entwickelung, Teil 2, Berlin 1904, S. 75.

Diese Ziele wurden von dem Verein nur zum Teil erreicht. Wenn es ihm auch nicht gelang, die Ostseehäfen zu gewinnen, so vermochte er doch der westfälischen Kohle zum Teil in den Nordseehäfen, mit Ausnahme von Hamburg, Eingang zu verschaffen. Das Vorherrschen der englischen Kohleeinfuhr in Hamburg lag außer in den durch die Schiffsverfrachtung bedingten Vorteilen vor allem in der Besorgnis der Hamburger Kaufleute um ihre geschäftlichen Beziehungen begründet, die bei einer Verdrängung der englischen Kohle durch die westfälische eine Schädigung ihrer lebhaften Handelsbeziehungen nach England befürchteten. Im wesentlichen behauptete jedoch die englische Kohle ihr deutsches Absatzgebiet, wenn auch der Kohlenausfuhrverein erreichte, daß die bisher von England versorgte Kaiserlich Deutsche Marine nun westfälische Kohle verwendete. Trotz eines dem Ausfuhrverein seit 1884 in Anerkennung seiner dem gesamten Steinkohlenbergbau dienenden Bestrebungen gewährten jährlichen Beitrags von 3 000 M durch den Bergbauverein und trotz einer Mitgliederzahl von 28 Zechen mit einer Jahresförderung von 7,5 Mill. to, einem Drittel der Gesamtproduktion des Bezirks im Jahre 1880, blieben die Bemühungen des Westfälischen Kohlenausfuhrvereins dennoch ohne durchschlagenden Erfolg.

b) Bergisch-Märkisches Zechenkonsortium für den Kohlenabsatz nach dem Osten (1876 - 1882).

Eine dem Kohlenausfuhrverein sehr ähnliche Gründung stellte das am 14. November 1876 in Dortmund gebildete "Bergisch-Märkische Zechenkonsortium für den Kohlenabsatz nach dem Osten" dar. 22 Bergwerksunternehmungen, die alle an die Bergisch-Märkische Bahn angeschlossen waren, errichteten eine gemeinsame Hauptvertretung mit der Aufgabe, den Vertrieb westfälischer Kohlen nach Berlin, der Provinz Brandenburg, dem Königreich Sachsen und den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz zu organisieren.[1] Den

[1] Vgl. Kreutz, a.a.O., S. 84.

Bestrebungen des Konsortiums, Frachtermäßigungen zu erreichen, um der auf dem Wasserwege eingeführten englischen Kohle zu begegnen, war jedoch kein voller Erfolg beschieden, so daß das Konsortium Ende 1882 nach Differenzen mit dem Hauptvertreter in mehrere Zechengruppen zerfiel, deren jede einen besonderen Vertreter benannte.

c) Rheinisch-Westfälisches Kohlen- und Koks-Lager Hamburg, Bahnhof Sternschanze (1889 - 1909).

Erwähnung verdient noch ein Zechenverband, der sich vornahm, in Hamburg ein Kohlenlager anzulegen und von diesem aus den Hamburger Platzbedarf zu decken, um dadurch der englischen Kohle entgegenzutreten und die westfälische Kohle einzubürgern. Im Zuge der vielen auf Ermäßigung der Frachten für Kohlentransporte nach Hamburg gerichteten Bemühungen des Bergbauvereins hatte sich nämlich die Eisenbahndirektion Altona bereit erklärt, am Bahnhof Sternschanze in Hamburg einen geräumigen Lagerplatz zur Verfügung zu stellen, sofern die Zechen den erforderlichen Schuppen auf ihre Kosten errichten würden. Zu diesem Zwecke schlossen sich im Jahre 1889 sieben Bergwerksgesellschaften zusammen, die sich gleichzeitig zu einer einheitlichen Regelung des Kohlenvertriebs nach Hamburg verpflichteten. Nach der Fertigstellung des Schuppens Ende 1889 nahm dieser lose Zechenverband am 7. Januar 1890 als "Rheinisch-Westfälisches Kohlen- und Kokslager Hamburg, Bahnhof Sternschanze" den Betrieb auf und gab sich schließlich am 5. November 1898 eine festere Gestalt durch die Errichtung einer GmbH. mit einem Stammkapital von 60 000 M.[1)]

Diese Vereinigung hat in der Zeit ihres Bestehens durch den Lokalvertrieb von Ruhrkohle überaus wirksam zur Einbürgerung der westfälischen Kohle in Hamburg beigetragen,

---

1) Vgl. Kreutz; a.a.O., S. 86.

was dem Westfälischen Kohlenausfuhrverein vorher nicht gelungen war. Nachdem am 22. Februar 1907 die Königliche Eisenbahn-Direktion Altona den Lagerplatz gekündigt hatte, beschloß die Generalversammlung vom 7.März 1907, auf die Fortsetzung des Lagers zu verzichten, bzw. es zu veräußern, wozu man mit dem Westfälischen Kohlen-Kontor G.m.b.H. Hamburg in Verbindung trat, das schließlich am 1.Mai 1909 das Lager und das gesamte Geschäft übernahm.

2. Bestrebungen zur Anpassung der Produktion an die Nachfrage.

Wenn auch die Bestrebungen zur Erweiterung des Absatzgebietes von teilweisem Erfolgen begleitet waren, so sind sie jedoch nicht imstande gewesen, die in den 70-er Jahren herrschende Überproduktion wesentlich abzuschwächen. Mitte der 1870-er Jahre setzte sich daher die Ansicht durch, daß nur durch eine allgemeine Einschränkung der Förderung Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht gebracht werden können.

a) Förderkonvention vom Jahre 1878.

Wieder war es der Bergbauverein, der nach eingehenden Beratungen den Abschluß von Förderkonventionen in die Wege leitete, bei denen sich die beitretenden Zechen verpflichten mußten, innerhalb einer gewissen Zeit die Fördermenge unter einer bestimmten Maximalgrenze zu halten. So entstand am 1.2.1878 auf Betreiben des Bergbauvereins für die Dauer von 3 Monaten die erste Förderkonvention, die rund 90 % der Gesamtförderung umfaßte. (1) Alle Teilnehmer verpflichteten sich im Laufe dieses Vierteljahres 10 % weniger zu fördern als im letzten Quartal 1877. Wenn auch die Gesamtförderung der Zechen in diesem Zeitraum hinter der des 4. Quartals vom Jahre 1877 zurückblieb, so war dies wohl eher auf den Rückgang der Nachfrage nach Kohlen in den ersten Monaten des Jahres 1878 zuruckzufuhren als auf die Wirkung der Konvention. Deren kurze Dauer erklärte sich einmal aus den zahlreichen Einwendungen der

1) Vgl. Passow, Richard: a.a.O., S.6.

nicht begünstigten Werke gegen die vielen gewährten Ausnahmen an verschiedene beigetretene Grubenverwaltungen und zum anderen aus dem Fehlen einer Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarungen. Von einer Verlängerung dieser ersten Förderkonvention wurde abgesehen, da bei dem andauernden Rückgang des Absatzes nur eine Einschränkung der Förderung um mindestens 20 % Erfolg gehabt hätte, die aber für einige Werke hinsichtlich ihrer finanziellen und betrieblichen Verhältnisse unzumutbar war.

b) Förderkonvention von 1880/81.

Erst am 29. Oktober 1879 gelang es dem Bergbauverein in Dortmund für das Jahr 1880 eine zweite Förderkonvention abzuschließen, die eine Einschränkung der Förderung um 5 % der verkauften Kohlenmenge des Jahres 1879 verfügte. 141 Zechen (=95,1 % des in Betracht kommenden Kohlenquantums) traten dieser Konvention von 1880 bei[1], die neben einer Reihe von Ausnahmen auch eine Konventionalstrafe von 2 M je Tonne Mehrförderung vorsah (bei einem Preis von 5,48 M/t!).

Nach dem Rückschlag im Frühjahr 1880 leitete der Bergbauverein, vor allem auf Ersuchen zweier Versammlungen von Zechenvertretern, Verhandlungen über eine Verlängerung der Förderkonvention ein, die schließlich am 11. Juni 1880 in Dortmund von der Zechenversammlung beschlossen wurde. 137 Zechen mit einer Jahresförderung von 92,4 % der Gesamtförderung schlossen sich dieser Konvention an, die eine Ermäßigung der Konventionalstrafe auf 1 M pro Tonne brachte. Außerdem sollten die zur überseeischen Ausfuhr gebrachten Mengen bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben und eine besondere Kommission sollte von Fall zu Fall Erleichterungen gewähren, worin deutlich das Bemühen zu erkennen war, einmal den Verhältnissen der einzelnen Zechen Rechnung zu tragen und zum anderen dem westfälischen Bergbau sein bisheriges Absatzgebiet zu sichern.

---

1) Vgl. Kreutz: a.a.O., S. 95.

Trotz der durch diese Konvention beabsichtigten Einschränkungen stieg die Förderung im Jahre 1880 um 10,4 % und im Jahre 1881 um 5 % über diejenige des betreffenden Vorjahres, so daß auch dieser Versuch als gescheitert zu betrachten war.

c) Förderkonvention von 1885/86.

Die anhaltende ungünstige Geschäftslage des Ruhrkohlenbergbaus bewirkte, daß - wenn auch erst nach dem dritten Anlauf - auf Betreiben des Bergbauvereins für die Zeit vom 1.Juli 1885 bis zum 31.Dezember 1886 eine dritte Förderkonvention zustande kam, in der mit 107 Zechen 91,5 % der Gesamtförderung vertreten waren [1] und deren Mitglieder sich zu einer Einschränkung der Förderung von 5 % gegenüber der von 1884 verpflichteten, wobei aber 38 Zechen Ausnahmestellungen gewährt wurden. Die ablehnende Haltung vieler Zechen gegen die Einräumung von Ausnahmestellungen für einzelne Werke ließ jedoch diese Konvention sowie den Abschluß einer weiteren Förderkonvention für die Zeit von 1887-1891 scheitern.

d) Versuch einer Produktionseinschränkung mit Hilfe der Berggewerkschaftskasse 1887/88.

Daher beschloß der Vorstand des Bergbauvereins von weiteren Versuchen in dieser Richtung Abstand zu nehmen und - einer von Bergrat Dr. Schulz, dem Vorsitzenden der Berggewerkschaftskasse, bereits im Frühjahr 1884 gegebenen Anregung folgend - das gesteckte Ziel mittels der alle Zechen des Bezirkes umfassenden Berggewerkschaftskasse anzustreben, die - gemäß ihrem Statut vom Jahre 1864 - "durch Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbau in ihrem Bezirke" [2] beizutragen hatte. Die Satzungen dieser Kasse wurden von einer Kommission des Bergbauvereins dahingehend ergänzt, daß die Generalversammlung der Berggewerkschaftskasse die

---

1) Vgl. Kreutz: a.a.O., S. 101.

2) § 4 des Statuts der Berggewerkschaftskasse vom 15.4./16.6.1864. Abgedruckt bei Kreutz: a.a.O., S. 9/10.

Kohlenförderung einschränken und für jede Mehrförderung einen außerordentlichen Beitrag erheben konnte. Diese Mehrförderungsabgaben sollten vor allem für die Errichtung und Unterhaltung von Heilanstalten für Unfallverletzte, sowie für den Aufbau und Betrieb von Versuchsstationen usw. verwendet werden. Diese Statutergänzungen wurden mit einigen Vorbehalten vom Minister für öffentliche Arbeiten genehmigt, so daß auf dieser Basis für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 eine Einschränkung der Förderung um 10 % der höchsten Jahresförderung der einzelnen Zechen in den letzten drei Jahren verfügt wurde.

Da dennoch die Förderung in diesem Zeitraum stieg, lehnte die Generalversammlung der Kasse am 11. April 1888 mit großer Mehrheit einen neuen Antrag des Vorstandes zur Fördereinschränkung für die Jahre 1888/89 ab. Da ferner gegen die Statutenänderungen der Berggewerkschaftskasse vom 31. Januar 1887 von mehreren Bergwerksbesitzern mit Erfolg Einspruch erhoben wurde, wurde die Befugnis zur Erhebung einer Mehrförderungsabgabe wieder aus den Satzungen der Kasse beseitigt.

Wir können somit feststellen, daß die Förderkonventionen ihren Zweck nicht erreicht haben, nämlich über eine Einschränkung der Förderung auf die Preisstellung der Kohle günstig einzuwirken und damit die Geschäftslage des rheinisch-westfälischen Bergbaus zu bessern. Die Gründe hierfür lagen wohl vor allem darin, daß

a) von vornherein gleichbleibende Fördereinschränkungen festgesetzt wurden, ohne daß man die Veränderungen der Marktlage berücksichtigte;
b) eine Reduktion der Förderung nur bei Festhalten entsprechender Kohlenpreise erfolgversprechend schien, da eine Erniedrigung der Produktion im allgemeinen eine Erhöhung der Selbstkosten bedeutete;
c) diese Vereinigungen eine viel zu lose Organisation aufwiesen, vor allem aber einigen Zechen Vorrechte hinsichtlich des Umfangs ihrer Förderung eingeräumt wurden und außerdem die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht scharf genug kontrolliert,

sowie ein etwaiger Verstoß oft nicht streng genug geahndet wurde.

3. Bestrebungen zur Regelung der Preise.

Parallel zu den Förderkonventionen liefen Bemühungen um die Vereinbarung einheitlicher Kohlenpreise und Lieferbedingungen, um hierdurch dem Verschleudern der Ruhrkohle Einhalt zu gebieten. Diese Preiskonventionen bauten sich zum Teil auf räumlicher, zum Teil auf sachlicher Grundlage oder auch auf beiden zugleich auf. Sie umfaßten also entweder alle Zechen eines örtlich abgegrenzten Bezirks oder nur Gruben mit bestimmten Kohlensorten (z.B. Fettkohle, Magerkohle usw.) oder schlossen auch beide Bereiche ein. Diese teils lockeren, teils festeren Vereinigungen setzten in ihren Versammlungen Mindestpreise fest, die nicht unterschritten werden durften, was bei einigen dieser Preiskonventionen von besonderen Kontrollinstanzen überwacht wurde. Die bedeutendsten Preiskonventionen waren:

a) Die Gaskohlenvereinigung (1878-1892).

Gegründet: 8. Januar 1878 in Gelsenkirchen.
Aufgelöst: 1892 in der sog. Zechengemeinschaft aufgegangen.
Zweck: "einheitliche, für sämtliche Beteiligte bindende Minimalpreise für die zur Leuchtgasfabrikation verwendeten Gaskohlen festzustellen, um hierdurch einem weiteren Rückgange der bereits masslos gedrückten Gaskohlenpreise vorzubeugen".[1]
Bemerkungen: sehr lockere Vereinigung (kein schriftlicher Vertrag zwischen den Mitgliedern; nur protokollarisch festgehaltene Versammlungsbeschlüsse) mit stark wechselndem Mitgliederbestand (1878:9; 1887:3; 1890:10 Zechen) und fest umgrenztem Vereinigungsgebiet, die zu obigem Zweck auf Betreiben von 9 Zechen entstand. Leiter der Vereinigung wie auch der Versammlun-

1) Kreutz: a.a.O., S. 115.

gen, welche teils in Gelsenkirchen, teils in Bochum stattfanden, war Emil Kirdorf, der später lange Zeit den Vorsitz im Aufsichtsrat und im Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats führte.

b) Die Gasflammkohlenvereinigung (1880 - 1893).

Gegründet: anfangs der 1880er Jahre in Gelsenkirchen.
Aufgelöst: zunächst als die Gas- und Gasflammkohlengruppe der Zechengemeinschaft (1892) beigetreten; im Februar 1893 durch die Gründung des Kohlensyndikats endgültig beseitigt.
Zweck: "eine angemessene Verwerthung der Gasflammkohlenförderung durch Festsetzung des gemeinsamen Verkaufspreises zu sichern"[1].
Bemerkungen: sehr lockere Vereinigung, die aus Versammlungen der beteiligten Zechen hervorging und sich erst am 11. Januar 1886 eine Satzung gab; vorher nur Bedingungen der Vereinigung vorhanden. Auch hier war das Vereinigungsgebiet umgrenzt. Neben der Gewährung von Ausnahmen war auch eine Konventionalstrafe von zwei Mark je Tonne vertragswidrig abgesetzter Kohlen vorgesehen. Vorsitzender dieser Vereinigung von 22 Zechen war Emil Kirdorf.

c) Vereinigung für den Verkauf von Ziegel- und Kalk-Kohlen (1882 - 1885).

Gegründet: 9. März 1882 in Essen.
Aufgelöst: 1885 (Auflösungsgrund unbekannt).
Zweck: Festsetzung von Mindestpreisen, Sorten und allgemeinen Verkaufsbedingungen für Ziegel- und Kalk-Kohlen.
Bemerkungen: ziemlich lose Vereinigung von 14 Magerkohlenzechen, die direkt an die Kunden verkauften. Mehrfache Änderung der ihr zugrunde liegenden Bestimmungen.

---

1) § 1 der Satzung der Gasflammkohlenvereinigung. Abgedruckt bei Kreutz, a.a.O., S. 124-127.

d) Ziegel- und Kalk-Kohlenvereinigung (1888 - 1895).

Gegründet: 27. März 1888 in Essen mit einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle.
Aufgelöst: Mitte der 1890er Jahre im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat aufgegangen.
Zweck: Erzielen möglichst günstiger Preise für Ziegel- und Kalk-Kohlen.
Bemerkungen: Engerer Zusammenschluß von 22 Zechen bzw. Gesellschaften, hervorgegangen aus erneuten Zusammenschlußverhandlungen der an der obigen Vereinigung Beteiligten, die jetzt den Verkauf ihrer Kohlen einer gemeinsamen Verkaufsstelle in Essen übertrugen.

e) Die Grus- und Siebgruskohlenvereinigung (1890 - 1892).

Gegründet: 28. Februar 1890 mit gemeinschaftlicher Verkaufsstelle.
Aufgelöst: ersetzt durch die Gruskohlen-Verkaufsvereinigung vom 26. März 1892.
Zweck: Erzielen möglichst günstiger Preise für Grus- und Siebgruskohlen.
Bemerkungen: sie wies dieselben Grundzüge auf wie die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung von 1888 und bediente sich der gleichen Verkaufsstelle in Essen.

f) Die Gruskohlenverkaufsvereinigung (1892 - 1895).

Gegründet: 26. März 1892 in Essen.
Aufgelöst: Ende 1895.
Zweck: "den Kohlenverkauf durch gemeinschaftliche Beratungen und Preisbestimmungen zu regeln, sowie den verlustbringenden Wettbewerb der Beteiligten unter einander zu beseitigen"[1].

---

1) Kreutz: a.a.O., S. 151.

Bemerkungen: diese Vereinigung, die keine gemeinschaftliche Verkaufsstelle besaß, schloß neben dem Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein noch 6 Zechen ein und sah auch Konventionalstrafen vor. Die Beteiligung der einzelnen Zechen am Gesamtabsatz sollte auf Grund der Absatzmengen des jeweiligen Vorjahres erfolgen.

g) Der Verein rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen (1891 - 1896).

Gegründet: 21. März 1891 in Essen.
Aufgelöst: Frühjahr 1896.
Zweck: "eine Preiseinigung für sämtliche Sorten Kohlen herbeizuführen"[1].
Bemerkungen: diese Vereinigung von 8 Zechen überließ ihren Mitgliedern den Verkauf der Kohlen, wobei die Rechnungen dem Geschäftsführer des Vereins (zugleich Leiter der Verkaufsstelle der Ziegel- und Kalkkohlen- sowie der Grus- und Siebgruskohlenvereinigung) vorgelegt werden mußten. An den Vereinsversammlungen nahmen im Interesse gemeinsamen Handelns öfters auch der Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein (gegr. 1891) sowie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat (gegr. 1893) teil, das dafür zu seinen Preisberatungen sowohl den Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein als auch den Verein rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen einladen mußte.

h) Kokskohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks (1887 - 1888)

Gegründet: 31. August 1887 in Dortmund nach Vorarbeit durch den von 1885 - 1887 bestehenden, vorwiegend geselligen Charakter tragenden Dortmunder

1) Kreutz: a.a.O., S. 148.

Kohlenclub und auf Anregung von A. Unckell, einem der Gründer und Vorstandsmitglied des 1893 entstandenen Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Aufgelöst: 29. Dezember 1888 durch Verschmelzung mit der Fettkohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks.

Zweck: Einhaltung bestimmter Preise und Lieferungsbedingungen.

Bemerkungen: diese Vereinbarung von 26 Zechen bezog sich nur auf den Kokskohlenverkauf an vier Hüttenwerke und nannte sich ursprünglich "Vereinigung zur besseren Verwertung von Kokskohlen bei den Dortmunder, Hörder und Aplerbecker Werken"; erst später nahm sie den Namen "Kokskohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks" an und ging erst am 1. Juli 1888 zu einem gemeinschaftlichen Verkauf durch ein Verkaufsbüro in Gelsenkirchen über. Die Kokskohlenvereinigung mit A. Unckell als Vorstandsvorsitzendem hatte keine Satzung; nur die Protokolle über die Vereinsversammlungen bildeten ihre Grundlage.

i) Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks (1888 - 1893)

Gegründet: 28. Juli 1888 als "Vereinigung der Fettkohlenzechen des Dortmunder Reviers" nach Vorarbeit durch den schon genannten Dortmunder Kohlenclub. 29. Dezember 1888 als "Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks" in Dortmund.

Aufgelöst: 31. Dezember 1893.

Zweck: "durch gemeinschaftliche Massregeln den Absatz der Vereinsmitglieder in denjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, zu regeln, den übermässigen verlustbringenden Wettbewerb der Mitglieder untereinander zu beseitigen und angemessene,

lohnende Preise zu erzielen"[1].

Bemerkungen: anfangs als lose Vereinigung von 27 Zechen unter Führung von A. Unckell mit Versammlungsprotokollen als Grundlage gegründet, schließlich am 29. Dezember 1888 durch die Schaffung einer Satzung eine feste Form angenommen. Durch dieses Statut wurden die bisher bestehenden Kokskohlen- und Fettkohlen-Vereinigungen verschmolzen, zwischen denen bisher engste Beziehungen (dieselben Leiter und gemeinschaftliche Versammlungen) bestanden hatten.
Aus dieser Fettkohlen-Vereinigung heraus entstand im August 1890 der "Dortmunder Kohlenverkaufsverein", und einige ihrer Mitglieder traten dem im Dezember 1890 gebildeten "Bochumer Kohlenverkaufsverein" bei.

j) Koksvereinigung (1882 - 1884)

Gegründet: 12. Juni 1882 in Bochum.
Aufgelöst: 1. Juli 1884.
Zweck: "eine angemessene Verwertung des im Oberbergamtsbezirk Dortmund produzierten Koks und damit die unerlässliche Rentabilität der Koksanstalten zu erzielen, ohne durch künstliches, ungesundes Hinaufschrauben des Preises die Konsumtion des Koks einzuschränken"[2].

Bemerkungen: aus von mehreren Koksproduzenten über die Lage des Koksmarktes geführten Besprechungen unter Vorsitz von Bergassessor Lieper hervorgegangen, umfaßte die Vereinigung 1882 32 Koksanstalten (= 75 % der Gesamtkokserzeugung).
Da der Vereinigungspreis von den außenstehenden Kokereien laufend unterboten wurde, be-

1) Präambel zu den Satzungen der Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks. Abgedruckt bei Kreutz; a.a.O., S. 162 - 168.

2) § 1 des Statuts der Koksvereinigung. Abgedruckt bei Kreutz; a.a.O., S. 216 - 219.

schloß man Ende 1883 die Auflösung der Vereinigung.

k) Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund (1885 - 1890)

Gegründet: 4. Juni 1885 in Bochum.
Aufgelöst: Herbst 1890.
Zweck: "Behufs angemessener Verwertung ihrer Produkte und zur Erzielung der unerlässlichen Rentabilität ihrer Werke treten die im Oberbergamtsbezirk Dortmund und in benachbarten Distrikten gelegenen Fettkohlen-Zechen und Koks-Anstalten zu einer wirtschaftlichen Vereinigung zusammen, welche durch ihre Organe den Verkauf der Produktion an Kokskohlen und Koks der Mitglieder organisiert und Mass und Umfang der Produktion bindend feststellt"[1].

Bemerkungen: hervorgegangen aus einer vom Bergbauverein am 18. April 1885 einberufenen Versammlung der Koksproduzenten und Direktoren der Fettkohlenzechen zwecks Bildung eines Koks- und Kokskohlensyndikats, für die man sich fast einstimmig aussprach. Doch wurde in einer weiteren Versammlung am 16. Mai 1885 von der Errichtung einer Zentralverkaufsstelle für Koks und Kokskohle abgesehen und nur eine Vereinigung in der Gestalt einer Preiskonvention beschlossen. Diese hatte 52 Mitglieder (rd. 75 % der westfälischen Koksproduktion) und an der Spitze ihres Verwaltungsrates stand Bergassessor Pieper, der in der Generalversammlung am 30. Juni 1887 und in einer Denkschrift vom 12. Juni 1887 wiederum -

1) Artikel I des Statuts der Vereinigung der Koks-Anstalten und Fettkohlen-Zechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund. Abgedruckt bei Kreutz; a.a.O., S. 225 - 229.

wenn auch zunächst ohne Erfolg - die Errichtung einer Zentralverkaufsstelle "Aktiengesellschaft Westfälische Koksvereinigung" vorschlug.

Stattdessen kam es am 31. Oktober 1888 nur zu einer Statutänderung, durch die die Festsetzung der Preise und die Verfügung einer Produktionseinschränkung abgeschafft wurde. Von diesem Zeitpunkt an führte die Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund, der Ende 1888 64 Mitglieder (= 96 % der in Betracht kommenden Kokserzeugung) angehörten, ihre Korrespondenz unter Bezeichnung "Koks-Syndikat Bochum".

Als sich im Jahre 1890 die Lage des Koksmarktes wieder verschlechterte, wurde schließlich am 16. September 1890 die "Aktiengesellschaft Westfälisches Kokssyndikat" zur Übernahme des Alleinverkaufs von Koks gegründet, worauf dann die "Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund" in Liquidation ging.

Ein abschließendes Urteil über den Erfolg dieser Preiskonventionen, von denen sich einige durch die Schaffung eigener Verkaufsstellen schon stark den noch zu behandelnden Absatzkartellierungsversuchen näherten, läßt sich auf Grund der sehr oft wechselnden organisatorischen Grundlagen (häufige Statutenänderungen!) nur schwer fällen. Vielfach gaben die Preiskonventionen, die beim Fehlen einer Kontrollstelle leicht zu umgehen waren, Anlaß zu gegenseitigem Mißtrauen und zu langwierigen Verhandlungen bei der Untersuchung angeblicher Preisunterschreitungen. Außerdem stieß eine einheitliche Preisfestsetzung bei der Verschiedenwertigkeit gleicher Kohlensorten bei den einzelnen Mitgliedern auf größte Schwierigkeiten, so daß auch

die Preiskonventionen keinen durchschlagenden Erfolg zu erzielen vermochten, zumal diese Konventionen meistens nicht fest genug gefügt waren und oft nur einen geringen Teil der betreffenden Zechen umfaßten.

4. Bestrebungen zur Schaffung von Verkaufsvereinigungen

a) Technische Kommission des Bergbauvereins

In derselben Zeit, in der die Förder- und Preiskonventionen abgeschlossen wurden, waren unter Führung des Bergbauvereins Bestrebungen im Gange, durch technische und finanzielle Verschmelzung der Zechen zu größeren Gruppen die übergroße Zersplitterung des Bergwerkseigentums zu beseitigen, die als einer der Hauptgründe für die schlechte Lage des Ruhrkohlenbergbaus anzusehen war. Vor allem eine Denkschrift des Bergwerksdirektors Kleine, Vorstandsmitglied des Bergbauvereins, zu Anfang des Jahres 1885, in der an Hand wirtschaftlicher und statistischer Daten die "traurige" Lage des westfälischen Steinkohlenbergbaus dargelegt worden war, trieb diese Bemühungen voran. Im Dezember 1885 setzte der Bergbauverein eine besondere technische Kommission ein[1], die sich zunächst mit der Frage der betrieblichen Vereinigung der Werke zu größeren Betriebsgemeinschaften befaßte, um hierdurch eine Verminderung der Selbstkosten zu erreichen. Zum anderen entwarf dieses Gremium auch einen Plan für die finanzielle Konsolidierung der Zechen, nach dem 56 im östlichen Teile des Bezirkes gelegene Steinkohlengruben zu drei Gruppen zusammengefaßt werden sollten, nämlich zur Bochumer Gruppe mit 17 Zechen (gesamte Feldesgröße ca. 62 Mill. qm), zur Dortmunder Gruppe mit 33 Zechen (gesamte Feldesgröße ca. 227 Mill. qm) und zur Aplerbecker Gruppe mit 6 Zechen (gesamte Feldesgröße ca. 29 Mill. qm)[2]. Wenn es auch zunächst nicht zu der von

---

1) Vgl. Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 99.
2) Vgl. Jüngst, Ernst; a.a.O., S. 101.

dieser Kommission vorgeschlagenen Vereinigung der Zechen zu Zechengruppen mit einheitlicher Verwaltung kam, so trugen doch die über diese Frage veröffentlichten Denkschriften der Kommission wesentlich dazu bei, daß die Verschmelzung zahlreicher kleiner Werke zu größeren Einheiten Ende der 80er Jahre beträchtlich zunahm.

b) Dr. Hammachers Vorschlag

Da den Bestrebungen, eine größere Konsolidation des Bergwerksbesitzes herbeizuführen, kein unmittelbarer Erfolg beschieden war, regte Dr. Hammacher, Vorsitzender des Bergbauvereins, in der Vorstandssitzung vom 2. Juni 1887 an, ein Finanzsyndikat für den Absatz der Kohlenproduktion zu bilden. Hammacher war sich der hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten wohl bewußt. Er hielt aber die Lage des Ruhrbergbaus für so ernst, daß er trotz aller Hindernisse den Versuch forderte, lohnendere Verkaufspreise zu erzielen, "zumal da der niederrheinisch-westfälische Bergbau - sowohl bezüglich der geographischen Abgrenzung des Bezirks, als auch bezüglich des Gegenstandes der zu verkaufenden Produktion und infolge der durch den bergbaulichen Verein geschaffenen Zusammenfassung der massgebenden Personen - im Verhältnis zu anderen Industrien überaus günstige Umstände für die Syndikatsbildung"[1] darbot.

Mit der weiteren Erörterung des Vorschlages von Dr. Hammacher wurde eine Kommission[2] des Bergbauvereins beauftragt, die das Ergebnis ihrer zahlreichen Beratungen dem Vorstand des Bergbauvereins in seiner Sitzung am 5. November 1887 unterbreitete, in der schließlich die Grundlagen[3]

---

1) Punkt 4 des Vorschlages von Dr. Hammacher zur Bildung einer Handelsgesellschaft. Abgedruckt bei Kreutz: a.a.O., S. 132/133.

2) Ihr gehörten an: Dr. Hammacher, Bergrat Dr. Schultz, Direktor Kirdorf, Direktor Kleine, Julius Liebrecht, Direktor Frielinghaus, Direktor Ruppel und Dr. Natorp. Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 26. Jg., Kattowitz 1887, S. 256.

3) Vgl. Passow, Richard, a.a.O.; S. 25/26.

für die zu bildende Handelsgesellschaft entwickelt wurden. Diese sollte in Form einer Aktiengesellschaft (Aktienkapital 25 Mill Mark) den Vertrieb der gesamten Kohlenförderung der ihr angeschlossenen Zechen vornehmen. Dabei sollte die Handelsgesellschaft auch zu einer Kontingentierung der Absatzmengen befugt sein, indem sie niedrigere Preise und einen niedrigeren Anteil an den Geschäftsüberschüssen dann gewähren sollte, wenn ihr von einer Zeche mehr Kohlen zum Vertrieb übergeben wurden als ihr zustanden. Gerade aber diese Möglichkeit einer mittelbaren Begrenzung der Förderung ließ die Verwirklichung dieser Idee Dr. Hammachers scheitern, da sich auf der Generalversammlung des Bergbauvereins vom 17. Dezember 1887 die Ansicht durchsetzte, daß eine richtige Bemessung der bei einem Mehrabsatz für die Preisherabminderung vorgesehenen Skala nicht zu verwirklichen sei.

c) Verkaufsvereine

Nunmehr tauchte der Gedanke auf, die Förderkonventionen mit den Preiskonventionen zu kombinieren und einheitliche Verkaufsorganisationen zu schaffen, die an Stelle der einzelnen Zechen den Verkauf der Kohle selbständig vornehmen und gegebenenfalls Förderung sowie Preisfestsetzung regeln sollten. Da Dr. Hammachers Vorschlag gescheitert war, der je einen Zusammenschluß sämtlicher Werke des Bezirks vorgesehen hatte, versuchte man - auf Anraten des Vorstandes des Bergbauvereins - mehrere lokale Vereinigungen in Form von Aktiengesellschaften zu bilden. So entstanden am

9. August 1890 der Dortmunder Kohlenverkaufsverein,
13. Dezember 1890 der Bochumer Kohlenverkaufsverein,
18. Dezember 1890 der Essener Kohlenverkaufsverein,
13. Februar 1891 der Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsverein.[1]

Neben diesen Verkaufsvereinen, deren Zweck der An- und Verkauf von Kohlen unter Ausschluß jeder Konkurrenz unter den Mitgliedern war, blieben zum Teil noch einzelne Preiskonventionen mit eigener Verkaufsstelle bestehen (z.B. die Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung) oder es schlossen sich einige Zechen unter der Führung großer Bergwerksge-

1) Vgl. Passow, Richard: a.a.O., S. 28/29.

sellschaften zu besonderen Verkaufsgemeinschaften zusammen.[1)]

Das Entstehen der Kohlenverkaufsvereine, deren Gründung vom Bergbauverein empfohlen und auch tatkräftig unterstützt wurde, fiel in eine Zeit sinkender Kohlenpreise, da vor allem die Eisenindustriellen - in der Hoffnung, daß die Kohlenlieferanten zu den früheren Schleuderpreisen zurückkehren würden - mit dem Abschluß von Kohlenlieferungsverträgen zögerten. Erst als sich ein Erfolg der auf das Zustandekommen der Kohlenverkaufsvereine gerichteten Bemühungen abzeichnete und die Kohlenbestände der Kohlenverbraucher sich stark verringert hatten, bequemten sie sich zu neuen Abschlüssen. Auf diese Weise wirkte die Entstehung der Kohlenverkaufsvereine, vor allem des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins, beruhigend und festigend auf den Kohlenmarkt.

aa) Dortmunder Kohlenverkaufsverein (1890 - 1893)

War schon 1888 in verschiedenen Versammlungen der "Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks" die Schaffung einer gemeinsamen Verkaufsstelle - wenn auch ohne Erfolg - beraten worden, so legte R. Effertz schließlich in der Versammlung der Fettkohlen-Vereinigung am 26. Juni 1890 doch einen Entwurf für die Satzung des zu bildenden Verkaufsbüros vor. Dieser Entwurf, in seinen Grundzügen den Bestimmungen des Westfälischen Salinenvereins ähnelnd, sah vor, daß für den gemeinschaftlichen Verkauf der gesamten Kohlenförderung des Dortmunder Reviers ein Dortmunder Kohlenverkaufsverein gebildet werden solle, und zwar in Form einer alle beteiligten Zechen als Kommanditisten umfassenden Kommanditgesellschaft. Dieser Entwurf

---

1) Die mit der Diskonto-Gesellschaft finanziell zusammenhängenden Zechen bildeten am 1. Juli 1888 in Gelsenkirchen unter Führung der Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft - ihr Leiter war Emil Kirdorf - die Verkaufsabteilung der Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft, die 1893 dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat beitrat.

von Effertz wurde in verschiedenen Versammlungen der Dortmunder Fettkohlen-Vereinigung beraten und entsprechend geändert. Vor allem wurde aus juristischen Gründen an Stelle der Kommanditgesellschaft eine Aktiengesellschaft gesetzt und zur Regelung der Beziehungen zwischen dieser und den beteiligten Zechen ein besonderer Vertrag vorgesehen.

Am 9. August 1890 wurde dann die Aktiengesellschaft "Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein" gegründet, als deren Vorstand Unckell und Melcher fungierten, zu denen sich ab 10. März 1892 noch Klapdor gesellte. Dieser gemeinsamen Verkaufsstelle für die gesamte Kohlenförderung des Dortmunder Reviers schlossen sich 16 Zechenbesitzer mit rd. 3 3/4 Mill. to Jahresförderung an, die 1893 dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat beitraten.

Doch schon ab 23. Oktober 1890 wurde der Verkauf von Koks dem "Westfälischen Kokssyndikat" und ab 10. August 1891 der Verkauf von Briketts dem "Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund" übertragen. Erwähnung verdient ferner, daß sämtliche Zechen des Dortmunder Kohlen-Verkaufsvereins Mitglieder der "Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks" blieben, der Verein selbst der "Gasflammkohlen-Vereinigung", dem "Westfälischen Kokssyndikat" und dem "Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund" angehörte.

Die organisatorischen Grundlagen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereines finden sich im Statut der Aktiengesellschaft Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein und im Vertrag zwischen dieser Aktiengesellschaft und den Zechenbesitzern sowie zwischen letzteren untereinander.[1)]

Das Statut bezeichnete als Zweck der Aktiengesellschaft den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts. Das Grundkapital von 80 000 Mark war in 400 vinkulierte Na-

1) Vgl. Kreutz, a.a.O., S. 172 ff.

mensaktien von je 200 Mark eingeteilt, zu deren Übertragung die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung nötig war. Jeder Zechenbesitzer sollte für volle 10 000 to Beteiligungsziffer jeweils eine Aktie erhalten. Jede Aktie gewährte eine Stimme, wobei aber die Höchstgrenze der Stimmen bei 50 lag, d. h. ein Besitz von mehr als 50 Aktien gewährte nur 50 Stimmen. Die weiteren Vorschriften über die Organe der AG (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) bewegten sich weitgehend in dem vom Handelsgesetzbuch gezogenen Rahmen.

Der zwischen dieser AG und den einzelnen Zechenbesitzern geschlossene Vertrag bezweckte, "für die Zukunft jede Konkurrenz auf dem Kohlenmarkt auszuschliessen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen von solchen soweit als tunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz sowie über Preise und Lieferungs-Bedingungen zu erreichen"[1].

Hierzu übertrugen die dem Verkaufsverein angehörenden Mitglieder den Verkauf ihrer gesamten Produktion an Kohlen, Koks und Briketts dem Dortmunder Kohlenverkaufsverein, so daß sich die kontrahierenden Zechenbesitzer jedes direkten Verkaufs zu enthalten hatten. In den allmonatlich stattfindenden Versammlungen der Zechenbesitzer wurden vor allem die Mindestpreise und die Lieferungsbedingungen festgesetzt, die Beteiligungsziffern festgestellt und die Kommission zur Ermittlung der grundlegenden Anteilziffern gewählt. Die über die Mindestpreise erzielten Erlöse kamen zu bestimmten Teilen der betreffenden Zeche und dem Verkaufsverein zugute, der hieraus seine Geschäftsunkosten bestritt. Die Mindestpreise durften nur unterschritten werden, wenn im Falle einer

---

[1] Präambel des Vertrages zwischen der AG Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein und den ihr angehörenden Zechenbesitzern sowie zwischen letzteren untereinander. Abgedruckt bei Kreutz, a.a.O., S. 176 - 184.

fremden Konkurrenz das Geschäft für den Verein verloren gehen würde. Den entstandenen Verlust hatte der Verkaufsverein zu tragen.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz war das im ersten Halbjahr 1890 produzierte arbeitstägliche Quantum festgelegt. Bei Streitigkeiten über die Höhe des den einzelnen Zechen zuzubiligenden Anteils entschied zunächst der Verkaufsverein und dann endgültig eine Kommission, bestehend aus zwei Sachverständigen anderer Reviere und einem Vorstandsmitglied des Kohlenverkaufsvereins.

Eine gleichmäßig prozentuale Einschränkung der Förderung konnte nach Lage des Marktes von dem Verkaufsverein in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Versammlung der Zechenbesitzer angeordnet werden. Der Verkaufsverein brauchte in diesem Falle nur das durch Beschluß eingeschränkte Förderquantum zu übernehmen.

Zwischen dem Verkaufsverein und den einzelnen Zechen bestand gegenseitiges Kontrollrecht. Außerdem war für die Übertretung von Vertragsbestimmungen eine Konventionalstrafe bis zu 1000 M vorgesehen, die bei einem Absatz von Kohlen unter Umgehung des Verkaufsvereins 500 M für jeden Doppelwaggon betrug.

Dies waren im wesentlichen die Bestimmungen des Statuts und des Vertrags des Dortmunder Kohlen- Verkaufsvereins, an die sich die Regelung des Bochumer, Essener und Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsvereins unter meist wörtlicher Übernahme eng anlehnten, so daß wir die genannten Vereine in Kurzform behandeln können.[1)]

---

1) Statut und Vertrag des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins waren auch das Vorbild bei der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats im Jahre 1893.

bb) Bochumer Kohlen-Verkaufsverein (1890 - 1893)

Gegründet: 13. Dezember 1890 in Bochum.
Aufgelöst: 1. April 1893 in Liquidation getreten.
Zweck: vgl. Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein.
Bemerkungen: 15 Zechen bzw. Gesellschaften gehörten dieser Aktiengesellschaft an, die ein Grundkapital von 120 000 M (= 600 Aktien) aufwies und eine Jahresförderung von rd. 4 1/4 Mill. to umschloß. Der Verein befaßte sich mit dem Verkauf der Kohlen und überließ den Vertrieb von Koks und Briketts dem Kokssyndikat bzw. dem Brikettverkaufsverein.[1] Der Bochumer Kohlen-Verkaufsverein gehörte bezüglich zweier Zechen der "Fettkohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks" an. Da mit der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats seine Aufgaben gegenstandslos wurden, löste sich der Verein 1893 auf.

cc) Essener Kohlen-Verkaufsverein (1890 - 1893)

Gegründet: 18. Dezember 1890 in Essen.
Aufgelöst: 16. Februar 1893 (Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats).
Zweck: vgl. Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein.
Bemerkungen: Dieser Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 100 000 M (= 500 Aktien) hatten sich 8 Zechen mit einer Jahresförderung von rd. 3 Mill. to angeschlossen.
Auch dieser Verein befaßte sich nur mit dem Verkauf der Kohlen. Doch unterstand ihm kaum die Hälfte der Produktion seiner Mitglieder, woraus sich große Schwierigkeiten ergaben, die schließlich dahin führten, daß er ab November

1) In gleicher Weise verfuhren der Essener und der Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsverein.

1892 seinen Mitgliedern wieder den Kohlenverkauf überlassen mußte. Seine Mitglieder traten 1893 sofort dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bei, so daß sich der Verein auflöste.

dd) Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsverein (1891 - 1895)

Gegründet: 21. Februar 1891 in Essen.
Aufgelöst: 1. Oktober 1895 aufgegangen im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat.
Zweck: vgl. Dortmunder Kohlen-Verkaufsverein.
Bemerkungen: 9 Zechen bzw. Gesellschaften mit einer Jahresförderung von rd. 1 Mill. to vereinigten sich zu dieser Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 100 000 M (= 500 Aktien). Bei diesem Verein kamen für den Vertrieb durch diesen neben Briketts und Koks noch diejenigen Kohlen in Wegfall, die der "Ziegel- und Kalkkohlenvereinigung" sowie bis 1. April 1892 auch diejenigen, welche der "Grus- und Siebgruskohlen-Vereinigung" unterstellt waren. Der Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsverein stand in engster Beziehung zu den übrigen damals bestehenden Magerkohlen-Vereinigungen: Die Mehrzahl seiner Zechen war bei der "Grus- und Siebgruskohlen-Vereinigung" beteiligt und 7 seiner Zechen gehörten der "Ziegel- und Kalkkohlen-Vereinigung" an; außerdem trat er der "Gruskohlen-Verkaufsvereinigung" bei und arbeitete mit dem "Verein rheinisch-westfälischer Magerkohlenzechen" Hand in Hand.

Dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat schlossen sich mit Ausnahme einer Zeche alle Zechen des Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufsvereines an, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieser noch bis zum Ablauf seines Vertrages bestehen sollte. Ein Abkommen zwischen Syndikat und Verkaufsverein verpflichtete beide zu gemeinsamem Vorgehen bei den zu lösenden Problemen.

Neben diesen Kohlenverkaufsvereinen waren die beiden bedeutendsten Gründungen jener Jahre das "Westfälische Kokssyndikat" und der "Brikettverkaufsverein zu Dortmund", da beide die Produzenten einer bestimmten Brennstoffsorte nicht mehr nur in einem eng begrenzten Gebiet, sondern im gesamten rheinisch-westfälischen Industriegebiet vereinigten.

d) Westfälisches Kokssyndikat (1890 - 1904)

Schon seit der Gründung der "Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund" im Jahre 1885 verfolgte man die Errichtung einer Zentralverkaufsstelle für Koks und Kokskohlen. Aufbauend auf den Vorschlägen seines Vorsitzenden, Bergassessor Pieper, hatte der Verwaltungsrat dieser Vereinigung im Jahre 1887 hierfür ein Statut entworfen, das aber anfangs Mai 1888 von einigen größeren Kokereien abgelehnt wurde. Dennoch setzte der Verwaltungsrat seine Bemühungen um die Verwirklichung dieses lang gehegten Plans fort. Diese führten im Sommer 1890 endlich zum Erfolg, als die ordentliche Generalversammlung der "Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund" am 29. August 1890 einstimmig die Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma "Westfälisches Kokssyndikat" beschloß. Diese Aktiengesellschaft, deren Statut und Syndikatsvertrag sich eng an die Bestimmungen des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins hielten, wurde am 16. September 1890 in Bochum durch notariellen Vertrag gegründet und übernahm ab 1. Oktober 1890 den Alleinverkauf des im Oberbergamtsbezirk Dortmund erzeugten Kokses. Diese Aktiengesellschaft (Grundkapital 400 000 M = 2 000 Aktien) umfaßte - nach dem Beitritt verschiedener Privatkokereien im Oktober 1890 - 98,5 %[1] des gesamten in Betracht kommenden (d. h. ausschließlich des Koksabsatzes der Hütten- und Hüttenzechenkokereien) Koksabsatzes im

1) Vgl. Kreutz, a.a.O., S. 244.

Oberbergamtsbezirk Dortmund. Am 11. März 1895 wurde mit dem inzwischen entstandenen Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat' vereinbart, daß ab 1. Januar 1896 das Kokssyndikat den Koksverkauf auch derjenigen Zechen übernehmen sollte, welche bisher nicht dem Kokssyndikat angehört hatten,wohl aber Mitglieder des Kohlensyndikats waren. Dafür schieden die Privatkokereien als Mitglieder aus dem Kohlensyndikat aus, übertrugen diesem aber zum Teil durch besondere Verträge die Lieferung der Kokskohlen und den Verkauf des Kokses.

Nach mehrmaligem Verlängern der Vertragsdauer ging das "Westfälische Kokssyndikat", dem als Aufsichtsratvorsitzender Pieper (von 1890 - 1904) und als sein Stellvertreter Emil Kirdorf angehört hatten, am 1. Januar 1904 im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat auf.

e) Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund (1891 - 1904)

Schon seit 1887/88 bestand eine lose, ohne förmliches Statut bestehende Vereinigung der Brikettfabrikanten des Ruhrkohlenbezirks, die sich häufig über ein gemeinsames Vorgehen, vor allem bei der Preisfestsetzung und beim Einkauf des zur Brikettherstellung nötigen Bindemittels, verständigten. Erst am 10. Januar 1891 erfolgte nach langen Verhandlungen ein engerer Zusammenschluß durch Gründung der Aktiengesellschaft "Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund" (Grundkapital 120 000 M, im November 1902: 200 000 M), der neben dem Verkauf von Briketts auch der Einkauf des Bindemittels übertragen wurde und die wie der Dortmunder Kohlenverkaufsverein aufgebaut war. Zu Beginn seiner Tätigkeit zählte der Verein 13 Mitglieder, Ende 1902 schon 32 Mitglieder.[1] Der Brikettverkaufsverein übernahm auch den Vertrieb der Briketts der obigen Kohlenverkaufsvereine und verfolgte vertragsmäßig hin-

1) Vgl. Kreutz: a.a.O., S. 252/53.

sichtlich Produktions- und Preisregelung die gleichen Ziele wie das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, in dem er ebenso wie das Westfälische Kokssyndikat am 1. Januar 1904 aufging.

Diese Verkaufsorganisationen können wir als die eigentlichen Vorläufer des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bezeichnen, da in ihnen schon das Prinzip der gleichzeitigen Regelung von Produktion und Preisen sowie das Prinzip der Ausführung des Verkaufs durch die Vereinigung schon durchgeführt war.

B. Die Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1893 - 1915

I. Gründung

Daß die Kohlenverkaufsvereine Dortmund, Bochum, Essen und Steele-Mülheim die in sie gesetzten Hoffnungen nicht voll erfüllten, lag vor allem daran, daß sie nie mehr als 50 % des gesamten Ruhrkohlenbergbaus umfaßten, daß die Konkurrenz der Außenseiter zu stark war und daß schließlich die Kohlenverkaufsvereine bei den in der zweiten Hälfte des Jahres 1891 einsetzenden Absatzschwierigkeiten untereinander um die Absatzgebiete rangen.

Um diesen gegenseitigen Wettbewerb auszuschalten, wurde nach langen Verhandlungen am 16. Januar 1892 die sog. "Zechengemeinschaft" gegründet, der rd. 85 % der Gesamtförderung des Ruhrkohlenbergbaus beitraten.

Schon im Oktober 1889 hatten auf Anregung der "Fettkohlen-Vereinigung des Dortmunder Bezirks" zwischen ihrem Vorstand und den Vertretern der "Gasflammkohlen"- und der "Gaskohlen-Vereinigung" in Gelsenkirchen Besprechungen darüber stattgefunden, durch gemeinsames Vorgehen eine angemessene Preisstellung im gesamten Oberbergamtsbezirk Dortmund zu erreichen. Diese Kontakte wurden in mehreren Zusammenkünften bis zum Jahre 1890 gepflogen.

Daneben hatten im Januar 1891 die Kohlenverkaufsvereine von Dortmund, Bochum und Essen miteinander und mit Vertretern der Harpener Bergbau- und der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft auf Einladung des Dortmunder Verkaufsvereins Fühlung aufgenommen. Nach mehreren Versammlungen dieser Teilnehmer erklärten sich die Mitglieder dieser Gruppenvereinigungen zur Vereinbarung fester Preise, zur möglichsten Wahrung des Kundschafts-Besitzstandes sowie zur gemeinsamen Behandlung der Geschäfte nach Belgien, Holland, den Ems- und den Nordsee-Häfen bereit. Aus dieser losen Vereinigung erwuchs dann der

Wunsch nach einem festeren Zusammenschluß, der schließlich am 16. Januar 1892 in der Bildung der "Zechengemeinschaft" in Dortmund seine Erfüllung fand.

Als Zweck der "Gemeinschaft" war in ihrer Satzung angegeben, "durch gemeinschaftliche Massregeln Förderung und Absatz in Kohlen der Gemeinschaftsmitglieder zu regeln, den verlustbringenden Wettbewerb der Mitglieder untereinander zu beseitigen und angemessene Preise zu erzielen".[1] Als Organe dieser "Gemeinschaft" fungierten: die Hauptversammlung; die Gruppenversammlungen; der Vorstand. Die Festsetzung der Kohlensorten, ihre Bezeichnungen und Preise, die Regelung der Förderung und die Aufstellung der Verkaufs- und Zahlungsbedingungen wurde teils von der Gesamtheit der Mitglieder ("Hauptversammlung"), teils von den vier sog. "Gruppenversammlungen" vorgenommen. Als Vorstandsvorsitzender (bzw. Stellvertreter) fungierten: für die "Gemeinschaft" A. Unckell (E. Kirdorf), für die "Gruppenversammlungen":

a. Gruppe der Fettkohlen: A. Unckell (Müser);
b. Gruppe der Gas- und Gasflammkohlen: E. Kirdorf (Starck);
c. Gruppe der Magerkohlen des westlichen Reviers: Becker (Wahring);
d. Gruppe der Magerkohlen des östlichen Reviers: von Velsen (Melcher).

Diese "Gemeinschaft" umfaßte zwar einen ausreichenden Teil der Förderung, konnte aber infolge Fehlens geeigneter Bestimmungen über eine gemeinsame Fördereinschränkung die im Sommer 1892 durch die Marktverhältnisse bedingte Produktionseinschränkung nicht durchsetzen, so daß sich die "Zechengemeinschaft" unter dem Druck eines immer stärker werdenden Preisrückganges im Herbst 1892 auflöste.

1. Gründungsakt

Doch schon im April 1892 hatte man aus den häufigen Über-

[1] Präambel zur Satzung der Gemeinschaft. Abgedruckt bei Kreutz; a.a.O., S. 207 - 212.

tretungen der Satzungsbestimmungen erkannt, daß die derzeitige "Gemeinschaft" nicht straff genug organisiert war, um auf die Dauer erfolgreich zu sein. Man beschloß, die "Gemeinschaft" weiter auszubauen und wählte zur Durchführung der nötigen Vorarbeiten eine Kommission mit den Herren Unckell und Kirdorf an der Spitze. Diese Kommission sollte eine möglichst alle Zechen umfassende Verkaufsgemeinschaft vorbereiten, in der sowohl der Vertrieb der Bergwerksprodukte als auch die Regelung der Produktion und der Preisstellung vereinigt sein sollte.

Als im Juli 1892 nach einer Reihe von mühevollen Verhandlungen endlich eine Satzung der zu bildenden selbständigen Verkaufsstelle - in Anlehnung an das Statut des Dortmunder Kohlenverkaufsvereins - von der Kommission entworfen worden war, lud Unckell am 30. Juli 1892 die Vertreter sämtlicher Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund zu einer Versammlung nach Dortmund ein, um über den Entwurf abstimmen zu lassen. Rund 90 % der Förderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund waren auf dieser von Kirdorf geleiteten Versammlung vertreten, die sich einstimmig für die von der Kommission vorgeschlagene Form der Aktiengesellschaft aussprach. Doch scheiterte die Durchführung des Planes an dem Widerstand einiger weniger Zechen gegen die vorgesehene Art der Festsetzung der Beteiligung am Absatz. Damit war dieser Einigungsversuch vorläufig gescheitert, zumal einige Mitglieder der bisherigen Kommission, vor allem Emil Kirdorf, diese als nicht mehr bestehend erachteten.

Erst auf Ersuchen des "Kohlenklubs" und auf Initiative von Unckell nahm die Kommission am 28. September 1892 ihre Arbeit wieder auf, aus der nach langwierigen Verhandlungen der Kommissionsmitglieder mit den noch abseitsstehenden Zechen der Entwurf für die Satzungen des "Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats"[1] hervorging. Dieser Entwurf wurde am 16. Februar 1893 notariell unterzeichnet. Damit war das "Rheinisch-Westfälische Kohlen-

---

1) In vorliegender Untersuchung steht für "Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" häufig die Abkürzung "RWKS".

syndikat" gegründet, mit dem die Einigungsbestrebungen im Ruhrbergbau endlich ihren Abschluß gefunden hatten.

Als Gründer traten hierbei in Erscheinung: Bergwerksdirektor Ignatz Reuscher zu Ückendorf, Prokurist Wilhelm Redemann zu Dortmund, Generaldirektor Reinhard Effertz zu Königsborn, Bergwerksdirektor Anton Unckell zu Dortmund und Bergwerksdirektor Gottlieb Melcher zu Dortmund.

Sie übernahmen sämtliche Aktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft (Reuscher 1660 Stück, Redemann 1330 Stück, Unckell 4 Stück, Melcher 4 Stück, Effertz 2 Stück) und traten am gleichen Tage zur ersten Generalversammlung des RWKS zusammen, um die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, der sich für die Zeit vom 9. Februar 1893 bis zum 31. Dezember 1894 wie folgt zusammensetzte:

Bergwerksdirektor Wilhelm Dyckerhoff zu Herne,
Generaldirektor Denis Boniver[1] zu Schalke,
Bergwerksdirektor Georg Hoffmann zu Caternberg,
Generaldirektor Emil Kirdorf[1] zu Ückendorf,
Bergwerksbesitzer Gerhard Küchen[1] zu Mülheim a. d. Ruhr,
Bergwerksdirektor Friedrich Ferdinand Mosebach zu Bocholt bei Essen,
Bergwerksdirektor Robert Müser[1] zu Dortmund,
Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen[1] zu Rotthausen bei Gelsenkirchen,
Stadtrat Eduard Kleine[1] zu Dortmund.[2]

An der am 16. Februar 1893 in Dortmund unter Vorsitz Kirdorfs stattfindenden Versammlung der Zechenbesitzer nahmen nicht teil: die Hüttenzechen (3,8 Mill. to Jahresförderung), die Zechen des Osnabrücker Reviers (0,25 Mill.

---

1) Zeitweise im Vorstand des Bergbauvereins.

2) Außer Redemann und Küchen gehörten all die aufgeführten Personen der oben erwähnten Kommission an, der es nach vielen Beratungen endlich gelungen war, die Grundlagen für das zu bildende Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu schaffen.

to), die Zechen unter 10 000 to Jahresförderung (0,04 Mill. to) und 12 Zechen (1,1 Mill. to), die den Beitritt zum Kohlensyndikat definitiv abgelehnt hatten. Da die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft wie auch der Kölner Bergwerksverein ihren Beitritt von dem der Zeche Mont Cenis abhängig machten, wurde der Syndikatsvertrag von sämtlichen anwesenden Zechenbesitzern mit dem Vorbehalt unterzeichnet, daß dieser Vertrag nur dann Geltung erlangen sollte, wenn die Beitrittserklärung der Zeche Mont Cenis bis zum 20. Februar 1893 bei Unckell in Dortmund vorliegt. Da der Beitritt der Zeche Mont Cenis am 19. Februar 1893 erfolgte, trat der am 16. Februar 1893 unterzeichnete Syndikatsvertrag in Kraft. Somit können wir die am 16. Februar 1893 abgehaltene Versammlung als die konstituierende Versammlung des RWKS bezeichnen, in der Kirdorf als Vorsitzender, Krabler, Müser und Pieper als seine Stellvertreter im zunächst provisorischen, ab 25. September 1893 aber endgültigen Beirat gewählt wurden.

Emil Kirdorf hatte als Leiter der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft schon durch die Begründung von Teilgemeinschaften (z. B. die Gaskohlenvereinigung von 1878; Gasflammkohlenvereinigung von 1880) der gesamten Syndizierung des Ruhrkohlenbergbaues vorgearbeitet; Bergrat Krabler hatte den Kölner Bergwerksverein zu einer der rentabelsten Bergwerksunternehmungen der Ruhr gemacht; Robert Müser, die Arbeit seines Vaters fortsetzend, hatte die Harpener Bergbaugesellschaft zur quantitativ leistungsfähigsten, im Syndikat daher mit der höchsten Beteiligungsziffer bedachten Zechenunternehmung ausgebaut, während Bergassessor Pieper, Leiter der Zeche Konstantin der Große, als Schöpfer und dann Aufsichtsratsvorsitzender des Westfälischen Kokssyndikats bekannt geworden war.[1] Diese Männer wurden mit Recht an die Spitze des Syndikats

---

1) Vgl. Wiedenfeld Kurt: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Moderne Wirtschaftsgestaltungen Heft 1. Bonn 1912, S. 22.

gestellt, da sie zusammen mit Karl Funke (Vorsitzender des Brikett-Verkaufsvereins), Bergrat Behrens von der Hibernia, Reinhard Effertz von der Zeche Königsborn, dem Abgeordneten Dr. Hammacher (Mitbegründer der Nationalliberalen Partei und der "Vater" des Bergbauvereins) und dem Dortmunder Stadtrat Eduard Kleine sich unermüdlich an den Vorbereitungen zur Schaffung des RWKS beteiligt und durch ihre Tätigkeit alle sachlichen und auch persönlichen Hindernisse einer Syndizierung des Ruhrkohlenbergbaues zu überwinden geholfen hatten.

Emil Kirdorf, seit 1882 im Vorstand und seit 1889 im geschäftsführenden Ausschuß des Bergbauvereins, übernahm 1893 den Vorsitz im Aufsichtsrat des Kohlensyndikats, den er erst 1925 an Albert Vögler abtrat. Anton Unckell, ursprünglich Direktor der kleinen Gewerkschaft Tremonia und von hier aus den Anstoß zu den Vereinigungen des Dortmunder Bezirks gebend (z. B. die Kokskohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks 1887; Fettkohlenvereinigung des Dortmunder Bezirks 1888), gehörte seit 1891 dem Vorstand des Bergbauvereins an und wurde im Jahre 1893 Vorstandsvorsitzender des RWKS, dem im Jahre 1904 Max Grassmann im Amt folgte. Unter der Leitung dieser um das Zustandekommen und Weiterbestehen des RWKS hochverdienten Männer sollte das Syndikat - gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 28. Januar 1893 - am 1. März 1893 seine Tätigkeit[1] aufnehmen. Die Folge war, daß im Fe-

---

1) Seine eigentliche Verkaufstätigkeit begann das Syndikat erst am 1. August 1893, da die Vorbereitungen, vor allem die Schaffung einer guten Statistik, doch längere Zeit in Anspruch nahmen. Nach den für diese Übergangszeit (vom 1. März bis 1. August 1893) erlassenen Bestimmungen durften die noch bestehenden Verkaufsvereine bzw. die einzelnen Zechen ihre Erzeugnisse nach den vom Syndikatsvorstand festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den aufgestellten Richtpreisen selbständig verkaufen, ferner wurde die Werbung neuer Kunden und die Erhöhung der Absatzmengen an die Genehmigung durch den Vorstand gebunden, und die Zechen wurden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Beteiligungsziffern nicht zu überschreiten.

bruar 1893 die Nachfrage nach Kohlen außerordentlich anstieg. Denn die Abnehmer, vor allem die Händler, fürchteten, daß das Kohlensyndikat sofort die Preise heraufsetzen würde (was aber nicht geschah!), und versuchten deshalb bis weit in die Mitte des Jahres 1894 hinein, sich die Kohlenlieferungen noch frei von Auflagen des Syndikats bei den Zechen zu sichern. Wurden auf diese Weise große Mengen dem Einfluß des Syndikats entzogen und somit dessen Wirksamkeit in der ersten Zeit seines Bestehens sehr beschränkt, so ergab sich hieraus dennoch der Vorteil, daß sich das RWKS zunächst mehr der Schaffung seiner im Gründungsvertrag vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen zuwenden konnte.

2. Der Gründungsvertrag

Dieser sah gegenüber den Kohlenverkaufsvereinen bezüglich der Organisation relativ wenig Änderungen vor, die hauptsächlich darin bestanden, daß neben der "Versammlung der Zechenbesitzer" als neue Organe noch die "Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern" und der "Beirat" auftauchen, und daß der Schwerpunkt der Tätigkeit des Syndikats von den "Versammlungen der Zechenbesitzer" mehr auf den "Vorstand" und "Beirat" verlagert wird.

Wie die Kohlenverkaufsvereine beruhte das Kohlensyndikat auf zwei grundlegenden Verträgen, nämlich auf den Satzungen der Aktiengesellschaft RWKS und auf dem zwischen dieser Aktiengesellschaft und den an der Syndizierung beteiligten Zechenbesitzern abgeschlossenen Kartellvertrag.[1] Wir müssen demnach zwischen der "Aktiengesellschaft RWKS" (Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung) und der von den gleichen Mitgliedern gebildeten "Vereinigung der Zechenbesitzer" (Organe: Beirat, Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern, Versammlung der Zechenbesitzer) unterscheiden.

---

1) Vgl. Anlagen III und IV.

a) Der organisatorische Aufbau des RWKS

aa) Die Organe der "Aktiengesellschaft RWKS"

Die Organisation der Aktiengesellschaft war in dem am 9. Februar 1893 in Dortmund beschlossenen Statut geregelt, das die juristische Person des Syndikats sicherte und dieses somit befähigte, sich selbst durch Geschäfte zu berechtigen und zu verpflichten. Als Gegenstand des Unternehmens bezeichnete § 2 des Statuts den "Ankauf und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts", womit die Aktiengesellschaft Kohlensyndikat von den drei grundlegenden Kartellaufgaben - Regelung der Produktion, des Preises und des Vertriebs - nur die letztere übernahm. Da die AG als gemeinsame Verkaufsstelle der Zechen von diesen die gesamte Produktion erwarb und dann deren Verkauf besorgte, fungierte sie gleichsam nur als Kommissionär, d. h. sie vermittelte eigentlich nur den Vertrieb der Gesamtproduktion. Deshalb konnte sich die AG mit dem relativ geringen Grundkapital von 900 000 Mark begnügen, das in 3 000 vinkulierte Namensaktien von je 300 Mark eingeteilt war. Da die kontrahierenden Zechenbesitzer zum Erwerb einer ihrer Förderung entsprechenden Anzahl von Aktien verpflichtet waren und eine Übertragung der Aktien an Dritte der Genehmigung von Aufsichtsrat und Generalversammlung bedurfte und gerichtlich oder notariell beglaubigt werden mußte, wurde verhindert, daß nicht zum Syndikat gehörige Kreise Einfluß auf das Kohlensyndikat gewannen.

Wie bei jeder Aktiengesellschaft waren als Organe vorgesehen: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.

aaa) Vorstand

Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand setzte sich aus zwei oder mehreren Mitgliedern zusammen, deren Befugnisse weitgehend im Vertrag der Aktiengesellschaft Kohlen-

syndikat mit den Zechenbesitzern geregelt wurden. Neben seinen gesetzlichen Rechten standen dem Vorstand hiernach allein oder in Verbindung mit dem Beirat weitgehende Befugnisse zu bezüglich der Regelung der Produktion, der Bestimmung der Preise, der Überwachung der Mitglieder, der Festlegung der Höhe der Umlage zur Deckung der Geschäftsunkosten, der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. zwischen diesen und einzelnen Organen und bezüglich der Verhängung der Strafen.[1)]

bbb) Aufsichtsrat

Gemäß § 7 des Statuts bestand der von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählende Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern, von denen jedes Jahr bei der ordentlichen Generalversammlung drei Mitglieder ausschieden. Diese wurden anfangs durch das Los, dann durch die Reihenfolge ihres Eintritts ermittelt, konnten aber wiedergewählt werden, wodurch eine gewisse Kontinuität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates erreicht wurde. Eine Ersatzwahl durch die Generalversammlung erfolgte erst dann, wenn sich der Aufsichtsrat aus weniger als fünf Mitgliedern zusammensetzte, da diese Zahl zur Beschlußfähigkeit erforderlich war. Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches überwachte der Aufsichtsrat, der sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter konstituierte, die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung und prüfte vor allem die Jahresrechnungen und Bilanzen.

ccc) Generalversammlung

Da nur die beigetretenen Zechenbesitzer Aktien erwerben

1) Seit 1895 durfte der Vorstand sämtliche Bücher und Schriftstücke seiner Mitgliedszechen einsehen, während seit 1904 die Regelung von Streitigkeiten durch ein neugeschaffenes Schiedsgericht erfolgte.

konnten, wiesen die Generalversammlung und die Versammlung der Zechenbesitzer die gleichen Mitglieder auf, unterschieden sich aber durch die Verteilung des Stimmrechts und vor allem durch den Kreis ihrer Aufgaben. Die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufende ordentliche Generalversammlung fand innerhalb der ersten 6 Monate eines neuen Geschäftsjahres statt, während außerordentliche nach Ermessen des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands oder auf Antrag der Besitzer von 1/20 des Aktienkapitals vom Vorstand einzuberufen waren. Jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär mußte hierzu unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich eingeladen werden und ihm gleichzeitig eine Abschrift des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie der Vorlagen (Jahresbericht, Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden. Die Generalversammlung, in der jede Aktie eine Stimme gewährte, wurde vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter oder, falls beide verhindert waren, von einem von der Generalversammlung zu wählenden Vorsitzenden geleitet. Mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen wurden Beschlüsse gefaßt über Statutenänderungen, Erhöhung des Grundkapitals, Jahresbericht und Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ferner über die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Rechnungsprüfer sowie über die Verwendung des Reingewinns, von dem mindestens 5 % so lange dem Reservefonds zugeführt werden mussten, bis dieser 10 % des Grundkapitals erreicht hatte. Dagegen erforderten eine Dreiviertelmehrheit des Aktienkapitals die Beschlüsse, die auf Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft hinausliefen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Jahresbericht über das vergangene, jeweils vom 1. 1. bis 31. 12. laufende Geschäftsjahr waren vom Vorstand innerhalb der drei ersten Monate des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vorzulegen.

In diesen Tätigkeitsberichten vermittelte der Vorstand zunächst einen Überblick über die allgemeine Wirtschaftslage in dem betreffenden Geschäftsjahr und über die Auswirkungen auf dem Kohlenmarkt. Hierauf begründete der Vorstand die jeweils ergriffenen Maßnahmen (Preisfestsetzungen, Änderungen der Umlage, Verfügung von Fördereinschränkungen usw.) und gab dann - meist in tabellarischer Form - eine Übersicht über die Entwicklung der Beteiligungsziffern, der Förderung, des Absatzes, des Selbstverbrauchs und des Versands im Syndikat während des Berichtsjahres. Mit ähnlichen Aufstellungen berichtete der Vorstand über die Entwicklung der Steinkohlengewinnung in den wichtigsten deutschen Förderbezirken (Ruhrbecken, Fiskalische Saargruben und Oberschlesien), über die Entwicklung der Rheinischen Braunkohlenförderung und -brikettierung sowie über den inländischen Steinkohlenverbrauch. Auf die Mitteilungen über Veränderungen im Mitgliederbestande folgten meistens die Bemerkungen über den Transport der Kohle per Bahn oder per Schiff und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten (Tariffragen, Wagenmangel). An die Stellungnahme des Syndikatsvorstandes zu diesen Problemen und an die Schilderung der eventuell in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen schloß sich dann eine vorausschauende Beurteilung der Entwicklung des Wirtschaftslebens für das kommende Jahr an, so daß wir abschließend also feststellen können, daß die vom RWKS herausgegebenen Geschäftsberichte, die neben dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes noch die jeweilige Tagesordnung der ordentlichen

Generalversammlung, den hauptsächlich personelle Veränderungen beinhaltenden Bericht des Aufsichtsrates, den Revisionsbericht, die Bilanz, das Verlust- und Gewinnkonto und gegebenfalls einen graphischen Anhang enthielten, eine vorwiegend informatorische Aufgabe erfüllten.

bb) Die Organe der "Vereinigung der Zechenbesitzer"

Die eigentliche Grundlage der 1893 erreichten Kartellierung des Ruhrkohlenbergbaus bildete der Vertrag, welcher gleichzeitig mit Begründung der Aktiengesellschaft RWKS zwischen dieser und 98 Zechenbesitzern des Ruhrgebiets sowie gleichzeitig zwischen den letzteren untereinander abgeschlossen wurde.

Zweck dieses Vertrages war, unter den Beteiligten "für die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschließen, und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen".[1) 2)]

In diesem zunächst auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrage verpflichteten sich die vertragsschließenden Unternehmer zu bestimmten Versammlungen zusammenzutreten, sich den Beschlüssen der vorgesehenen Organe zu unterwerfen und eine ihrer Förderung entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft RWKS zu erwerben.

Als Organe der "Vereinigung der Zechenbesitzer" waren vorgesehen: die Versammlungen der Zechenbesitzer, der Beirat und die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

---

1) Präambel zum Syndikatsvertrag vom 16/19. 2 .1893, vgl. Anlage IV.

2) Die gleiche Formulierung des Vertragszwecks findet sich schon beim Dortmunder Kohlenverkaufsverein vom Jahre 1890.

aaa) Die Versammlungen der Zechenbesitzer

Die Versammlungen der Zechenbesitzer waren vom Verstand des RWKS auf Antrag des Beirats oder auf Verlangen von 1/5 der Gesamtstimmen der Zechenbesitzer einzuberufen, und zwar am Sitze des RWKS oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Ort. Hierzu war jedes Mitglied drei Tage vorher mittels eingeschriebenen Briefes durch den Vorstand - unter Angabe der Tagesordnung - einzuladen. Den Vorsitz in der Zechenbesitzerversammlung, in der jeder Zechenbesitzer[1] für jede volle 10 000 t seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme hatte, führte der Vorsitzende des Beirats bzw. dessen Stellvertreter oder, wenn beide verhindert waren, ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender. Jedem Mitglied war eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls zuzustellen, das für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft besaß. Die Anwesenheit von 3/4 aller Stimmen genügte für die Beschlußfähigkeit der Versammlung, deren wichtigste Befugnisse waren: Ernennung des Beirates, Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern, Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkungen, Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bzw. Minderabsatz, Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder, Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.[2]

---

1) Vertretung durch einen mit Vollmacht ausgerüsteten Zechenbeamten war zulässig.

2) Seit 1904 setzte die Versammlung der Zechenbesitzer auch die Strafen für die von ihren Mitgliedern nicht gelieferten Mengen fest und konnte auch den Vorstand ermächtigen, in den Kampf gegen die Konkurrenz einzutreten.

Hieraus ist zu ersehen, daß dem Plenum der Syndikatsmitglieder ziemlich weitreichende Befugnisse zustanden, wenngleich ihm - im Gegensatz zu den Versammlungen der Zechenbesitzer bei den Kohlenverkaufsvereinen von 1890 - die Entscheidungen über die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie über die Festsetzung der Beteiligungsziffern entzogen und damit anderen Organen übertragen waren.

bbb) Beirat

Der alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer aus den Mitgliedern der beteiligten Zechenverwaltungen zu ernennende Beirat war eine dem Vorstand der Aktiengesellschaft beigeordnete Behörde, für die ein Zechenbesitzer bzw. eine Gruppe von solchen für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied und einen Stellvertreter benennen konnte. Durch die Möglichkeit, daß sich mehrere Zechen zu einer Gruppe zusammenschließen können, um eine Beteiligungsziffer von 1 Million Tonnen und damit ein Nominationsrecht zu erreichen, wurde verhindert, daß nur die Vertreter der Großunternehmungen einen Sitz im Beirat erlangten. Der Beirat, der seine Geschäftsführung selbst regelte und gegebenenfalls zur Erledigung wichtiger Fragen Ausschüsse[1] ernannte, stellte die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Preis-,

1) 1904 existierten z.B. folgende Ausschüsse:
Ausschuß zur Festsetzung des Förderplanes,
Ausschuß zur Förderung der Ausfuhr,
Ausschuß zur Begutachtung von Produkten Beteiligter,
Kokskommission, Brikettkommission, Revisionskommission.
Vgl. Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 6. Jg., Essen 1901-1904, S. 653/654.

Qualitäts- und Sortenbestimmungen auf, nach denen der Vorstand der Aktiengesellschaft die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen bestimmte. Hier wirkten also Vorstand und Beirat zusammen, wobei letzterer die Preisfestsetzungen des Vorstandes kontrollierte und Einspruch erhob, wenn diese seinen grundlegenden Normen nicht entsprachen. Da der unter Leitung Emil Kirdorfs stehende Beirat die endgültige Entscheidung traf bei Streitfällen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, bei Nichteinhaltung der Lieferungsverpflichtungen, bei Gewährung von Entschädigungen im Falle der Verfügung von Ausnahmepreisen sowie bei schuldhafter nicht vorschriftsmäßiger Lieferung und außerdem die Höhe der Abzüge von den Monatsrechnungen - falls solche Abzüge zur Deckung der Geschäftsunkosten, der Entschädigung sowie einer etwaigen Unterbilanz der Aktiengesellschaft erforderlich waren - durch den Beirat bestimmt wurde, können wir dieses Organ - mit gewissen Einschränkungen - als das Haupt der Gesamtorganisation bezeichnen.

ccc) Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern[1)]

Das dritte ständige Organ der Vereinigung der Zechenbesitzer war die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern, deren Mitglieder - zwei Techniker, ein Kaufmann und ein Vorstandsmitglied der Aktiengesellschaft - alljährlich in doppelter Anzahl von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt wurden. Die Aufgabe dieses Organs ging schon aus seinem Namen hervor, wobei der Beirat im Einzelfall die Mitglieder dieser Kommission so aussuchte, daß an der zu treffenden Entscheidung niemand mitwirkte, der als Beamter, Aktionär oder Gewerke an der interessierten Zeche beteiligt war. Wurde diese Bedingung von den Kommissionsmitgliedern nicht in ausreichender Zahl erfüllt, so konnte der Beirat, seit 1904 die Versammlung

1) Da sie im Syndikatsvertrag unter dem Buchstaben C aufgeführt wurde, wird sie oft kurz Kommission C genannt.

der Zechenbesitzer, hierfür andere Mitglieder berufen. Diese Kommission, in der gemäß ihrer Aufgabe das technische Element überwog, faßte ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, während bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Beirats den Ausschlag gab.

b) Der Hauptinhalt der übrigen Vertragsbestimmungen vom Jahre 1893

Gemäß § 1 des eigentlichen Kartellvertrages verkauften die beteiligten Zechenbesitzer ihre gesamte Produktion an Kohlen, Koks und Briketts dem RWKS, das sich seinerseits verpflichtete, die Produktion abzunehmen und gemäß den festgelegten Vorschriften zu veräußern.

Hiervon ausgenommen waren:

a) die zu eigenen Zwecken der Zechen sowie zum Betrieb eigener Werke erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts;

b) die im Landabsatz abgehenden Brennstoffe, mit Ausnahme der regelmäßigen Lieferung an benachbarte Werke;

c) die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die zu wohltätigen Zwecken zu verschenkenden Kohlen.

Diese Ausnahmen unterlagen hinsichtlich ihrer Mengen auch der Überwachung durch das Kohlensyndikat, dem sie bis zum 5. des folgenden Monats ziffernmäßig anzugeben waren und von dem sie auch auf die Beteiligungsziffer angerechnet wurden.

Ferner waren die Syndikatsmitglieder ab 1. März 1893 verpflichtet, während der Vertragsdauer vom Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts Abstand zu nehmen und jeden Auftrag oder jede direkte Anfrage sofort dem Kohlensyndikat zu überweisen und ihm die Erledigung zu überlassen, das hierzu die Mitwirkung eines jeden Zechenbesitzers verlangen konnte.

Dagegen waren die von den Zechen vor dem 1. März 1893 eingegangenen Lieferverpflichtungen von den Zechenbesitzern selbst abzuwickeln. Dies galt auch für das Kokssyndikat und für den Brikettverkaufsverein, die dem RWKS bis zum 1. März 1893 eine Zusammenstellung der betreffenden Verträge einreichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. jeden Monats über die Ausführung monatlich berichten mußten, wobei diese Mengen auf die Anteilziffern angerechnet wurden.

Die Vorschrift, daß der Vorstand des Syndikats auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen Kohlen, Koks und Briketts an- und verkaufen darf, verfolgte den Zweck, auf diese Weise den noch bestehenden Wettbewerb dieser wenigen Zechen zu schwächen und sie an das Syndikat zu binden.

Aus den eingehenden Bestimmungen über die "Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bzw. Produktion" sei hervorgehoben, daß als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892 galt[1] und jedem neuen Schacht ein Förderquantum von 400 Tonnen pro Arbeitstag zugestanden wurde. Anträge auf Erhöhung der Beteiligungsziffer mußten 6 Monate, auf Erniedrigung[2] 4 wochen vorher bei dem Vorstande des RWKS eingereicht werden. Wenn die Erhöhung einer Beteiligungsziffer nach Ansicht des Vorstandes nur bei einer gleichzeitig erfolgenden Herabsetzung der Beteiligungsziffern der übrigen Syndikatsmitglieder vorgenommen werden konnte, griff die Kommission C ein, die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeit der Produktionsvermehrung, der Gesamtlage der Zeche und der Verhältnisse auf dem Kohlenmarkt ihre Entscheidung

1) Da sich somit jeder Zechenbesitzer das für ihn günstigste Jahr heraussuchen konnte, traten der Dortmunder, der Bochumer und der Essener Kohlen-Verkaufsverein nicht als Verkaufsverein dem Syndikat bei, sondern überließen dies ihren einzelnen Mitgliedern.

2) Ab 1904 waren Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffern unzulässig.

traf, gegen die sowohl dem Zechenbesitzer als auch dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen der Rekurs an den Beirat offen stand, der dann endgültig entschied.

Bei einer durch die Lage des Marktes bedingten Einschränkung der Förderung erfuhr diese durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer eine gleichmäßige prozentuale Verringerung. Falls dies wegen bestehender Verträge oder unterschiedlicher Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig vorgenommen werden konnte, die Mitgliederzechen aber im Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern gleichmäßig zu beschäftigen waren, mußten die Mitglieder, die mit ihrem Absatzquantum über dem Durchschnitt lagen, eine Abgabe zahlen, die denjenigen zufloß, deren Absatz unter der Anteilziffer blieb. Die Höhe der Abgabe und der Entschädigung mußte alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgelegt werden.

Gemäß § 5, I floß im allgemeinen der Erlös nach Abzug der Umlage den liefernden Zechen ungekürzt zu. Bei Verkäufen im sog. bestrittenen Absatzgebiet, wo also infolge starker Konkurrenz Ausnahmepreise eingeräumt werden mußten, wurden den liefernden Zechen Entschädigungen gewährt, die vom Beirat zu genehmigen waren und die die Differenz aus erzieltem Preis und ungefährem Durchschnittspreis im unbestrittenen Absatzgebiet nicht überschreiten durften. Während zur Deckung aller Geschäftskosten, der zu gewährenden Entschädigungen und einer etwaigen Unterbilanz des RWKS von den bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichenden Monatsrechnungen ein vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzter Prozentsatz (die Umlage) einbehalten wurde, waren als Strafen vorgesehen 2 Mark für jede schuldhaft nicht gelieferte Tonne[1], 50 Mark pro Tonne bei Verkäufen unter Umgehung des Syndi-

---

1) Diese Strafe wurde für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer neu festgelegt und ließ den Einspruch an den dann endgültig entscheidenden Beirat zu.

kats und schließlich 1 000 Mark für jede sonstige Übertretung der Vertragsbestimmungen.

Die Strafen wurden vom Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen Einspruch bei der Versammlung der Zechenbesitzer möglich war, die gegebenenfalls die letztere Strafe bis auf 100 Mark für jeden Übertretungsfall ermäßigen konnte.

Damit sind die wesentlichsten Bestimmungen des ab 1. März 1893 zunächst für 5 Jahre geltenden Syndikatsvertrages dargelegt, der, falls nicht ein halbes Jahr vor seinem Ablauf Widerspruch erhoben wurde, für weitere fünf Jahre in Geltung bleiben sollte. Durch diesen Syndikatsvertrag war im Ruhrkohlenbergbau endlich die Kartellierung der Produktion, der Preise und des Vertriebs der Ruhrkohle erreicht worden.

Die Produktionskartellierung war in der Weise durchgeführt, daß jede Zeche eine in Tonnen-Jahresfördermenge ausgedrückte Beteiligungsziffer hatte, nach deren Maßgabe der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz teilzunehmen berechtigt und verpflichtet war. Durch eine gleichmäßige prozentuale Verringerung der Beteiligungsanteile konnte die Syndikatsleitung das Angebot einschränken und auf diese Weise die Beseitigung des"ungesunden"Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkt und die Erzielung angemessener Preise für alle Mitglieder zu erreichen versuchen.

Die Preiskartellierung war darin zu sehen, daß der Vorstand des Kohlensyndikats in Anlehnung an die vom Beirat aufgestellten Normen die Preise für jede einzelne Sorte und Qualität im voraus auf ein ganzes Jahr (April bis April) festlegte und von dieser Preisstellung in diesem Zeitraum nicht abwich.

Da das RWKS unter Aufstellung einheitlicher Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in die alten Kundschaftsbeziehun-

gen der Zechen eintrat und den Verkauf der gesamten Produktion seiner Mitgliedszechen besorgte, wurde eine Kartellierung des Vertriebs erreicht, zu dessen Durchführung das Kohlensyndikat auch eines wohldurchdachten Aufbaues seiner inneren Organisation bedurfte, die sich wie folgt darstellte.

Im Jahre 1894 verteilte man die gesamten Arbeiten des Syndikats auf 9 Abteilungen, in denen 237 Personen (1903 rd. 300; 1912 rd. 500) beschäftigt waren.

Für den Geschäftsverkehr des Kartells mit seinen Mitgliedern und seinen Abnehmern wurden - getrennt nach Kohlenmarken - 7 Verkaufsabteilungen (111 Beschäftigte) gebildet, nämlich

a) 3 für den Verkauf der Fettkohlen (Abteilung A I, II und III);
b) 2 für den Verkauf der Gas- und Gasflammkohlen (Abteilung B I und II);
c) 2 für den Verkauf der Eß- und Magerkohlen (Abteilung C I und II).

An diese schlossen sich an die Abteilung D (26 Personen) für Buchhaltung und Kasse und die Abteilung E (19 Personen) für die innere Verwaltung, Statistik, Registratur usw. Hinzu kamen noch 3 Vorstandsmitglieder[1] und 6 Prokuristen.

Infolge der günstigen Entwicklung des Syndikats und den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen kam es Ende der 1890er Jahre zu einer Umgestaltung der inneren Organisation des Kohlensyndikats, durch die der Verkehr mit den Abnehmern und der Verkehr mit den Mitgliedszechen getrennten Abteilungen übertragen wurde.

---

1) Von den drei ersten Vorstandsmitgliedern bekam Unckell als Vorsitzender 20 000 M Gehalt und 3 000 M Mietsentschädigung, Olfe bezog 12 000 M und 3 000 M und Hager erhielt 10 000 M und 2 000 M. Vgl. Muthesius, Volkmar: Ruhrkohle 1893 - 1943, Essen 1943, S. 68.

Die nicht mehr nach Kohlenmarken, sondern nach geographischen Absatzbezirken des In- und Auslandes gegliederten 6 Verkaufsabteilungen hatten in den ihnen angewiesenen Bezirken den Geschäftsverkehr mit den verschiedenen Abnehmerkreisen zu erledigen, wobei aber der Koksvertrieb für das ganze Absatzgebiet einer einzigen Abteilung (Abtlg. VI) vorbehalten blieb.

Dagegen übernahmen die nach wie vor nach den Hauptkohlenmarken gegliederten Versandabteilungen (Abteilung A für Fettkohle; Abteilung B für Gas- und Gasflammkohle; Abteilung C für Eß- und Magerkohle; Abteilung CB für Briketts und Abteilung Koks für Koks) den gesamten Verkehr des Syndikats mit den einzelnen Mitgliedszechen.

Mit Ausnahme der Abteilung E, die direkt dem Vorstand unterstellt war, stand jeder Verkaufs- und Versandabteilung ein mit Prokura ausgestatteter Dezernent vor. Da sich diese veränderte Organisation bewährte, wurde sie auch in der Folgezeit beibehalten.

II. Die wichtigsten Änderungen in den Statuten und Syndikatsverträgen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

Mit rd. 33,5 Mill. to verfügten die dem Syndikat im Jahre 1893 beigetretenen 98 Zechenbesitzer etwa über 45 % der Steinkohlenförderung Deutschlands. Der Anteil Oberschlesiens mit 17 Mill. to belief sich zu diesem Zeitpunkt auf rund 23 % und der des Saarreviers mit 5,8 Mill. to auf rund 8 %.[1] Diese Relation blieb etwa bis 1904 erhalten. In diesem Jahr vereinigte das RWKS mit 67,25 Mill. to (d. i. die doppelte Förderung vom Jahre 1893) rd. 55,5 % der Gesamtförderung Deutschlands an Steinkohle in sich, während Oberschlesien mit 25,4 Mill. to (= 1 1/2 fache von 1893) 21 % und das Saar-

1) Vgl. Anlage V.

revier mit 10,3 Mill. to (= fast das Doppelte von 1893) 8,5 % der Steinkohlenförderung aufbrachten. Dieses Verhältnis blieb von 1904 bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges weitgehend bestehen.

1. Vertragsänderungen von 1895

Das sprunghafte Anwachsen des Anteils der Syndikatszechen an der Steinkohlenförderung Deutschlands im Jahre 1904 hing mit der im Jahre 1903 erfolgten Vertragsänderung zusammen, durch die der Anschluß der bisher noch außenstehenden, mehr als 120 000 to jährlich fördernden Zechen an das RWKS herbeigeführt wurde. Eingeleitet wurde die Reihe der in der Geschichte des RWKS so häufigen Vertragsänderungen[1] durch die Änderung des ursprünglich bis zum 1. März 1898 geltenden Gründungsvertrages am 31. Juli bzw. 20. September 1895. Diese bezog sich hauptsächlich auf die Regelung der Beteiligungserhöhung bei neuen Schachtanlagen.

Gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrages konnten neue Schächte und solche, die eine normale Förderung noch nicht erreicht hatten, nach Ablauf einer dreimonatigen Anmeldefrist ohne weiteres bis zu 400 to arbeitstäglich fördern. Deshalb versuchte jeder Zechenbesitzer durch Anmeldung solcher neuer Schachtanlagen - gleichgültig, ob sie zur Wetterführung oder zur Förderung dienten - seine Beteiligungsziffer zu erhöhen, wodurch den Mitgliedern, denen dieser Weg nicht offen stand, in der Versammlung der Zechenbesitzer und im Beirat eine Minderung ihres Stimmrechtes erwuchs. Da das Syndikat diese zusätzliche Produktion der sog. "Syndikatsschächte" auch abnehmen bzw. je nach Marktlage deshalb eine Fördereinschränkung zu Lasten aller Syndikatsmitglieder verfügen mußte, erfuhr diese Bestimmung im Vertrag vom Jahre 1895 eine Neuregelung. Demnach wurde neuen Schachtanlagen nach

---

1) Vgl. Anlage VI.

Ablauf einer sechsmonatigen Anmeldefrist nur dann eine Beteiligung von 400 to arbeitstäglich zuerkannt, wenn deren Gesamtlage und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung von der Kommission C genau geprüft und eine Erhöhung der Beteiligungsziffer für berechtigt erklärt worden war.

Diese im Jahre 1895 beschlossenen Veränderungen traten am 1. Januar 1896 in Kraft, wobei für diesen Vertrag eine Geltungsdauer von 10 Jahren, also bis zum 31. Dezember 1905, festgesetzt wurde. War das Festlegen einer Vertragsdauer von 10 Jahren schon ein Zeichen dafür, daß der Syndikatsgedanke in den Kreisen der rheinisch-westfälischen Zechen allmählich festen Fuß faßte, so wurde dies noch dadurch verstärkt, daß man sogar dazu überging, die im Kokereibetrieb gewonnenen Nebenerzeugnisse gemeinsam zu verkaufen. Die dafür in Frage kommenden Zechen bildeten nämlich in Bochum Ende 1895 (25. 11. 1895) die Deutsche Ammoniak-Verkaufsvereinigung GmbH., Ende 1897 (22. 12. 1897) die Deutsche Teer-Verkaufsvereinigung GmbH. und Anfang 1899 die Westdeutsche Benzol-Verkaufsvereinigung GmbH. In den Aufsichtsräten dieser Vereinigungen saßen zum großen Teil Leute, die schon Organen des RWKS angehörten.[1)]

2. Statut- und Vertragsänderung von 1903

Da die Konkurrenz der außenstehenden Zechen im Laufe der Zeit immer stärker zunahm[2)], wurden die Vorbereitungen für eine Erneuerung des bis 1905 geltenden Syndikatsvertrages schon im Februar 1902 aufgenommen. Äußeren Anlaß hierzu gab zwar die Frage, wie das Verhältnis zwischen

---

1) Vietor war z. B. Mitglied des Beirats und des Ausschusses zur Begutachtung von Produkten Beteiligter beim RWKS und gehörte gleichzeitig den Aufsichtsräten der drei genannten Vereinigungen an. Dies traf auch noch für andere Personen zu. Vgl. hierzu: Jahrbücher für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, Jg. 1900 ff.

2) Sie vertraten 1893 13,34 %, 1902 schon 17 % der Gesamtförderung des Ruhrbeckens.

dem Westfälischen Kokssyndikat bzw. dem Brikettverkaufsverein zu Dortmund und dem RWKS nach Ablauf der bis zum 31. Dezember 1902 abgeschlossenen Verträge zu regeln sei. Doch war, meiner Ansicht nach, der tiefere Grund für die Erneuerungsverhandlungen das Erstarken der Außenseiter.

Die am 22. Februar 1902 gewählte Kommission zur Verlängerung des Kohlensyndikats legte den Zechenbesitzerversammlungen vom 15. September und 1. Oktober 1903 einen neuen Syndikatsvertrag vor, der zunächst vom 1. Oktober 1903 bis zum 31. Dezember 1915 gelten sollte und der, falls keiner der Unterzeichnenden ein Jahr vor Ablauf dieser Frist beim Vorstand Einspruch erheben würde, weitere zehn Jahre in Kraft bleiben sollte. Dieser ab 1. Oktober 1903 gültige Vertrag wurde mit Ausnahme der Gewerkschaft Freie Vogel & Unverhofft von allen bisherigen Syndikatsmitgliedern unterzeichnet. Gleichzeitig wurde ein Ausschuß eingesetzt, der die bisherigen Außenseiter zum Beitritt bewegen sollte. Den intensiven Bemühungen dieses Ausschusses war es zu verdanken, daß Ende 1903, mit Ausnahme der Gewerkschaft Freie Vogel & Unverhofft und des preußischen Bergfiskus, alle übrigen, mehr als 120 000 to jährlich fördernden Zechen dem RWKS beitraten. Mit 67,25 Mill. to repräsentierte das Syndikat im Jahre 1904 55,5 % der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands gegenüber 46 % im Jahre 1903 und der Anteil der Außenseiter an der Förderung des Ruhrgebietes ging von 17,75 % im Jahre 1903 auf 1,3 % im Jahre 1904 zurück.[1)]

An diesem erheblichen Machtzuwachs des RWKS wurde der Erfolg der Bemühungen der schon oben erwähnten Kommission deutlich, die gleichzeitig mit dem ab 1. Oktober 1903 gültigen Vertrag im Statut auch den Aufgabenkreis der AG RWKS bedeutend erweitert hatte. Das Tätigkeitsgebiet der AG RWKS umfaßte seit 1. 10. 1903 nicht mehr nur den An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts, sondern schloß noch den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerks-

---

1) Vgl. Anlage VII.

anteilen sowie den Betrieb und die Beteiligung an Unternehmungen ein, die auf die Aufbereitung, Lagerung, Beförderung und den Absatz von Bergwerksprodukten gerichtet sind.[1] Von diesem erweiterten Tätigkeitsfeld hat das Syndikat, wie wir noch sehen werden, in der Folgezeit auch Gebrauch gemacht. Der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen sowie der Betrieb von Unternehmungen, die auf die Aufbereitung, Lagerung und Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet waren, mußte von dem jetzt aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat genehmigt werden. Infolge der erweiterten Zweckbestimmung mußte das Syndikat das Aktienkapital von 900 000 M auf 2 400 000 M erhöhen, das auch weiterhin in vinkulierte Namensaktien von 300 M zerfiel. Seit 1904 war jeder Zechenbesitzer bei seinem Ausscheiden verpflichtet, seinen Aktienbesitz gegen eine entsprechende Vergütung dem Kohlensyndikat zu übertragen.

Zur Regelung von Streitigkeiten zwischen einem Zechenbesitzer und dem RWKS über die Auslegung des Vertrages, über die Höhe der Beteiligungsziffern und der Verrechnungspreise war seit 1904, zusätzlich zu den schon vorhandenen Organen, ein mit Mehrheitsbeschluß entscheidendes Schiedsgericht vorgesehen, bestehend aus je einem von den beiden Parteien zu ernennenden Schiedsrichter, die wiederum einen dritten als Vorsitzenden zu wählen hatten.

Bildete zwar der im Jahre 1895 abgeänderte Gründungsvertrag im großen und ganzen auch für den Vertrag vom 1. Oktober 1903 die Grundlage, so enthielt dieser doch einige bedeutende Änderungen. Um den Beitritt der Hüttenzechen zu ermöglichen, wurde der Selbstverbrauch der Zechen und Hüttenwerke an Kohlen, Koks und Briketts nicht auf die Beteiligungsziffern in Anrechnung gebracht. Außerdem wurde das bestehende Vorrecht neuer Schachtanlagen auf Mehr-

---

[1] Vgl. § 2 der Satzungen der AG RWKS vom 20. Februar 1904.

beteiligung aufgehoben und jede Erhöhung der Beteiligungsziffern in der Zukunft von der Marktlage abhängig gemacht. Um allzu hohe Beteiligungsforderungen der bislang noch außenstehenden Zechen abwehren zu können, wurde den bisherigen Syndikatszechen weiterhin nur ihre alten Beteiligungsziffern zugestanden, was für diese einen Verzicht auf Beteiligungsansprüche in Höhe von rund 15 Mill. to bedeutete. Bei der Feststellung der Beteiligungsziffern wurden sowohl mehrere einer Gesellschaft gehörende Schachtanlagen als auch die sog. Verkaufsvereine[1] als ein Ganzes betrachtet. Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffern waren unzulässig, und nur durch Beschluß der Zechenbesitzer-Versammlung konnte eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile erfolgen. Eine wesentliche Neuerung brachte ferner die Bestimmung, daß die Versammlung der Zechenbesitzer mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen auf Antrag des Vorstandes diesen ermächtigen kann, zum Erreichen des Syndikatszwecks auch in den Wettbewerb gegen die Konkurrenz einzutreten. In diesem Falle sollten dann sämtliche, den Absatz der dem Syndikat zur Verfügung stehenden Produkte erschwerende Bestimmungen des Syndikatsvertrages außer Kraft treten.

3. Vertragsänderungen von 1909

Mit diesen Änderungen hoffte man, die Mängel des alten Vertrages abgeschafft zu haben. Da aber die Hüttenzechen gegenüber den reinen Zechen vor allem bei stockendem Absatz den Vorteil hatten, daß sie durch entsprechenden Selbstverbrauch für ihre Hüttenwerke ihre Förderung nicht so stark einschränken mußten wie die reinen Zechen, forderten diese in den schon im Dezember 1906 begonnenen Verhandlungen eine Kontingentierung des Hüttenverbrauchs. Erst im Jahre 1909 wurde in einem Nachtrag zum geltenden Syndikatsvertrag des Jahres 1903 der Selbstverbrauch der

---

1) Das sind lediglich Interessen-Gemeinschaften einzelner am Kohlensyndikat beteiligter Zechen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den schon erwähnten Kohlenverkaufsvereinen.

einzelnen Hüttenwerke entweder auf den Höchstverbrauch des Jahres 1907 oder auf das Vierfache eines beliebigen Quartals des Jahres 1907 beschränkt. Dafür wurde den Hüttenzechen zugebilligt, ihren Selbstverbrauch auch auf den Bedarf selbständiger, unter besonderer Firma arbeitender Werke auszudehnen, wenn der Hüttenzechenbesitzer bei inländischen Werken mit 99 %, bei ausländischen mit mindestens 75 % beteiligt war.

Dennoch blieb die Regelung der Beziehungen zwischen den Hüttenzechen und den reinen Zechen auch weiterhin das vordringlichste Problem in der Syndikatsentwicklung, von dem aus schon im Jahre 1910 die Verhandlungen über eine Erneuerung des bis Ende 1915 geltenden Syndikatsvertrages ihren Ausgang nahmen. Sie fanden erst mit dem staatlichen Eingreifen durch die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 ihren Abschluß.

III. Die Entwicklung der Beziehungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Außenstehenden

1. RWKS - Brikettverkaufsverein zu Dortmund

Durch ein am 22. März 1894 getroffenes Abkommen mit dem Anfang 1891 gegründeten Brikettverkaufsverein zu Dortmund hatte das RWKS erreicht, daß die von ihm beschlossenen Fördereinschränkungen mit dem gleichen Prozentsatz und für die gleiche Dauer auch für die im genannten Verkaufsverein zusammengeschlossenen Brikettfabriken maßgebend sein sollten.

Am 11. Dezember 1897 wurde dieser Vertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab aufgehoben und ein neuer bis Ende 1902 geschlossen. Hierin übertrug das Syndikat dem Verkaufsverein den Alleinverkauf der Briketts und gewährleistete ihm die Selbständigkeit seines Geschäftsverkehrs. Dieser wurde durch eine besondere Geschäfts- und Lieferordnung geregelt, die im wesentlichen die Bestimmungen des Grün-

dungsvertrages des Brikettverkaufsvereins vom Jahre 1891 enthielt. In dem am 11. Dezember 1897 zwischen dem Syndikat und dem Verkaufsverein geschlossenen Vertrag[1] verpflichteten sich beide Parteien, während der Dauer ihres Bestehens einen einheitlichen Vertrieb ihrer Produkte anzustreben. Der Brikettverkaufsverein durfte ohne Zustimmung des Kohlensyndikats Kohlen weder unmittelbar noch durch Händler von Nichtsyndikatszechen ankaufen und mußte ferner dem Syndikat bis zu 20 % der Gesamtproduktion für den Export überlassen, falls diese Menge am 1. Januar für das mit dem 1. April beginnende Geschäftsjahr noch nicht verkauft war. Ferner mußte die alljährlich erfolgende Klassifizierung der Brikettmarken dem RWKS mitgeteilt werden, dem auch jede Änderung der Beteiligungsziffern drei Monate vorher anzuzeigen war. Außerdem behielt sich das Syndikat das Recht vor, zwei seiner Vorstandsmitglieder oder eines mit Substitutionsrecht in den Aufsichtsrat des Brikettverkaufsvereins zu entsenden. Da sich die Arbeiten des am 22. Februar 1902 gewählten Ausschusses zur Verlängerung des Kohlensyndikats verzögerten, wurde der zwischen dem RWKS und dem Brikettverkaufsverein zu Dortmund geschlossene Vertrag bis Ende 1903 verlängert.

2. RWKS - Westfälisches Kokssyndikat

Wie mit dem Brikettverkaufsverein hatte das RWKS am 11. März 1895 ein ähnliches Abkommen[2] mit dem Westfälischen Kokssyndikat getroffen. Hierin übertrug das RWKS für die Zeit vom 1. Januar 1896 bis Ende März 1898 den Alleinverkauf der Koksproduktion seiner Mitglieder an das am 16. September 1890 in Bochum gegründete Westfälische Kokssyndikat und sicherte ihm auch die Selbständigkeit seines in einer besonderen Geschäfts- und Lieferordnung geregelten Geschäftsverkehrs zu. Ferner verpflichtete sich das Kohlensyndikat an Privatkokereien Kokskohlen weder zu verkaufen noch zu liefern, sondern

---

1) Vgl. Kreutz; a.a.O., S. 298 ff.
2) Vgl. Kreutz; a.a.O., S. 292 ff.

diese nur an das Kokssyndikat abzugeben und diesem die Regelung mit den Privatkokereien zu überlassen. Hiermit verfolgte man den auch mehrfach erreichten Zweck, diese Kokereien vom Kokssyndikat abhängig werden zu lassen und sie dadurch zu bewegen, ihre Koksproduktion ebenfalls nur durch Vermittlung des Kokssyndikats auf den Markt zu bringen.

Die Preise und Lieferungsbedingungen für den Koks wurden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes des Kokssyndikats festgesetzt. Einschränkungen der Koksherstellung konnten zwar vom Kokssyndikat beschlossen werden, mußten jedoch wegen der damit verbundenen Vermehrung der freien Kohlenmengen vom Vorstand des RWKS genehmigt werden. Diese Abmachung unterschied sich von der entsprechenden Vereinbarung mit dem Brikettverkaufsverein dadurch, daß dieser zwar auch selbständig Produktionseinschränkungen verfügen konnte, jedoch vom Kohlensyndikat gezwungen werden konnte, dessen Fördereinschränkungen auch auf die Brikettfabrikation auszudehnen.

Der zwischen dem Westfälischen Kokssyndikat und dem RWKS am 11. März 1895 geschlossene Vertrag wurde am 11. Dezember 1897 mit drei Zusätzen - die auch für den Brikettverkaufsverein galten - bis Ende 1902 verlängert. Demnach sollten die drei Gesellschaften einen einheitlichen Vertrieb ihrer Produkte anstreben, das Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein ohne Zustimmung des Kohlensyndikats keine Kohlen von Nichtsyndikatszechen kaufen, und in den Aufsichtsrat beider Gesellschaften sollten zwei Vorstandsmitglieder des Kohlensyndikats oder ein Mitglied mit Substitutionsrecht gewählt werden. Somit war Emil Kirdorf, der Leiter des Kohlensyndikats, zugleich stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat des Kokssyndikats, während Pieper, der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Kokssyndikat, als dritter Stellvertreter Kirdorfs dem Beirat des Kohlensyndikats angehörte.

Wenn auch mit dem Brikettverkaufsverein keine solche Personalunion bestand, so gewann doch Karl Funke, Aufsichtsratsvorsitzender im Brikettverkaufsverein, erheblichen Einfluß im Kohlensyndikat und wurde im Jahr 1904 zunächst vierter, dann dritter Stellvertreter Kirdorfs im Beirat des RWKS.

Trotzdem durch diese Verträge und durch diese personellen Verflechtungen das einheitliche Handeln dieser drei Vereinigungen gesichert war, ergaben sich aus dem getrennten Vertrieb von Kohlen, Koks und Briketts dennoch manche Unzuträglichkeiten. Um diese abzustellen, wurden das Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein, mit denen Ende 1902 die alten Verträge bis zum 31. Dezember 1903 verlängert worden waren, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 mit dem RWKS vereinigt.

§ 9 des ab 1. Oktober 1903 gültigen Syndikatsvertrages sah für diesen Fall vor, daß die Koksproduzenten einerseits und die Brikettproduzenten andererseits sich zu besonderen Gruppen zusammenschließen und sich außer den allgemeinen Bestimmungen des Syndikatsvertrages den in den Anlagen A und B festgesetzten Regelungen zu unterwerfen haben. Demnach waren in den Zechenbesitzerversammlungen bei Entscheidungen über die Kokserzeugung, vor allem für die Feststellung und Regelung der Beteiligung am Koksabsatz sowie für die Wahl der achtköpfigen Kokskommission[1] nur die Vertreter der koksproduzierenden Mitglieder stimmberechtigt, wobei jedem Mitglied schon für jede volle 1 000 to Beteiligung eine Stimme zustand.[2]

3. RWKS - Hüttenzechen

Ein Rückblick zeigt uns, daß die Regelung der Hüttenzechenfrage in der Geschichte des RWKS ein wichtiges Pro-

---

1) Die Kokskommission entsprach der Kommission C.
2) Analoges galt für die Brikettfabrikanten.

blem darstellte. Ging zwar die Entstehung von Hüttenzechen[1] schon bis auf das Jahr 1850 zurück, so stieg ihre Zahl erst zu Beginn der 1890er Jahre stärker an, als nämlich die sog. Gemischtwerke[2] durch Angliederung eigener Erz- und Kohlengruben dazu übergingen, sich ihren Rohstoffbezug zu sichern. Vorher hatte hierzu kein Anreiz bestanden, da infolge der maßlosen Konkurrenz der Kohleerzeuger die Eisenwerke in ausreichendem Maße billige Kohle beziehen konnten, was aber durch die Ende der 1870er Jahre im Ruhrbergbau einsetzenden Einigungsbestrebungen allmählich immer schwieriger wurde. Da den Hüttenzechen als Kohlenverkäufer zunächst kaum Bedeutung zukam, sah man bei den Förder- und Preiskonventionen sowie bei den Verkaufsvereinigungen, also bei den Vorläufern des RWKS, in der Regel von einer Aufnahme der Hüttenzechen ab oder räumte ihnen - dort wo sie Mitglied waren (z. B. bei der Förderkonvention von 1880/81; bei der Gasflammkohlenvereinigung von 1880; bei der Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirkes Dortmund 1884)-das Recht ein, daß nur die Mengen, die sie auf den Markt brachten, den Bestimmungen der betreffenden Vereinigungen zu unterwerfen waren.

Da die Hüttenzechen nur geringe Mengen auf dem Markt absetzten, sah man bei der Gründung des RWKS im Jahre 1893 zunächst von einem Beitritt der Hüttenzechen ab, behielt sich aber vor, später besondere Abkommen über die von ihnen zu verkaufenden Kohlen zu treffen. Mit rd. 3,8 Mill. to förderten die vorhandenen 14 Hüttenzechen im Jahre 1893 ungefähr 11 1/2 % der im Syndikat vereinigten Förderung[3], wovon aber wiederum nur 1/3 auf den Markt gelangte, während die restlichen 2/3 dem Selbstverbrauch der Hüttenwerke dienten. Als aber die

---

1) Hüttenzeche ist eine im Eigentum eines Hüttenwerkes stehende Zeche, deren Förderung in erster Linie den Bedarf des Eisenwerkes an Brennstoff deckt.

2) Eisen- und Stahlwerke, die alle Stadien des Verarbeitungsprozesses umfassen.

3) Vgl. Anlage VIII.

Hüttenzechen bei der sich Ende 1893 verschlechternden Wirtschaftslage dazu übergingen, größere Mengen von Kohlen unter Unterbietung der Syndikatspreise auf den Markt zu werfen und somit die reinen Zechen aus ihren Absatzgebieten zu verdrängen, drohte das Syndikat in einem Schreiben an die einzelnen Hüttenzechen Kampfmaßnahmen an.

Demnach sollten für Syndikatskohlen Hüttenzechen und Händler, die auch von Hüttenzechen Kohlen bezogen, künftig 0,50 M für 1 to mehr bezahlen. Unter dieser Drohung kam es schließlich im April 1894 zwischen dem Syndikat und den Hüttenzechen zu der Vereinbarung, daß die Hüttenzechen ihre Kohlen auf dem Markt nur zu den Syndikatspreisen und unter Beachtung der vom Syndikat aufgestellten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verkauften, während das Kohlensyndikat von der Verwirklichung der oben angeführten Kampfmaßnahmen absah. Mit diesem Abkommen kamen die Hüttenzechen in den Genuß, ohne Zahlung einer Syndikatsumlage und ohne die den Syndikatsmitgliedern auferlegte Ausdehnungsbeschränkung unter dem Schutz des Syndikats für ihre Kohlen angemessene Preise zu erzielen.

Da die Hüttenwerke sich nach der Gründung des RWKS nicht mehr die sie beliefernden Zechen nach Belieben heraussuchen konnten, ergaben sich durch die Zuweisung der verschiedensten Lieferanten durch das RWKS über wechselnde Frachten Störungen in der Kalkulation und über die wechselnde Qualität der Brennstoffe Störungen im Hochofenprozeß. Um diese Beeinträchtigungen auszuschalten, gingen die Hüttenwerke dazu über, sich mehr und mehr Zechen anzugliedern. Infolge der wachsenden Macht der außenstehenden Hüttenzechen versuchte das Syndikat im Jahre 1898 den Anschluß der Hüttenzechen herbeizuführen, die während des fünfjährigen Bestehens des RWKS in den Genuß der in der Syndikatsbildung liegenden Vorteile gekommen waren, ohne sich aber bisher an der Aufbringung der Kosten des Syndikats zu beteiligen. Am

1. April 1898 kündigte daher das RWKS das bisherige Abkommen[1] und trat in Verhandlungen mit den Hüttenzechen ein, die schließlich damit endeten, daß das Syndikat ab Ende 1898 den Verkauf der freien Kohlenmengen der Hüttenzechen gegen eine Verkaufsgebühr von 5 % des Netto-Fakturenbetrages ab Zeche vornahm, diese Mengen aber keiner Kontingentierung unterlagen.

Die günstige Konjunkturlage, vor allem in der Eisenindustrie, führte in den Jahren 1899/1900 zeitweise zu einer Kohlenknappheit, so daß die durch unregelmäßige Kohlenlieferungen hervorgerufenen Betriebsstörungen bei den Hüttenwerken erneut das Bestreben aufkommen ließen, sich durch den Erwerb eigener Zechen das notwendige Brennmaterial in ausreichendem Maße für die Zukunft zu sichern. Da hierfür geeignete, außerhalb des Kohlensyndikats stehende Zechen nicht mehr vorhanden waren, mußten die Hüttenwerke Mitgliedszechen des Syndikats erwerben. Auf diese Weise gingen in den Jahren 1899 und 1900 8 Bergwerksunternehmungen des Syndikats mit 10 Zechen in den Besitz der Eisenwerke über. Fraglich war aber, ob die Hüttenwerke die Förderung dieser erst erworbenen Zechen sofort für ihre Zwecke verwenden durften, da diese Syndikatszechen nach § 1 des Syndikatsvertrages bis zu dessen Auslaufen zum Verkauf der gesamten Produktion an Kohlen, Koks und Briketts an das Syndikat verpflichtet waren. In den über diese Frage vom Syndikat angestrengten Prozessen[2] wurde dann auch immer zugunsten des Syndikats entschieden, so daß die von den Hüttenwerken erworbenen Syndikatszechen auch weiterhin ihre Kohlenförderung dem Syndikat zum Verkauf überlassen und die Umlage zahlen mußten. Das

---

1) Vgl. Pilz, Alfred: Die Hüttenzechenfrage im Ruhrbezirk und Richtlinien für eine Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats. Eine systematische Darstellung des Einflusses der Hüttenzechen auf den Kartellierungsgedanken im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk. Diss. Münster 1910, S. 13.

2) Urteil vom 12. Juli 1899 Landgericht Bochum;
Urteil vom 13. Juli 1899 Landgericht Dortmund;
Beide Urteile wurden bestätigt durch das Oberlandesgericht Hamm am 5. Juli 1900 und durch das Reichsgericht am 19.2.1901. Vgl. Pilz, Alfred: a.a.O., S. 16.

RWKS kam den Hüttenwerken aber dadurch entgegen, daß es ihnen durch ein besonderes Abkommen ein gewisses Vorkaufsrecht an der Förderung der von ihnen erworbenen Zechen einräumte. Ein solches Entgegenkommen bewies das Syndikat den Eisenwerken auch beim Konjunkturrückgang im Jahre 1901, indem es durch die Bewilligung von Ausfuhrvergütungen den Hüttenwerken die Möglichkeit schuf, Auslandsgeschäfte hereinzuholen und dadurch einen Ausgleich für den Minderabsatz im Inlande zu erzielen.

Da aber die Zahl der Hüttenzechen - und damit ihre Förderung - auch in den Jahren wirtschaftlichen Tiefstandes (1901/02) rasch anwuchs, sah sich das RWKS nicht nur wegen der notwendigen Regelung des Verhältnisses zum Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein zu einer vorzeitigen Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1903 veranlaßt. Aus den 8 Hüttenwerken mit 14 Zechen und einer Förderung von 3,86 Mill. to im Jahre 1893 waren im Jahre 1903 10 Hüttenwerke mit 17 Zechen und einer Förderung von 7,74 Mill. to geworden.[1)] Die Förderung der Hüttenzechen war also im Zeitraum von 10 Jahren um 100 %, die der Syndikatszechen aber nur um 60 % angestiegen. Bei einem Anteil der außenstehenden Hüttenzechen von 14 % an der Syndikatsförderung hielt das RWKS einen Anschluß sämtlicher Hüttenzechen an das Syndikat für unumgänglich. Dieser wurde mit der Erneuerung des Syndikatsvertrages am 1. Oktober 1903 unter dem Zugeständnis erreicht, daß die gesamten für die eigenen Betriebszwecke der Hüttenwerke erforderlichen Mengen von Kohle, Koks und Briketts umlagefrei von den Hüttenzechen bezogen werden konnten, ohne auf die ihnen vom Syndikat zugewiesenen hohen Beteiligungsziffern angerechnet zu werden. Hiermit hatten die Hüttenzechen das erreicht, was sie drei Jahre vorher vergeblich auf dem Prozeßwege angestrebt hatten.

Diesem für sie so vorteilhaften Vertrag traten im Jahre 1903 sämtliche im Ruhrgebiet gelegenen Hüttenzechen bei,

---

1) Vgl. Anlage VIII.

die durch ihre ihnen zugewiesenen hohen Beteiligungsziffern, ihren uneingeschränkten Selbstverbrauch und durch die Befreiung des Hüttenselbstverbrauchs von der Umlage gegenüber den reinen Zechen erhebliche Vorteile zugesprochen erhielten. Diese wirkten sich sowohl bei günstigen wie auch bei ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen aus. Im letzteren Falle sicherte der Verbrauch der angegliederten Werke den Hüttenzechen eine mehr oder weniger ausreichende Beschäftigung und wegen der ihnen zugebilligten hohen Beteiligungsziffern wurden sie von Förderungseinschränkungen in viel geringerem Maße betroffen als die reinen Zechen. Mit Besserung der Wirtschaftslage erhöhten sich auch die Verbrauchsmengen der Hüttenwerke, so daß die Hüttenzechen mit ihren Lieferungen an das Syndikat häufig hinter ihrem Pflichtquantum zurückblieben, wodurch auch die von ihnen zu entrichtende Umlage sank. Diese Lieferungsrückstände zwangen das Syndikat, zur Erfüllung seiner Lieferungspflichten fremde Kohle zu beziehen, wobei die hierdurch verursachten Kosten zum weitaus größten Teil auf die reinen Zechen umgelegt wurden, während die diesen Kostenaufwand verursachenden Hüttenzechen infolge ihres geringen umlagepflichtigen Absatzes nur einen geringen Teil zu tragen hatten. Somit hatte der Syndikatsvertrag vom 1. Oktober 1903 zwar den Anschluß der Hüttenzechen an das Syndikat gebracht, gleichzeitig aber den Gegensatz zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen vertieft, der sich nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 10. November 1906[1] noch bedeutend verschärfte.

Hierin entschied das Reichsgericht den seit Ende 1904 zwischen dem Syndikat als Kläger und der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-AG laufenden Rechtsstreit endgültig gegen das Syndikat dahingehend, daß durch Hüttenwerke angekaufte Syndikatszechen automatisch alle Vorrechte einer Hüttenzeche erhalten. Somit konnten die Hüttenwerke durch Angliederung von Syndikatszechen ihren Selbstverbrauch ungehemmt steigern und dadurch die

---

1) Vgl. Pilz, Alfred: a.a.O., S. 24.

Kohle immer stärker der Anrechnung auf die Beteiligungsziffern und der Umlage entziehen. Außerdem wurde den reinen Zechen immer stärker der Koksabsatz genommen, der aber wegen der mit der Koksherstellung verbundenen Gewinnung von Nebenprodukten für die völlige Auslastung der Betriebe und damit für die zur erfolgreichen Konkurrenz notwendige Ermäßigung der Selbstkosten unentbehrlich war. Durch das zitierte Reichsgerichtsurteil vom 10. November 1906 erhielt die Fusionsbewegung der Montanindustrie neuen Auftrieb, wobei im gleichen Maße, wie die Verschmelzungen zunahmen, die reinen Zechen mit Fördereinschränkungen und Umlage höher belastet wurden.[1)]

Da sich durch die Entscheidung des Reichsgerichts der Gegensatz zwischen den beiden Mitgliedsgruppen im Syndikat außerordentlich verschärft hatte, wollten die meisten der reinen Zechen unter Führung ihrer mächtigsten, der Harpener Bergbau-AG, den Syndikatsvertrag wegen Irrtums anfechten[2)] und gleichzeitig in Vergleichsverhandlungen mit den Hüttenzechen eintreten. Da letztere solche Verhandlungen bei Aufrechterhaltung der Anfechtungsklagen ablehnten, wurde hiervon abgesehen und im Dezember 1906 mit den bis zum Jahre 1909 dauernden Verhandlungen über eine Kontingentierung des Hüttenselbstverbrauches begonnen. Sie wurden abgeschlossen mit dem schon erwähnten Nachtrag zum Syndikatsvertrag vom 5. August 1909, der den Selbstverbrauch der einzelnen Hüttenwerke entweder auf den Höchstverbrauch des Jahres 1907 oder auf das Vierfache eines beliebigen Quartals des Jahres 1907 beschränkte[3)],

---

1) An dieser Verschlechterung der Lage der reinen Zechen nahm als einzige von den Hüttenzechenmitgliedern - obwohl seit 1907 eine Interessengemeinschaft mit dem "Schalker-Gruben- und Hüttenverein" und dem Aachener "Hütten- und Aktienverein Rote Erde" bestand - die unter der Leitung von Emil Kirdorf stehende Gelsenkirchener Bergwerks-AG nicht teil.

2) Vgl. Meifert, Walther: Die organisatorische Entwicklung der rheinisch-westfälischen Kohlenwirtschaft, Diss. Münster 1922/23, S. 96.

3) Überschreitungen wurden mit M 1,50 pro Tonne geahndet.

dafür aber das Selbstverbrauchsrecht auch auf solche Werke ausdehnte, an denen der Hüttenzechenbesitzer im Inland mit mindestens 99 %, im Ausland mit mindestens 75 % beteiligt war. Abgesehen davon, daß die Hüttenzechen auch jetzt noch nicht voll zur Deckung der Geschäftskosten beitrugen, außerdem auch eine Trennung des Verbrauchs nach Kohle, Koks und Briketts nicht stattfand und die Zahl der Hüttenzechen nicht begrenzt wurde, waren die ihnen neben ihrer Verkaufsbeteiligung zugebilligten Verbrauchsziffern so hoch bemessen, daß sich an ihrer Vorzugsstellung vorerst nicht viel änderte.

Die Förderung der Hüttenzechen war vom Jahre 1904 bis zu der im Jahre 1909 erfolgten Kontingentierung ihres Selbstverbrauchs von 13,64 Mill. to auf 23,51 Mill. to (also um 72 %), die der reinen Syndikatszechen von 53,6 Mill. to auf 57,3 Mill. to (um 7 %) gestiegen. Der Anteil der Hüttenzechen an der Gesamtförderung der Syndikatszechen war im gleichen Zeitraum von 20 % auf 29 % angewachsen[1], und damit im gleichen Maße auch der Einfluß der Hüttenzechen innerhalb des Syndikats. Diese Tendenz setzte sich auch nach 1909 fort, da die auf der Basis des Hochkonjunkturjahres 1907 den Hüttenzechen zugestandenen hohen Verbrauchsziffern den tatsächlichen Verbrauch der Hüttenwerke im Jahre 1909 um 5,5 Mill. to, im Jahre 1911 noch um 4 Mill. to überstiegen, so daß weiterhin ein starker Anreiz bestand, durch Zechenankäufe und Hüttenangliederungen diese ungenutzten Spitzen der Verbrauchsziffern zu verwerten. Deshalb schritt die Vereinigung von Zechen und Hüttenwerken auch nach 1909 weiter voran, so daß die Zahl der Abnehmer für die reinen Zechen immer kleiner wurde, was sich vor allem auf dem Koksmarkt stark bemerkbar machte. Trotz der in den Jahren 1910/11 herrschenden Hochkonjunktur in der Roheisengewinnung und des dadurch bedingten starken Koksverbrauchs mußten die reinen Zechen

---

[1] Vgl. Anlage VIII.

ihre Beteiligungsanteile am Koksabsatz bis zu 40 %[1] herabsetzen, während andererseits die Hüttenzechen ihre Kohlenförderung und Kokserzeugung bis zur Grenze ihrer Kontingentziffern steigern und somit ihre Kokereien nicht nur voll auslasten, sondern zum Teil auch noch ausdehnen konnten. Als sich 1912 infolge der internationalen Verschlechterung des Eisenmarktes auch die deutsche Roheisenproduktion verringerte, mußten die reinen Zechen teilweise eine Einschränkung ihrer Koksproduktion bis zu 65 % ihrer Beteiligungsziffern auf sich nehmen. Da die Hüttenzechen nur für ihre relativ geringen Verkaufsanteile und nicht für ihren außerordentlich hohen Selbstverbrauch mit der Umlage belastet wurden, mußte die Umlage vorwiegend von den reinen Zechen getragen werden. Sie stellte für diese eine um so schwerere Belastung dar, als sie in dieser Zeit wegen des starken Wettbewerbs der Außenseiter, der Befreiung des Hüttenselbstverbrauchs von der Umlage und wegen der Gewährung von Ausfuhrvergütungen durch das Syndikat an die Eisenindustrie eine außerordentlich große Steigerung erfuhr.[2]

Diese so ungerechte und einseitige Verteilung aller Lasten für die Erfüllung der Aufgaben des Syndikats ließ das Syndikat schon frühzeitig nach einem Weg suchen, einen möglichst alle Teile befriedigenden Ausgleich der Gegensätze zwischen reinen Zechen und den Hüttenzechen herbeizuführen. So begannen die Vorbereitungen für den erst Ende 1915 zu erneuernden Syndikatsvertrag schon im Jahre 1910. Dennoch kam es erst nach Androhung eines Zwangssyndikats durch den Staat im Jahre 1915 zu einer Einigung.

---

1) Vgl. Anlage IX.
2) Vgl. Anlage X.

4. RWKS - Außenseiter

a) RWKS - private Außenseiter

War es schon den Vorläufern des RWKS nicht gelungen, stets sämtliche jeweils in Frage kommende Zechen zum Beitritt zu bewegen, so blieben auch bei der Gründung des Syndikats im Jahre 1893 eine Reihe von Zechen aus den verschiedensten Gründen diesem Kartell fern. Diese zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehörenden Nichtsyndikatszechen lassen sich in vier Gruppen einteilen:

1. 13 Zechen mit einer Gesamtförderung im Jahr von rund 40 000 to, die das Mindestmaß für eine Mitgliedschaft beim Syndikat von 10 000 to Jahresförderung nicht erreichten.

2. 6 Zechen des Reviers Osnabrück mit einer Gesamtjahresproduktion von rund 250 000 to blieben wegen ihrer geographisch ungünstigen Lage (an der äußersten Peripherie des Ruhrgebietes) außerhalb des Syndikats.

3. Von dem Anschluß der 14 Hüttenzechen mit einer Jahresförderung von rund 3,8 Mill. to sah das Syndikat ab, da die Hüttenzechen nur relativ geringe Kohlenmengen auf den Markt brachten.

4. 12 Bergwerke mit einer Jahresproduktion von rund 1,1 Mill. to lehnten einen Beitritt zum Syndikat definitiv ab und sind daher als die eigentlichen Außenseiter des RWKS zu bezeichnen.

Bei der Gründung des RWKS entfielen somit rund 5 1/4 Mill. to, also fast 13,5 % der Förderung des Ruhrbeckens, auf die außenstehenden Zechen, deren Anteil in den Jahren 1896 bis 1898 infolge Eintritts einiger Außenseiter in das Syndikat etwas zurückging, sich aber dann von 12,5 %

im Jahre 1898 auf 17,75 % im Jahre 1903 steigerte.[1] Da die Außenseiter sich in der Hochkonjunktur um 1900 keine Mäßigung auferlegt und ihre Stellung ziemlich ausgenützt hatten, lehnte das Syndikat die Anträge einzelner kleiner außenstehender Zechen auf Anschluß an das Syndikat ab, als diese bei dem 1901 einsetzenden Rückschlag Schutz beim Syndikat suchten. Wenn sich die eigentlichen Außenseiter[2] den Bedingungen des Syndikats nicht unterwarfen, kam es ihren Wünschen nach Sondervereinbarungen mit Rücksicht auf seine bisherigen Mitglieder nicht nach, sondern strebte nur - wie schon geschildert - eine Verständigung mit den Hüttenzechen an.

Als das Syndikat nach dem Konjunkturumschlag im Jahre 1900/01 die Förderanteile seiner Mitglieder erheblich herabsetzen mußte, steigerten die nichtsyndizierten Zechen durch geringe Unterbietung der Syndikatspreise ihren Anteil an der Gesamtförderung von 13,35 % im Jahre 1900 auf 17,75 % im Jahre 1903. Deshalb machte das Syndikat die Vertragsverlängerung im Jahre 1903 vom Beitritt aller mehr als je 120 000 to jährlich fördernden Zechen abhängig, den es dank seines Entgegenkommens bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern auch erreichte. Nur die Gewerkschaft Freie Vogel & Unverhofft und der preußische Bergfiskus blieben, wie auf Seite 57 erwähnt, von den in Betracht kommenden Zechen weiterhin außerhalb des Syndikats, so daß nach der Vertragserneuerung des Jahres 1903 98,2 % der Förderung des Ruhrbezirks im Syndikat vereinigt waren gegenüber 86,66 % bei dessen Gründung.

In dem Syndikatsvertrag von 1903 verschärfte das Syndi-

---

1) Vgl. Anlage VII.

2) Die eigentlichen Außenseiter waren keine grundsätzlichen Gegner des Syndikats. Sie hatten sich z.T. an den Vereinigungsbestrebungen früherer Jahre beteiligt (z. B. Langenbrahm an den verschiedenen Vereinigungen der Magerkohlenzechen, Friedlicher Nachbar am Bochumer Kohlenverkaufsverein), glaubten aber für ihren Beitritt höhere Beteiligungsansprüche stellen zu müssen, als das Syndikat ihnen bewilligen konnte.

kat die zur Eindämmung der Außenseiterkonkurrenz vorgesehenen Maßnahmen. Diese hatten sich bisher nur darauf beschränkt, daß der Vorstand des Syndikats auch von Außenseitern Kohlen, Koks und Briketts an- und verkaufen konnte und daß - gemäß den Lieferungsbedingungen des Syndikats - seine Kunden bei Vermeidung einer Preiserhöhung von 0,50 M pro Tonne für sämtliche gekaufte Mengen keine Kohlen, Koks und Briketts von den außenstehenden Zechen beziehen durften. 1903 wurden diese Maßnahmen dahingehend ergänzt, daß Syndikatsmitglieder Schachtanlagen oder Felder nicht ohne Genehmigung der Zechenbesitzerversammlung an Außenseiter veräussern konnten noch aus in deren Besitz befindlichen Feldern fördern lassen durften. Außerdem durften Syndikatszechen zur Abgabe im Landdebit oder zum Betrieb eigener Werke keine Brennstoffe von Nichtsyndikatsmitgliedern verwenden, gegen die außerdem die Zechenbesitzerversammlung mit Dreiviertelmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes den Eintritt des Syndikats in den Wettbewerb beschließen konnte, wobei die dieses Vorhaben hindernden Vertragsbestimmungen zeitweise außer Kraft gesetzt werden konnten.

Diese Maßnahmen vermochten den Wettbewerb der Außenseiter zunächst etwas einzudämmen, nicht aber völlig zu verhindern. Der Anteil der Nichtsyndikatszechen an der Förderung des Ruhrbezirks bewegte sich von 1903 bis 1907 zwischen 1,3 und 2,55 %, erreichte 1908 schon 3,57 % und stieg dann von 7,16 % im Jahre 1911 über 11,12 % im Jahre 1913 auf 14,74 % im Jahre 1915.[1] Zur Steigerung dieses Anteils trugen neben den alten Außenseitern noch die große Anzahl von Neugründungen bei.[2] Beschränkte sich der Wettbewerb der Außenseiter bis zum Jahre 1908 nur auf den Kohlenmarkt und in geringerem Maße auf den Brikettmarkt, so setzte ab 1908 auch bei den nichtsyndi-

---

1) Vgl. Anlage VII.

2) Von 1903 bis 1913 30 Neugründungen.

zierten Zechen ein starkes Anwachsen der Koksproduktion ein, wobei der Anteil der Außenseiter an der Kokserstellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund von 1,47 % im Jahre 1908 über 8,62 % im Jahre 1911 auf 18,83 % im Jahre 1914 stieg.

Das ab 1908 einsetzende Wiedererstarken der Außenseiter, die durch Unterbietung der Syndikatspreise und durch günstige Lieferungsbedingungen vor allem im für das Kohlensyndikat bisher unbestrittenen Absatzgebiet ihren Produkten eine immer stärker wachsende Abnahme verschaffen konnten, ließ das RWKS schon im Jahre 1910 mit den Außenseitern Anschlußverhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, daß bei der Erneuerung des am 31. Dezember 1915 ablaufenden Syndikatsvertrages möglichst alle Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund dem Syndikat angehören sollten. Diesen Bestrebungen des Syndikats zeigten sich manche der Außenseiter durchaus nicht abgeneigt. Denn im Laufe der Zeit hatten sie gemerkt, daß bei ihrer ständig wachsenden Zahl sie sich allmählich untereinander eine immer stärker werdende Konkurrenz zu machen begannen und ihre sich im Schatten des Syndikats ergebenden Vorteile immer stärker zurückgingen. Daran konnte auch die im Jahre 1910 von den Nichtsyndikatszechen gegründete Verkaufsgemeinschaft "Verkaufskontor syndikatsfreier Zechen GmbH., Dortmund" nicht viel ändern. Diese Verkaufsorganisation der Außenseiter sollte - angeblich - keine Gegengründung zum Syndikat darstellen, sondern nur zur Beschleunigung der Anschlußverhandlungen beitragen, da erfahrungsgemäß Verhandlungen mit einer geschlossenen Gruppe schneller zum Ziel führen als mit einer Vielzahl von selbständigen Zechenverwaltungen. Tatsächlich kam es 1912 mit den fiskalischen Zechen und einem großen Teil der noch außenstehenden privaten Zechen mit einer Jahresförderung von rd. 2,25 Mill. to zum Abschluß von Verkaufsabkommen, in denen sie dem Syndikat den Verkauf noch verfügbarer Mengen teils für das Abschlußjahr 1912/13, teils darüber hinaus übertrugen. Diese Zechen waren dafür nur

mit einem geringen Prozentsatz an der Umlage beteiligt, und ihre Förderung unterlag nicht den vom Syndikat verfügten Einschränkungen. Außerdem standen ihnen keine Mitgliedschaftsrechte, wohl aber beratende Stimme in den wichtigsten Organen des Syndikats zu.

b) RWKS - Fiskus als Bergbauunternehmer

Der Fiskus hatte sich dabei ein jederzeitiges Rücktrittsrecht für den Fall vorbehalten, daß er die Syndikatspolitik nicht billige oder den Rücktritt aus Gründen des Staats- oder allgemeinen Interesses für nötig erachte. Mit diesem Vorbehalt wollte der Fiskus die Interessen des Staates und der Kohlekonsumenten wahren sowie gleichzeitig Einfluß auf die Preisgestaltung der Ruhrkohle gewinnen. Diese Gründe - abgesehen von der Möglichkeit, den Kohlebedarf von Flotte und Eisenbahn weitgehend aus eigenen Gruben decken zu können - waren es vor allem, die nach dem Konjunkturumschlag im Jahre 1901 dazugeführt hatten, daß der Fiskus im Jahre 1902, in dem er im Saargebiet schon 3/4 und in Oberschlesien schon 1/5 der Produktion kontrollierte, sich auch im Ruhrgebiet einen eigenen Grubenbesitz zu schaffen begann.

Durch das Gesetz vom 21. März 1902 wurden hierzu der preußischen Regierung vom Landtag 58 Mill. M zur Verfügung gestellt, womit ein Bergwerkseigentum von fast 21 000 ha erworben wurde. Da die Erschließung dieser Felder einige Jahre in Anspruch nahm, versuchte der Fiskus, um sein Ziel schneller zu erreichen, eines der bestausgebauten und leistungsfähigsten Werke des Reviers, die Bergwerksgesellschaft Hibernia, zu erwerben. Deshalb bemühte sich im Jahre 1904 die Dresdner Bank, für den Fiskus heimlich die Aktienmehrheit dieser Bergwerk-AG aufzukaufen, was, als dies bekannt wurde, sofort die Bildung einer unter Leitung des RWKS stehenden Finanzierungsgesellschaft zur Folge hatte, die in dem Aufkauf der Hibernia durch den Staat den Anfang der Verstaatlichung

des gesamten rheinisch-westfälischen Bergbaus sah und dies auf alle Fälle verhindern wollte.[1]

Um den Übergang weiterer Hibernia-Aktien in die Hand des Staates zu erschweren und selbst in Besitz der Aktienmehrheit zu kommen, gründete deshalb das RWKS Ende 1904 mit fünf Berliner Großbanken (u.a. Bank für Handel und Industrie, Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft) diese "Vereinigung von Hibernia-Aktionären, Herne G.m.b.H.".[2] [3] Da es dieser "Herne G.m.b.H." gelang, sich zu ihrem Aktienbesitz von 31,2 Mill M gegenüber 27,7 Mill. M des Fiskus noch die neu geschaffenen Vorzugsaktien in Höhe von 10 Mill. M zu sichern, wurde der Verstaatlichungsversuch der Hibernia-AG vom RWKS erfolgreich abgewehrt.

Dies ließ den Staat in schärfste Opposition zum Kohlensyndikat treten, was sich deutlich in den in den folgenden Jahren ergriffenen Maßnahmen zeigte. Durch die sogenannte lex Gamp, benannt nach dem Abgeordneten Gamp, wurden Anfang 1905 alle Mutungen auf Steinkohle und Steinsalz für fünf Jahre gesperrt. Durch die Berggesetznovelle vom Jahre 1907 wurde die Bergbaufreiheit für Steinkohlen in Preußen aufgehoben und dem Fiskus ein weiterer Besitz von 250 Maximalfeldern zugesichert, woran auch eine vom Centralverband Deutscher Industrieller am 28. Februar 1907 in Berlin einberufene Protestversammlung von Ver-

---

1) Gegen den Ankauf der Bergwerksgesellschaft Hibernia durch den Staat wandte sich auch am 1. Nov. 1904 die Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks (umfassend die Handelskammern zu Essen, Bochum, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Mülheim-Oberhausen, Osnabrück und Ruhrort) mit einem diesbezüglichen Antrag an den preußischen Landtag. Abgedruckt in "Glückauf" vom 5. Nov. 1904, Nr. 45, S. 1408 - 1412.

2) Kurz "Herne G.m.b.H." genannt.

3) Vom Minister für Handel und Gewerbe, Möller, wurde diese Gesellschaft in der 107. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 29. Nov. 1904 als "Trotztrust" bezeichnet. Beilage zu "Glückauf" Nr. 50 vom 10. Dez. 1904, S. 6.

tretern der bergbaulichen Vereine Preußens nichts ändern konnte. Vom preußischen Abgeordnetenhaus wurden 1908 55 Mill. M zur weiteren Aufschließung des preußischen Bergwerkbesitzes bewilligt, so daß allmählich der preußische Fiskus einer der größten Unternehmer des Ruhrbezirks und damit zugleich der mächtigste Außenseiter wurde. Sein Anteil an der Außenseiterförderung betrug 1904 rund 60 % (0,75 Mill. to), 1909 rund 40 % (1,7 Mill. to), gemessen an der Gesamtförderung des Ruhrbezirks im Jahre 1904 1,1 % (sämtliche Außenseiter: 1,7 %); im Jahre 1909 2 % (sämtliche Außenseiter: 4,9 %).

Da die auf den fiskalischen Ruhrzechen gewonnene Kohle wegen ihrer Beschaffenheit nur in geringem Umfange zur Deckung des Eigenbedarfs des Fiskus herangezogen werden konnte, mußte dieser seine Ruhrkohlenproduktion vorwiegend auf dem Markt absetzen, so daß sich zwischen dem Syndikat und dem preußischen Bergfiskus in manchen Absatzgebieten ein regelrechter Preiskampf entspann. Infolge der bürokratischen Organisation arbeiteten die staatlichen Bergwerke teurer und unrentabler als die privaten, so daß der Bergfiskus - im gleichen Maße an hohen Preisen interessiert wie das RWKS - nach einiger Zeit eine Beendigung des Preiskampfes anstrebte.

Hätte der Fiskus nach dem mißglückten Versuch, die Bergwerksgesellschaft Hibernia in seine Hand zu bekommen, alle Bemühungen des Syndikats[1] um eine Beilegung der Differenzen zunächst ignoriert, so gab der Minister für Handel und Gewerbe in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 20. Mai 1911 eine Erklärung ab[2], in der er das bisherige Wirken des RWKS durchaus positiv würdigte und die Bereitschaft der Regierung zum Ausdruck

---

1) Kirdorf hatte trotz der geringen Bedeutung der damaligen fiskalischen Ruhrzechen schon 1903 dem preußischen Staat Sitz und Stimme im Beirat des RWKS angeboten und ihm sogar ein Vetorecht in der Preisfrage zugestanden.

2) Vgl. Passow, Richard: a.a.O., S. 123, Fußnote 1.

brachte, unter gewissen Bedingungen mit ihren westfälischen Zechen dem Syndikat beizutreten.

Gegen die Stimmen der Volkspartei und der Sozialdemokraten wurde schließlich vom preußischen Abgeordnetenhaus am 22. Mai 1911 eine Resolution angenommen, durch die die Regierung ersucht wurde, die staatlichen Bergwerke an dem RWKS zu beteiligen. So kam es dann zu dem schon oben erwähnten, ab 1. März 1912 geltenden Abkommen zwischen dem Syndikat und dem Fiskus, in dem dieser gegen Zahlung einer Umlage von höchstens 6 %[1] der Rechnungsbeträge dem Syndikat den Verkauf der Förderung seiner Ruhrzechen übertrug mit Ausnahme der Mengen, die schon an die fiskalischen Händler verkauft und für Reichs- und Staatsbetriebe vorgesehen waren. Durch diesen von der Öffentlichkeit mit geteilter Meinung aufgenommenen Vertrag hatte der Fiskus, obwohl ihm keine Mitgliedschaftsrechte, sondern nur beratende Funktionen im Syndikat zugestanden wurden, die Ausschaltung des Wettbewerbs und die Einhaltung einheitlicher Preise erreicht, sowie durch sein jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht die Interessen des Staates und der Kohlenverbraucher gewahrt.

Als im Zeichen der damaligen Hochkonjunktur das Syndikat im Oktober 1912 für das Jahr 1913/14 Preiserhöhungen beschloß, erklärte sich der Handelsminister zwar mit der Erhöhung der Preise von Industriekohlen einverstanden, lehnte aber eine Erhöhung des Preises für Hausbrandkohlen aus sozialpolitischen Überlegungen ab. Da das Kohlensyndikat von seinem Entschluß, an den Segnungen der Hochkonjunktur teilzunehmen, nicht abging, trat der Fiskus mit wirkung vom 1. Januar 1913 von dem mit dem Syndikat abgeschlossenen Verkaufsabkommen zurück. Dies machte sich angesichts der guten Konjunkturlage auf dem Kohlenmarkt kaum bemerkbar und ließ auch die von den meisten übrigen

---

[1] Die Syndikatsmitglieder zahlten im Jahre 1912 eine Umlage von 9,75 % für Kohle und Briketts und von 6,75 % für Koks. Vgl. Anlage X.

Außenseitern - dem Beispiel des Fiskus folgend - mit dem Syndikat abgeschlossenen Verkaufsabkommen weiterbestehen. Die Außenseiterfrage hatte somit im Jahre 1913 einen gewissen Abschluß gefunden, wenn auch der Fiskus wieder außerhalb des Syndikats stand und die übrigen Außenseiter durch die Abmachungen mit dem Syndikat noch keine ordentlichen Syndikatsmitglieder geworden waren.

IV. Die Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

Wie uns die Anlage V zeigt, vertrat das RWKS seit seiner Gründung bis zum Jahre 1915 stets 45 - 55 % der Gesamtförderung an Steinkohlen in Deutschland, während sich der Anteil von Oberschlesien bzw. des Saarreviers im gleichen Zeitraum meistens zwischen 21 % und 23,5 % bzw. zwischen 5,75% und 9 % bewegte. Konnte das RWKS seine Förderung gegenüber der seines Gründungsjahres schon bis zum Jahre 1904 verdoppeln, schließlich im Jahre 1913 gar verdreifachen, so erreichte das Saarrevier erst 1912 etwas mehr als die doppelte Förderung des Jahres 1893, während in Oberschlesien im Jahre 1909 ungefähr doppelt so viel gefördert wurde wie im Jahre 1893. Die relativ rasche Steigerung der Förderung der Syndikatszechen war vor allem auf den mit der Vertragsänderung des Jahres 1903 verbundenen Beitritt der meisten bisherigen Außenseiter zurückzuführen, die dem Syndikat eine Erhöhung seiner Förderziffer von 53,8 Mill. to auf 67,3 Mill. to, also eine Zunahme von 13,5 Mill. to = 25 %, brachten und somit seinen Anteil an der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands von 46,14 % auf 55,67 % steigen ließen.

1. Organisationsgrad

Der Anschluß dieser bisherigen Außenseiter ließ deren Anteil an der Gesamtförderung des Ruhrbeckens, der sich

von 1893 bis 1901 stets in der Relation von 13 % - 14 % bewegt hatte[1], von 17,8 % im Jahre 1903 auf 1,7 % im Jahre 1904 sinken, um dann erst allmählich (1907: 2,6 %), dann aber immer rascher (1912: 8,6 %; 1913: 11,1 %) auf 13,5 % im Jahre 1914 anzusteigen.

Dementsprechend änderte sich auch der Organisationsgrad des RWKS. Vertrat das Syndikat in dem Jahre seiner Gründung mit 33,54 Mill. to 86,6 % der Förderung des Ruhrbeckens, so hielt sich dieser Satz bis zum Jahre 1901 relativ konstant, um dann aber auf 82,2 % im Jahre 1903 abzusinken. Durch den im Jahre 1904 erfolgten Beitritt bisheriger Außenseiter stieg dann der Anteil der Syndikatszechen an der Gesamtförderung des Ruhrbezirks von 82,2 % im Jahre 1903 auf 98,2 % im Jahre 1904, um dann allmählich auf 86,4 % im Jahre 1914 abzusinken. Trotz des Machtzuwachses im Jahre 1904 vertrat das RWKS nach über 20jähriger Tätigkeit somit den gleichen Anteil an der Förderung des Ruhrbezirkes wie zur Zeit seiner Gründung, was vor allem auf das seit 1908 einsetzende Wiedererstarken bzw. Auftreten neuer Außenseiter zurückzuführen war.

2. Struktur des RWKS

a) Unterteilung nach Größenklassen

Entsprachen diesen 86 % im Jahre 1893 noch 33,54 Mill. to, so waren es im Jahre 1914 schon 84,81 Mill. to, die sich aber auf weit weniger als die 98 Zechen des Gründungsjahres verteilten, da die Zahl der Mitglieder des Syndikats eine stark fallende Tendenz aufwies:
1893: 98 Mitglieder; 1899: 88; 1905: 87; 1911: 63.[2] Obwohl also die Mitgliederzahl von 1893 bis 1911 um ein Drittel gesunken war, förderten diese mit 86,9 Mill. to

---

1) Vgl. Anlage VII.
2) Vgl. Bartz, Otto; a.a.O., Tabelle IV, S. 128.

im Jahre 1911 das rund 2 1/2 fache des Jahres 1893. Diesen Konzentrationsprozeß und den Zug zum Großbetrieb zeigt noch deutlicher die Unterteilung der Mitgliedszechen nach Größenklassen:[1)]

Gesamtjahres-förderung	1893		1899		1905		1911	
1 - 100 000 to	16	16 %	5	6 %	5	6 %	-	-
100 - 500 000 to	64	67 %	51	58 %	36	45 %	18	28,5 %
500 - 1000 000 to	10	11 %	24	27 %	22	27 %	18	28,5 %
über 1000 000 to	6	6 %	8	9 %	18	22 %	27	43 %
	96	100 %	88	100 %	81	100 %	63	100 %

Förderten im Jahre 1893 noch 16 % der Syndikatszechen weniger als 100 000 to im Jahr, so ging ihr Anteil über 6 % in den Jahren 1899 und 1905 auf Null % im Jahre 1911 zurück. Eine ähnliche abnehmende Tendenz seit 1893 zeigte die Größenklasse 100 - 500 000 to Jahresförderung, der 1893 67 %, 1899 58 %, 1905 45 % und schließlich 1911 nur noch 28,5 % der Syndikatszechen angehörten. Den gleichen Prozentsatz erreichten im Jahre 1911 die der Gruppe 500 - 1 000 000 to Jahresförderung zuzurechnenden Zechen, deren Anteil von 11 % im Jahre 1893 über je 27 % in den Jahren 1899 und 1905 auf 28,5 % im Jahre 1911 gestiegen war. Die stärkste Zunahme ergab sich aber in der Größenklasse über 1 Mill. to Jahresförderung, die in den Jahren 1893 und 1899 zwar nur von rund 6 % bzw. 9 % der Mitglieder erbracht wurde, dann aber schon 1905 von 22 % und schließlich 1911 von 43 % der Syndikatszechen erreicht wurde. Damit war die im Jahre 1893 am schwächsten besetzte Größenklasse (6 %) im Jahre 1911 zur stärksten geworden (43 %), während die noch 1893 von 16 % der Mitglieder besetzte Größenklasse bis 100 000 to Jahresförderung 1911 ganz weggefallen war.

---

1) Vgl. Anlage XI.

b) Unterteilung nach der Gesellschaftsform

Das Vordringen der Großunternehmungen im Ruhrkohlenbergbau zeigte sich noch im Zurückweichen der Gewerkschaften zugunsten der Aktiengesellschaften, die wir infolge ihrer leichteren Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten als die eigentlichen Träger der Konzentrationsbewegung im Ruhrbergbau ansehen können. Waren bis zum Jahre 1905 rund 30 % der Syndikatsmitglieder Aktiengesellschaften, so sind es ab 1905 rund 40 %, die diese Gesellschaftsform haben. Entsprechend verringerte sich der Anteil der Gewerkschaften von 70 % auf 60 %.[1)]

Jahr	Zahl der Syndikatsmitglieder	davon AG (in %)	Gewerkschaften (in %)	Gesamtförderung (in Mill. to)	davon entfallen in %	
					auf die AG	auf die Gewerkschaften
1893	96	29,2 %	70,8 %	33,54	54,2 %	45,8 %
1896	95	29,5 %	70,5 %	38,92	52,6 %	47,4 %
1899	93	28,0 %	72,0 %	48,02	55,2 %	44,8 %
1902	85	29,4 %	70,6 %	48,61	57,2 %	42,8 %
1905	87	39,1 %	60,9 %	65,38	61,2 %	38,8 %
1908	76	40,7 %	59,3 %	81,92	62,7 %	37,3 %
1911	67	41,8 %	58,2 %	86,90	66,3 %	33,7 %

Der Anteil der Aktiengesellschaften an der Gesamtförderung der Syndikatszechen stieg von 54 % (18,2 Mill. to) im Jahre 1893 auf 66 % (= 57,6 Mill. to) im Jahre 1911 an. Die von den Aktiengesellschaften geförderten Mengen erreichten im Jahre 1911 mehr als das Dreifache der von ihnen im Jahre 1893 erbrachten Förderung, während sich die Fördermengen der Gewerkschaften - trotz ihres sinkenden Anteils an der Gesamtförderung (1893: 46 %; 1911: 34 %) - im gleichen Zeitraum nahezu verdoppelten (1893: 15,4 Mill. to; 1911: 29,3 Mill. to).

1) Vgl. Bartz, Otto; a.a.O., Tabelle V, S. 128.

Aus diesen Ausführungen ersehen wir, daß sich unter den im Syndikat zusammengeschlossenen Zechen im Laufe der Zeit durch das Aufgehen kleinerer Zechen in größeren Bergwerksunternehmungen ein immer stärker werdender Konzentrationsprozeß vollzog, in dessen Ablauf die Aktiengesellschaften im Syndikat im Vergleich zu den Gewerkschaften eine immer größere Bedeutung erlangten. Dies kam darin deutlich zum Ausdruck, daß die höchsten Beteiligungsziffern im Syndikat auf Aktiengesellschaften entfielen: Harpener Bergbau-AG: 3,0 Mill. to (1893); 7,2 Mill. to (1912); Gelsenkirchner Bergwerks-AG: 2,9 Mill. to (1893); 8,7 Mill. to (1912); Hibernia Bergwerks-AG: 1,6 Mill. to (1893); 5,4 Mill. to (1912).

c) Die Stimmverteilung in den Versammlungen der Zechenbesitzer

Da diese drei Aktiengesellschaften stets mehr als 1/5 der Gesamtbeteiligungsziffern vertraten, konnten sie jederzeit gemeinsam beim Vorstand des Syndikats schriftlich die Einberufung der Zechenbesitzerversammlung beantragen, in der laut Gründungsvertrag jeder Zechenbesitzer für je volle 10 000 to seiner Beteiligungsziffer eine Stimme hatte. Wie uns die Anlage XII zeigt, bestanden bei der Stimmenverteilung in den Versammlungen der Zechenbesitzer außerordentlich große Unterschiede. Bei 3 357 Gesamtstimmen im Jahre 1893 vertrat z. B. die Harpener Bergbau-AG mit 299 Stimmen (= 9 %) die höchste und die Gewerkschaft Glückwinkelburg mit einer Stimme die niedrigste Stimmzahl, während im Jahre 1912 bei 7 970 Gesamtstimmen das Maximum bei 869 (= 11 %), repräsentiert durch die Gelsenkirchener Bergwerks-AG, und das Minimum bei 13 Stimmen (Gewerkschaft Viktoria) lag.[1)]

Die obengenannten drei größten Syndikatsunternehmungen vereinigten stets mehr als 20 % der Gesamtstimmen auf sich,

---

1) Vgl. Anlage XII.

was ihnen in der Versammlung der Zechenbesitzer und im Beirat eine führende Stellung sicherte. Denn zu letzterem konnte für eine Produktionsbeteiligung von 1 Mill. to ein Mitglied sowie ein Stellvertreter aus den betreffenden Zechenverwaltungen ernannt werden. Um nun auch den kleineren Zechen die Möglichkeit einer Vertretung im Beirat zu geben, wurde, wie auf Seite 47 erwähnt, im Syndikatsvertrag von 1893 festgelegt, daß sich mehrere Zechen zu einer Gruppe zusammenschließen dürfen, um die geforderte Beteiligungsziffer von 1 Mill. to für die Nominierung eines Vertreters im Beirat zu erreichen. Durch diese Bestimmung versuchte man die Masse der kleineren Syndikatsunternehmungen an der Leitung des RWKS zu beteiligen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, ihren Interessen Geltung zu verschaffen.

V. Tätigkeit des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

1. Regelung der Produktion

Durch die Festsetzung und Veränderung der Beteiligungsziffern, mit denen die Syndikatsmitglieder zur Teilnahme am Gesamtabsatz des Syndikats berechtigt und verpflichtet waren, regelte das RWKS den Absatz und - da die Absatzmöglichkeit den Umfang der Produktion bestimmt - regulierte das Syndikat hiermit - ohne direkt in die technischen Betriebe einzugreifen - auch die Produktion seiner Mitgliedszechen.

Erforderte die Marktlage eine Produktionseinschränkung, so mußte die Versammlung der Zechenbesitzer auf Vorschlag des Vorstandes eine für kürzere oder längere Zeit vorzunehmende gleichmäßige prozentuale Fördereinschränkung beschließen, von der alle Mitglieder im gleichen Maße betroffen wurden. Konnte diese wegen bestehender Verträge oder wegen der unterschiedlichen Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen, so mußten die Zechen, die größere Mengen zugewiesen erhielten, von ihrem Mehrquantum eine

Abgabe an das Syndikat zahlen, das wiederum den Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer blieb, für den Minderabsatz eine Entschädigung gewährte.[1]

Um die Beteiligungsziffern möglichst der Leistungsfähigkeit der einzelnen Zechen anzupassen, konnte 1893 jeder Zechenbesitzer nach seiner Wahl die Gesamtförderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892 als Grundlage angeben. Erhöhungen mußte er sechs Monate vorher, Verminderungen vier Wochen vorher beim Vorstand des RWKS beantragen, der die Entscheidung der Kommission C bzw. dem Beirat als Berufungsinstanz für Vorstand und Zechenbesitzer überweisen konnte.[2] Die Kommission C mußte bei ihrer Entscheidung nicht nur die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, sondern auch die Gesamtlage der Zeche und die Lage des Kohlenmarktes berücksichtigen. Dies galt aber nicht für neue und im Bau begriffene Schachtanlagen, die schon nach einer dreimonatigen Anmeldefrist 400 to arbeitstäglich fördern durften. Auf diese Weise konnten vor allem die größeren Bergwerksunternehmungen durch die Abteufung neuer Schächte ihre Beteiligungsziffern stark erhöhen, während den kleineren Bergwerksunternehmungen wegen der geringen Ausdehnung ihrer Grubenfelder und ihrem geringen Kapital dieser bequeme Weg nicht offenstand. Deshalb änderte man den Syndikatsvertrag von 1893 im Jahre 1895 dahingehend, daß Änderungen der Beteiligungen nur noch am 1. 4. und 1. 10. eines Jahres erfolgen sollten, und daß die Anmeldefrist für neue Schächte auf 6 Monate ausgedehnt wurde. Den neuen Schachtanlagen wurde jetzt nicht mehr ohne weiteres eine arbeitstägliche Beteiligung von 400 to zugestanden, sondern nur dann, wenn die Kommission

---

1) Die Höhe der Abgabe und der Entschädigung für Mehr- bzw. Minderabsatz wurde von der Zechenbesitzerversammlung bestimmt und mußte seit 1904 mindestens 1,50 M pro Tonne betragen.

2) Seit 1904 waren zwar Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffern unzulässig, doch konnte der Vorstand auf Beschluß der Zechenbesitzerversammlung wegen freiwilliger Fördereinschränkung mit den beteiligten Zechenbesitzern Sondervereinbarungen treffen.

C dies auf Grund der Gesamtlage der Zeche und der technischen Möglichkeit der Produktionsvermehrung für berechtigt hielt.

Die durch den Syndikatsvertrag von 1895 herbeigeführte Änderung engte zwar die Möglichkeit ein, die Beteiligungsziffern ohne Rücksicht auf die Lage des Kohlenmarktes zu erhöhen, hob sie aber nicht auf. Die kleineren Zechen mußten somit weiterhin durch das Anwachsen der Beteiligungsziffern der großen Bergwerksunternehmungen in der Zechenbesitzerversammlung und im Beirat eine Verringerung ihres Stimmrechtes hinnehmen und wurden durch die infolge der wachsenden Beteiligungsziffern auch ansteigenden Fördereinschränkungen[1] immer stärker betroffen als die großen Zechenunternehmungen. Deshalb wurde im Vertrag von 1903 die unterschiedliche Behandlung alter und neuer Schachtanlagen aufgehoben und Beteiligungserhöhungen von der Marktlage abhängig gemacht und nur dann zugestanden, wenn die Syndikatszeche die ihr zugestandene Mehrbeteiligung während eines halben Jahres auch tatsächlich in jedem Monat erbracht hatte.

Um bei dem im Jahre 1904 erfolgten Anschluß eines großen Teiles bisheriger Außenseiter deren hohe Beteiligungsforderungen abwehren zu können, mußten sich die bisherigen Syndikatsmitglieder mit ihren alten Beteiligungsziffern zufrieden geben und somit auf die beantragten Erhöhungen von insgesamt 15 Mill. to verzichten. Da mit dem Anschluß der Außenseiter die Gesamtbeteiligungsziffer im Syndikat stark anstieg, mußten, wenn es die Marktlage erforderte, höhere Fördereinschränkungen verfügt werden als früher. Dadurch konnten eine Reihe von Syndikatsmitgliedern die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen oft nicht voll ausnutzen, die sie gerade in den letzten Jahren ausgebaut und verbessert hatten, nachdem das Syndikat seine Mitglieder der Sorge um den Absatz ihrer Produkte enthoben und sie auf eine gesunde finanzielle Basis gestellt hatte.

---

1) Vgl. Anlage IX.

Deshalb suchten die Zechenbesitzer, die bisher durch Vermehrung und Verbesserung ihrer Schachtanlagen eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffern angestrebt hatten, nach neuen Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Da die Zechenbesitzer bei den vom RWKS von Fall zu Fall verfügten relativ hohen Fördereinschränkungen ihre erst in den letzten Jahren stark verbesserten Förderungsmöglichkeiten nicht immer voll ausnutzen konnten, gingen sie im Jahre 1904 dazu über, durch den Erwerb kleinerer Zechen und der diesen zustehenden Beteiligungen ihre Beteiligungsziffern zu erhöhen, ohne daß dadurch gleichzeitig die Gesamtbeteiligung im Syndikat zunahm. So mehrten sich in dem nach 1904 einsetzenden Konzentrationsprozeß Zechenkäufe im Ruhrgebiet, die, da einige der aufgekauften Zechen stillgelegt und nur ihre Beteiligungsziffern auf die jeweiligen Käufer übertragen wurden, zu einer starken Erregung in der Öffentlichkeit führten [1] und schließlich auf Grund der Interpellation der Abgeordneten Stötzel und Brust betreffend "Die Behandlung der kleinen Zechen im Ruhrgebiet durch das Kohlensyndikat" eine Diskussion im Preußischen Abgeordnetenhaus am 16. April 1904[2] zur Folge hatten. Durch eine daraufhin vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Minister des Inneren ins Ruhrgebiet entsandte Kommission wurde in Verhandlungen mit den Vertretern verschiedenster Kreise[3] festgestellt, daß dem Syndikat an der im Rahmen der Zechenankäufe erfolgten Stillegung kleinerer Zechen keine Schuld zugeschrieben werden kann. Lehnte es Kirdorf[4] als Vorsitzender

---

1) In Versammlungen, Petitionen, Zeitungsartikeln und schließlich in Vorstellungen der beteiligten Gemeinden bei den allgemeinen Verwaltungs- und Bergbehörden wurde die Stillegung von Zechen erörtert.

2) Vgl. Beilage zu "Glückauf" Nr. 17 vom 23. April 1904.

3) Verhandelt wurde u.a. mit Vertretern des Königlichen Oberbergamtes, der beteiligten Provinzialregierungen und Kommunalverwaltungen, mit Vertretern des Bergbauvereins, des Kohlensyndikats und den betroffenen Zechenverwaltungen.

4) Vgl. hierzu "Glückauf" Nr. 24 vom 11. Juni 1904, S. 694-5.

des Beirats und Aufsichtsrats des RWKS zwar ab, auf die in Frage kommenden Käufer oder Verkäufer direkt einzuwirken - seiner Meinung nach ging dies über die Befugnisse des Syndikats hinaus - so hielt es Kirdorf dennoch für nötig, in dieser Frage die Hilfe des "Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" in Anspruch zu nehmen. Dieser empfahl daraufhin seinen Mitgliedern, die etwaige Stillegung angekaufter Zechen immer erst nach Verstreichen einer längeren Übergangszeit vorzunehmen, damit sich die davon betroffenen Arbeiter in Ruhe nach neuen Arbeitsplätzen umsehen könnten. Weiter glaubte auch der Bergbauverein nicht gehen zu können, da er es als einen unberechtigten Eingriff in die Eigentumsverhältnisse Dritter ansah, wenn er seine Mitglieder vom Verkauf ihres Eigentums abhalten wollte.

Da durch die von der Regierung eingesetzte Kommission festgestellt worden war, daß es sich bei den stillgelegten Zechen meistens um Werke handelte, die schon kurz vor der freiwilligen Betriebseinstellung standen, beruhigte sich die Öffentlichkeit wieder, so daß sich das Syndikat der Regelung der durch die Aufnahme der Hüttenzechen aufgeworfenen Probleme widmen konnte. Um den Anschluß der Hüttenzechen zu erreichen, hatte das Syndikat - wie schon erwähnt - diesen im Syndikatsvertrag vom 1. Oktober 1903 zugestanden, daß die Hüttenwerke ihre gesamten für die eigenen Betriebszwecke erforderlichen Mengen von Kohle, Koks und Briketts von den Hüttenzechen umlagefrei beziehen konnten, und daß diese Mengen nicht auf die den Hüttenzechen zugebilligten hohen Beteiligungsziffern angerechnet wurden. Durch diese Zugeständnisse wurde zwar der Anschluß sämtlicher Hüttenzechen an das Syndikat erreicht, gleichzeitig aber der schon bestehende Gegensatz zwischen den reinen Zechen und den Hüttenzechen verschärft. Denn die Hüttenzechen wurden auf Grund der ihnen zustehenden hohen Beteiligungsziffern von den Fördereinschränkungen nicht nur in viel geringerem Maße betroffen als die reinen Zechen, sondern konnten auch durch die Angliederung von Syndikatszechen oder Hüttenwerken ihren Selbstverbrauch

steigern, wodurch diese Mengen immer stärker der Anrechnung auf die Beteiligungsziffer und der Umlage entzogen wurden. Im Zuge dieser Fusionsbewegung mußte das Syndikat dann immer höhere Fördereinschränkungen verfügen und auch die Umlage erhöhen, von der wiederum die Hüttenzechen wegen ihrer relativ geringen Verkaufsanteile weniger getroffen wurden als die reinen Zechen. Um diesen Gegensatz zwischen den reinen Zechen und den Hüttenzechen zu mildern, nahm das Syndikat mit letzteren im Dezember 1906 Verhandlungen auf, die schließlich 1909 zur Kontingentierung des Jahresselbstverbrauchs der Hüttenwerke führte. Da dieser auf den Selbstverbrauch des Jahres 1907 begrenzt wurde, einem Hochkonjunkturjahr für die Hüttenwerke, konnten diese in den Jahren 1910/11 durch Zechenankäufe und Hüttenangliederungen die bisher ungenutzten Spitzen ihrer hohen Verbrauchsziffern verwerten. Somit nahmen auch nach der im Jahr 1909 erfolgten Kontingentierung des Hüttenselbstverbrauchs die Hüttenzechen im RWKS weiterhin eine Vorzugsstellung ein, so daß das Syndikat auf Drängen der reinen Zechen schon im Jahre 1910 begann, durch Verhandlungen bis zur Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1915 einen möglichst beide Teile befriedigenden Ausgleich der Gegensätze zwischen den reinen Zechen und den Hüttenzechen anzustreben. Die in den Jahren 1895, 1903 und 1909 in Bezug auf die Festsetzung der Beteiligungsziffern erfolgten Änderungen des Syndikatsvertrages waren somit zum großen Teil das Ergebnis der Bemühungen des RWKS, die Gegensätze zwischen den großen und kleinen Bergwerksunternehmungen einerseits und zwischen den reinen Zechen und den Hüttenzechen andererseits im Syndikat möglichst zum Ausgleich zu bringen.

2. Regelung der Preise

Um den Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte steuern zu können, glaubte sich das Syndikat - wie die Erfahrungen mit den früheren Förderkonventionen gezeigt hatten - nicht nur auf die Regelung der Produktion be-

schränken, sondern auch die Regulierung der Preise vornehmen zu müssen.

Da sich bei den Vorläufern des RWKS gezeigt hatte, daß sich in den Mitgliederversammlungen ein Ausgleich der verschiedenen Interessen bezüglich der Preisfestsetzung nur sehr schwer herbeiführen ließ, übertrug das Syndikat die Bestimmung der Preise kleineren Gremien, nämlich dem Beirat und dem Vorstand. Gemäß § 4 des Syndikatsvertrages vom Jahre 1893 bestimmte der Vorstand - unter Beachtung der vom Beirat aufgestellten Normen für die Preis-, Qualitäts- und Sortenbestimmungen - die Verkaufsbedingungen und Verkaufspreise, was aber oft genug erst nach Beendigung heftiger interner Kämpfe durch Kompromißlösungen erfolgen konnte.

Seit 1895 waren 3 Preisarten zu unterscheiden, nämlich die Richtpreise, die im Gründungsvertrag noch nicht vorhandenen Verrechnungspreise und die Verkaufspreise. Die alljährlich vom Beirat für jede Kohlen-, Koks- und Brikettsorte festzulegenden Richtpreise[1] bildeten die Grundlage für die Bestimmung der Verrechnungs- und Verkaufspreise durch den Vorstand und galten unverändert für ein Jahr.[2]

Auf Grund der vom Beirat aufgestellten Richtpreise setzte der Vorstand nach Anhörung des jeweiligen Zechenbesitzers für sämtliche Qualitäten und Sorten der Mitgliedszeche die für ein ganzes Jahr geltenden Verrechnungspreise

---

1) Insgesamt waren ungefähr 1400 verschiedene Qualitäten, Sorten und Marken mit Richtpreisen zu versehen. Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle, Band I: Steinkohlen und Koks, Berlin 1903, S. 41.

2) Dieser Grundsatz wurde im Interesse der Koksverbraucher von 1908 - 1910 durchbrochen, indem man für alle Koksorten die halbjährliche Preisfestsetzung einführte, was sich aber nicht voll bewährte und daher ab 1910 nur für Kokskohle und Hochofenkoks beibehalten wurde.

fest.[1] Diese waren den monatlichen Abrechnungen mit den Syndikatszechen zu Grunde zu legen und bildeten für das Syndikat den Kaufpreis[2] für die von den Zechen gelieferten Mengen, da das RWKS die Förderung seinen Mitgliedszechen abkaufte und dann an die Abnehmer verkaufte.

Die Höhe der vom Vorstand festzusetzenden Verkaufspreise richtete sich wiederum nach der Art der Abnehmer (Händler oder Großverbraucher), ferner danach, ob es sich um langfristige oder Gelegenheitsverkäufe handelte und ob der Absatz im Inland oder Ausland erfolgte. Das Syndikat verfolgte hier den Grundsatz, daß die einmal festgesetzten Verkaufspreise für Abnehmer der gleichen Art im unbestrittenen Gebiet[3], in dem kein fremder Wettbewerb auf die Preisstellung maßgeblich einwirkte, das ganze Geschäftsjahr hindurch unverändert beibehalten wurden, wodurch es eine gewisse Stetigkeit in der Preisentwicklung auf dem Kohlenmarkt erreichte. Während bei Verkäufen im unbestrittenen Absatzgebiet die liefernden Zechen stets den um die Umlage verminderten Erlös erhielten, bekamen sie ab 1895 bei Verkäufen im bestrittenen Absatzgebiet nur den

---

1) Der Vorstand des RWKS nahm aber die geldliche Abrechnung immer erst am Schluß des Kalenderjahres auf Grund der Jahresbeteiligungen vor und teilte den Zechen jeden Monat lediglich mit, mit welchen Mengen sie ihren ihnen zustehenden Beteiligungsanteil über- oder unterschritten hatten, wobei er sich auf die von den Zechenbesitzern zu erbringenden Nachweisungen über Produktion, Absatz und Verbrauch von Kohlen, Koks und Briketts stützte.

2) Innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der festgesetzten Verrechnungspreise konnten die Mitgliedszechen beim Beirat Anträge auf Änderung dieser Preise stellen, der dann endgültig entschied.

3) Die infolge von Änderungen der Preis- und Frachtverhältnisse, infolge von Betriebsstörungen und Streiks usw. sich häufig verschiebenden Grenzen des unbestrittenen Gebiets waren für das RWKS ungefähr Frankreich, Belgien, Holland, Friesland, die Elbe, Sachsen, der Main bzw. der Neckar. In diesem Raum brauchte das RWKS auf Grund seiner geographischen Lage, der günstigen Verkehrsverhältnisse, der Qualität seiner Kohlen den Wettbewerb anderer Reviere, vor allem der Kohle aus England und Oberschlesien, nicht zu fürchten. Vgl. Bartz, Otto: a.a.O., S. 50.

Verrechnungspreis, da hier infolge des Wettbewerbs von Nichtsyndikatszechen Ausnahmepreise gewährt werden mußten.

Da das RWKS seit seiner Gründung stets 45 - 55 %[1] der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands vertrat, übte es über die von ihm jeweils vorgenommene Regelung des Angebots und der Preise einen außerordentlich großen Einfluß auf die Gestaltung des Kohlenmarktes in Deutschland aus, so daß die Preispolitik des RWKS stets starke Beachtung fand. Durch die Festlegung der Verkaufspreise für ein Jahr versuchte das Syndikat eine gewisse Stetigkeit in der Preisgestaltung zu erreichen und erhöhte deshalb in den der Depression von 1891/92 folgenden, durch eine ziemliche Stabilität des Wirtschaftslebens gekennzeichneten Jahren seine Preise nur mäßig (1893/94: 7,-- M; 1895/96: 7,50 M je Tonne Fettförderkohle).[2] In der ab 1896 in Deutschland einsetzenden Aufwärtsbewegung des Wirtschaftslebens hielt das Syndikat seine Preise relativ konstant (1896/97: 8,30 M; 1898/99: 8,60 M), steigerte sie dann in den beiden Hochkonjunkturjahren 1899 und 1900 (1899/1900: 9,10 M bzw. 1900/01: 11,10 M) und behielt diese Preishöhe trotz des Konjunkturumschlages im Jahre 1901 bei, um dann seine Preise in den Jahren 1902 - 1904 (9,- M) zu reduzieren.

Die relativ geringen Preiserhöhungen des Syndikats während der Aufschwungperiode wurden allgemein als maßvoll anerkannt.[3] Um so schärfer wurde das Festhalten des Syndikats an den Hochkonjunkturpreisen für das Jahr 1901/02 trotz des Konjunkturumschlages im Jahre 1901 mißbilligt.

Da aber bis Ende 1900 infolge der Hochkonjunktur in den

---

1) Vgl. Anlage V.

2) Vgl. Anlage XIII. Diese und die folgenden in Klammer gesetzten Preisangaben sind Richtpreise und gelten stets für die hier als Beispiel genommene 1 to Fettförderkohle, die als Richtsorte für die Preise aller anderen Sorten und Qualitäten im RWKS herangezogen wurde.

3) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle; a.a.O., S. 101.

meisten Industriezweigen, vor allem in der Eisenindustrie, der chemischen Industrie, der Elektroindustrie[1] usw., infolge des strengen Winters 1899/1900, infolge der längere Zeit anhaltenden Arbeiterausstände in Sachsen, Böhmen und Mähren sowie infolge des Ausbleibens der Kohlelieferungen aus Wales wegen des dortigen Ausstandes der Eisenbahnangestellten eine außerordentlich große Nachfrage nach Ruhrkohle bestand, gab es für den Beirat des RWKS bei der schon Ende 1900 vorzunehmenden Festlegung der Richtpreise für das Geschäftsjahr 1901/02 keine Veranlassung, diese herabzusetzen. Da das RWKS den im Jahre 1901 eintretenden Konjunkturumschlag nicht erwartet hatte, sah es sich plötzlich vor die Alternative gestellt, sein Prinzip des Festlegens der Preise für die Dauer eines Jahres entweder beizubehalten oder preiszugeben. Entgegen den Forderungen der Verbraucher der Ruhrkohle entschied sich das Syndikat für die Beibehaltung des obersten Grundsatzes seiner Preispolitik und ließ die geforderte Ermäßigung seiner Preise erst mit Beginn des Geschäftsjahres 1902/03 eintreten. Durch die Herabsetzung der Preise (von 11,10 M auf 9,-- M) und durch die Beibehaltung der Preise bis ins Geschäftsjahr 1904/05 versuchte das Syndikat, die Stärke der Depression zu mildern und durch möglichst konstante Preise auf die Wiederbelebung der Wirtschaft hinzuwirken.

Bedingt durch die vor allem seit Ende 1907 eintretende Besserung der Lage der Eisenindustrie und den allgemeinen Aufschwung der gewerblichen Tätigkeit in den Jahren 1905 - 1907 konnte das RWKS seine Preise wieder allmählich anheben (1905/06: 9,30 M; 1908/09: 11,-- M). Als dann 1908 ein kleiner Rückschlag eintrat, von dem vor allem die Eisenindustrie betroffen wurde, ließ das Syndikat die erst für das Geschäftsjahr 1909/10 beschlossenen Ermäßigungen für einzelne Sorten (Kokskohle, Hochofenkoks) ausnahmsweise schon am 1.1.1909 in Kraft treten

---

1) Die Bedeutung dieser Industriezweige für den Absatz der Ruhrkohle ergibt sich aus der Anlage XIV.

und führte - um der Eisenindustrie entgegenzukommen - gleichzeitig die halbjährliche Preisbestimmung für Kokskohle und Hochofenkoks ein. Mit der Beruhigung der Wirtschaftslage in den Jahren 1910/11 hielt das Syndikat seine Preise wieder relativ konstant (1909/10 - 1911/12 : 10,50 M), um erst mit der ab 1912 einsetzenden Aufschwungperiode seine Preise wieder anzuheben (1912/13 : 11,25 M; April 1915 : 14,25 M).

Für die Jahre 1893 - 1915 können wir somit die Preispolitik des RWKS im unbestrittenen Gebiet zusammenfassend dadurch kennzeichnen, daß das Syndikat - stets darauf bedacht, daß auch die unter ungünstigen Bedingungen arbeitenden Mitglieder noch einen Gewinn erzielten - in den Aufschwungsperioden allmähliche, relativ maßvolle Preiserhöhungen vornahm, beim Konjunkturumschlag zunächst an den Hochkonjunkturpreisen festhielt, um dann in den Niedergangsperioden die Preise allmählich zu senken. Durch diese Preispolitik war es dem Syndikat gelungen, im Vergleich zu den ziemlich sprunghaften, außerordentlich starken Preissteigerungen und Preissenkungen der Vorsyndikatszeit[1], die Wirkungen des Konjunkturumschlags möglichst abzuschwächen und die Preise auf einer mittleren - im Trend steigenden - Linie zu halten.

Diese hier angedeuteten Prinzipien der Preispolitik des RWKS galten hauptsächlich für das unbestrittene Gebiet. Im bestrittenen Gebiet, in dem die Ruhrkohle mit Kohle aus anderen Gebieten im Wettbewerb stand, mußte sich das Syndikat den jeweiligen Marktverhältnissen anpassen.[2] Da hier - vor allem im Ausland - die Verkaufspreise des RWKS meist niedriger waren als die im unbestrittenen Gebiet, wurde dem RWKS vorgeworfen, daß es durch die billigeren Exportpreise die in-

---

1) Vgl. Anlage I.

2) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 75.

ländische weiterverarbeitende Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten benachteilige. Abgesehen davon, daß zu den billigeren Grubenpreisen für die ausländischen Abnehmer noch Frachtkosten und Zölle hinzuzurechnen waren und sich somit der Preisunterschied gegenüber dem Inland fast ausglich, versuchte das RWKS, das zur Vermeidung von höheren Produktionseinschränkungen seiner Mitgliedszechen oft geradezu auf die Ausfuhr angewiesen war, die hierbei auftretenden Benachteiligungen der deutschen weiterverarbeitenden Industrie durch Ausfuhrvergütungen auszugleichen. Das Syndikat gewährte - nach genau festgelegten Normalsätzen - an seine Abnehmer Entschädigungen für diejenigen Kohlenmengen, die nachweislich zur Herstellung von Exportgütern verwendet wurden, und zwar zunächst nur an einzelne Zweige der Eisenindustrie[1], späterhin ausnahmsweise auch an andere Industrien, z. B. Spiegelglasindustrie. Nach dem Konjunkturumschlag im Jahre 1901 schuf das RWKS in Zusammenarbeit mit dem Kokssyndikat, den Roheisen- und Halbzeugverbänden in Düsseldorf die sog. "Abrechnungsstelle für die Ausfuhr", die die Ausfuhrvergütungen an die Eisenindustrie zahlte und seit 1904 mit der Bekämpfung fremder Einfuhr betraut wurde.[2] Erhielt zunächst jeder einzelne exportierende Weiterverarbeiter die ihm zugebilligte Ausfuhrvergütung[3], so wurden später nur noch kartellierte Industrien mit diesen Prämien bedacht, da sich herausgestellt hatte, daß die einzelnen Weiterverarbeiter mit Hilfe der Exportbonifikation sich im Auslande nur noch schärfere Konkurrenz gemacht hatten. Das RWKS, das die Zahlung der Exportvergütungen in Zeiten der Hochkonjunktur einstellte, bemühte sich, auf diese Weise die sich aus seiner Exportpreispolitik ergebenden Übelstände möglichst zu beseitigen.

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1901, Essen 1902 S. 13.

2) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1904, Essen 1905 S. 18.

3) Über die Berechtigung, in den Genuß einer Ausfuhrvergütung zu kommen, entschied seitens des Syndikats ein ständiger, aus acht Mitgliedern des Beirats bestehender "Ausschuß zur Förderung der Ausfuhr".

3. Regelung des Vertriebs

Wie sich im bestrittenen Absatzgebiet gezeigt hatte, daß das Zahlen von Ausfuhrvergütungen an einzelne Weiterverarbeiter mit nachteiligen Folgen verbunden war, so erwies es sich im unbestrittenen Absatzgebiet, daß die Regelung der Produktion und der Preise dem Syndikat nicht zur Marktbeherrschung verhalf, da die vom Syndikat festgesetzten Preise nur für den Großhandel galten, der dann den weiteren Vertrieb nach seinen Vorstellungen gestalten konnte. Da der Großhandel seine Position stark ausnützte und somit die Kohleverbraucher trotz der Syndizierung des Ruhrbergbaues stark schwankende Preise in Kauf nehmen mußten, versuchte das Syndikat dies dadurch abzustellen, daß es den Handel etwas zurückdrängte und sich einen eigenen, direkt von ihm beziehenden Verbraucherkreis schuf.

a) Die unmittelbar kaufenden Verbraucher

Beschränkte das Syndikat die Gruppe seiner direkten Abnehmer zunächst auf die Eisenbahnen, Eisen- und Stahlwerke, Kokereien und Brikettfabriken im rheinisch-westfälischen Raum, so ließ es später diese Beschränkung fallen und versuchte auch andere Großabnehmer zum direkten Bezug zu bewegen. Diesem Bemühen war aber erst während der Kohlenknappheit im Jahre 1900 Erfolg beschieden, als nämlich infolge übermäßiger Preisaufschläge das Handels sich die von diesem beziehenden Verbraucher bedeutend ungünstiger gestellt sahen als die Direktabnehmer des Syndikats, denen gegenüber sich das Syndikat in seinen Geschäftsbedingungen[1] ziemlich entgegenkommend zeigte.

In der Regel schloß das Syndikat mit seinen Direktabnehmern im Interesse einer gleichmäßigen Beschäftigung

---

1) Vgl. Anlage XV.

seiner Mitgliedszechen nur Lieferungsverträge für die Dauer eines Jahres ab und wich nur in Ausnahmefällen von diesem Brauch ab, wobei es dann aber keine Garantie dafür übernahm, daß der Abnehmer nach Ablauf dieser kürzeren Frist wieder die gleichen Mengen, Marken oder Sorten beziehen könne. Da das Syndikat seinen Großverbrauchern bei Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen - im Gegensatz zur Bergwerksdirektion Saarbrücken - ein ausdrückliches Recht auf Abbestellung einräumte, ergab sich durch den Abschluß einjähriger Lieferungsverträge keine allzu lange Bindung der Käufer. Diese erlangten hierdurch vielmehr eine feste Kalkulationsbasis, während sich das Syndikat einen besseren Überblick über den Bedarf des Kohlenmarktes und damit über die Regelung der Produktion verschaffen konnte. Überließ das Syndikat die Bestimmung der Menge, Marke und Sorte weitgehend dem Verbraucher, so forderte es von ihm, daß die von ihm gekauften Mengen nur in seinem Betriebe Verwendung finden und daß er von Nichtsyndikatszechen keine Kohlen, Koks oder Briketts kaufte, wenn sich die in den jährlich mit dem Syndikat abzuschließenden Lieferungsverträgen festgesetzten Preise nicht um 0,50 M pro Tonne für die gesamte Vertragszeit erhöhen sollten. Nur in den seltensten Fällen bestand das Syndikat auf der Stellung einer Kaution für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten, verlangte aber für seine zu Preisen frei Zeche erfolgenden Lieferungen Bezahlung bis zum 15. des nächsten Monats. Das RWKS lehnte also die im Handel übliche Kreditierung ab, zumal das Syndikat die von seinen Zechen monatlich über die erfolgten Lieferungen erstellten Rechnungen bis zum 20. des folgenden Monats zu begleichen hatte.

Trotz der Einräumung eines relativ kurzen Ziels fanden diese hier kurz erörterten Geschäftsbedingungen und die schon beschriebene Preispolitik des RWKS bei den Großverbrauchern sowohl in den Verhandlungen des Centralver-

bandes Deutscher Industrieller am 5./6. Februar 1901[1] als auch bei den Kontradiktorischen Verhandlungen[2] eine durchaus positive Würdigung.

Dennoch bemühten sich erst 1900/01 viele Verbraucher, die bisher einen direkten Verkehr mit dem Syndikat abgelehnt hatten - sei es, weil sie fürchteten, in eine zu große Abhängigkeit vom Syndikat zu geraten, sei es, daß ihnen die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht zusagten -, um eine direkte Belieferung durch das Syndikat. Um die Fülle derartiger Anträge wegen der dadurch drohenden Überbelastung seines Geschäftsbetriebes abwehren zu können, entschloß sich das RWKS, direkte Geschäftsverbindungen nur noch mit Selbstverbrauchern mit mindestens 6 000 to Jahresbedarf anzuknüpfen. Das Syndikat lehnte jedoch - im Gegensatz zu den Staatsgruben - die direkte Belieferung von Kohleneinkaufsvereinen[3] und Genossenschaftsverbänden mit einem Jahresbedarf von mehr als 6 000 to von vornherein ab, weil es befürchtete, daß diese

---

1) Vgl. Goetzke, Wilhelm: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1905, S. 193 ff.

2) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 143 - 145, S. 162.

3) In vielen Industriebezirken Deutschlands hatten sich kleinere Kohlenverbraucher zu Kohleneinkaufsvereinen mit einem Jahresbedarf von mehr als 6 000 to zusammengeschlossen, um auf diese Weise in den Genuß der Direktbelieferung durch das Syndikat zu kommen. Solche Einkaufsvereine waren z.B. die Gießener Steinkohlenbezugsgesellschaft, die Zentralgenossenschaft landwirtschaftlicher Bedarfsartikel in Halle, der Verein von Kohlenverbrauchern in Mühlhausen i.Th., der Kohleneinkaufsverein für die ostbayerische Industrie in Regensburg, die Kohleneinkaufsgenossenschaft in Nürnberg, der Karlsruher Kohlenverein, die Kohleneinkaufsgenossenschaft für Elmshorn und Umgegend, die Vereinigung industrieller Kohlenverbraucher für Dresden u.a.m. Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 135.

Vereinigungen kleinerer Kohlenkonsumenten keine regelmäßige und gleichmäßige Abnahme garantieren sowie infolge der zerstreuten Wohnsitze und Sonderwünsche vieler Genossenschaftsmitglieder eine unnötige Vergrößerung seines Geschäftsbetriebes zur Folge hätten.[1)]

Da nach dem Eintreten normaler Wirtschaftsverhältnisse viele Verbraucher wegen der günstigeren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen ihren Bedarf wieder beim Händler deckten, verstärkte das RWKS seine Bemühungen um eine Intensivierung und Erweiterung des unmittelbaren Verkehrs mit den Großverbrauchern. Durch die Errichtung eigener Lagerstätten in Mannheim und Lauterburg, von denen aus die Verbraucher beliefert wurden, versuchte das Syndikat eine größere Annäherung zwischen Produzenten und Verbraucher herbeizuführen und den Handel auszuschalten. Bemerkenswert ist, daß das Syndikat im süddeutschen Raum auch mit Großabnehmern unter 6 000 to Jahresbedarf Geschäftsverbindungen aufnahm und die Verwaltung des Lauterburger Lagers einer Großhandlung anvertraute, die den Transport der Ruhrkohle auf dem Rhein zu den jeweils geltenden Tagesfrachten ausführte und auch den Verkauf gegen eine bestimmte Provision für Rechnung des Syndikats vornahm.[2)]

Mit der am 1. Januar 1901 in Düsseldorf auf Drängen der Kohlenverbraucher errichteten eigenen Verkaufsstelle[3)] ("Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Carl Brüggemann GmbH") versuchte das Syndikat in den Bezirken Barmen, Elberfeld, Düsseldorf, Lennep, Remscheid und Solingen auch die Selbstverbraucher direkt zu beliefern, die weniger als 6 000 to im Jahr kauften. Da diese Kleinverbraucher

---

1) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 136/137, S. 236/237.

2) Das Mannheimer Kohlenlager stand weiterhin unter Leitung des Syndikats.

3) Vgl. Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 6. Jg., 1901 - 1904, Essen 1905, S. 656.

bei der Belieferung durch die Verkaufsstelle zu den Normalpreisen einen Preisaufschlag zahlen mußten[1], der Großhandel dagegen nur einen Preisaufschlag von 0,10 M für die Tonne, konnte dieser die Verkaufsstelle unterbieten, so daß ihr ein durchschlagender Erfolg versagt blieb.

Wir können somit festhalten, daß das Syndikat zunächst bestrebt war, unmittelbare Geschäftsbeziehungen nur mit den Großabnehmern anzuknüpfen. Den aus der Kohlenknappheit um 1900 resultierenden Wünschen vieler Verbraucher auf Direktbelieferung schob es durch Festlegung einer Grenze von 6 000 to Jahresbedarf einen Riegel vor, um dann - als viele Abnehmer wieder zur Belieferung durch den Handel übergingen - durch das Einrichten von Kohlenlagern und einer eigenen Verkaufsstelle den Kontakt mit den Selbstverbrauchern zu verstärken, wobei ihm aber größere Erfolge versagt blieben.

b. Der unmittelbar beziehende Kohlenhandel

aa) Die Syndikatshändler

Es zeigte sich, daß der Handel sich den Wünschen der Abnehmer besser anzupassen vermochte als das Syndikat, das im Interesse seiner Mitglieder für eine gleichmäßige Beschäftigung der Zechen zu sorgen hatte und deshalb den verschiedenartigen Wünschen der Abnehmer nicht nachkommen konnte. Das Syndikat war deshalb auch auf die vermittelnde Tätigkeit des Handels angewiesen, da er dank der Vielgestaltigkeit seiner Kundschaft eine gleichmäßige Abnahme der Förderung garantierte und außerdem durch seine Tätigkeit der Ruhrkohle neue Absatzgebiete erschloß. Deshalb bemühte sich das Syndikat - dem Wunsche seiner Mitglieder folgend -, die bisherigen geschäftlichen Beziehungen der

---

1) Bei Abschlüssen bis zu 600 to betrug der Aufschlag 0,80 M pro to, bis zu 3 600 to 0,50 M und bis zu 6 000 to 0,30 M pro to.

Zechen zum Handel möglichst zu erhalten, so daß dessen Anteil am Gesamtabsatz des Syndikats nicht unter 60 % sank.[1] Das Syndikat traf hierbei insofern eine Auswahl, als es nämlich nur die Händler zum Verkauf der Ruhrkohle zuließ, die sich schon vor der Syndikatsgründung einige Jahre lang mit dem Vertrieb von Ruhrkohle befaßt hatten. Soweit es möglich war, beließ das Syndikat diesen sogenannten Syndikatshändlern die von ihnen bisher vertretenen Marken und Sorten sowie ihre alten Absatzgebiete, jedoch schrieb jetzt das Syndikat die Bedingungen für den Geschäftsverkehr vor und überließ dies nicht mehr den Händlern.

Diese hatten vor der Syndikatsgründung bei dem maßlosen Wettbewerb der Zechen deren Notlage voll ausgenutzt und ihnen bezüglich der Verkaufsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise und Vertragsfristen mannigfache Zugeständnisse abgerungen, weil die Zechen im Interesse eines gleichmäßigen Betriebes ihrer Werke weitgehend auf die Unterstützung des Handels angewiesen waren, der die nicht sofort absetzbaren Kohlenmengen auf Lager nahm, um sie bei günstigeren Verhältnissen zu verkaufen. Waren somit die Zechen allmählich in immer stärkere Abhängigkeit vom Handel geraten, so änderte sich dies mit der Gründung des RWKS. Zwischen die Zechen und den Handel schob sich jetzt das Verkaufsbüro, das den Weiterverkauf der Ruhrkohlen übernahm, den Handel aus seiner beherrschenden Stellung zurückdrängte und seine Tätigkeit auf die Verteilung der Produkte sowie auf die Gewinnung neuer Absatzgebiete beschränkte. Auf diese Weise wurde der Handel allmählich aus seiner herrschenden Rolle in eine dienende Rolle verwiesen[2], zumal jetzt nicht mehr der Handel, sondern das Syndikat die Bedingungen[3] für den Geschäftsverkehr festlegte.

---

1) Bei den fiskalischen Saargruben erreichte der Anteil des Handels am Gesamtabsatz nur rund 25 %.

2) Vgl. Wiedenfeld, Kurt: a.a.O., S. 30.

3) Vgl. Anlage XV.

Hierbei unterschied das Syndikat zwischen den Händlern

a) die sich nur mit dem unmittelbaren Eisenbahnabsatz befaßten (sog. "Streckenhändler");
b) die sich nur im Rheinschiffsversand betätigten;
c) die durch diesen und den Bahnversand den Vertrieb der Syndikatserzeugnisse vornahmen und schließlich
d) die Händler, die sich dem überseeischen Export widmeten.

Da die Gruppe c gleichsam die Vereinigung der Gruppen a und b darstellt, empfiehlt es sich, auf die Bedingungen für die Händler der Gruppe c etwas näher einzugehen.

Hier fanden wir zunächst die Bestimmungen wieder, die auch für den Geschäftsverkehr zwischen dem Syndikat und seinen Direktabnehmern Gültigkeit besaßen. Auch der Händler mußte für ein ganzes Jahr abschließen, ohne Rücksicht auf die Jahreszeit annähernd gleiche Monatsraten, möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Arbeitstage verteilt, abnehmen, bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats die Rechnungen bezahlt haben und konnte schließlich im Falle des Bezugs bzw. des Vertriebs von Brennstoffen von Nichtsyndikatszechen mit dem Aufpreis von 0,50 M pro Tonne für die gesamte Vertragszeit belegt werden.

Während das Syndikat bei seinen Großverbrauchern auf die Stellung einer Kaution meistens verzichtete, mußten die Händler in der Regel eine Sicherheit von ungefähr 10-15 % des Gesamtwertes der für ein Jahr gekauften Abschlußmengen stellen.[1] Die Höhe dieser Mengen, sowie die Sorten und Marken bestimmte das Syndikat. Dieses behielt sich im Interesse einer gleichmäßigen Beschäftigung seiner Zechen das Recht vor, in den Wintermonaten September bis Februar nicht mehr zu liefern, als der Händler in den Monaten April bis August abgenommen hatte. Ebenso konnte das Syndikat die Lieferung der einzelnen Sorten auf den Pro-

---

1) Vgl. Bonikowsky, Hugo: Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907, S. 103.

zentsatz herabmindern, mit dem der Händler hinter seiner Abnahmepflicht bei einer Sorte zurückblieb. Durch diese Bestimmungen, die an die Leistungsfähigkeit der Syndikatshändler erhebliche Anforderungen stellten, erreichte das Syndikat eine gleichmäßige Abnahme aller Sorten im Sommer und Winter und übertrug dem Handel die Sorge um den Ausgleich der jahreszeitlichen Schwankungen der Nachfrage und um den Absatz der weniger begehrten Sorten und Marken.

Die die Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen betreffende Regelung unterschied sich von der bei den Direktabnehmern dadurch, daß zwar in beiden Fällen das Syndikat von seiner Lieferungspflicht, jedoch nur die Direktabnehmer - und nicht auch der Handel - von der Abnahmepflicht entbunden wurde. Der Händler mußte sich in diesem Fall - unter Umständen mit der Inkaufnahme von Verlusten - nach neuen Absatzgelegenheiten umsehen, um Kürzungen an den Mengen bzw. guten Qualitäten durch das Syndikat zu vermeiden. Erschwerend für die Tätigkeit der Syndikatshändler wirkte auch die Bestimmung, daß das Syndikat infolge des häufig auftretenden Wagenmangels seine Abnehmer auch mit Wagen von mehr als 10 Tonnen Ladegewicht beliefern konnte. Die Kunden der Händler verfügten jedoch oft nicht über die entsprechenden technischen Entladeeinrichtungen oder entsprechend große Lagerräume, so daß hier die Syndikatshändler vermittelnd und ausgleichend wirken mußten.

Da die Syndikatshändler die Kohlen in annähernd gleichen Monatsraten vom Syndikat beziehen mußten, mußte der Handel große Lagerplätze anlegen, um die nicht sofort absetzbaren Mengen auf Lager nehmen zu können. Um die regelmäßige Abnahme zu sichern, schrieb das Syndikat für die aus den Rheinhäfen Duisburg, Hochfeld und Ruhrort beziehenden Syndikatshändler geradezu die Anlage von Hafenmagazinen vor, an die es nicht rechtzeitig abgenommene Mengen unangemeldet schicken konnte. In diesen Magazin-

räumen, deren Anschriften dem Syndikat bei Vermeiden einer Preiserhöhung von 0,50 M pro Tonne schon vor Inkrafttreten des Lieferungsvertrages mitgeteilt werden mußten, wurden die Kohlen auf Kosten der Syndikatshändler gelagert, die also das Lagerrisiko zu tragen hatten. Um beim Bezug über die Rheinhäfen der Preisstellung eine einheitliche Grundlage zu geben, wurde für den Transport der Kohle von der Zeche bis zum Hafen eine Fracht von 15,50 M pro 10 Tonnen festgelegt. Das Syndikat übernahm den Ausgleich zwischen den je nach Lage der Zeche verschieden hohen Hafenfrachten, indem es den Werken die den obigen Satz übersteigenden Frachtkosten vergütete, bzw. die darunter bleibenden in Rechnung stellte. Unter Androhung einer Preiserhöhung von 3,-- M pro Tonne[1], verbot das Syndikat den Syndikatshändlern und deren Abnehmer die Umkartierung und Weiterversendung der Kohlen von dem in der Bestellung ursprünglich angegebenen Bestimmungsort, bzw. beim Bezug nach den Rheinhäfen jede Verwendung der Kohle, die sie dem vorgesehenen Vertrieb auf dem Wasserwege entzog. Durch diese Maßnahme versuchte das RWKS die Tätigkeit des Syndikatshändlers auf das ihm angewiesene Absatzgebiet zu beschränken.

Da sich die kohlenverbrauchende Industrie und die Kleinhändler oft über die selbständige Preisgebarung des Syndikatshandels beschwert hatten, entzog das Syndikat durch die Aufnahme direkter Geschäftsbeziehungen mit den Großverbrauchern dem Handel zunächst die bedeutendsten und zahlungskräftigsten Kunden. Um die Kundschaft der Syndikatshändler und die ihrer Unterabnehmer vor übertriebenen Preisforderungen in den Hochkonjunkturjahren zu bewahren, drohte das Syndikat für den Fall maßloser Preissteigerungen in einem an sämtliche Syndikatshändler gesandten Rundschreiben[2] im Jahre 1900 den Abbruch der Geschäftsbeziehungen

---

1) In der Zeit von 1905 bis 1911 belief sich diese Strafe auf 5,-- M und ab 1912 auf 20,-- M pro Tonne.

2) Vgl. Goetzke, Wilhelm; a.a.O., S. 250/251.

an.[1] Um eine Wiederholung übertriebener Preisforderungen des Handels zu vermeiden, nahm das Syndikat den sog. "Handelskammerparagraphen" in seine Lieferungsbedingungen auf. Demnach waren die Syndikatshändler und ihre Unterabnehmer verpflichtet, beim Weiterverkauf der Kohlen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu ihrer Tätigkeit und ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnis stand. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung drohte dem Syndikatshändler für jede nach der Entscheidung der Handelskammer Essen zu teuer berechneten Tonne eine Strafe von 10,-- M und außerdem der Rücktritt des Syndikats von sämtlichen mit dem betroffenen Händler geschlossenen Lieferungsverträgen.[2]

Mit dieser neuen Bedingung erweiterte das Syndikat den großen Kreis der Aufgaben und Pflichten, deren Erfüllung das Syndikat von den Händlern erwartete, die mit ihm in direkte Geschäftsverbindungen treten und diese auch beibehalten wollten. Obwohl das Syndikat nach dem Willen seiner Mitgliedszechen die bisherigen Geschäftsbeziehungen der Zechen zum Kohlenhandel aufrechterhalten sollte, traf es durch seine Anforderungen eine gewisse Auslese unter den Kohlenhändlern, da nicht alle Händler diese relativ scharfen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erfüllen konnten und somit aus dem Kreis der Syndikatshändler ausscheiden mußten.

Um den Konkurrenzkampf der Syndikatshändler in den verschiedenen Absatzgebieten möglichst einzuschränken und um den Vertrieb seiner Produkte einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten, nahm das Syndikat zunächst eine Begrenzung des Absatzgebietes der einzelnen Syndikatshändler vor. Es teilte das gesamte inländische Absatzgebiet in 29 Reviere ein[3], in denen in der Regel jeweils

---

1) Zu dieser Maßnahme mußte das Syndikat dann auch mehrfach greifen.

2) Vgl. Bonikowsky, Hugo: a.a.O., S. 169.

3) Die Reviere 30 bis 38 umfaßten das übrige Deutschland, Dänemark, Holland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz, Italien und Österreich.

nur einem Syndikatshändler der Vertrieb ein und derselben Marke bzw. Sorte einer oder mehrerer Zechen zugewiesen wurde. Dadurch wurde zwar die Konkurrenz zwischen den Vertretern gleicher Zechen unterbunden, nicht aber der Wettbewerb zwischen Vertretern gleicher Marken und Sorten verschiedener Zechen, so daß die Händler stets um die Erhaltung des einmal erworbenen Kundenkreises bzw. um dessen Vergrößerung besorgt sein mußten.

bb) Die Syndikatshandelsgesellschaften

Als aber einzelne Syndikatshändler in den ihnen zugewiesenen Revieren durch Preisunterbietungen eingeführte Marken anderer Händler zu verdrängen begannen, schlossen sich zur Abwehr dieser Bestrebungen zunächst acht Syndikatshändler des Kasseler Reviers (17) am 1. April 1896 zur Kohlenhandelsgesellschaft G.m.b.H. "Glückauf" zusammen, an der nur Händler mit einem jährlichen Mindestumsatz von 30 000 to beteiligt waren und der Anteil des Syndikats am Stammkapital 38,75 %[1] betrug.

Diesem auf Anregung des Handels erfolgten Zusammenschluß folgten mit dem Einverständnis des Syndikats am[2] 1. April 1896: "Westfalia, Kohlenhandelsgesellschaft G.m.b.H." in Hannover für die Reviere 3 und 6 (Hannover, Braunschweig). Mindestgrenze: unter 10 000 to Jahresumsatz. - Syndikatsanteil: 59,84 % - 31 Mitglieder.[3]
1. April 1897: "Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft G.m.b.H. in Bremen für das Revier 2 (Oldenburg, Bremen). Mindestgrenze: unter 10 000 to Jahresumsatz. Syndikatsanteil: 47,54 % - 17 Firmen.[3]

---

1) Erst ab 1904 war das Syndikat mit Einlagen an den Handelsgesellschaften beteiligt. Die hier genannten Zahlen geben den Stand am 1. April 1915 wieder. Vgl. Lüthgen, Helmut: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit und seine Hauptprobleme, Diss. Würzburg 1926, Tabelle Nr. 14, S. 222.

2) Vgl. Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 6. Jg., 1901 - 1904, Essen 1905, S. 658 ff.

3) Diese Zahlen finden sich bei Bonikowsky, Hugo: a.a.O., S. 246 - 247.

1. April 1899: "Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft G.m.b.H." in Dortmund für die Reviere 4 und 5 (Münster, Osnabrück, Dortmund, Bielefeld, Minden). Mindestgrenze: 12 000 to Jahresumsatz. Syndikatsanteil: 53,45 % - 22 Handelsfirmen.[1)]
1. April 1901: "Westfälische Kohlen- und Koksverkaufsgesellschaft G.m.b.H." in Magdeburg für das Revier 7 (Magdeburg). Mindestgrenze: unter 10 000 to Jahresumsatz. Syndikatsanteil: 70,51 % - 7 Handelsfirmen.[1)]
1. April 1904: "Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft G.m.b.H." in Mülheim a.d. Ruhr ("Kohlenkontor") für die Reviere 20 - 28 (Süddeutschland) einschließlich Schweiz, Vorarlberg, Tirol und für die französischen Departements Haute-Saône und Territoire de Belfort. Mindestgrenze: 50 000 to Jahresumsatz - Syndikatsanteil: 15,51 % - 39 Großhandelsfirmen.[1)]
9. November 1905: "Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft G.m.b.H." in Berlin für das Revier 29 (Brandenburg, Pommern, Ostpreußen). Syndikatsanteil: 45 % - 3 Firmen.[1)]
9. November 1906: "Westfälisches Kohlenkontor G.m.b.H." in Hamburg für das Revier 1 (Hamburg). Syndikatsanteil: 30,58 %.
Auch im Ausland entstanden Syndikatshandelsgesellschaften:
1897: "Steenkohlen- Handelsvereeniging Utrecht" (mit Zweigniederlassungen in Amsterdam und Rotterdam) für Lieferungen im Bahnversand und über die Rheinstraße nach den Niederlanden. Syndikatsanteil: 8,63 %.
1907: "Société Générale-Charbonnière Antwerpen" für Belgien. Syndikatsanteil: 42,67 %.

Unter den aufgeführten Syndikats-Handelsgesellschaften kam die weitaus größte Bedeutung der unter dem Namen "Kohlenkontor" bekannten "Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei Gesellschaft G.m.b.H. zu Mülheim a.d. Ruhr" zu, die auch Zweigniederlassungen in Frankfurt a.M., Mannheim, Straß-

---

1) Diese Zahlen finden sich bei Bonikowsky, Hugo: a.a.O., S. 246 - 247.

burg und Duisburg-Ruhrort unterhielt.[1] Diese am 12. Dezember 1903 mit einem Stammkapital von 3 000 000 Mark gegründete Gesellschaft[2] übernahm ab. 1. 4. 1904 den Alleinvertrieb der Syndikatsprodukte über die Rheinstraße und im direkten Eisenbahnversand nach Süddeutschland (Reviere 20 - 28), nach der Schweiz, Vorarlberg, Tirol und nach den französischen Departements Doubs-Haute Saône und Territoire de Belfort. Nach § 9 des Gründungsvertrages durfte das Syndikat in diesem Gebiet Großverbraucher nur ausnahmsweise direkt beliefern[3] und mußte hierfür an das "Kohlenkontor" eine Abgabe von 0,25 M pro Tonne zahlen. Da das "Kohlenkontor" neben dem Verkauf auch die Verschiffung der Kohle ausübte, mußte das Syndikat seine Direktlieferungen an Großabnehmer auf dem Wasserwege dieser Vereinigung übertragen, der die Umschlageinrichtungen, Lagerplätze, Wasch-, Sieb- und Brechvorrichtungen, Brikettfabriken sowie die Schiffe ihrer Mitglieder gegen eine im voraus festgesetzte Entschädigung zur Verfügung standen.

Denn diese von dem RWKS (Beteiligung am Stammkapital: 1,8 Mill. M = 60 %) in Verbindung mit den Reeder- und Zechenfirmen Franz Haniel & Co in Ruhrort (300 000 M = 10 %), Math. & Hugo Stinnes (je 300 000 M = 2 x 10 %) und der Bergbau & Schiffahrts-AG., vorm. Gebrüder Kannengiesser, Mülheim (300 000 M = 10 %) gegründete Mülheimer Verkaufsgesellschaft sollte vor allem dazu beitragen, daß die infolge der dauernd schwankenden Wasserfrachten sich ergebenden Preisbewegungen für den auf dem Rhein nach Süddeutschland erfolgenden Absatz der Ruhrkohle ausgeschaltet wurden. Während das Syndikat in den Gebieten,

---

1) Vgl. Tiegs, Hugo: Deutschlands Steinkohlenhandel, seine Entwicklung und Organisation, sowie Schilderung der gegenwärtigen Lage mit besonderer Berücksichtigung des Fiskus, der Kohlenkartelle und Konsumenten, Berlin 1904, S. 22.

2) Vgl. Gründungsvertrag, abgedruckt in der Denkschrift des Kartellwesens, Aktenstück zu Nr. 4, S. 242 ff.

3) Hiervon waren die Lieferungen an die Preußischen Staatseisenbahnen ausgenommen.

in denen der Absatz hauptsächlich über die Eisenbahn erfolgte, also in Nord- und Westdeutschland, mit den relativ konstanten Tarifen der Staatseisenbahnen operieren konnte, ergaben sich, vor allem nach dem Konjunkturumschlag des Jahres 1901, durch den außerordentlich scharfen Wettbewerb der in den Rheinhäfen bestehenden Reedereien starke Veränderungen in den Frachtsätzen. Deshalb sah sich das Syndikat veranlaßt, im Interesse einer stetigen Preispolitik den Handel und die Transportunternehmungen in einer Handelsgesellschaft für das auf den Bezug der Kohle über den Rhein angewiesene Gebiet zusammenzufassen. Trotz mehrfacher Versuche konnte das Syndikat die jährliche Mindestumsatzgrenze für eine Mitgliedschaft beim "Kohlenkontor" nicht unter 50 000 to herabdrücken, erreichte jedoch, daß sich mehrere Syndikatshändler zusammenschließen konnten, um diese Grenze zu erreichen.

Obwohl das "Kohlenkontor" neben dem Verkauf der Ruhrkohle auch die Regelung des Absatzes dieser Produkte über die Rheinstraße und durch die Eisenbahn in die schon oben erwähnten Gebiete vornahm, die größtenteils zum bestrittenen Absatzgebiet des Syndikats gehörten, wichen die Bestimmungen des "Kohlenkontors" kaum von denen der übrigen Handelsgesellschaften ab.

Wie das "Kohlenkontor" wurden auch die anderen Gesellschaften als G.m.b.H. gegründet und ihnen - außer den unmittelbaren Lieferungen des Syndikats - der gesamte Absatz der Syndikatskohlen in den ihnen zugewiesenen Bezirken übertragen. Voraussetzung für eine Beteiligung an den Verkaufsgesellschaften war das Erreichen der jeweils von den Händlern festgesetzten Mindestumsatzgrenze. Das Syndikat war dabei stets bemüht, möglichst vielen Syndikatshändlern den Zugang zu diesen Händlervereinigungen zu schaffen, sei es, daß es die Mindestumsatzgrenze herunterdrückte, sei es, daß es den Syndikatshandelsgesellschaften vorschrieb, den Syndi-

katshändlern, die den geforderten Mindestumsatz nicht erreichten, beim Einkauf Vorzugspreise oder auch Geldentschädigungen zu gewähren. Die Gesellschafter wurden im Verhältnis zum Durchschnittsabsatz in den 2 oder 3 der Gründung vorhergehenden Jahren an den Gesellschaften beteiligt. Sie mußten, soweit sie nicht Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder waren und hierfür besondere Vergütungen bezogen, nur eine ihrer Beteiligungsquote entsprechende Kapitaleinlage (und eventuell Nachschüsse) leisten und am Jahresende den auf ihren Anteil entfallenden Gewinn einstreichen. Die Geschäftsanteile waren vererbbar und an Gesellschafter frei übertragbar, konnten an Dritte jedoch nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung und des Kohlensyndikats veräußert werden, das aber in diesem Falle ein Vorkaufsrecht hatte.

Um die Durchführung seiner Richtlinien zu gewährleisten, sicherte sich das Syndikat in den Syndikatshandelsgesellschaften ein weitgehendes Überwachungsrecht. Im Aufsichtsrat der einzelnen Gesellschaften[1)] saß stets ein Vorstandsmitglied des RWKS, das an allen Gesellschafterversammlungen teilnahm. Der Genehmigung des Syndikats unterlagen die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und Prokuristen, die Gewinnaufschläge beim Weiterverkauf der Kohlen sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages. Für die Übertragung des Alleinverkaufsrechts an die Gesellschaften erhielt das Syndikat, das seit 1904 an den Syndikats-Handelsgesellschaften finanziell mit Einlagen beteiligt war, das Recht auf Mitwirkung an der Geschäftsführung und auf Beteiligung am Reingewinn. Außerdem sahen die Statuten der Handelsgesellschaften vor, daß mit der Auflösung des Syndikats auch ihre Tätigkeit erlöschen sollte, so daß die Handelsgesellschaften stets stark an dem Weiterbestehen des Syndikats interessiert

---

1) Deren Organe waren Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer und Versammlung der Gesellschafter.

waren. Andererseits hatte das Syndikat die Handelsgesellschaften völlig in seiner Hand, indem es durch die Nichterneuerung des in jedem Jahr abzuschließenden Lieferungsvertrages die Geschäftsverbindung mit der Gesellschaft auflösen und ihr das Alleinverkaufsrecht entziehen konnte. Daher bemühten sich die Handelsgesellschaften, die vom Syndikat festgelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen möglichst zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet waren, jedes Jahr mindestens die gleichen Mengen und ungefähr die gleichen Sorten und Marken abzunehmen, die ihre einzelnen Gesellschafter im Durchschnitt der drei letzten Jahre vom Syndikat bezogen hatten. Bei verschuldeter Minderabnahme wurde die Syndikatshandelsgesellschaft mit einer Strafe von ca. 1 M pro Tonne belegt, womit das Syndikat die regelmäßige Abnahme der Syndikatsförderung sicherte.

Grundsätzlich durften die Handelsgesellschaften nur Syndikatserzeugnisse vertreiben und sich auch nicht anderweitig im Kohlenhandel betätigen. Der Vertrieb anderer als Syndikatskohle mußte ausdrücklich durch das Syndikat genehmigt werden, das sich auch weiterhin die Direktbelieferung der Großverbraucher trotz des an die Handelsgesellschaften verliehenen Alleinverkaufsrechts in den einzelnen Bezirken vorbehielt. Durch die weitgehende Beherrschung der Kohlenhandelsgesellschaften, deren Entstehen den Vertrieb der Brennstoffe für das Syndikat wesentlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet hatte, konnte das RWKS auch auf den Weiterverkauf der Kohlen, Koks und Briketts einen gewissen Einfluß ausüben. Es vermochte somit seiner Absatz- und Preispolitik Geltung zu verschaffen, wenn auch die Handelsgesellschaften versuchten, die ihnen vom Syndikat auferlegten Verpflichtungen, wie z. B. gleichmäßige Abnahme, prompte Bezahlung, Übernahme des Lager- und Konjunkturrisikos, auf ihre Kunden abzuwälzen. So kam es, daß viele Kunden auf einen direkten Verkehr mit den Syndikatshandelsge-

sellschaften verzichteten und sich trotz der etwas höheren Preise beim Zwischenhandel[1] eindeckten, weil dieser infolge des gegenseitigen Wettbewerbs eher auf ihre Wünsche einging und von ihnen nicht regelmäßige Abnahme an Stelle von Bestellungen nach Bedarf verlangte und außerdem auch nicht innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes die Bezahlung forderte.

Abschließend können wir feststellen, daß der vor der Kartellierung des Ruhrbergbaus die Produktion beherrschende Kohlenhandel durch die Bildung und das Tätigwerden des RWKS aus seiner dominierenden Stellung in eine der Produktion dienende Rolle zurückgedrängt wurde. Dieser Prozeß, der bis 1896 die Ausschaltung des Handels bei der Belieferung der Großverbraucher und die Durchführung des übrigen Vertriebs der Ruhrkohle durch freie Syndikatshändler umfaßte, fand mit der auf Initiative des Handels unter Mitwirkung des Syndikats erfolgenden Gründung von Syndikatshandelsgesellschaften zunächst seinen Abschluß. Konnte der Handel infolge der maßlosen Konkurrenz der Zechen untereinander in der Zeit vor 1893 den Produzenten seine Abnahmebedingungen diktieren, so änderte sich dies mit dem Auftreten des RWKS, das sowohl seinen rund 40 % seines Absatzes abnehmenden Großverbrauchern als auch dem den restlichen Teil seines Absatzes übernehmenden Handel seine Geschäftsbedingungen vorschrieb. Hierbei verhielt sich das Syndikat verständlicherweise den Großabnehmern gegenüber entgegenkommender als den Syndikatshändlern, denen für den Vorteil des direkten Verkehrs mit dem Syndikat und der durch die Beschränkung auf die ihnen zugewiesenen Verkaufsbezirke bewirkten Gewährleistung ihres Absatzgebietes ein großes Maß von Pflichten auferlegt wurde, die zu erfüllen nicht jeder Händler imstande war. Traf das

---

1) Bei diesen Zwischenhändlern handelte es sich meist um frühere Syndikatshändler, die wegen ihres zu geringen Jahresumsatzes nicht in die Syndikatshandelsgesellschaften aufgenommen worden waren oder aber den Beitritt abgelehnt hatten, um ihre Selbständigkeit nicht zu verlieren.

Syndikat durch seine relativ scharfen Geschäftsbedingungen schon eine Auslese unter den Händlern, so mußten die Syndikatshändler, um Mitglied einer Syndikatshandelsgesellschaft zu werden, die jeweils festgelegte Mindestumsatzgrenze erreichen. Da sich das Syndikat in diesen Gesellschaften ein weitgehendes Überwachungsrecht sicherte, war der Handel letztlich zu einem verlängerten Arm des Syndikats geworden, das auf diese Weise auch bis zu den Verbrauchern seiner Absatz- und Preispolitik Geltung verschaffen konnte.

4. Tätigwerden des RWKS in der Eisenbahntariffrage

Die Werbung neuer Kunden und die Ausdehnung des Absatzgebietes der Syndikatshandelsgesellschaften wurde einmal durch die harten Lieferungsbedingungen behindert, und zum anderen war es auf die Tarifpolitik der deutschen Staatsbahn zurückzuführen, daß die Handelsgesellschaften bestrittene Gebiete nicht nur nicht erobert, sondern auch weite Gebiete an Kohle anderer Reviere verloren oder mit ihnen hatten teilen müssen. Deshalb stellte das Syndikat allein oder in Verbindung mit anderen Vereinigungen bei den betreffenden Eisenbahndirektionen oder beim Minister der öffentlichen Arbeiten wiederholt, wenn auch mit wechselndem Erfolg, Anträge auf Tarifermäßigung für den Transport von Kohle, Koks und Briketts.

a) Anträge an die Eisenbahndirektionen

Während ein im Jahre 1902 an die Eisenbahndirektion Essen und an die französische Eisenbahndirektion gerichteter Antrag[1] des Syndikats auf die Gewährung direkter Tarife zwischen dem Ruhrbezirk und den Stationen der französischen Ostbahn am Widerstand der französischen Bahnverwaltungen scheiterte[2], war ein im Jahre 1902 an die

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1902, Essen 1903, S. 8/9.

2) Vgl. ebd., 1904, S. 14.

badische Staatsbahn[1] gestellter Antrag auf Herabsetzung der Frachtsätze von den badischen Rheinhäfen nach der Ostschweiz erfolgreich. Dadurch wurde verhindert, daß sich ein großer Teil des Kohlenverkehrs nach der Ostschweiz von den badischen Stationen Rheinau und Mannheim auf die linke Rheinseite verlagerte.[2]

Da zwischen den Eisenbahnanschlußstationen und den Überladestellen in den Rheinhäfen Duisburg, Hochfeld und Ruhrort für Kohlensendungen nach den Häfen 3,-- M für jeden Wagen, für Kohlentransporte von den Häfen sowie für alle anderen Güter in beiden Richtungen nur 1,50 M zu zahlen waren, beantragte das Syndikat am 24. Mai 1905 bei der Eisenbahndirektion Essen die Beseitigung dieser unterschiedlichen Hafenfrachtgebühren[3], zumal für den Transport von den Häfen fast ausschließlich englische Kohlen in Frage kamen und dem Syndikat aus diesen unterschiedlichen Hafenfrachtgebühren jährlich eine Mehrbelastung von 900 000,-- M erwuchs.

Diesem Ersuchen des RWKS wurde am 1. Oktober 1910 stattgegeben, indem für den gesamten Umschlagverkehr der Häfen eine einheitliche Hafenbahnfracht von 2,-- M für jeden Wagen festgesetzt wurde.[4] Gleichzeitig führte aber die Königliche Hafenverwaltung für Kohlen und Koks erhöhte Hafenabgaben ein. Die Kippgebühr stieg für Kohlen von 6 Pfg. auf 9 Pfg., für Koks von 10 Pfg. auf 15 Pfg., das Ufergeld von 2 Pfg. auf 4 Pfg. je Tonne, was für das mit 68 % am gesamten Umschlagsverkehr dieser Häfen beteiligte RWKS eine Mehrbelastung von jährlich 450 000,-- M bedeutete. Deshalb bat das Syndikat den Minister für öffentliche Arbeiten, die Erhöhung der Hafenabgaben für Kohle, Koks und Briketts in den Duisburg-Ruhrorter Häfen wieder

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1902, Essen 1903, S. 9.
2) Vgl. ebd., 1904, S. 14.
3) Vgl. ebd., 1906, S. 12.
4) Vgl. ebd., 1910, S. 7/8.

rückgängig zu machen, was aber abgelehnt wurde.[1] Jedoch gewährte der Minister nach wiederholter Vorsprache des Syndikats bei der Staatseisenbahnverwaltung im Jahre 1912 einige Erleichterungen[2] in den Frachttarifen, nachdem durch die am 1. Oktober 1908 erfolgte Erhöhung der Frachtsätze nach Italien, der Schweiz, Frankreich und Belgien das Ausfuhrgeschäft stark beeinträchtigt worden war. Im gleichen Jahr erklärte sich der Minister auch bereit, die in die Eisenbahntarife für Kohlen, Koks und Briketts eingerechneten Abfertigungsgebühren zu ermäßigen, worum ihn auf Anregung des Syndikats der Centralverband Deutscher Industrieller schon seit 1906 gebeten hatte.[3] Ein zweites Mal bedienten sich das Syndikat und der "Bergbauverein" der Vermittlung des Centralverbandes Deutscher Industrieller, als sie ihm die im Interesse des Steinkohlenbergbaus zu berücksichtigenden Abänderungsanträge bei der Neubearbeitung der Eisenbahnverkehrsordnung zur Weiterleitung an das Reichseisenbahnamt übergaben.[4]

b) Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten

Um den Wettbewerb der deutschen Gaskohle gegen die englische Kohle in Berlin zu erleichtern, wandten sich im Jahre 1905 und im Jahre 1909 der Oberschlesische und Niederschlesische Bergbauverein sowie das RWKS bzw. der Bergbauverein für das Ruhrrevier an den Minister der öffentlichen Arbeiten mit der Bitte, die Eisenbahntarife für den Transport der Gaskohlen von Oberschlesien, Niederschlesien und der Ruhr nach Berlin zu ermäßigen. Beide Male lehnte der Landeseisenbahnrat, in dem der Kohlenbergbau eine seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende Vertretung nicht hatte, dieses Ersuchen mit der Be-

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1911, Essen 1912, S. 9.
2) Vgl. ebd., 1913, S. 6.
3) Vgl. ebd., 1906, S. 12.
4) Vgl. ebd., S. 12/13.

gründung ab, daß die Verdrängung der Einfuhr der englischen Kohle eine Beeinträchtigung der Interessen der deutschen See- und Flußschiffahrt zur Folge haben würde.[1]

Auf Grund fortgesetzter Klagen der Koks erzeugenden Zechen über unzureichende Gestellung der zur Koksverladung benötigten Kokswagen beantragte das RWKS beim Minister der öffentlichen Arbeiten, die an die Anwendung der Ausnahmetarife für Kohlen, Koks und Briketts geknüpfte Bedingung der Ausnutzung des Ladegewichtes für den Fall außer Kraft zu setzen, daß die Zechen bei unzureichender Zuführung von Kokswagen genötigt werden, zur Koksverladung Kohlenwagen von 12,5 oder 15 to Ladegewicht heranzuziehen, da diese Wagen die ihrem Ladegewicht entsprechende Menge Koks nicht zu fassen vermögen. Jedoch wurde diesem sowie einem sich in gleicher Richtung bewegenden Antrag des "Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustrie von Elsaß-Lothringen und Luxemburg" von der Eisenbahndirektion Essen nicht stattgegeben.[2] Lehnte der Minister die wiederholten Anträge des RWKS ab, das Ladegewicht der 15 to Kohlenwagen im Falle ihrer Verwendung zur Koksbeförderung auf 10 to herabzusetzen, so ermäßigte er bei den 20 to Kohlenwagen das Ladegewicht für Koks auf 15 to und sagte zu, bei den Neubeschaffungen von Wagen den Kokswagenpark vorzugsweise zu berücksichtigen.[3]

5. Die sonstige Tätigkeit des RWKS

a) Anlegen von Lagerplätzen

Um den ihm im Gründungsvertrag übertragenen An- und Verkauf der Kohlenförderung seiner Mitglieder leichter durch-

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1909, Essen 1910, S. 9/10.
2) Vgl. ebd., 1906, S. 14.
3) Vgl. ebd., 1907, S. 18.

führen zu können, legte das RWKS Lagerplätze an, die ihm die gleichmäßige und termingerechte Versorgung seiner Abnehmer gewährleisten sollten. Diese in der Regel gepachteten Lagerstätten befanden sich sowohl im Inland, u.a. in Duisburg-Ruhrort, Mannheim, Ludwigshafen, Rheinau, Lauterburg, als auch im Ausland, vor allem in Holland, Belgien, Frankreich. Einige von ihnen erwarb das Syndikat später auch käuflich, z.B. die Lagerräume in Mannheim im Jahre 1905 und die in Rheinau im Jahre 1906. Die in Marseille im Jahre 1903 errichtete Verkaufsstelle rüstete das Syndikat mit Schwimmkränen, Leichterschiffen und Schleppdampfern aus[1], während es das im deutsch-chinesischen Hafen Kiautschou seit 1898 unterhaltene schwimmende Kohlenlager[2] durch regelmäßige Zufuhren ergänzte, um damit die Versorgung der Handelsschiffe und der dort stationierten Kriegsschiffe mit deutscher Kohle sicherzustellen.

b) Beteiligung an anderen Gesellschaften

Als im Herbst 1897 durch den großen Wagenmangel der Absatz des Syndikats stark beeinträchtigt wurde, trat das RWKS der für die Vermittlung des Verkehrs auf dem Dortmund-Ems-Kanal und seinen angeschlossenen Wasserstraßen gebildeten "Westfälischen Transport-A.G." zu Dortmund bei. Diese von dem "Hörder Bergwerks- und Hüttenverein" und von der "Union-AG für Bergbau-, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund" gegründete Gesellschaft, die auch die Küstenschiffahrt in der Nord- und Ostsee betrieb, konnte im Laufe der Zeit ihren Anteil an der Güterbewegung auf dem Dortmund-Ems-Kanal verdoppeln[3] und dadurch die Transportverhältnisse für die Ruhrkohle bedeutend verbessern.

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1904, Essen 1905, S. 5.

2) Vgl. ebd., 1898, S. 5.

3) 1899: 42 491 to = 21,2 %; 1911: 1 623 294 to = 42,4 %, vgl. ebd., 1911, S. 17.

Dem gleichen Ziele diente die Regulierung des Oberrheins, von deren Kosten in Höhe von 1 Mill. M das Kohlenkontor 350 000 M, die Stadt Straßburg 300 000 M und das RWKS 350 000 M übernahmen.[1] Das Syndikat arbeitete ferner mit dem Kohlenkontor an der von der Eisenbahn- und Hafenverwaltung errichteten einheitlichen Dispositionsstelle für den Ruhrorter Hafen mit, die die Anlieferung von Brennstoffen der Leistungsfähigkeit der Umschlagsanlagen anpassen sollte, um deren Überfüllung zu vermeiden.

Durch die Beteiligung des Syndikats an der von einigen Großreeder- und Handelsfirmen zum Export von Brennstoffen gegründeten "Deutschen Kohlendepot G.m.b.H. zu Hamburg" konnte das Syndikat vor allem seine überseeische Ausfuhr erhöhen[2] und dadurch einen beachtlichen Einfluß auf dem Weltkohlenmarkt erzielen, zumal diese Vereinigung Niederlassungen unterhielt in Marseille, Genua, Neapel, Port Said, Madeira, Algier, Colombo, Tenneriffa und Buenos Aires.

Mit dem Anlegen von Lagerplätzen und den Beteiligungen an den verschiedenen Gesellschaften, vor allem an den schon weiter oben behandelten Syndikatshandelsgesellschaften, betätigte sich das RWKS im Rahmen seines erweiterten Aufgabengebietes: dies war 1903 auf den Betrieb von bzw. die Beteiligung an Unternehmungen ausgedehnt worden, die auf die Lagerung, den Absatz oder die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind.

Der ihm durch das Statut vom Jahre 1903 eröffneten Chance, durch den Erwerb von Bergwerksanteilen und Grubenfeldern das Entstehen und Erstarken von Außenseitern zu verhindern, bediente sich das RWKS manchmal. Mit der schon erwähnten Beteiligung des Syndikats an der "Vereinigung von Hibernia-

---

1) Vgl. Passow, Richard: a.a.O., S. 105.

2) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1904, Essen.1905, S. 18.

Aktionären, Herne, G.m.b.H." wurde 1904 der Erwerb der Aktienmehrheit der Hibernia-AG durch den Fiskus verhindert. Da hierauf durch die sogenannte lex Gamp alle Mutungen auf Steinkohle und Steinsalz für fünf Jahre gesperrt wurden, wurde im September 1905 in Mülheim a.d. Ruhr die "Rheinisch-westfälische Bergwerksgesellschaft G.m.b.H." gegründet mit dem Ziel, die durch die Internationale Bohrgesellschaft erschlossenen umfangreichen Kohlenfelder in Westfalen und auf der linken Rheinseite zu erwerben. Von den 24 an der Gründung beteiligten Gesellschaftern waren 23 Mitglieder des RWKS, das sich erst nach dem im Jahre 1910 erfolgten Beitritt des preußischen Fiskus dieser Vereinigung anschloß.

c) Errichtung eigener Anlagen

Die gleichzeitig mit der im Jahre 1903 erfolgten Erneuerung des Syndikatsvertrages vorgenommene Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches des Syndikats auf die Aufbereitung von Kohlen wurde durch die Errichtung zweier eigener Anlagen wahrgenommen. Zur Verarbeitung überschüssiger Feinkohlen wurde Anfang 1906 in Emden vom RWKS eine eigene Brikettfabrik in Gang gesetzt[1], die vor allem auch den Export der Feinkohle ermöglichen sollte. Mit der Errichtung einer Aufbereitungsanlage für Anthrazitkohlen und einer Brikettfabrik in Berlin[2] wurde die Versorgung des Berliner Absatzgebietes durch das RWKS gefördert.

Aus diesen Ausführungen ersehen wir, daß die AG RWKS von den ihr durch seine Satzungen gegebenen Betätigungsmöglichkeiten, die im Jahre 1903 bedeutend erweitert worden waren, durchaus - wenn auch in unterschiedlichem Maße - Gebrauch machte und sich nicht nur auf die ihr nach dem Statut von 1893 ursprünglich zugewiesene Aufgabe des An- und Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts beschränkte.

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1905, Essen 1906, S. 19.

2) Vgl. ebd., 1907, S. 20.

C. Die Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats von 1915 - 1933

I. Die beiden Hauptprobleme bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats im Jahre 1915

1. Die Hüttenzechenfrage

Der sich verschärfende Interessengegensatz zwischen den reinen Zechen und den Hüttenzechen innerhalb des RWKS sowie das Anwachsen der Außenseiterkonkurrenz waren der Anlaß, daß die Zechenbesitzerversammlung schon am 25. Mai 1910 einen Ausschuß wählte, der die Erneuerungsverhandlungen für den erst am 31. Dezember 1915 ablaufenden Syndikatsvertrag führen sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt hoffte man, diese beiden Hauptprobleme in den Beratungen dieser Kommission[1] lösen zu können. Jedoch stellten sich im Laufe der Zeit einer möglichst alle Teile befriedigenden Lösung große Schwierigkeiten entgegen.

Da trotz der im Jahre 1909 erfolgten Kontingentierung des Hüttenselbstverbrauchs die Hüttenzechen ihre Förderung von 1909 bis 1911 um rd. 3,5 Mill. to (um 15 %), die reinen Zechen dagegen nur um rd. 2,5 Mill. to (um 4,5 %) steigern konnten und außerdem die Hüttenzechen den Bedarf ihrer Hochöfen in zunehmenden Maße aus ihrer eigenen Kokserzeugung deckten, verloren die reinen Zechen weitere Abnehmer und mußten deshalb hohe Fördereinschränkungen und Erhöhungen der Umlage auf sich nehmen. Aus diesen Gründen forderten die reinen Zechen in den Erneuerungsverhandlungen eine Ausdehnung der Fördereinschränkungen und der Umlage auf den Selbstverbrauch der Hüttenwerke

---

1) Diese Kommission bestand aus 12 Aufsichtsratsmitgliedern, 13 Vertretern der Hüttenzechen und 11 Vertretern der reinen Zechen, zu denen sich später noch einige Vertreter der bisherigen Außenseiter gesellten.

sowie eine Kontingentierung der Kokserzeugung. Da die Erfüllung dieser Forderungen die Vorzugsstellung der Hüttenzechen ziemlich beseitigt hätte, wehrten sich diese mit aller Macht gegen die Verwirklichung dieser Ideen, so daß sich die Verhandlungen zwecks Erneuerung des Syndikatsvertrages außerordentlich schwierig gestalteten.

2. Die Außenseiterfrage

Das zweite Problem - die Außenseiterfrage - zeigte sich darin, daß der Anteil der Außenseiter an der Förderung des Ruhrbezirks von 1,3 % im Jahre 1904 über 4,9 % im Jahre 1909 auf 7,2 % im Jahre 1911 anstieg, was einer Steigerung der Außenseiterförderung (1904 = 100) um fast 380 % gegenüber der der Syndikatsförderung von 29 % entsprach. Deshalb suchte das Syndikat in den seit 1910 laufenden Erneuerungsverhandlungen die noch außenstehenden Zechen zum Beitritt zu bewegen. Aus diesen Bemühungen entsprang dann der schon erwähnte Abschluß von Verkaufsabkommen mit dem größten Teil der Außenseiter, die aber dadurch noch keine Syndikatsmitglieder wurden. Für ihren Beitritt verlangten die Außenseiter die Zubilligung außerordentlich hoher Beteiligungsziffern, was aber das Syndikat mit Rücksicht auf seine bisherigen Mitglieder ablehnen mußte. So zogen sich die Verhandlungen über die Festlegung der Beteiligungsziffern in die Länge, zumal die Außenseiter sich weigerten, sich die auf Grund von Lieferungsverträgen schon auf Jahre hinaus verkauften Mengen auf die Beteiligungsziffern anrechnen zu lassen.

Erschwert wurden die Erneuerungsverhandlungen noch dadurch, daß einige Syndikatsmitglieder Ansprüche auf Erhöhung ihrer Beteiligungsziffern und andere Sonderwünsche anmeldeten. Andere Syndikatszechen erwarteten ein baldiges siegreiches Ende des Krieges und erhofften sich davon eine Belebung des Marktes. Da ihnen die vom Syndikat bisher verfolgte "Preispolitik der mittleren Linie" die Ausnützung

des erwarteten Konjunkturaufschwunges verwehren würde, zeigten diese Zechenbesitzer nur noch geringes Interesse am Weiterbestehen des RWKS und gingen dazu über, durch Angliederung eigener Handels- und Transportunternehmungen sich für den Zusammenbruch des Syndikats zu rüsten.

II. Die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915

1. Ihr Anlaß

Diese sich bei einigen Syndikatsmitgliedern bemerkbar machende Syndikatsmüdigkeit und die Schwierigkeiten bei der Lösung der Außenseiter- und der Hüttenzechenfrage ließen nach über vier Jahre dauernden Beratungen noch immer kein positives Ergebnis erkennen, obwohl der Termin für die Syndikatserneuerung (31.12.1915) immer näher rückte. Der den Syndikatsmitgliedern schließlich am 8.2. 1915 vorgelegte Vertrag wurde nur von 45 Zechen mit einer Beteiligungsziffer von 88,6 Mill. to (= 81 % der Gesamtbeteiligung) unterzeichnet, während 18 Syndikatsmitglieder mit einer Beteiligungsziffer von 16,9 Mill. to (= 19 % der Gesamtbeteiligung) und sämtliche Außenseiter die Unterschrift verweigerten. Anfang Juli 1915 beschloß man daher, daß - falls bis zum 30.9.1915 in den Verhandlungen keine Einigung erzielt würde - die Syndikatsmitglieder ab 1.10.1915 außersyndikatliche Verkäufe mit Gültigkeit vom 1.1.1916 für beliebige Dauer abschließen dürfen.

Als somit die Gefahr des Auseinanderbrechens des RWKS unmittelbar bevorstand, griff überraschend der Staat ein. Infolge der Einberufung eines großen Teiles der Bergarbeiter zum Kriegsdienst[1)], des Ausfalls der englischen Kohleneinfuhr (1913: rd. 9 Mill. to) und des während des Krieges steigenden Kohlenbedarfs von Industrie, Eisenbahn und Marine zeichnete sich in Deutschland ein immer

---

1) Fast ein Drittel der gesamten Belegschaft der Syndikatszechen war zu den Waffen gerufen worden.

stärker werdender Kohlenmangel ab. In dieser Situation glaubte der Staat auf das RWKS nicht verzichten zu können, da nach Ansicht der Regierung nur diese Organisation auf Grund ihrer über 22-jährigen Erfahrung in der Lage war, den Staatsbehörden und dem privaten Konsum bestimmte Mengen und bestimmte Sorten zu genau festgesetzten Terminen zu liefern. "Der Staat, bislang im wesentlichen und grundsätzlich syndikatsfeindlich gesinnt, da er in Syndikaten den allgemeingefährlichen Versuch der kapitalistischen Industrie sah, auf dem Wege eines Monopols die Freiheit der Wirtschaftsbetätigung zu beseitigen und unter Ausschaltung jeder Beachtung von Verbraucherinteressen durch rücksichtslose Preispolitik unrechtmäßige Gewinne einzuheimsen, war unter dem Druck der Wirksamkeit des Kohlen-Syndikates und unter dem aktuellen Druck der Lage so stark zu einer anderen Überzeugung vom Sinn und Zweck eines Syndikates im allgemeinen und insbesondere des Rhein.-Westf. Kohlen-Syndikates gekommen, daß er das bis jetzt bekämpfte Kohlen-Syndikat jetzt sogar mit zwangsweiser Fortsetzung bedrohte.

Der Staat hatte eingesehen, daß in den entwickelten Wirtschaftsumständen der rhein.-westf. Kohle eine Zusammenfassung aller im freien Wettbewerb gegeneinander und nebeneinander stehenden Kräfte zu einer, den gesamten Wirtschaftsumfang: Produktion, Preisbestimmung und Absatz regelnden Zentralstelle eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit geworden war, daß namentlich aber in den herrschenden anomalen Kriegszeiten, die eine Höchstleistung der gesamten heimischen Wirtschaft und innerhalb derer besonders der Wirtschaft ihres Grundstoffes Kohle verlangten, nur eine solche Zentralstelle es gewährleiste, daß alle Wirtschaftskräfte einen reibungslosen Weg zur größten Wirtschaftlichkeit im Interesse der gesamten Volkswirtschaft gingen. Diese Auffassung des Staates vom Wesen und Zweck eines Kartells oder Syndikates, die seit

dem Beginn des Krieges für alle d i e Industriezweige, die noch keine Kartelle besaßen, staatliche, kartellähnliche Zentralstellen entstehen ließ, war es, die den Staat veranlaßte, dem Rhein.-Westf. Kohlen-Syndikat mit einer zwangsweisen Verlängerung unter die Arme zu greifen."[1)]

2. Ihr Inhalt

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914[2)], das den Bundesrat ermächtigte, für die Zeit des Krieges diejenigen wirtschaftlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden als notwendig erweisen, erteilte der Bundesrat durch die Verordnung vom 12. Juli 1915[3)] den Landeszentralbehörden die Ermächtigung, "die Besitzer von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung, sowie der Absatz der Bergwerkserzeugnisse der Gesellschafter"[4)] obliegen sollte. In den von den Landeszentralbehörden zu erlassenden Satzungen dieser Vertriebsgesellschaften sah die Verordnung u.a. als Organe Vorstand, Beirat, Gesellschaftsversammlung und den Berufungsausschuß vor, an den Beschwerden über die von den Gesellschaftsorganen festzusetzenden Beteiligungen an Förderung und Absatz zu richten waren. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, sowie die Hälfte seiner Mitglieder sollten von den Landeszentralbehörden ernannt werden, während die übrigen Mitglieder von der Gesellschafterversammlung zu wählen waren. Nach dieser Bundesratsverordnung sollten sich die Gesellschaf-

---

1) Meifert, Walther: a.a.O., S. 138/139.
2) Vgl. Reichsgesetzblatt 1914, Nr. 53, S. 327.
3) Vgl. Reichsgesetzblatt 1915, Nr. 90, S. 427 ff.
4) Artikel I der Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915, Reichsgesetzblatt 1915, Nr. 90, S. 427.

ter verpflichten, vom Geschäftsbeginn der Gesellschaft an dieser ihre Produktion[1] zum Zwecke des Absatzes zu überlassen. Die von der Gesellschafterversammlung festzusetzenden Verkaufspreise sollten der Genehmigung der Landeszentralbehörde unterliegen, wobei Erhöhungen der Preise der Zustimmung von mehr als 70 % aller Stimmen bedurften, während bei einem schon von 30 % aller Stimmen unterstützten Antrag auf Preisermäßigung die Landeszentralbehörde die Herabsetzung der Preise anordnen konnte. Die Landeszentralbehörde sollte die Aufsicht über die Gesellschaft führen und berechtigt sein, an den Versammlungen der Gesellschaftsorgane durch einen Vertreter teilzunehmen, der mit aufschiebender Wirkung Beschlüsse beanstanden konnte, die Gesetze, Satzungen oder öffentliche Interessen verletzten. Über die Berechtigung der Beanstandung hatte die Landeszentralbehörde zu entscheiden, die im Falle der Verletzung öffentlicher Interessen vor ihrer Entscheidung einen Beirat zu hören hatte, der sich aus Vertretern des Bergbaues, des Kohlenhandels, der Industrie, der Landwirtschaft, der Städte und der Eisenbahnverwaltung zusammensetzen sollte. Jedoch sollte von der im Artikel I genannten Ermächtigung und von den hier auszugsweise wiedergegebenen wichtigsten Bestimmungen der Bundesratsverordnung dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn innerhalb einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Frist sich die Vertreter von mindestens 97 % der Gesamtförderung eines Bezirkes freiwillig zu einer Vereinigung zusammenschließen und die Landeszentralbehörden durch den abgeschlossenen Vertrag die öffentlichen Interessen für gewahrt erachten.

3. Ihre Wirkung

Da schon vier Tage nach Erlaß dieser Verordnung der preußische Handelsminister ankündigte, daß er von der ihm durch

---

1) Hiervon sollten die auf Grund von Vorverträgen an Verbraucher und die für den Selbstverbrauch der fiskalischen Betriebe zu liefernden Mengen ausgenommen sein.

die Bundesratsverordnung erteilten Ermächtigung Gebrauch machen werde, falls sich im Ruhrgebiet nicht mindestens 97 % der Gesamtförderung vertretenden rheinisch-westfälischen Zechen bis zum 15. September 1915 freiwillig zu einem Syndikat zusammenschließen[1], mußte innerhalb von zwei Monaten die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung des bisher auf freiwilligem Zusammenschluß beruhenden RWKS fallen. Auf Grund des Mißtrauens der Syndikatsmitglieder und sämtlicher Außenseiter gegenüber einer staatlichen Syndikatspolitik, durch die sie eine starke Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfreiheit befürchteten, kam am 14. September 1915, also einen Tag vor Fristablauf, ein neuer Syndikatsvertrag zustande, der auf Anregung des Bergfiskus nicht wie vorgesehen 5, sondern nur 1 1/4 Jahre gelten sollte. Für diese kurze Zeit, also vom 1.1.1916 bis 31.3.1917, glaubten Hüttenzechen und Außenseiter auf die vollständige Erfüllung ihrer Forderungen verzichten zu können und schlossen daher mit dem RWKS einen Kompromiß, dem - mit Ausnahme von Admiral (1914: 112 000 to) und Glückaufsegen (1914: 352 000 to) - alle Zechen mit einer Förderung von 100 000 to und mehr beipflichteten.

III. Die wichtigsten Neuerungen des Syndikatsvertrages vom 14. September 1915

1. Änderungen im organisatorischen Aufbau

a) Erweiterung der Kompetenzen der Versammlung der Zechenbesitzer

Von den drei bisherigen Organen der "Vereinigung der Zechenbesitzer" blieb nur noch die Zechenbesitzerversammlung erhalten, während Beirat und die Kommission C in den neuen

---

1) Vgl. Kerscht, Wilhelm: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner geschichtlichen Entwicklung von 1910 bis 1920, Diss. Freiburg 1922, S. 138.

Vertrag nicht übernommen wurden. Die Kompetenzen der Versammlung der Zechenbesitzer erfuhren eine Erweiterung, indem ihr jetzt als zusätzliche Aufgaben überwiesen wurden: die Wahl der Ausschußmitglieder zur Bearbeitung einzelner Fragen, die Festsetzung der Richtpreise und der Vorschriften über Preis- und Sortenbestimmungen, die Festlegung der Umlagen, die Beschlußfassung über freiwillige Verringerung von Verkaufsbeteiligungen, die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Ausschüsse, die Genehmigung zur Veräußerung, Verpachtung oder Überlassung von Feldesteilen und Schachtanlagen an Nichtbeteiligte, die Zustimmung zum Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, sowie zur Errichtung von Anlagen und zur Beteiligung an anderen Unternehmungen.[1] Die jetzt unter dem Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden (bisher: Beiratsvorsitzenden) tagende Zechenbesitzerversammlung, in der jetzt 100 000 to der Verkaufsbeteiligung (vorher: 10 000 to) und bei den Besitzern von Hüttenzechen 200 000 to der Verbrauchsbeteiligung zur Abgabe einer Stimme berechtigten, übernahm somit zum größten Teil die Funktionen des aufgelösten Beirats, worin sich eine Demokratisierung des inneren Aufbaues des RWKS zeigte.

b) Delegation bestimmter Funktionen an Ausschüsse

Zur leichteren Durchführung des immer stärker wachsenden Geschäftsverkehrs wurden sechs ständige Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder der Verwaltung, dem Grubenvorstand oder dem Aufsichtsrat der einzelnen Bergwerksunternehmungen angehören mußten. Die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassenden Ausschüsse waren je ein Ausschuß zur Feststellung der Verkaufsbeteiligungen in Kohlen, in Koks und in Briketts, sowie die Ausschüsse zur Entscheidung von grundlegenden Qualitätsfragen (Qualitätsausschuß), zur Hebung des Absatzes und der Bewilligung der hierfür er-

---

1) Vgl. § 2, Ziff. 12 des Syndikatsvertrages vom 14. September 1915.

forderlichen Mittel (Absatzausschuß) und schließlich zur Prüfung der Rechnungslegung und zur Überwachung der Verkaufseinrichtungen (Geschäftsausschuß).[1] Das Nominationsrecht für je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied war bei den ersten drei Ausschüssen gebunden an eine Verkaufsbeteiligung von je 10 Mill. to Kohle, bzw. 2 1/2 Mill. to Koks, bzw. 1/2 Mill. to Briketts, während die Mitglieder der drei anderen Ausschüsse von der Zechenbesitzerversammlung gewählt wurden. Im Absatz- und Geschäftsausschuß waren die reinen Zechen gegenüber den Hüttenzechen im Vorteil, da je sechs der jeweils 10 Mitglieder umfassenden Ausschüsse aus dem Kreise der reinen Zechen zu wählen waren.

Im übrigen blieben die bisherigen Verkaufsbestimmungen im wesentlichen erhalten, jedoch wurde bestimmt, daß die Preise für Kokskohle mindestens 80 % des Richtpreises für Hochofenkoks 1. Klasse betragen müssen und ein niedrigerer Preis nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit festgesetzt werden darf. Hierdurch sollte verhindert werden, daß die Hüttenzechen über ihr Kontingent hinaus an Stelle von Koks Kokskohlen für Kokereizwecke vom Syndikat kaufen, weil damit die Kokserzeugung und die damit verbundenen Nebenproduktengewinnung der reinen Zechen geschädigt wird. Beteiligungserhöhungen in Höhe des dreihundertfachen Mehrabsatzes pro Arbeitstag mußten gewährt werden, wenn der Absatz während sechs aufeinanderfolgender Monate die Verkaufsbeteiligung überschritten hatte. Überschreitungen der Verbrauchsbeteiligungen bis zu 1 % wurden mit M 1,50, darüber mit M 6,-- pro Tonne des gesamten Mehrverbrauchs bestraft. Während die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung ihrer Beteiligungsziffern einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Zechenbesitzerversammlung bedurfte, konnte jedes Syndikatsmitglied mit mindestens vierwöchiger Frist zum Quartalsanfang diesen Vertrag kündigen, falls die

---

1) Vgl. § 3, Ziff. 1 des Syndikatsvertrages vom 14. September 1915.

Förderung der Außenseiter innerhalb eines Vierteljahres 3 % der Förderung des gesamten Bezirks erreichte.[1]

2. Lösung der Hüttenzechenfrage

Eine Einigung in der Hüttenzechenfrage wurde dadurch erzielt, daß sich angesichts der Drohung mit der Bildung eines Zwangssyndikats die Hüttenzechen mit der von den reinen Zechen geforderten Neuregelung der Umlageerhebung einverstanden erklärten. Da die Umlage bisher nur auf die Verkaufsbeteiligungen der Syndikatsmitglieder angerechnet worden war, hatten die Hüttenzechen wegen ihrer geringen Verkaufsbeteiligungen, dafür aber um so höheren Selbstverbrauchsbeteiligungen nur zu einem geringen Teil zur Deckung der Syndikatsausgaben beigetragen. Deshalb verlangten die reinen Zechen die Ausdehnung der Umlage auf den Selbstverbrauch der Hüttenwerke. Dem wurde insoweit entsprochen, als ein nach Abzug von 3 % von den Monatsrechnungen eventuell erforderlicher Mehrbetrag durch eine gleichmäßige prozentuale Tonnenumlage auf die gesamte Syndikatsförderung gedeckt werden sollte, wovon lediglich der Selbstverbrauch der Zechen, nicht aber der der Hüttenwerke befreit wurde. Bezüglich der von den reinen Zechen geforderten Ausdehnung der Fördereinschränkungen auf den Selbstverbrauch der Hüttenzechen und auf eine Kontingentierung der Kokserzeugung einigte man sich dahingehend, daß die den Hüttenzechen neben ihrer Verkaufsbeteiligung zustehende Verbrauchsbeteiligung auch weiterhin keiner Einschränkung unterliegen soll und daß die Hüttenzechen ihre Kontingentsmengen für Kohlen weiterhin in Koks umwandeln durften, sich aber dafür verpflichteten, den über ihr Verbrauchskontingent an Koks hinausgehenden Bedarf nicht mehr durch den Zukauf von Kokskohlen, sondern durch den Erwerb von Koks vom Syndikat zu decken.

---

1) Vgl. § 39, Ziff. 4 des Syndikatsvertrages vom 14. September 1915.

3. Lösung der Außenseiterfrage

Eine Lösung der Außenseiterfrage kam dadurch zustande, daß das Syndikat den noch in der Entwicklung begriffenen Zechen der Außenseiter eine Anfangsbeteiligung von 600 000 bis 750 000 to zugestand. Die Erfüllung der von den bisherigen Außenseitern mit Verbrauchern abgeschlossenen Vorverträge überließ das Syndikat den einzelnen Zechen. Dafür übernahmen das RWKS bzw. seine Handelsgesellschaften die Abwicklung der zwischen den bisherigen Außenseitern und Händlern bestehenden Vorverträge, wobei jedoch sämtliche zur Ablieferung kommenden Mengen auf die Verkaufsbeteiligung angerechnet und in voller Höhe der Umlage unterworfen wurden. Auf dieser Grundlage traten insgesamt 22 bisher außenstehende Zechen dem sog. "Übergangssyndikat" bei. Dieses umfaßte somit 85 Mitglieder mit einer Verkaufsbeteiligung von 108,7 Mill. to Kohle, 25,2 Mill. to Koks, 5,2 Mill. to Briketts und mit einer Verbrauchsbeteiligung von 21,2 Mill. to.[1] Außer den beiden schon genannten Zechen blieben nur noch die mit einer Förderung unter 100 000 to - insgesamt 675 000 to = 0,71 % der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirkes Dortmund - außerhalb des Syndikats.

4. Sonderrechte des Fiskus im RWKS

Nach der schon genannten Auflösung des 1912 geschlossenen Verkaufsabkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1913 war trotz wiederholter Verhandlungen zunächst keine Verbindung zwischen Syndikat und Fiskus zustande gekommen. Dieser hatte seine Position gegenüber dem RWKS inzwischen dadurch wesentlich gestärkt, daß er zur leichteren Durchführung des Kohlenabsatzes nach Süddeutschland "die Aktienmehrheit der Rhein- und Seeschiffahrts AG in Köln und der Mannheimer Dampfschiffahrts AG, die wieder drei Viertel der Aktien der Mannheimer Lagerhaus AG besaß"[2]

---

1) Vgl. Lüthgen, Helmut: a.a.O., S. 39.

2) Buschmann, Hans: Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Kohlenbergbaus auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Berlin 1926, S. 73.

erworben und sich durch die im Zusammenwirken mit ihm nahestehenden Handelsfirmen erfolgende Gründung der "Süddeutschen Vertriebsstelle von Erzeugnissen staatlicher Ruhrzechen G.m.b.H.", in Duisburg, der "Westdeutschen" in Köln und der "Norddeutschen" in Hannover eine eigene Handelsorganisation geschaffen hatte.[1)]

Von dieser gefestigten Position her forderte der Fiskus in den Beitrittsverhandlungen, die angesichts des infolge des Ende 1913 einsetzenden Konjunkturrückganges wieder stärker zu bemerkenden Wettbewerbs zwischen Fiskus und Syndikat neu aufgenommen worden waren, als Entgelt für seinen Beitritt:

1. eine Preisermäßigung für sämtliche Kohlen;
2. ein Entscheidungsrecht, wenn 30 % aller Stimmen im Syndikat sich für eine Preisänderung aussprachen;
3. ein jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht;
4. die hinsichtlich Menge und Preis uneingeschränkte Deckung des staatlichen Eigenbedarfs an Kohlen aus den fiskalischen Gruben;
5. die Beibehaltung der vom Fiskus geschaffenen Verkaufsorganisation und ihren Anschluß an das Syndikat;
6. die Einbeziehung der Saarbergwerke in das Abkommen;
7. die Erledigung der Hibernia-Angelegenheit zu seinen Gunsten.

Um die vorgeschriebene Beteiligung von mindestens 97 % zu erreichen, wurden dem Fiskus, abgesehen von der im Zuge des Konjunkturrückganges vorgenommenen Preissenkung im Jahr 1915 durch den § 42 des neuen Syndikatsvertrages und durch eine Reihe von Sondervereinbarungen gewisse Vorrechte eingeräumt. In Anlehnung an die Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 wurde dem Handelsminister das Recht der Entscheidung in dem Falle eingeräumt, wenn min-

---

1) Vgl. Ledermann, Ernst: Die Organisation des Ruhrbergbaues unter Berücksichtigung der Beziehungen zur Eisenindustrie, in: Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. v. Kurt Wiedenfeld, Heft 12, Berlin und Leipzig 1927, S. 50.

destens 30 % aller Stimmen (ohne die fiskalischen) für oder gegen eine Veränderung aller oder einzelner Richtpreise waren. Durch ein jederzeit ausübbares Rücktrittsrecht hatte der Fiskus das RWKS völlig in seiner Hand, da ohne ihn die zum freiwilligen Zusammenschluß erforderlichen 97 % nicht erreichbar waren. Deshalb konnte der Fiskus bei einer Beteiligung am RWKS in Höhe von 5 % (= ca. 5,5 Mill. to) verlangen, daß er für seine in einem Jahr erfolgenden Lieferungen an Reichs- und Staatsbetriebe bis 450 000 to nur die Tonnenumlage und für die darüber hinausgehenden Lieferungen die Rechnungsumlage zahlen mußte und von der für den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen zu erhebenden Umlage befreit wurde.

Diese im Syndikatsvertrag enthaltenen Vorrechte des Bergfiskus wurden ergänzt durch eine Reihe von Sondervereinbarungen zwischen dem RWKS und dem Fiskus, die diesem die Vertretung im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Syndikats sowie im Aufsichtsrat der Syndikats-Handelsgesellschaften sicherten, an denen fiskalische Händler wesentlich beteiligt waren. Die in diese Gesellschaften aufgenommenen fiskalischen Händler mußten an der Geschäftsführung mitwirken dürfen und konnten mit dem Austreten des Fiskus aus dem Syndikat sofort aus der Syndikats-Handelsorganisation ausscheiden. Die vom Fiskus mit den Händlern abgeschlossenen Vorverträge wurden als Verbraucherverträge angesehen, so daß sie der Fiskus auch weiterhin selbst abwickeln durfte. Außer einem allgemeinen Informationsrecht erhielt der Handelsminister die Befugnis, dem Kohlensyndikat die Abgabe von Brennstoffmengen an fiskalische Händler zum Weitervertrieb vorschreiben zu können.

Obwohl sich bis zum 14. September 1915 eine Lösung der Hiberniafrage nicht mehr herbeiführen ließ, trat der Fiskus mit seinen Zechen dem Syndikat bei, machte jedoch sein Verbleiben im Syndikat von der baldigen Regelung

der Hiberniafrage abhängig. Diese wurde endgültig gelöst in dem dem "Übergangssyndikat" folgenden sog. "Dauersyndikat", das erst wieder einen Tag vor Ablauf der für die Bildung eines freiwilligen Syndikats festgesetzten Frist (15. Oktober 1916) zustande kam und gegenüber dem Syndikatsvertrag vom 14. September 1915 nur einige unwesentliche Änderungen[1] aufwies. In dem am 14. Oktober 1916 unterzeichneten Syndikatsvertrag, der vom 1. April 1917 bis zum 31. März 1922 gelten sollte, blieben die bisherigen Vorrechte des Fiskus erhalten. Auf Grund der beim Abschluß dieses Syndikatsvertrages getroffenen Vereinbarung erwarb der Fiskus Anfang 1917 das im Besitz der "Herne-GmbH" befindliche Paket von Hiberniaaktien, wodurch die Bergwerksgesellschaft Hibernia unter Beibehaltung ihrer bisherigen Rechtsform in den Besitz des Preußischen Staates überging. Hiermit kamen zu der im Jahre 1917 rund 5,5 Mill. to betragenden Beteiligung der staatlichen Bergwerke am RWKS weitere 5,8 Mill. to hinzu, so daß der Staat im Jahre 1917 mit rund 11 Mill. to im Syndikat über 10 % der 110 Mill. to betragenden Gesamtbeteiligung verfügte und damit das bisher stärkste Syndikatsmitglied, die Gelsenkirchener Bergwerks-AG (rd. 10 Mill. to) übertraf. Da der Fiskus jederzeit zum Quartalsbeginn mit vierwöchiger Kündigung aus dem Syndikat ausscheiden konnte, hatte er dieses völlig in der Hand, da ja schon beim Fernbleiben von mehr als 3 % der Gesamtförderung des Ruhrbezirks gemäß der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 mit der Bildung einer Zwangssyndikats

---

1) Die ausgebauten Gruben erhielten die Beteiligungsziffern aus dem Übergangssyndikat zugebilligt, und den in Entwicklung begriffenen Zechen wurden gestaffelte, jährlich wachsende Beteiligungsziffern zugestanden. Außerdem wurde das Nominationsrecht für je ein Mitglied des Kohlen-, Koks- und Brikettausschusses auf eine Beteiligung von je 5 Mill. to Kohle bzw. 1 1/4 Mill. to Koks bzw. 1/4 Mill. to Briketts herabgesetzt, während die Mitgliederzahl im Absatz- und Geschäftsausschuß auf je 20 erhöht wurde, von denen 12 aus der Gruppe der reinen Zechen und 8 aus der Gruppe der Hüttenzechen zu wählen waren.

begonnen werden mußte. Durch seinen gegen die Zubilligung der erwähnten Vorrechte erfolgten Beitritt zum RWKS hatte der Fiskus sich somit einen außerordentlich großen Einfluß auf dieses Syndikat gesichert und dessen Selbstbestimmungsrecht stark eingeschränkt.

IV. Die Schaffung des Reichskohlenkommissariats

1. Seine Aufgabe

Trotz der vom Fiskus erreichten Vormachtstellung im RWKS wurde das mit der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 eingeleitete Eingreifen des Staates in die Kohlenwirtschaft mittels der Gesetzgebung fortgesetzt durch die vom Bundesrat am 24. Februar 1917 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 erlassene Verordnung über die "Regelung des Verkehrs mit Kohle". Hierin wurde der Reichskanzler ermächtigt, "die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen"[1], hierzu die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen sowie die Erzeuger und Besitzer dieser Brennstoffe anzuweisen, "die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen."[2] Die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse übertrug der Reichskanzler durch die Verordnung vom 28. Februar 1917[3] einem Reichskommissar für die Kohlenverteilung,[4] der der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers unterstellt und dem Kriegsamt

---

1) § 1 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917, Reichsgesetzblatt 1917, Nr. 35, S. 167.

2) § 2 dieser Bekanntmachung, a.a.O., S. 167.

3) Vgl. Reichsgesetzblatt 1917, Nr. 39, S. 193 ff.

4) Geheimer Bergrat Stutz, der u.a. auch sieben Jahre lang das fiskalische Handelsbüro in Oberschlesien leitete.

angegliedert wurde, jedoch sich seine Mitarbeiter selbst aussuchen konnte.

Das im Oktober 1916 errichtete Kriegsamt und seine Zweigstellen sollten die Störungen in der Kohlenförderung soweit wie möglich beseitigen, bei der Beschaffung und Verwendung von Arbeitskräften für die im Kriegsinteresse tätigen staatlichen und privaten Betriebe mitwirken, bei der Überwachung und Förderung der gesamten kriegswirtschaftlichen Produktion, bei der Beschaffung von Rohstoffen, in der Überwachung des Eisenbahnverkehrs und für die Ernährung der Rüstungsarbeiter tätig sein.[1)]

Als bei dem im Winter 1916 auftretenden Kohlenmangel die vom Kriegsamt zur Versorgung der Rüstungsindustrie mit Kohlen errichtete Kohlenausgleichsstelle versagte, wurde sie auf Verlangen der Obersten Heeresleitung durch den Reichskohlenkommissar ersetzt. Dieser sollte in ständiger Verbindung mit den militärischen Stellen die Kohlenverteilung im ganzen Reiche für den Heeres-, Marine- und Zivilbedarf regeln. Hierzu wurde ihm die Berechtigung erteilt, Brennstoffe beschlagnahmen und sie bestimmten Empfängern zuweisen zu dürfen. Zur Ermittlung des Bedarfs und der hierfür zur Verfügung stehenden Mengen stellte der Reichskohlenkommissar zunächst einen Haushaltsplan auf und teilte dann die Verbraucher der Dringlichkeit des Bedarfs entsprechend in verschiedene Gruppen ein, die in einer bestimmten Reihenfolge zu beliefern waren. An erster Stelle stand die Deckung des Bedarfs der Heeres- und Marineverwaltung, dem dann die Versorgung der Eisenbahn, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, der Landwirtschaft und des Hausbrandes folgte, wobei aber diese Gruppierung je nach Bedarf Verschiebungen erfahren konnte.[2)]

---

1) Vgl. Meis, Hans: Der Ruhrbergbau im Wechsel der Zeiten, Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Essen 1933, S. 76.

2) Vgl. Storm, Ernst: Geschichte der deutschen Kohlenwirtschaft von 1913 - 1926, Berlin 1926, S. 80.

2. Seine Organisation

Der Reichskohlenkommissar, der in grundsätzlichen Fragen einen Beirat aus den Vertretern des Reichsamtes des Innern, des Reichs-Marineamtes, der Landesregierungen, des Kohlenbergbaues, des Kohlenhandels und der Kohlenverbraucher zu hören hatte, schuf sich zur Erzielung einer raschen und ausreichenden Kohlenversorgung eine eigene Organisation, die sich in folgende Stellen gliederte:

1. In die Zentralbehörde in Berlin mit den für die Erfassung und Verteilung der Brennstoffe eingerichteten Abteilungen.
2. In die elf, über das gesamte Reichsgebiet verstreuten, sog. amtlichen Verteilungsstellen[1], von denen für die Ruhrkohle das RWKS zuständig war.
3. In die 22 nach kohlen- und verkehrswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgewählten Kohlenwirtschaftsstellen[2], die als Vertretungen der Kohlenverbraucher die Kontrolle ausübten über die
4. Orts- und Kreiskohlenstellen, die in allen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in jedem Kommunalverband einzurichten waren und die die örtliche Brennstoffverteilung an Hand von Bezugsscheinen und Kundenlisten zu regeln hatten.
5. Durch die Verordnung vom 21. März 1917[3] wurde schließlich noch ein Schiedsgericht für die Kohlenverteilung eingerichtet, das den Übernahmepreis für die vom Reichskohlenkommissar beschlagnahmten Brennstoffe endgültig festzusetzen hatte und dem der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft sowie je ein vom

---

1) Vgl. Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. Dezember 1920, in: Veröffentlichungen des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V., 2. Folge, Heft 6, Berlin 1921, S. 2/3.

2) ebd., S. 3 ff.

3) Vgl. Reichsgesetzblatt 1917, Nr. 54, S. 250 ff.

Reichskanzler zu ernennender Vertreter des Kohlenbergbaues und des Kohlenhandels angehören mußten.[1]

3. Auswirkungen auf das RWKS

Mit Hilfe dieser Organisation des Reichskohlenkommissariats wurde die Verteilung der Brennstoffe nach einem komplizierten Bezugsscheinsystem vorgenommen und die Einhaltung der hierzu erlassenen Verordnungen kontrolliert. Während die Sicherung des Bedarfs für Hausbrand, Kleingewerbe und Landwirtschaft an Hand der von der Berliner Zentralstelle erlassenen Richtlinien und zugeteilten Mengen vorwiegend durch die Kohlenwirtschafts-, Orts- und Kreiskohlenstellen durchgeführt und überwacht wurde, wurden zur Kontrolle der Kohlenförderung und deren Verteilung auf den einzelnen Gruben vor allem die amtlichen Verteilungsstellen und die Zentralstelle in Berlin herangezogen. Auf Grund des vom Reichskohlenkommissar aufgestellten Haushaltsplanes erteilten die genannten Stellen den Versandbüros der Gruben die Versandaufträge, deren Innehaltung innerhalb jeden Reviers durch Beamte des Reichskohlenkommissars überprüft wurde. Übertretungen konnten mit Gefängnis bis zu einem Jahre und/oder mit einer Geldstrafe bis zu M 10 000,-- belegt werden.

Daß dieses komplizierte System überhaupt funktionierte, war ein Verdienst des Reichskohlenkommissars. Ihm war es gelungen, nicht nur ein sinnreiches tägliches Meldesystem und eine entsprechende Statistik zu entwickeln, sondern sich auch einen geeigneten Mitarbeiterstab zu schaffen, da er in die einzelnen Abteilungen des Reichskohlenkommissariats durchweg Fachleute aus dem staatlichen und privaten Kohlenbergbau, Experten für Eisenbahn- und Wasserverkehr sowie Mitarbeiter aus den kohleverbrauchenden Industrien berufen hatte. Gestützt auf die Erfahrung

---

1) Am 20.5.1919 wurde dieses Schiedsgericht eine Abteilung des Reichswirtschaftsgerichts in Charlottenburg.

dieser Leute und auf die differenzierte Organisation des Reichskohlenkommissariats vollzog sich somit ab 1917 die Verteilung der Brennstoffe in Deutschland, so daß das RWKS als eine nach den Anweisungen des Reichskohlenkommissars handelnde amtliche Kohlenverteilungsstelle seit diesem Zeitpunkt auf eine wichtige Funktion, nämlich die selbständige Regelung des Absatzes, verzichten mußte.

Auf diese neue Situation ging das RWKS in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1917/18 wie folgt ein: "Fast restlos wird heute der deutsche Kohlenabsatz von den Verteilungsmaßnahmen erfaßt, durch welche der Reichskohlen-Kommissar die Kohlendecke dem Bedarf nach dem Maße der Dringlichkeit anzupassen sucht. Nicht immer leicht haben sich Kohlenhandel und Verbraucher mit den Härten abgefunden, die unvermeidlich diesen Maßnahmen anhaften... Uns und unseren Mitgliedern hat diese Einstellung auf eine von der bisherigen so wesentlich abweichende Absatzregelung ganz veränderte Arbeitsbedingungen gebracht, denen zu entsprechen um so schwieriger war, als die Zusammensetzung unseres Personals natürlich auch stark vom Kriege beeinflußt ist. So bereitwillig wir den Reichskommissar in der Erfüllung seiner schweren Aufgabe mit Rat und Tat unterstützt haben, und so gern wir anerkennen, daß er seinerseits bemüht gewesen ist, bei seinen Maßnahmen unnötige Störungen und Belästigungen der bestehenden Einrichtungen zu vermeiden, so möchten wir doch auch an dieser Stelle uns dem aus allen Kreisen der Industrie und des Handels so nachdrücklich und vernehmlich geäußerten Wunsche anschließen, daß diese Kriegsbewirtschaftung von Industrie und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe keinen Augenblick länger dauert, als es durch die besonderen Kriegsverhältnisse geboten erscheint."[1)]

---

1) Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1917/18, Essen 1918, S. 5.

V. Die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und durch die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919

Die aus diesen Worten klingende Hoffnung auf eine baldige Rückkehr zu normaler wirtschaftlicher Betätigung wurde aber bitter enttäuscht, da nach dem Umsturz im November 1918 der Kohlen- und Kalibergbau infolge seiner festgefügten Organisation durch Syndikate und Konventionen von der zur unumschränkten Macht gelangten Sozialdemokratie als geeignetes Objekt der von der Masse geforderten Sozialisierung angesehen wurde. Die im November 1918 von den damaligen Volksbeauftragten einberufene, fast ausnahmslos von sozialistischen Theoretikern besetzte Sozialisierungskommission arbeitete zwei Vorschläge aus, die am 15. Februar 1919 veröffentlicht wurden. "Der Mehrheitsvorschlag (Lederer) sprach sich für die sofortige Vollsozialisierung des gesamten Stein- und Braunkohlenbergbaues durch entschädigungspflichtige Enteignung aller privaten und staatlichen Bergwerke und deren Zusammenfassung in einer 'Deutschen Kohlengemeinschaft' aus. Das Minderheitsgutachten (Vogelstein) beließ zunächst das Privatkapital mit gewissen Einschränkungen in seiner volkswirtschaftlichen Funktion und suchte erst auf dem Umwege über die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung zur Vollsozialisierung zu kommen."[1)]

Jedoch wurde keiner der beiden Vorschläge verwirklicht, da die Regierung[2)] inzwischen einen eigenen Plan ausgearbeitet hatte, der schließlich in dem Sozialisierungs-

---

1) Hecht, Wendelin: Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrie, Die Kohle, München 1924, S. 40.

2) Zur Beruhigung der Arbeiterschaft hatte die Regierung schon am 18. Januar 1919 für die einzelnen Reviere Reichsbevollmächtigte ernannt, die die Förderung, den Absatz und die Verwertung der Kohlen, vor allem aber die Preisbemessung zu überwachen hatten. Vgl. Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 12, S. 64 ff.

gesetz vom 23. März 1919[1] seinen Niederschlag fand. Durch dieses Gesetz wurde das Reich ermächtigt, "im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Vergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen,
2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln"[2] sowie die Aufgaben dieser Gemeinwirtschaft wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern zu übertragen, die vom Reich beaufsichtigt werden.

Mit dem am gleichen Tage erlassenen Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft[3] (Kohlenwirtschaftsgesetz - KoWG) machte das Reich sogleich von seiner ihm im Sozialisierungsgesetz gegebenen Ermächtigung Gebrauch und ließ am 21. August 1919 die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft (AKoWG)[4] folgen.

1. Der Aufbau der Kohlenwirtschaft

Nach § 2 des KoWG regelte das Reich die gemeinwirtschaftliche Organisation der Kohlenwirtschaft, die von einem Reichskohlenrat geleitet wird, dessen Zusammensetzung der des in § 3 vorgesehenen Sachverständigenrats entsprechen soll. Von den 50 Mitgliedern des Sachverständigenrats für die Kohlenwirtschaft wurden 2 Arbeitgebervertreter vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt, während die restlichen Mitglieder von der Reichsregierung zu berufen waren: 15 Arbeitnehmer- und 13 Arbeitgebervertreter auf Vorschlag der der "Arbeitsgemeinschaft der

---

1) Vgl. Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 68, S. 341 ff.
2) § 2 des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 68, S. 341.
3) Vgl. ebd., S. 342 ff.
4) Vgl. Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 159, S. 1449 ff.

deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände" angeschlossenen Berufsorganisationen, 2 Vertreter der technischen und 1 Vertreter der kaufmännischen Angestellten auf Vorschlag der der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Angestelltenverbände, 3 Vertreter des Handels, 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter aus der kohlenverbrauchenden Industrie, je 2 Vertreter des Kleingewerbes und der Genossenschaften, je ein Mitglied aus dem Kreise der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher sowie je ein Mitglied aus dem Kreise der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswesen und Dampfkesseltechnik.[1] Dieser als Vorläufer des Reichskohlenrates anzusehende Sachverständigenrat hatte an der Beratung und an dem Erlaß der zur Durchführung des KoWG erforderlichen Vorschriften mitzuwirken. Diese mußten gemäß § 4 KoWG vom Staatenausschuß und von einem 28 Mitglieder umfassenden Ausschuß der Nationalversammlung genehmigt und dann von der Reichsregierung der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Mit den schließlich am 21. August 1919 erlassenen Ausführungsbestimmungen wurde der durch das KoWG geschaffene Rahmen ausgefüllt. Das KoWG hatte bisher nur festgelegt, daß die Reichsregierung die Kohlenerzeuger für bestimmte Bezirke zu Verbänden und diese zu einem Gesamtverband zusammenschließt. An der Verwaltung dieser Verbände waren Arbeitnehmer zu beteiligen und die Verbände hatten für die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter der Aufsicht des Reichskohlenrats zu sorgen. Die Reichsregierung sollte die Preise festsetzen und die Oberaufsicht führen. Näheres sollte in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, wobei Verstöße gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 100 000,-- M, wiederholte Zuwiderhandlungen sogar mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr geahndet werden sollten.[2]

---

1) Vgl. § 3 KoWG, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 68, S. 343.

2) Vgl. §§ 118, 119 AKoWG, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 159, S. 1469.

Die sich auf Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle und aus Kohle hergestellten Koks (§ 1 AKoWG) erstreckenden Ausführungsbestimmungen teilten das Reich in 11 Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaubezirke ein (§ 3 AKoWG), durch die sämtliche vorhandenen Bergwerke erfaßt wurden (§ 4 AKoWG). Die Besitzer der Kohlenbergwerke jedes Bezirks hatten sich bis spätestens zum 20. September 1919[1] zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen, andernfalls der Reichswirtschaftsminister den Zusammenschluß durch Verordnung herbeiführte (§ 5 AKoWG). Auch die Besitzer selbständiger Kokereien, Brikettfabriken und anderer Werke, die bei der Verarbeitung von Brennstoffen Brennstoffe gewinnen und sie absetzen, mußten auf Verlangen des Reichskohlenverbandes innerhalb einer bestimmten Frist einem der Kohlensyndikate beitreten und konnten im Weigerungsfalle auf Antrag des Reichskohlenverbandes durch den Reichswirtschaftsminister auf dem Verordnungswege dem jeweiligen Syndikat angeschlossen werden (§ 7 AKoWG)[2]. Ebenso mußten sich alle Besitzer von Gasanstalten im Deutschen Reich in einem Gaskokssyndikat zusammenfinden, dem aber Inhaber kleinerer Gasanstalten nur auf Verlangen des Syndikats beitreten mußten (§ 18 AKoWG).

Das Gaskokssyndikat, die elf in § 3 AKoWG genannten Kohlensyndikate und diejenigen deutschen Länder, die als Besitzer von Bergwerken mehreren Kohlensyndikaten angehörten, bildeten zusammen den Reichskohlenverband (§ 20 AKoWG), der wiederum dem Reichskohlenrat unterstellt war.

Der aus Vertretern der verschiedenartigsten an der Kohlen-

---

1) Da die Besatzungsbehörden die Bildung der Syndikate des Saargebietes, des Aachener und des Oberschlesischen Reviers sowie die Gründung des Rheinischen Braunkohlensyndikats verboten, konnte dieser Termin nicht eingehalten werden, so daß diese Syndikate erst nach Ratifizierung des Versailler Vertrages bzw. nach erfolgter Abstimmung in Oberschlesien geschaffen werden konnten.

2) Durch diese Bestimmungen fand die oft so schwierige Regelung der Außenseiterfrage ihren Abschluß, da jetzt alle Zechenbesitzer einem Syndikat angehören mußten.

wirtschaft interessierten Kreise bestehende Reichskohlenrat sollte als wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper die Brennstoffwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten, während das Reich durch den Reichswirtschaftsminister die Oberaufsicht über die Brennstoffwirtschaft zu führen hatte.[1)]

2. Die wichtigsten Befugnisse der einzelnen Organe der Kohlenwirtschaft

a) Befugnisse des Reichswirtschaftsministers

Der die Oberaufsicht über die gesamte Kohlenwirtschaft führende Reichswirtschaftsminister konnte auf freiwilliger Basis nicht zustande kommende Syndikate zwangsweise bilden und den Beitritt verweigernde Bergwerksbesitzer durch Verordnung zwangsweise beischließen. Gegenüber allen an der Kohlenwirtschaft Beteiligten besaß er ein Auskunftsrecht (§ 110 AKoWG) und konnte durch Bevollmächtigte an allen Beratungen des Reichskohlenrats, der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenverbandes, der Syndikate und ihrer Organe teilnehmen. Beschlüsse dieser Gremien, durch die sie ihre Befugnisse überschritten, Gesetze verletzten oder das öffentliche Wohl gefährdeten, durften von den Bevollmächtigten beanstandet werden. In diesem Falle mußte der Reichswirtschaftsminister innerhalb von zwei Wochen endgültig über die Wirksamkeit des Beschlusses entscheiden, andernfalls die Beanstandung außer Kraft trat (§ 111 AKoWG). Der Reichswirtschaftsminister konnte die Einberufung des Reichskohlenrats verlangen, dessen allgemeine Verfügungen zur Einschränkung der Einfuhr von Brennstoffen, dessen Geschäftsordnung und dessen Kostenvoranschläge der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers unterlagen. Die vom Reichskohlenverband festgesetzten Verkaufspreise durfte der Minister nach Anhören des Reichskohlenrats und des Reichskohlenverbandes herab-

1) Vgl. Anlage XVI.

setzen (§ 112 AKoWG). Um den Brennstoffverbrauchern Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Anträge einheitlich geltend zu machen, konnten der Reichswirtschaftsminister oder mit seiner Zustimmung die Länder in den einzelnen Bezirken besondere Stellen[1] einrichten, die auf der Basis der vom Reichskohlenverband festgesetzten Preise Kleinverkaufspreise festlegten und die Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bzw. bei den übrigen Gemeinden die Kommunalverbände anhielten, nach Anhören der Brennstoffhändler und -verbraucher ihrer Bezirke örtliche Kleinverkaufspreise festzusetzen (§ 113 AKoWG).

b) Befugnisse des Reichskohlenrats

Der sich aus 60 Vertretern der verschiedenartigsten an der Kohlenwirtschaft interessierten Kreise zusammensetzende Reichskohlenrat hatte unter Oberaufsicht des Reichs "die Brennstoffwirtschaft einschließlich der Ein- und Ausfuhr nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen" (§ 47 AKoWG) zu leiten. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter wurden wie folgt bestimmt:
3 Vertreter der Länder wurden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverbraucher ausgewählt. Von den Vertretern der bergbaulichen Unternehmer (15), der bergbaulichen Arbeiter (15), der Unternehmer der Gasanstalten (1), der technischen bergbaulichen Angestellten (2), der kaufmännischen bergbaulichen Angestellten (1) wurden zwei Vertreter der bergbaulichen Unternehmer vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt, während 12 Vertreter der bergbaulichen Unternehmer und die Vertreter der bergbaulichen Arbeiter und Angestellten von der Fachgruppe Bergbau der "Arbeitsgemeinschaft" ausgesucht wurden. Auf Vorschlag der Kohlenhändlerverbände entsandte der Deutsche Industrie- und Handelstag 5 Repräsentanten der Kohlenhändler und einen Vertreter der Angestellten des Kohlengroßhandels in den

---

1) Diese haben am 1. April 1924 ihre Tätigkeit eingestellt.

Reichskohlenrat. Die "Arbeitsgemeinschaft" bestimmte ferner die Vertreter der Unternehmer (2) und der Arbeiter der kohlenverbrauchenden Industrie (2) und der Gasanstalten (1). Die beiden Vertreter der kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden wurden vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag benannt. Die restlichen Mitglieder des Reichskohlenrats - 2 Vertreter der Genossenschaften, je ein Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher, der ländlichen Kohlenverbraucher, der Eisenbahnen, der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt sowie je ein Sachverständiger für Kohlenbergbau, Kohlenforschung und Dampfkesseltechnik - wurden nach Anhören der beteiligten Körperschaften und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt.[1)]

Die Organe des Reichskohlenrats[2)], bei dem die Mitgliedschaft 3 Jahre dauerte und aus dem in jedem Jahr ein Drittel der Mitglieder jeder Gruppe (Unternehmer, Arbeiter, Angestellte, Händler, Verbraucher einschließlich Unternehmer und Arbeiter der kohlenverbrauchenden Industrie, Sachverständige) ausscheiden mußte[3)], waren die Vollversammlung, die von der Vollversammlung zu bildenden Ausschüsse und die alle 3 Jahre zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer. Die vom Vorsitzenden mindestens einmal in jedem Halbjahr, wenn es die Geschäfte erforderten auf Antrag von 10 Mitgliedern oder auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers einzuberufende Vollversammlung war bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlußfähig und traf ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Gegenstände ihrer Beschlußfassung waren vor allem der Er-

---

1) Vgl. hierzu § 25 und § 26 AKoWG, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 159, S. 1454/55.

2) Isay sieht in dem Reichskohlenrat auf Grund seiner Zusammensetzung und seiner Befugnisse ein "mit öffentlicher Verwaltung betrautes berufsständisches Wirtschaftsparlament von fachlich begrenzter Zuständigkeit" (bei Isay gesperrt). Isay, Rudolf: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, Mannheim-Berlin-Leipzig 1920, S. 65/66.

3) Wiederwahl war jedoch zulässig.

laß allgemeiner Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft zwecks Ausschaltung unwirtschaftlichen Wettbewerbs und zum Schutze der Verbraucher (§ 49 AKoWG), die Genehmigung der Gesellschaftsverträge des Reichskohlenverbandes und der Syndikate sowie der Geschäftsordnung der Sachverständigenausschüsse (§ 48 AKoWG). Zur Durchführung seiner Aufgaben stand dem Reichskohlenrat gegenüber allen an der Kohlenwirtschaft Beteiligten ein weitgehendes Auskunftsrecht zu.[1] Bei Beanstandung von Beschlüssen und Maßnahmen des Reichskohlenverbandes durch bestimmte Minderheiten des Reichskohlenverbandes (§ 81 AKoWG) und durch die Syndikate war der Reichskohlenrat oberste Beschwerdeinstanz (§ 78, § 80 AKoWG).

Die drei Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrats - der technisch-wirtschaftliche für Kohlenbergbau, der technisch-wirtschaftliche für Brennstoffverwendung und der sozialpolitische für Kohlenbergbau - setzten sich zusammen aus je 20 Mitgliedern des Reichskohlenrats, deren Stellvertreter und aus je 20 bis 40 Sachverständigen aus den an der Brennstoffwirtschaft beteiligten Kreisen. Sämtliche Mitglieder des Reichskohlenrats waren jedoch befugt, an den Beratungen jedes der 3 Sachverständigenausschüsse[2] teilzunehmen. Die eine vornehmlich beratende Funktion ausübenden Ausschüsse veranlaßten und unterstützten praktische und wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Kohlenwirtschaft, sammelten und verarbeiteten die für ihre Sondergebiete wichtigen Erkenntnisse aus Forschung und Praxis und bearbeiteten die ihnen vom Reichskohlenrat überwiesenen Fragen.

---

1) Behörden und Selbstverwaltungskörper waren dem Reichskohlenrat zur Amtshilfe verpflichtet. Vgl. § 52 AKoWG.

2) Die Mitglieder der Sachverständigenausschüsse und des Reichskohlenrats erhielten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form von Tagegeldern und Reisekosten, die vom Reichskohlenverband durch eine Umlage aufgebracht werden mußten.

c) Befugnisse des Reichskohlenverbandes

Diese Sachverständigenausschüsse berieten auch den Reichskohlenverband, der die Durchführung der allgemeinen Richtlinien und Entscheidungen des Reichskohlenrats zu überwachen und hierzu Ausführungsbestimmungen zu erlassen hatte (§ 57 AKoWG). Der Reichskohlenverband war dabei gehalten, bei all seinen Maßnahmen das Wohl aller Syndikate gleichmäßig zu fördern und die Lebensfähigkeit von Industrie und Handel entsprechend ihren besonderen Verhältnissen zu erhalten (§ 67 AKoWG). Dem gemeinwirtschaftlichen Gedanken suchte man dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der am 30. September 1919 gegründeten AG Reichskohlenverband[1] Vertreter der Arbeiter, Angestellten und Verbraucher angehören mußten (§§ 21, 22 AKoWG). Vorsitzender des Aufsichtsrats war viele Jahre hindurch Albert Janus, der zugleich den Vorsitz im Vorstand des RWKS führte. Da im Reichskohlenverband jede angefangene Million to des Absatzes und des Selbstverbrauches[2] dem Mitglied eine Stimme gewährte, kam dem RWKS in diesem Organ der Kohlenwirtschaft die führende Rolle zu, da es fast stets mehr als 50 % aller Stimmen vertrat.[3]

Gegenüber den in ihm zusammengeschlossenen Syndikaten besaß der Reichskohlenverband eine gewisse Aufsichtsbefugnis, da er die den Syndikaten obliegende Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz kontrollierte (§ 57, II AKoWG), Grundsätze für die Bestimmung des

---

1) Am Aktienkapital in Höhe von 250 000 M waren beteiligt: das RWKS mit 205 000 M (= 82 %), der Preußische Fiskus mit 18 000 M (= 7,2 %), das Rheinische Braunkohlensyndikat mit 10 000 M (= 4 %), das Niederlausitzer Brikettsyndikat mit 10 000 M (=4 %), das Niederschlesische Kohlensyndikat mit 6 000 M (= 2,4 %) und der Sächsische Fiskus mit 1 000 M (= 0,4 %).

2) Zur Bestimmung des Stimmrechts wurden alle Brennstoffe nach den in § 23 AKoWG festgelegten Sätzen auf Steinkohle umgerechnet.

3) Vgl. hierzu die Angaben in den Jahresberichten der AG Reichskohlenverband für die Geschäftsjahre 1919/20 bis 1933/34.

Selbstverbrauchsrechts der Syndikatsmitglieder aufstellte (§ 58 AKoWG), den Absatz der einzelnen Syndikate nach Gebiet und Menge beschränken konnte (§ 59 AKoWG), Richtlinien für Preisnachlässe erließ (§ 62 AKoWG), die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Syndikate zu genehmigen hatte (§ 60 AKoWG) und sogar befugt war, Geschäftsbücher und -papiere seiner Mitglieder einzusehen und die Vorlage von Nachweisungen innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen (§ 66 AKoWG). Bei der Festlegung und Veröffentlichung der Brennstoffverkaufspreise ab Werk, ab Umschlagplatz und ab Stapelplatz mußte der Reichskohlenverband die Vorschläge der Syndikate und die Interessen der Verbraucher berücksichtigen (§ 61 AKoWG) sowie Sorge tragen, daß Verbrauchergenossenschaften wie Wiederverkäufer behandelt werden (§ 63 AKoWG).

"Um den Arbeitnehmern und den Verbrauchern einen stärkeren Einfluß auf die Preisbildung zu verschaffen, wurden die Satzungen des Reichskohlenverbandes am 1. Juni 1920 (Reichsanzeiger vom 4. Juni 1920) dahin geändert, daß dem Reichskohlenverband für Beratungen und Beschlüsse über Preisfragen und einige andere wichtige kohlenwirtschaftliche Angelegenheiten der 'Große Ausschuß des Reichskohlenrates' angegliedert wurde"[1], der sich zusammensetzte "aus 5 Bergbauunternehmern, 5 Vertretern der Arbeiter und Angestellten des Bergbaues, 8 Vertretern der Verbraucherkreise (darunter 2 Arbeiter), 2 Vertretern des Handels und 1 Vertreter der Wissenschaft"[2]. Reichskohlenverband und der Große Ausschuß des Reichskohlenrats berieten zwar gemeinsam, stimmten jedoch getrennt ab. Da zu einem gültigen Beschluß ein übereinstimmendes Ergebnis aus beiden Gremien erforderlich war, konnten die im

---

1) Bonikowsky, Hugo: Die öffentliche Bewirtschaftung der Kohle, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft. Ein Nachschlagewerk für Kohlenerzeuger, Kohlenhändler und Kohlenverbraucher, hrsg. von Karl Borchardt, Berlin 1926, S. 377.

2) Ebd.

Großen Ausschuß des Reichskohlenrates stark vertretenen Arbeitnehmer und Verbraucher die von den im Reichskohlenverband vereinigten Produzenten ausgehenden Preisanträge jederzeit zu Fall bringen. Damit war also die Preisfestsetzung dem alleinigen Einfluß der Produzenten entzogen.

d) Befugnisse der Syndikate

Während der Reichskohlenrat und zum Teil auch der Reichskohlenverband eine vorwiegend gesetzgebende Tätigkeit ausübten, mußten die Syndikate die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Entscheidungen des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbands überwachen (§ 69 AKoWG). Neben diesen verwaltenden Tätigkeiten oblag den Syndikaten die Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz ihrer Mitglieder (§ 69 AKoWG), die Festlegung der Selbstverbrauchs- und Verkaufsanteile ihrer Mitglieder (§ 71 AKoWG) sowie die im eigenen Namen für Rechnung der Mitglieder erfolgende Veräußerung der ihnen von ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Brennstoffe (§ 72 AKoWG). Die in Form einer juristischen Person oder einer Doppelgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eine juristische Person) zu gründenden Kohlensyndikate (§ 8 AKoWG) besaßen gegenüber ihren Mitgliedern ein allgemeines Auskunftsrecht (§ 75 AKoWG), gegenüber dem Reichskohlenverband ein Vorschlagsrecht bezüglich der Brennstoffverkaufspreise und der Richtlinien für Preisnachlässe (§ 74 AKoWG) und ein Überwachungsrecht für die Einhaltung der von ihnen nach Genehmigung durch den Reichskohlenverband festgelegten Lieferungsbedingungen (§ 73 AKoWG). Damit auch in den Syndikaten das gemeinwirtschaftliche Prinzip gewahrt blieb, mußten dem geschäftsführenden Organ des Syndikats ein Arbeitervertreter (§ 10 AKoWG) und dem Aufsichtsrat 2 bis 3 Arbeitervertreter, bei den fünf ihrem Stimmrecht nach größten

Kohlensyndikaten darüber hinaus noch ein Vertreter der Angestellten angehören (§ 11 AKoWG).[1)]

Aus unseren Ausführungen ersehen wir, daß der alte Kartellgedanke im KoWG und in den AKoWG zwar erhalten blieb, die Kohlensyndikate aber jetzt bei ihrer Tätigkeit stets an die Vorschriften des Reichskohlenrats und Reichskohlenverbandes gebunden waren und neben ihren wirtschaftlichen Aufgaben auch verwaltende Funktionen wahrnehmen mußten.

3. Die Auswirkungen des KoWG und der AKoWG auf das RWKS

Der durch das KoWG und durch die AKoWG erreichten Neuregelung der Kohlenwirtschaft mußte sich das RWKS anpassen und deshalb seinen ab 1. April 1917 bis 31. März 1922 geltenden Syndikatsvertrag dementsprechend ändern. Gemäß der Bestimmung des KoWG, daß sich die Besitzer der Kohlenbergwerke jedes Bezirks zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen haben, unterzeichneten sämtliche in Frage kommenden Zechenbesitzer den abgeänderten Syndikatsvertrag vom 26. September 1919, der bis zum 31. März 1922 gelten sollte. Gegenüber dem Vertrag vom 14. Oktober 1916 brachte er nur wenige bedeutende Neuerungen.

Als Organe der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts traten jetzt in Erscheinung: die schon bekannten ständigen Ausschüsse, die Versammlung der Mitglieder und die Geschäftsführung. An die Stelle der Zechenbesitzerversammlung trat die Versammlung der Mitglieder, da dem RWKS gemäß § 7 AKoWG neben den Zechenbesitzern auch die Besitzer von Kokereien, Brikettfabriken und anderen Werken beitreten mußten. Weil jetzt dem Syndikat auch kleinste

---

1) 1921 gehörte H. Rürup als Vertreter der Arbeiter dem 8-köpfigen Vorstande des RWKS an, während in dem aus 17 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat des RWKS Heinrich Imbusch und Heinrich Schmitz als Vertreter der Arbeiter und August Halbfell als Vertreter der Angestellten saßen.

Zechen angehörten, berechtigte jede Verkaufs- und jede Verbrauchsbeteiligung schon zur Abgabe von mindestens je einer Stimme in der Mitgliederversammlung, für die jedoch wie auch für die Besetzung der ständigen Ausschüsse die bisherige Begrenzung des Stimmrechts bzw. des Nominationsrechts erhalten blieb.

Die Mitgliederversammlung übte die gleichen Funktionen aus wie die frühere Zechenbesitzerversammlung, konnte aber die Richtpreise und die Vorschriften über die Preis- und Sortenbestimmungen nicht mehr autoritativ festlegen, sondern mußte sich gemäß § 74 AKoWG darauf beschränken, dem Reichkohlenverband bezüglich der Brennstoffverkaufspreise und bezüglich der Preisnachlässe Vorschläge zu unterbreiten. Während früher an Hand der Richtpreise die Verrechnungs- und Verkaufspreise festgesetzt wurden, ergaben sich die Verrechnungspreise jetzt nach Abzug der vom Reichskohlenverband festgelegten Rabattsätze von den von ihm bestimmten Verkaufspreisen. Diese galten auch für den den einzelnen Zechen auch weiterhin überlassenen Landabsatz, für den bisher das Syndikat die Mindestpreise und Lieferungsbedingungen festgelegt hatte.

Fiel die Differenz zwischen Verkaufs- und Verrechnungspreisen beim Absatz im unbestrittenen Gebiet bisher der liefernden Zeche, beim Verkauf im bestrittenen Gebiet dem Syndikat zu, so wurde die Unterscheidung zwischen bestrittenem und unbestrittenem Gebiet jetzt ersetzt durch die Unterteilung Inland und Ausland. Der im Inland erzielte Mehrerlös wurde an alle Mitglieder über einen prozentualen Zuschlag zu den Monatsrechnungen verteilt, während alle sonstigen Einnahmen der AG RWKS zunächst zur Deckung der Geschäftskosten herangezogen wurden.[1] Ein sich eventuell hierbei ergebender Überschuß wurde an die Mitglieder nach dem gleichen Schema verteilt, nach dem sie umgekehrt zur Deckung der Geschäftsunkosten durch die Umlage beitrugen.

---

[1] Vgl. § 29 des Syndikatsvertrages vom 26. September 1919.

Bedingt durch das KoWG und durch die AKoWG wurde die AG RWKS zur Vertreterin und Geschäftsführerin der Kartellvereinigung bestellt, für die sie bei allen Geschäften im eigenen Namen, aber nur für Rechnung der Mitglieder zu handeln hatte. Dies ging auch aus der abgeänderten Satzung der AG RWKS hervor, in der als Zweck der AG angegeben wurde, daß sie "einer durch Zusammenschluß von Zechenbesitzern im Bezirk des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues begründeten Kartellvereinigung als geschäftsführendes Organ zu dienen und in dieser Eigenschaft alle Aufgaben zu erfüllen (habe), welche die Ausführungsbestimmungen vom 21. August 1919 zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23.3.1919 den Kohlensyndikaten übertragen."[1)]

Nach § 4 des Syndikatsvertrages mußte die Tätigkeit der AG, deren Vorstand und Aufsichtsrat laut KoWG Vertreter der Arbeiter und Angestellten angehörten, unentgeltlich und nur zum Vorteil der Syndikatsmitglieder erfolgen, wobei jedes Mitglied für je 5 000 to Verkaufs- und 10 000 to Verbrauchsbeteiligung mit einer Aktie von 300 M an der AG (Aktienkapital: 7,5 Mill. M) zu beteiligen war.

Da der Staat das RWKS auf Grund des KoWG und der AKoWG jetzt völlig beherrschte, fielen die meisten Vorrechte des Fiskus weg. Es wurde ihm nur zugestanden, auch weiterhin bis zu 450 000 to jährlich in Anrechnung auf seine Verkaufsbeteiligung an Reichs- und Staatsbetriebe frei von der Rechnungsumlage liefern zu dürfen.

Dieser den Bestimmungen des KoWG angepaßte Syndikatsvertrag wurde von 106 Mitgliedern[2)] unterzeichnet, die zusammen eine Kohlenverkaufsbeteiligung von 117,6 Mill. to, eine Koksbeteiligung von 25,8 Mill. to, eine Brikettbe-

---

1) Zitiert nach Meifert, Walther: a.a.O., S. 157/158.

2) Das waren 21 Mitglieder mehr als beim Übergangssyndikat.

teiligung von 5,6 Mill. to und eine Selbstverbrauchsbeteiligung von 20 Mill. to aufwiesen.[1] Die Stellung der Mitglieder zum Syndikat erfuhr eine wesentliche Änderung dadurch, daß eine Verletzung der Vertragsbestimmungen neben der Konventionalstrafe noch eine Geld- oder Gefängnisstrafe laut § 4 KoWG nach sich ziehen konnte. Außerdem konnte kein Mitglied mehr den Vertrag kündigen, da dem Syndikat jetzt jeder Zechenbesitzer des Bezirkes angehören mußte und der Reichswirtschaftsminister jeden Widerstrebenden zwangsweise beischließen konnte. Gewissermaßen als Ausgleich wurde den Syndikatsmitgliedern gegenüber Maßnahmen der Syndikate der Weg der Beschwerde an den Reichskohlenverband und in letzter Instanz an den Reichskohlenrat zugestanden (§§ 78 ff AKoWG).

Hatte das RWKS schon im Jahre 1917 die Regelung des Absatzes dem Reichskohlenkommissar überlassen müssen, so verlor es im Jahr 1919 eine weitere Funktion - die Festsetzung der Preise - an den Reichskohlenverband, dem auch die Lieferungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen waren. Das Syndikat wurde in Fragen der Preisbildung auf ein Vorschlagsrecht bei der Preisfestsetzung beschränkt, und all seine Beschlüsse konnten bei Gesetzesverletzungen oder Gefährdung des Gemeinwohls durch den Bevollmächtigten des Reichswirtschaftsministers mit aufschiebender Wirkung beanstandet werden, dem ja auch die Syndikatssatzung und der Syndikatsvertrag zur Genehmigung vorzulegen waren. Indem somit alle Maßnahmen des RWKS einer behördlichen Nachprüfung unterzogen wurden und das Syndikat zwar auf freiwilliger Basis, jedoch unter Androhung eines zwangsweisen Zusammenschlusses zustande gekommen war, wies es alle Merkmale auf, die Thoenes zur Definition eines Zwangssyndikats heranzieht.

"Ein Zwangskartell ist eine vom Staate erzwungene (meist unter staatlicher Aufsicht stehende) Vereinigung sämt-

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats über das Geschäftsjahr 1919/20, Essen 1920, S. 14/15.

licher, selbständig bleibender Unternehmungen derselben zum Zwecke der gemeinsamen Regelung der Produktion und des Absatzes. Ist der Vertrieb der kartellierten Produkte nicht den einzelnen Mitgliedern überlassen, sondern geschieht er durch eine gemeinsame Geschäftsstelle, so handelt es sich um ein Zwangssyndikat."[1)]

Somit können wir das RWKS aus dem Jahre 1919 und seine im Zeichen des KoWG stehenden Nachfolger als Zwangssyndikate bezeichnen, unter denen Förderung und Preise der Ruhrkohle folgende Entwicklung genommen haben.

VI. Die Entwicklung der Förderung und Preise der Ruhrkohle von 1915 bis 1933

1. Die Entwicklung der Förderung der Syndikatszechen

Mit 101,65 Mill. to überschritt die Kohlenförderung der Syndikatszechen im Jahre 1913 zum ersten Male die Grenze von 100 Mill. to, was gegenüber 1893 eine Verdreifachung und gegenüber 1900 eine Verdoppelung der Förderung bedeutete. Infolge der Einberufung von fast einem Drittel der Grubenbelegschaft zum Kriegsdienst sank die Produktion in den beiden folgenden Jahren auf 84,8 Mill. to bzw. 73,9 Mill. to ab, so daß nach Aufhören der englischen Kohleneinfuhr und bei der verstärkten Nachfrage nach Ruhrkohle seitens der Rüstungsindustrie und seitens eines größeren Abnehmerkreises sich in Deutschland ein Kohlenmangel abzuzeichnen begann. Durch das Herausziehen von 14 000 Bergleuten aus der Front und der Zuweisung von 21 000 Kriegsgefangenen im Jahre 1916 konnte der Ruhrbergbau im Zuge des Hindenburg-Programms einen weiteren Rückgang seiner Förderung vermeiden (1916: 93,5 Mill. to) und diese im Jahre 1917 schon wieder auf 98,7 Mill. to[2)]

---

1) Bei Thoenes zum großen Teil gesperrt. Thoenes, Walter: Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau und ihre Vorgeschichte. Beiträge zur Lehre von den industriellen Handels- und Verkehrsunternehmungen, hrsg. von Richard Passow, Heft 4, Jena 1921, S. 13.

2) Vgl. Anlage V.

steigern. Der sich infolge der erhöhten Produktion aller Industriezweige und infolge der umfangreichen Truppenverschiebungen in diesen Jahren bemerkbar machende Wagenmangel ließ die Lagerbestände der Zechen anwachsen. Deshalb konnte die Produktion nicht weiter ausgedehnt werden, zumal diese beiden Jahre durch einen dauernden Kampf um Arbeitskräfte und Wagen gekennzeichnet waren. Konnte endlich die Förderung gesteigert werden, so fehlten die Eisenbahnwagen zum Abtransport; standen genügend Wagen zur Verfügung, so fehlten die Arbeitskräfte, um die Produktion zu erhöhen.

Damit bei dem Kampf der Verbraucher um die Belieferung durch das Ruhrkohlensyndikat die Versorgung der Kriegsindustrie sichergestellt würde, errichtete das für die Durchführung des Hindenburg-Programms im Kriegsministerium geschaffene Kriegsamt im Herbst 1916 eine Kohlenausgleichsstelle, die für die Kohlenversorgung der kriegswichtigen Industriezweige zu sorgen hatte. Als diese Stelle im Winter 1916/17 ihre Aufgabe nur ungenügend erfüllte, wurde, wie bereits auf Seite 135/136 erwähnt, ein Reichskommissar für die Kohlenverteilung ernannt. Dieser bemühte sich, mit Hilfe der von ihm geschaffenen Organisation den wechselnden Kohlebedarf möglichst aller Abnehmergruppen der Dringlichkeit entsprechend zu decken, was aber wiederum nachhaltig von der unregelmäßigen Wagenstellung beeinflußt wurde. Meistens war die Kohleverteilung im Winter eine Transportfrage, im Sommer dagegen eine Arbeiterfrage. Auch der Reichskohlenkommissar hatte also mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die sich durch die Grippeepidemie im Jahre 1918 noch ver-

---

1) Dieses Amt bekleidete zunächst Geheimer Oberbergrat Fuchs, dem jedoch schon im Juni 1917 der Geheime Bergrat Stutz im Amt folgte.

schärften. Konnte schon deshalb die Bevorratung der wichtigsten Kohleverbraucher nicht planmäßig durchgeführt werden, so wurde dies fast unmöglich, als die Förderung nach dem im November 1918 erfolgten Ausbruch der Revolution nur zwei Drittel der vorjährigen Produktion erreichte (1918: 95,5 Mill. to; 1919: 70,2 Mill. to). Diese Verringerung der Förderung im Jahre 1919 beruhte vor allem auf der sinkenden Leistung der Bergarbeiter infolge politischer Unruhen, infolge eines zunehmenden Streikfiebers[1] und infolge der durch den Generalstreik[2] vom April 1919 erreichten Einführung der Siebenstundenschicht, was eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1 1/2 Stunden bedeutete. Aus dieser verringerten Förderung mußte nicht nur der inländische, sondern auch der Bedarf der Siegermächte gedeckt werden, die monatlich die Lieferung von 2,4 Mill. to Kohle von Deutschland forderten, das durch den Versailler Vertrag neben den lothringischen Gruben auch das Saargebiet verloren hatte. Da unter diesen Umständen Deutschland, in dem inzwischen der Kohlenbergbau in eine gemeinwirtschaftliche Selbstverwaltung überführt worden war, die von den Siegermächten geforderten Kohlenlieferungen nicht erbringen konnte, wurde in den Verhandlungen von Spa im Jahre 1920 das monatliche Ablieferungssoll für Deutschland auf 2 Mill. to Kohle herabgesetzt.[3] Dieses bis Ende Januar 1921 laufende Abkommen von Spa enthielt schon die Androhung der Besetzung des Ruhrgebietes für den Fall, daß Deutschland am 15. November 1920 seine Lieferungsverpflichtungen nicht voll erfüllt habe.[4] Als Deutschland

---

1) In der Zeit vom 9. November 1918 bis zum 30. April 1919, also innerhalb von 140 Arbeitstagen, wurde z.B. nur an 22 Tagen auf sämtlichen Zechen des Ruhrbezirks voll gearbeitet.

2) Er verursachte im Ruhrbezirk und in Oberschlesien einen Förderausfall von 6 Mill. to.

3) Vgl. Schubert, Kurt: Der Ruhrkohlenbergbau in der Nachkriegszeit. Ein Beitrag zum Produktions- und Absatzproblem, Diss. Rostock 1927/28, S. 16.

4) Vgl. Schubert, Kurt, a.a.O., S. 16.

im Januar 1921 erstmals mit 300 000 to hinter seinem Lieferungssoll zurückblieb, erhöhte die Reparationskommission die monatlich zu liefernde Menge auf 2,2 Mill. to, von denen infolge der in Deutschland herrschenden Kohlennot durchschnittlich nur rd. 1,5 Mill. to geliefert werden konnten.

An diesen Zwangslieferungen des Deutschen Reichs, die von September 1919 bis zum 1. April 1922 rd. 38,7 Mill. to Kohle, Briketts und Koks umfaßten, war das RWKS mit 75 % beteiligt. Dies bedeutete, daß rd. 14 % der Förderung seiner Zechen in den Geschäftsjahren 1920/21 (91,6 Mill. to) und 1921/22 (94,5 Mill. to) an die Siegermächte abgeführt und damit dem inländischen Verbrauch entzogen wurden. Hierdurch verschärfte sich die Kohlennot in Deutschland zusehends, zumal durch die am 12. Oktober 1921 erfolgte Abtretung Oberschlesiens rd. 86 % der gesamten oberschlesischen Kohlenlager an Polen fielen.[1] Ausstände der Bergarbeiter in Niederschlesien im Jahre 1921 und der Eisenbahner im Februar 1922 störten die Kohlenversorgung in diesen Jahren erheblich.

Da im Ruhrrevier die Verfrachtung durch ungünstige Wasserverhältnisse und Ausstände in der Rheinschiffahrt behindert und die Produktion durch das Aufhören der Überschichten verringert wurde, versuchte das RWKS durch entsprechende Änderung seiner Vertragsbestimmungen bei der 1922 erfolgenden Verlängerung seines Vertrages einen Anreiz zur Erhöhung der Kohlenförderung zu geben. Sobald die Marktlage den Absatz aller von den Syndikatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Mengen zuließ, hatte schon seit 1915 jeder Zechenbesitzer dann einen Anspruch auf Erhöhung seiner Beteiligungsziffer um das 300fache seines arbeitstäglichen Mehrabsatzes, wenn er während eines halben

---

1) Mit der Abtretung Lothringens, des Saargebietes und Oberschlesiens verlor Deutschland insgesamt 26 % der Kohlenförderung vom Jahre 1913.

Jahres mit seinem Absatz über der ihm zustehenden Beteiligungsziffer blieb. Bisher entschied die Aktiengesellschaft Kohlensyndikat, ob eine erweiterte Aufnahmefähigkeit des Marktes vorlag oder nicht. Ab 1922 wurde diese Entscheidung auf Antrag der Syndikatsmitglieder, die mindestens 1 % der Gesamtbeteiligung repräsentierten, von den vereinigten Absatz-, Geschäfts- und Selbstverbrauchsausschüssen des Syndikats getroffen, gegen deren Beschluß Berufung an die Mitgliederversammlung möglich war. Da Arbeiter- und Wagenmangel sowie noch verschiedene andere Gründe (Streiks, Verkürzung der Arbeitszeit usw.) eine volle Ausnutzung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten erheblich behinderten, blieben in dieser Zeit fast sämtliche Syndikatsmitglieder mit der Förderung hinter ihren Beteiligungsziffern zurück. Deshalb belohnte das Syndikat diejenigen Zechen mit einer Beteiligungserhöhung um das 300fache ihrer arbeitstäglichen Mehrförderung, die in der Zeit vom 1. April 1921 bis 30. April 1922 in drei aufeinanderfolgenden Monaten arbeitstäglich im Durchschnitt mehr als 80 % ihrer Beteiligung abgesetzt hatten. Außerdem verlieh es den Mitgliedern, die durch die Inbetriebnahme eines neuen Schachtes ihre Förderung wesentlich erhöhten, einen Anspruch auf eine angemessene Heraufsetzung ihrer Beteiligungsziffern, so daß immer mehr Syndikatsunternehmungen in höhere Beteiligungsgrößenklassen aufsteigen konnten:[1)]

Beteiligungs-größenklasse	1916		1917		1920		1922	
unter 100 000 to	1	1,3%	2	2,5%	1	1,4%	1	1,4%
100 000 - 500 000 to	17	22,7%	18	22,5%	18	24,7%	14	20,0%
500 000 - 1 Mill. to	26	34,7%	28	35,0%	18	24,7%	17	24,3%
über 1 Mill. to	31	41,3%	32	40,0%	36	49,2%	38	54,3%
	75	100 %	80	100 %	73	100 %	70	100 %

1) Zusammengestellt nach den Angaben bei Meifert, Walther: a.a.O., S. 130.

Trotz dieser neuen Möglichkeiten der Produktionsausweitung im RWKS litt Deutschland weiter an einem chronischen Kohlenmangel, zu dessen Linderung es sich gezwungen sah, Kohle zu teuren Preisen aus dem Auslande zu kaufen oder sich mit minderwertigen Brennstoffen zu begnügen. Frankreich dagegen erfreute sich dank der deutschen Reparationslieferungen eines solchen Kohlenüberflusses, daß es seine Kohlen zu außerordentlich niedrigen Preisen abgeben und somit die Einfuhr fremder, vor allem englischer Kohle verhindern konnte.

Durch immer höhere Ansprüche an die Qualität der zu liefernden Kohlen- und Koksmengen erreichte die Entente schließlich, daß Deutschland hinter seinen Lieferungsverpflichtungen zurückblieb und somit den Anlaß zu der schon im Abkommen von Spa enthaltenen Androhung der Besetzung des Ruhrgebietes gab. Am 9. Januar 1923 stellte die Reparationskommission gegen die Stimmen Englands eine Fehlmenge von 10 % (rd. 2,2 Mill. to) in den Reparationslieferungen für das Jahr 1922 fest[1)], ohne hierbei die Abtretung Ostoberschlesiens an Polen und den im Ruhrrevier im Februar 1922 ausgebrochenen Eisenbahnerstreik in genügender weise zu berücksichtigen. Am 11. Januar 1923 rückte deshalb eine starke französisch-belgische Heeresmacht in das Ruhrgebiet ein, um angeblich die dorthin entsandte Mission von Ingenieuren und Beamten zu schützen, die für die Einhaltung der Lieferungsverpflichtungen Deutschlands sorgen sollte. Die eigentliche Absicht der durch überhöhte Anforderungen an die Qualität der Reparationslieferungen endlich herbeigeführten Ruhrbesetzung war aber die Vereinigung der französischen Eisenindustrie mit der deutschen Schwerindustrie an der Ruhr, eine Absicht, die durch die rechtzeitige Verlegung des Sitzes des RWKS von Essen nach Hamburg und durch die Erklärung des passiven Widerstandes erheblich durchkreuzt wurde.

---

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 8.

Die in der Nacht vom 9. auf 10. Januar 1923 auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgte Flucht[1] des RWKS nach Hamburg sollte verhindern, daß sich die Besatzungsmächte bei der Verfolgung ihres Zieles der ausgebauten Organisation des RWKS bedienten. Deshalb wurden in derselben Nacht die wichtigsten Akten mit einem Sonderzug und auf Lastkraftwagen nach Hamburg gebracht. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß jede Zeche auf den Vertrieb ihrer Erzeugnisse durch das Syndikat verzichtete und der Verkauf der Kohlen über jeweils von der einzelnen Zeche zu benennende Handelsfirmen durch die Syndikatshandelsgesellschaften erfolgte, das Syndikat also als Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten ausschied.

Da das RWKS durch einen Erlaß der Reichsregierung von der weiteren Ausführung von Reparationslieferungen entbunden wurde, versuchten die Franzosen nach der am 11. Januar 1923 erfolgten Besetzung des Verwaltungsgebäudes des RWKS die einzelnen Zechenbesitzer zur Wiederaufnahme der Zwangslieferungen zu bewegen. Dies wurde aber unter Hinweis auf die Verfügung des Reichskohlenkommissars vom 15. Januar 1923 abgelehnt, in der er die Lieferung von Kohle und Koks an Frankreich und Belgien auch gegen Bezahlung verbot. Daraufhin besetzten die Franzosen noch weitere Gebiete und befahlen den Zechenbesitzern, die Reparationslieferungen spätestens bis zum 17. Januar 1923 wieder aufzunehmen. Als dies verweigert wurde, wurden sechs führende Zechendirektoren, unter ihnen Fritz Thyssen, wegen Gehorsamsverweigerung gegenüber einem militärischen Befehl von dem Kriegsgericht in Mainz zu einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der angeforderten Kohlenmengen verurteilt. Als sich auch hierdurch der passive Widerstand der Zechenbesitzer nicht brechen ließ, riegelten

---

1) Da bei dieser übereilten Flucht das Archiv des RWKS große Verluste erlitt, ergaben sich bei der Durchführung dieser Untersuchung große Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Primärliteratur.

die Franzosen und Belgier das Ruhrgebiet vom übrigen Deutschland ab, hoben das Reichskohlenkommissariat für das besetzte Gebiet auf, beschlagnahmten Kohlen und gingen gegen jeden, der ihren Befehlen nicht nachkam, mit hohen Gefängnisstrafen und Ausweisungsbefehlen vor.

Dem während dieser Zeit von seinen Mitgliedszechen völlig abgeschnittenen RWKS erwuchs in der Finanzierung der Zechen zur Aufrechterhaltung und Fortführung ihrer Betriebe eine neue Aufgabe. Zu diesem Zweck stellte die Reichskreditgesellschaft m.b.H. dem Ruhrbergbau einen Kredit in Höhe von 16 Billionen Papiermark[1] zur Verfügung, dessen Verteilung und spätere Abrechnung der von den Syndikatszechen im Mai 1923 in Hamburg gegründeten "Kohlenfinanzierungs-G.m.b.H." übertragen wurde.[2]

Bei der raschen Entwertung der Mark mit ihren schwerwiegenden Folgen reichten jedoch die geldlichen Mittel des Reiches nicht aus, um den passiven Widerstand der Zechen weiter aufrecht zu erhalten, so daß dieser Ende September 1923 zusammenbrach. Um das Wirtschaftsleben im Ruhrgebiet wieder in Gang zu bringen, mußten die Vertreter der Industrie mit den Einbruchsmächten in Verhandlungen eintreten, da die französische Regierung Verhandlungen mit der deutschen Regierung oder mit dem RWKS über die Reparationsleistungen ablehnte. Deshalb schlossen mit der von den Besatzungsmächten kurz nach ihrem Einmarsch eingesetzten interalliierten Kontrollkommission für die Hütten und Bergwerke ("Mission Interalliée de Contrôle des Usines et des Mines"), kurz "Micum" genannt, zunächst elf Gesellschaften des Bergbaues und der Eisenindustrie Sonderverträge ab, während die sog. Sechserkommission

---

1) Vgl. Emmendörfer, Heinz: Ruhrkampf und Kohlenhandel in "Kohlenhandelsfragen", Festschrift für Ludwig Wiesinger, Berlin 1925, S. 55.

2) Vgl. Pilgrim, Alfred: Die Ruhrkohle unter französischer Herrschaft, in: Deutsche Kohlenzeitung, 61. Jg., Heft 3/4, Berlin 1943, S. 53.

(ein vom Bergbauverein gewählter sechsköpfiger Ausschuß) als die Vertretung der übrigen Bergbau- und Hüttengesellschaften des besetzten Gebietes nach Überwindung großer Schwierigkeiten am 23. November 1923 mit der "Micum" zu einer Einigung kam.

Unter dem Druck der Verhältnisse mußte sich der Ruhrbergbau verpflichten, die seit Januar 1923 rückständige Kohlensteuer in Höhe von 15 Millionen Dollar zu bezahlen, von denen 10 % innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Micumabkommens fällig wurden. Außerdem hatte der Ruhrbergbau für jede Tonne, die an deutsche oder ausländische Abnehmer abgesetzt wurde, eine laufende Steuer von 8 französischen Franken zu entrichten. Bis 15. Januar 1924 mußten 27 % der Nutzförderung[1] des Jahres 1921 kostenlos geliefert, und der Bedarf der Besatzungsbehörden, der interalliierten Dienststellen und der Regiebahnen mußte zu Minderpreisen gedeckt werden.[2] Bei den jeweils nur für kurze Zeit erfolgenden Verlängerungen dieses Micumabkommens handelte der Ruhrbergbau stets nach den Weisungen der Reichsregierung, die bei der zunehmenden Verschuldung der rheinisch-westfälischen Zechen für die Bezahlung der Reparationslieferungen sorgen mußte. Zu diesem Zweck wurden dem RWKS, das aus politischen Gründen seit Anfang 1924 seine Firma in "Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle AG", kurz "Ruhrkohle AG", umgeändert hatte, zunächst Schatzanweisungen des Reiches in Höhe von 143 Mill. M zur Weiterleitung an die Zechen ausgehändigt sowie weitere 413 Mill. M überwiesen zur Linderung der durch den passiven Widerstand hervorgerufenen Schäden in den Bergwerken, in der Hüttenindustrie, in den Kohlenhandelsgesellschaften und bei den von diesen vertretenen Kunden.[3]

---

1) Diese Prozentzahlen änderten sich im Laufe der Zeit.

2) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 9.

3) Vgl. Meis, Hans: a.a.O., S. 154/155.

Unter diesen Umständen versteht man, daß die Förderung der Syndikatszechen, die von 87,5 Mill. to im Jahre 1920 auf 96,5 Mill. to im Jahre 1922 gestiegen war, im Jahre 1923 nur die Höhe von 41,1 Mill. to erreichte.[1] In diesem Produktionsrückgang von fast 60 % zeigte sich deutlich, welchen Belastungen der Ruhrbergbau durch den Ruhrkampf ausgesetzt war, zumal das RWKS von seinen Mitgliedszechen völlig abgeschnitten war und deshalb die Produktion und den Absatz der Kohlen nicht in gewohnter Weise regeln konnte. Hinzu kam, daß das RWKS während dieser Zeit auf ziemlich schwachen Füßen stand, da der seit 1922 geltende Syndikatsvertrag mit vierwöchentlicher Frist zu jedem Monatsende von jedem Mitglied gekündigt werden konnte. Nachdem dieser ursprünglich am 31. März 1923 ablaufende Vertrag zwei Mal durch Beschluß der Mitglieder bis zum 30. September 1923 bzw. bis zum 31. Dezember 1923 und einmal durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des KoWG bis zum 15. Januar 1924 verlängert worden war, kam am 5. Januar 1924 ein neuer Syndikatsvertrag zustande.

Da das RWKS durch seine Flucht nach Hamburg das Zeichen zum passiven Widerstand gegeben hatte, lehnten die Einbruchsmächte jegliche Verhandlungen mit dem Syndikat ab. Deshalb wurde in dem Syndikatsvertrag vom 5. Januar 1924 unter der Firma "Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle AG" eine neue Verkaufsorganisation gegründet, deren Aufbau dem des früheren RWKS stark ähnelte und im Grunde mit ihm identisch war. Zu den bisherigen Organen - Versammlung der Mitglieder, ständige Ausschüsse, Geschäftsführung - trat jetzt wieder das schon aus dem Syndikatsvertrag des Jahres 1903 bekannte Schiedsgericht, das von jedem Mitglied nach erfolgloser Anrufung der Mitgliederversammlung um eine Entscheidung angegangen werden konnte. Bei der Bestellung des Kohlenausschusses

---

1) Vgl. Anlage V.

wurde jetzt auch die Verbrauchsbeteiligung herangezogen, indem jetzt je 5 Mill. to aus der Verkaufsbeteiligung zuzüglich der im letzten Halbjahr 1922 auf Verbrauchsbeteiligung gelieferten Mengen ein Anrecht auf eine Mitgliedschaft im Kohlenausschuß ergaben. Die Bildung der restlichen sechs ständigen Ausschüsse vollzog sich in der bisher üblichen Weise. Da der Große Ausschuß des Reichskohlenrats und der Reichskohlenverband angesichts der Belastung des Ruhrbergbaues durch die Micumverträge das RWKS ab 16. November 1923 ermächtigte, seine Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wieder selbständig festzusetzen[1], durfte die Mitgliederversammlung - wie in den Syndikatsverträgen der Jahre 1915 und 1916 - die Richtpreise und die Vorschriften über die Preis- und Sortenbestimmung bestimmen, an Hand derer der Vorstand der "Ruhrkohle AG" die Verrechnungs- und Verkaufspreise sowie die Verkaufsbedingungen festlegen mußte.

Außer einigen Neuerungen, die den Selbstverbrauch und das Verhältnis zum Handel betrafen[2], wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Syndikatsvertrages von 1922 übernommen, so daß der bis zum 31. Dezember 1924 geltende Vertrag praktisch den Fortbestand des RWKS nur unter einer anderen Firma sicherte. Jedoch ergaben sich aus der in einem Zusatzprotokoll zum Syndikatsvertrag getroffenen Regelung der Handelsfrage solche Spannungen im Syndikat, daß der Syndikatsvertrag vom 5. Januar 1924 schon am 13. September 1924 gekündigt wurde. Durch den in dem erwähnten Zusatzprotokoll enthaltenen Beschluß, daß jede Zeche nach dem Auslande (außer Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien) ohne Vermittlung des Syndikats Kohle verkaufen durfte und daß die Zechen für die ihnen angegliederten Handelsfirmen (sog. Zechen-Handelsgesellschaften) die Be-

---

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 16.

2) Hierauf wird an anderer Stelle (S. 202 bzw. S. 223) eingegangen.

teiligung am Syndikatsabsatz in Höhe ihrer Beteiligungsziffern beanspruchen konnten, wurde die Verkaufssyndizierung im Syndikat erheblich geschwächt. Während die an Stelle der früheren Syndikatshandelsgesellschaften gegründeten neuen Kommanditgesellschaften des sog. Hollandblocks und der sog. Inlandgruppe für die Beibehaltung der bisherigen Verkaufsregelung eintraten, versuchten die rd. 15 % der Gesamtbeteiligung repräsentierenden Zechenhandelsgesellschaften den Vertrieb der Kohle unter Umgehung der "Ruhrkohle AG" vorzunehmen. Diese beiden Gruppen bemühten sich, ihren Absatz durch gegenseitige Unterbietung der Preise zu erweitern. Da hinter beiden Gruppen mächtige Montankonzerne standen, vermochte das Syndikat mit Hilfe der im Syndikatsvertrag vorgesehenen Strafen diese bedenkliche Entwicklung nicht zu verhindern. Da außerdem einige der bisherigen Syndikatsmitglieder, an denen hauptsächlich französisches und belgisches Kapital beteiligt war, sich der "Ruhrkohle AG" nicht angeschlossen hatten, kündigte die sog. Inlandgruppe den Syndikatsvertrag zum 30. September 1924, um hierdurch eine Neuregelung der Handelsfrage und den Anschluß der Außenseiter[1] an die "Ruhrkohle AG" zu erreichen.

Nach Erfüllung einiger Sonderwünsche der Konzerne von Thyssen, Rheinstahl und Krupp sowie die Übertragung des Verkaufs der Kohle im unbestrittenen Gebiet auf das Syndikat, im bestrittenen Gebiet dagegen auf die Syndikatshandelsgesellschaften und Zechenhandelsgesellschaften wurde der im Wortlaut fast unverändert übernommene Vertrag vom 5. Januar 1924 am 13. September 1924 von fast 90 % der Gesamtbeteiligung repräsentierenden Zechen unterzeichnet. Als die restlichen 10 % der Zechen für ihren Beitritt die Erfüllung gewisser Bedingungen forderten,

---

1) Bergwerksgesellschaft Dahlbusch, die dem Konzern de Wendel zuzurechnenden Gruben, die Steinkohlenbergwerke Becker u.a.m.

dies aber von der "Ruhrkohle AG" abgelehnt wurde, schien der Bestand des nach schwierigen Verhandlungen endlich zu 90 % zustande gekommenen Syndikats ernstlich gefährdet. Deshalb schloß der Reichswirtschaftsminister diese widerstrebenden Zechen der sog. Zehnergruppe auf Grund des § 5 AKoWG durch die Verordnung vom 16. September 1924 zwangsweise dem Syndikat bei, wodurch zwar die Auflösung des Syndikats verhindert, nicht aber die im Syndikat herrschenden Gegensätze überwunden wurden. Da in den von der sog. Zehnergruppe angeforderten Rechtsgutachten bedeutender Juristen[1] die Rechtsgültigkeit der Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Syndikatsvertrages vom 13. September 1924 in einigen Punkten in Zweifel gezogen wurde, erkannten die Zechen der sog. Zehnergruppe sowohl den Zwangsanschluß als auch den Syndikatsvertrag nicht an und fühlten sich trotz der Verordnung des Reichswirtschaftsministers als völlig freie Außenseiter.

Als sich daraufhin das Syndikat bemühte, auf dem Verhandlungswege einen Ausgleich der Interessen herbeizuführen, zogen sich bei der Schärfe der Interessengegensätze die Verhandlungen erheblich in die Länge. Erst nach der Drohung mit der Errichtung eines Zwangssyndikats durch den Reichswirtschaftsminister kam es bei der Abneigung gegen staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben am 30. April 1925 zur Unterzeichnung eines wesentlich umgestalteten Syndikatsvertrages durch sämtliche an den Verhandlungen beteiligte Zechenbesitzer.

In diesem Vertrag erfolgte die Aufteilung des Absatzgebietes in ein unbestrittenes und ein bestrittenes Gebiet, wobei letzteres das gesamte Ausland, das Syndikatsrevier I

---

1) Prof. Triepel, Staatsrechtslehrer an der Universität Berlin, Geheimrat Schwerin, Vorsitzender des Kartellgerichts, Dr. Isay, Kommentator des Kohlenwirtschaftsgesetzes, Dr. Friedlaender, Kommentator des Kartellgesetzes.

(Hamburg: Konkurrenz der englischen Kohle), das übrige deutsche Gebiet östlich der Elbe (Konkurrenz der oberschlesischen Kohle) mit Ausnahme der Syndikatsreviere 7 (Magdeburg) und 29 (Berlin) umfaßte. Diese auf eine Anregung von Fritz Thyssen zurückgehende Trennung des Absatzgebietes bewirkte, daß sich die Gesamtbeteiligung eines Syndikatsmitglieds jetzt zusammensetzte aus der eventuell vorhandenen Verbrauchsbeteiligung und je einer Verkaufsbeteiligung für das bestrittene und unbestrittene Absatzgebiet. Die nach einzelnen Sorten oder Sortengruppen aufgeteilte Verkaufsbeteiligung des Syndikats für das bestrittene Gebiet bildete für das jeweilige Halbjahr der tatsächliche Gesamtabsatz im vorherigen Halbjahr, während sich die Verkaufsbeteiligung für das unbestrittene Gebiet nach Abzug dieser Mengen aus dem verbleibenden Rest ergab. An den sich auf diese Weise ergebenden Gesamtziffern war jedes Mitglied in dem Verhältnis zu beteiligen, in dem seine Gesamtverkaufsbeteiligung zur Summe aller Gesamtverkaufsbeteiligungen stand.

Durch diese Teilung des Absatzgebietes wollte man dem Syndikat eine größere Beweglichkeit sichern und ihm die möglichkeit geben, sich den jeweiligen Marktverhältnissen leichter als bisher anpassen zu können. Deswegen wurde zur Bearbeitung der Geschäfte im bestrittenen Gebiet ein sog. Auslandsausschuß geschaffen, für den je 500 000 to der am 1. April und 1. Oktober festzusetzenden Verkaufsbeteiligung für das bestrittene Gebiet das Recht zur Ernennung eines Mitglieds ergaben. Ferner wurde festgelegt, daß bei Erörterung von ausschließlich das bestrittene Gebiet betreffenden Angelegenheiten schon je 10 000 to der für dieses Absatzgebiet festgesetzten Verkaufsbeteiligung eine Stimme in der Mitgliederversammlung gaben. Während im unbestrittenen Gebiet jede Mitgliedszeche nach Maßgabe seiner Verkaufsbeteiligung zur Lieferung verpflichtet war, konnte jedes Syndikatsmitglied bei Lieferung ins bestrittene Gebiet allmonatlich selbst entscheiden, ob

es daran teilnehmen wollte oder nicht. Zu diesem Zweck wurden den Mitgliedern monatlich die wahrscheinlich zu erzielenden Preise mitgeteilt, die vom Auslandsausschuß auf Grund der jeweiligen Marktlage für die einzelnen Sorten ermittelt wurden, und die Mitglieder aufgefordert, sich sofort nach Empfang der Mitteilung zu entscheiden, ob sie zu diesen Preisen ihre Mengen absetzen wollten oder nicht. Für Lieferungen ins bestrittene Gebiet wurden den Syndikatsmitgliedern die im vorigen Monat für die jeweilige Sorte erzielten Durchschnittspreise bezahlt, während ihnen beim Verkauf im unbestrittenen Gebiet die vom Vorstand der "Ruhrkohle AG" festgesetzten Verrechnungspreise vergütet wurden.

Wenn auch die Abrechnung des Syndikats mit seinen Mitgliedern getrennt nach bestrittenem und unbestrittenem Gebiet erfolgte, so wurde ein Auseinanderfallen des Syndikats in zwei Teile durch eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen und vor allem durch eine einheitliche Organisation verhütet. Die Organe der "Ruhrkohle AG" blieben wie bisher: Versammlung der Mitglieder, die ständigen Ausschüsse und die Geschäftsführung. Während jedoch früher die Mitglieder des Selbstverbrauchs-, Qualitäts-, Absatz- und Geschäftsausschusses in jedem Geschäftsjahr von der ersten Versammlung der Mitglieder gewählt wurden, berechtigten jetzt - wie bisher bei der Bildung des Kohlenausschusses - je 5 Mill. to Gesamtbeteiligung zur Ernennung eines Mitglieds in den genannten Ausschüssen. Unter ihnen kam dem Absatzausschuß eine große Bedeutung zu, was sich darin zeigt, daß er mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten mußte und daß er in jeder Mitgliederversammlung über die Marktlage im In- und Auslande, über die Prüfung der Aufnahmefähigkeit des Marktes und über die von ihm vorgesehenen Maßnahmen zur Hebung des Absatzes berichten mußte. Um die Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen zu verhindern, wurde das über die Verhandlungen im Absatzausschuß angefertigte Protokoll nicht-wie die Sitzungsprotokolle der anderen Ausschüsse -

den Syndikatsmitgliedern zugesandt; diese konnten aber gegen jede Entscheidung eines der ständigen Ausschüsse innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Ausgenommen von dieser Möglichkeit blieb die Berufung gegen die Verhängung der im Syndikatsvertrag vorgesehenen Strafen,[1] die eine weitere Verschärfung dadurch erfuhren, daß jetzt jedes Syndikatsmitglied auch für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch ihm angegliederte Verbraucher oder ihm nahestehende Handelsfirmen haften mußte. Einspruch gegen die Belegung mit einer der für das bestrittene und unbestrittene Gebiet gemeinsam geltenden Strafen konnten die Syndikatsmitglieder innerhalb von 14 Tagen nur bei dem in § 14 des Syndikatsvertrages vorgesehenen Schiedsgericht erheben, dessen Obmann - sofern sich beide Parteien über seine Person nicht einigen konnten - auf Anregung der bisherigen Zehnergruppe aus einer vom Geschäftsausschuß aufzustellenden Liste von fünf namhaften Juristen durch das Los bestimmt werden sollte.

Abgesehen von den Neuerungen in der Hüttenzechen- und Handelsfrage und außer den oben erwähnten Änderungen wurden im Syndikatsvertrag vom 30. April 1925 die bisherigen Bestimmungen übernommen. Damit wurde der "Ruhrkohle AG" nach einer turbulenten Zeit wieder eine feste vertragliche Grundlage geschaffen, da dieser ursprünglich bis 31. März 1930 geltende Vertrag trotz der Möglichkeit, jederzeit mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen zu jedem Monatsende am 15. des vorhergehenden Monats gekündigt zu werden, zunächst nur geringfügige

---

1) Diese Strafen beliefen sich auf 25,-- M pro to, mindestens aber 3 000,-- M bei Verkäufen unter Umgehung des Syndikats und auf 1 000,-- M wegen Übertretung sonstiger Vertragsbestimmungen.

Änderungen[1)] erfuhr.

Mit dem am 30. April 1925 in Geltung getretenen Syndikatsvertrag fanden die in den Jahren 1924 und 1925 im Syndikat vorherrschenden Kämpfe zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen sowie zwischen Syndikatshandelsgesellschaften und Zechenhandelsgesellschaften ihr vorläufiges Ende, so daß das auf freiwilliger Basis zustandegekommene Syndikat jetzt an die Beseitigung der sich immer stärker bemerkbar machenden Absatzschwierigkeiten herangehen konnte.

Diese erwiesen sich als Teilerscheinungen einer schon seit Ende 1920 auf dem Weltkohlenmarkt lastenden Absatzkrise, deren Übergreifen auf den deutschen Kohlenmarkt bisher die hohen Reparationslieferungen, die durch die Inflation künstlich aufrecht erhaltene Beschäftigung der Industrie, die durch den Verfall der Währung bewirkte Erschwerung der Kohleneinfuhr und das Zurückbleiben der deutschen Kohleförderung hinter der Leistung der Vorkriegszeit verhindert hatten. Dem durch diese Umstände auf dem deutschen Markt hervorgerufenen Kohlenmangel versuchten die Ruhrzechen durch die Einstel-

---

1) a) In der Fassung vom 10. September 1925 wurde lediglich die Bezeichnung "Ruhrkohle" im Vertrag durch die Bezeichnung "Kohlensyndikat" ersetzt.

b) Da die Zechen mit der geldlichen Abrechnung für das bestrittene Gebiet unzufrieden waren, wurde in der Fassung vom 29. Dezember 1926 für die Abrechnung das bestrittene und unbestrittene Gebiet wieder zusammengefaßt, jedoch die getrennte Erhebung der Umlage noch beibehalten. Im Zuge dieser Regelung verschwand auch der sog. Auslandsausschuß, und die Mitgliederversammlung übernahm wie in den Jahren 1919-1924 die Aufgabe, die Vorschläge festzulegen, die die AG "Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat" dem Reichskohlenverbande für die Brennstoffverkaufspreise und hinsichtlich der Richtlinien für die Preisnachlässe zu machen hatte.

c) Die Fassung des Syndikatsvertrages vom 10. Mai 1927 brachte als weitere Neuerung die früher übliche Erhebung der Umlage von dem gesamten auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz sowie die Beseitigung der Sondereinschränkungbei Mitgliedern mit einer Verbrauchsbeteiligung.

lung weiterer Arbeitskräfte, durch Verlängerung der Arbeitszeit und vor allem durch Verbesserung der technischen Einrichtungen zu begegnen[1], so daß die Förderung der Syndikatszechen im Jahre 1924 schon wieder 88,1 Mill. to erreichte, um schließlich im Jahre 1925 mit 103,3 Mill. to[2] den bisherigen Höchststand vom Jahre 1913 (101,6 Mill. to) sogar zu übertreffen.

Da aber all diejenigen Länder, die über eigene Kohlenvorkommen verfügten, bei den während der Zeit der Kohlennot herrschenden hohen Kohlenpreisen ihre Förderung außerordentlich gesteigert hatten, wurde nach dem Wegfall der überhöhten Nachfrage aus der ersten Nachkriegszeit die Periode des Kohlenmangels abgelöst durch die Periode eines ausgesprochenen Kohlenüberflusses. Die daraus resultierende Absatzkrise auf dem Weltkohlenmarkt erfaßte den deutschen Kohlenmarkt in der Mitte des Jahres 1924, also gerade zu dem Zeitpunkt, in dem die Syndikatszechen ihre jahrelang angestrebte Leistungssteigerung erreicht hatten. Einem vergrößerten Angebot stand jetzt eine zu geringe Nachfrage gegenüber, da sich die Kohleverbraucher während der Kohlennot auf kohlesparende Anlagen und auf andere Energiequellen (Braunkohle, Wasserkräfte, Öl usw.) umgestellt hatten. Außerdem waren die Reparationslieferungen nach den Londoner Vereinbarungen von 2 Mill. to auf monatlich 1,2 Mill. to reduziert worden und mit der Stabilisierung der Mark war auch die Inflationsblüte der Industrie zusammengebrochen. Hinzu kam, daß die Ruhrkohle während des Ruhrkampfes viele Märkte an andere Reviere, vor allem an England und an Oberschlesien, verloren hatte, die wieder zu erobern durch Wagenmangel und ungünstige Eisenbahntarife außerordentlich erschwert wurde.

---

1) 1913 betrug der Anteil der maschinenmäßig gewonnenen Kohlenmenge 2,2 %, 1925 aber schon 48 % der Jahresförderung.

2) Vgl. Anlage V.

Um die sich immer mehr verschärfende Absatzkrise zu beheben, mußte die "Ruhrkohle AG" im Jahre 1924 zum ersten Mal seit zehn Jahren wieder Einschränkungen der Beteiligungsziffern vornehmen. Diese betrugen bis Oktober 1924 für Kohle 25 %, für Koks 40 % und für Briketts 30 %, stiegen jedoch schon im November 1924 für Kohle auf 45 %, für Koks und Briketts auf jeweils 60 % an, um nach einer vorübergehenden Ermäßigung im August 1925 ab November 1925 auf diesem Stand zu verbleiben. Durch weitere Preissenkungen (19.12.1923: 20,60 M/to Fettförderkohle; 1.7.1924: 16,50 M/to; 1.10.1924: 15,-- M/to; 1.10.1925: 14,92 M/to), durch in Wort und Schrift erfolgende Werbung und Beratung seiner Kunden beim Kohlenbezug[1] und durch die unter Preisverlusten erfolgende Forcierung der Ausfuhr[2] versuchte das RWKS die von Monat zu Monat steigende Absatznot zu lindern.

Trotz all dieser Maßnahmen erreichten die Haldenbestände der Ruhrzechen im ersten Halbjahr 1924 monatlich ungefähr 30 % , im zweiten Halbjahr 1924 durchschnittlich 50 % und 1925 ungefähr 100 % der jeweiligen Monatsförderung.[3] Da unter diesen außerordentlich großen Belastungen viele Zechen nicht mehr rentabel arbeiten konnten, wurden trotz Einlegen von Feierschichten (1924: 3 Mill.; 1925: 5 Mill.) und Verminderung der Belegschaft um 75 000 Mann 1924 16 und 1925 32 Zechen stillgelegt.[4] Durch den un-

---

1) Hierfür waren 1925 beim Syndikat und bei seinen Handelsgesellschaften wärmetechnische Abteilungen eingerichtet worden.

2) Im Geschäftsjahr 1923/24 belief sich der Auslandsabsatz des RWKS auf 3,4 Mill. to, 1924/25 schon auf 8,3 Mill. to und 1925/26 gar auf 16,1 Mill. to. Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1926/27, Essen 1927, Zahlentafel 15, S. 22.

3) Vgl. Schubert, Kurt; a.a.O., S. 116.

4) Vgl. Wilhelms, Carl: Die Übererzeugung im Ruhrkohlenbergbau 1913 bis 1932. Beiträge zur Erforschung der wirtschaftlichen Wechsellagen: Aufschwung, Krise, Stockung. Hrsg. v. Arthur Spiethoff, Jena 1938, Heft 15, Tabelle VIII, S. 269.

gewöhnlich milden Winter 1925/26 verschärfte sich die Lage auf dem deutschen Kohlenmarkt noch mehr, so daß die Haldenbestände im Ruhrbezirk in den ersten Monaten 1926 auf über 9 Mill. to anstiegen, die Feierschichten und der Förderausfall mit über 900 000 bzw. mit 1 Mill. to im März 1926 ihren Höchststand erreichten und die Belegschaftsziffer mit 365 000 im Mai 1926 auf ihren tiefsten Stand sank (10 % unter der Friedenshöhe).

Diese für den Ruhrbergbau außerordentlich bedenkliche Entwicklung erfuhr einen völligen Umschwung mit dem im Mai 1926 ausbrechenden, bis in den Dezember andauernden Bergarbeiterstreik in England, durch den der größte Kohlenlieferant des Weltmarktes und der stärkste Konkurrent des Ruhrbergbaues für Monate ausgeschaltet wurde. Die Wirkung dieses Ausstandes "zeigte sich erst allmählich, zuerst bei der Kohle, dann beim Eisen, schließlich auch in den übrigen Industriezweigen, zum Teil unmittelbar, soweit der englische Wettbewerb durch den Bergarbeiterstreik behindert war, dann aber auch ganz besonders dadurch, daß von der deutschen Kohlen- und Eisenindustrie nach längerer Dauer des guten Absatzes eine Belebung der ganzen deutschen Industrie ausging, die auch nach Aufhören des ursprünglichen Antriebs genügenden Schwung behielt, um den Sommer 1927 zu überdauern."[1)]

Der von der Kohle ausgehende, über das Eisen die gesamte deutsche Wirtschaft ergreifende Auftrieb ließ die Förderung der Syndikatszechen von 101,3 Mill. to im Geschäftsjahr 1925/26 auf 117 Mill. to im Geschäftsjahr 1926/27 ansteigen, ihre Haldenbestände von 9,2 Mill. to im April 1926 auf 1,6 Mill. to im Dezember 1926 sinken und ihre Ausfuhr von 16,1 Mill. to im Geschäftsjahr 1925/26 auf 37,2 Mill. to im Geschäftsjahr 1926/27 anwachsen. Ange-

---

1) Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1926/27, Essen 1927, S. 5.

sichts der günstigen Gestaltung der Marktverhältnisse nahmen neun Werke den Betrieb wieder auf[1], stieg die Zahl der Arbeitskräfte von 365 000 im Mai auf 411 000 Mann Ende 1926 an und die im April 1926 verfügten Fördereinschränkungen von 55 % für Kohle, 65 % für Koks und 62,5 % für Briketts konnten allmählich ermäßigt bzw. völlig aufgehoben werden. Der Absatz des Syndikats nahm gegenüber dem Vorjahr um 20 % zu, da sich das RWKS bemühte, auf Grund mäßiger Preise langfristige Lieferungsverträge abzuschließen, um dadurch seinen Zechen eine dauernde und gleichmäßige Beschäftigung zu sichern. Diese Absatzpolitik wurde von einigen Syndikatsmitgliedern, die als Entschädigung für die früher erlittenen Verluste die gute Absatzlage mit hohen Preisen ausnutzen wollten, heftig kritisiert. Unbeirrt davon hielt jedoch das Syndikat an dem von ihm eingeschlagenen Weg fest, um auf diese Weise zunächst die ihm während des Ruhrkampfes verlorengegangenen Absatzgebiete und auch neue Absatzräume zu gewinnen. Der Erfolg dieser Politik zeigte sich darin, daß der Anteil des bestrittenen Gebiets am Gesamtabsatz des Syndikats von rd. 35 % im April 1926 schon im Juli 1926 auf 55 % anwuchs und nach Beendigung des Ausstandes infolge der langfristigen Lieferungsverträge nur allmählich zurückging.

Trotzdem England nach der Niederlage seiner Bergarbeiter durch Verlängern der Arbeitszeit, Senken der Löhne und Ermäßigen der Ausfuhrpreise gleich zu Beginn des Jahres 1927 die Ruhrkohle zurückzudrängen versuchte, hielt die günstige Absatzlage der Ruhrkohle an. Dies war vor allem auf die mit den ausländischen Verbrauchern auf lange Sicht abgeschlossenen Lieferungsverträge und auf die steigende Brennstoffnachfrage, vor allem nach Koks, seitens der deutschen Industrie im Jahre 1927 zu-

---

1) Im ersten Quartal 1926 waren noch fünf Gruben stillgelegt worden.

rückzuführen, so daß bei dem scharfen Wettbewerb der englischen Kohle die mit dem Auslaufen der Verträge allmählich einsetzende Verringerung der ausländischen Nachfrage[1] durch das Anwachsen der inländischen ausgeglichen wurde. Da das RWKS während des Bergarbeiterstreiks in England seine Preise für das Inland konstant gehalten hatte und ihm nach der vom Reichsarbeitsminister am 1. Mai 1927 verfügten Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit entsprechende Preiserhöhungen vom Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsminister verwehrt wurden, wirkte sich die in den Jahren 1926 und 1927 für das Syndikat günstige Gestaltung der Marktlage mehr in den Absatzmengen als in den Erlösen aus. Deshalb versuchten die Unternehmer durch weitere Stillegung unrentabler Bergwerke (1927: 6 stillgelegt)[2] und durch weitgehende Machanisierung des Bergbaubetriebes[3] die Förderungskosten zu senken und die Produktionskapazitäten auszuweiten, so daß das Syndikat im Interesse einer gleichmäßigen Beschäftigung aller Mitglieder die im Januar 1927 erlaubte Ausnutzung der Beteiligungsziffern von 85 % für Kohle, 50 % für Koks und 47 1/2 % für Briketts im Oktober 1927 auf 55 % für Kohle, 40 % für Koks und 34 % für Briketts herabsetzen mußte. Trotz dieser Produktionseinschränkungen erreichte die Förderung der Syndikatszechen im Geschäftsjahr 1927/28 mit 117,4 Mill. to die gleiche Höhe wie im Vorjahr, woraus sich wie im vergangenen Jahr erhebliche Anforderungen an die Wagengestellung

---

1) Die Ausfuhr des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ohne Reparationslieferungen in Höhe von 3,5 Mill. to betrug im Geschäftsjahr 1927/28 nur noch 28,9 Mill. to gegenüber 37,2 Mill. to im Geschäftsjahr 1926/27. Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1927/28, Essen 1928, Zahlentafel 15, S. 24.

2) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle VIII, S. 269.

3) 1927 betrug der durch Maschinenarbeit gewonnene Anteil an der Jahresförderung schon fast 83 % gegenüber 67 % im Vorjahr. Vgl. Wilhelms, Carl: a.a.O., Tabelle X, S. 270.

ergaben, denen die Reichsbahn nicht immer entsprechen konnte. Deshalb und vor allem wegen einer Ermäßigung der den Wettbewerb mit dem Ausland stark behindernden hohen Eisenbahntarife wandte sich das RWKS allein oder in Verbindung mit ihm nahestehenden Verbänden und Handelskammern wiederholt an die Reichsbahn, die aber nur geringe Ermäßigungen der Kohlenfrachten eintreten ließ.[1] Die von allen Kohlensyndikaten geforderte weitere Herabsetzung des Kohlenausnahmetarifs (A.T.6) wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch nicht verwirklicht, da das "Reichsbahngericht trotz der schweren Bedenken, welche die gesamte deutsche Wirtschaft, namentlich vertreten durch den Reichsverband der Deutschen Industrie und den Industrie- und Handelstag, in eingehenden Denkschriften gegen eine Tariferhöhung"[2] erhob, eine allgemeine Anhebung der Gütertarife um 11 % für nötig hielt. Da diese am 1. Oktober 1928 in Kraft getretene 11 %ige Erhöhung der Eisenbahngütertarife mit der durch amtliche Unterstützungsmaßnahmen ermöglichten englischen Frachtverbilligung[3] zusammenfiel, stieg die Einfuhr englischer Kohle nach Mitteldeutschland an und die oberschlesische Kohle drang in die Gebiete zwischen Elbe und Weser sowie nach Süddeutschland ein, da auf Grund des mit wachsender Entfernung abnehmenden Kohlentarifs der oberschlesische Bergbau durch die Tariferhöhung begünstigt wurde. Deshalb ist es verständlich, daß das RWKS dem im Herbst 1927 zur Ausarbeitung von Richtlinien für die künftige Verkehrspolitik gebildeten Ausschuß aus Vertretern des Reichswirtschaftsrats, des Reichseisenbahnrats und des Reichswasserstraßenrats, dem sog. Drillingsausschuß, beitrat und vor allem den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1926/27, Essen 1927, S. 32.

2) Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1927/28, Essen 1928, S. 33.

3) Vgl. Adams, Erich: a.a.O., S. 106.

sowie den Bau des Hansakanals forderte.[1] Bei der ablehnenden Haltung der Reichsbahn gegenüber der Einführung eines frachtausgleichenden Wettbewerbstarifs gegen die Einfuhr englischer Kohle hielt das RWKS den Neu- und Ausbau von Kanälen für den einzig gangbaren Weg, um das weitere Vordringen englischer Kohlen aufhalten zu können, zumal die Einfuhr von englischen Kohlen nach Deutschland von 1,1 Mill. to im Jahr 1926 über 3,2 Mill. to im Jahr 1927 mittlerweile auf 4,2 Mill. to im Jahr 1928 angestiegen war.

Mit dem dann im Jahre 1928 einsetzenden langsamen Abgleiten der Konjunktur in Deutschland und mit dem immer schärfer werdenden Wettbewerb auf den Brennstoffmärkten ging der Absatz des RWKS zurück. Deshalb mußte das RWKS weitere Fördereinschränkungen verfügen, die sich im Mai 1928 auf 50 % für Kohle und auf 70 % für Koks und Briketts beliefen.[2] Dennoch erreichte die Förderung der Syndikatszechen im Geschäftsjahr 1928/29 111,7 Mill. to (1927/28: 117,4 Mill. to), um dann 1929/30 nochmals auf 123,2 Mill. to anzusteigen.[3] Dieser Anstieg war auf die bis zum Beginn des Jahres 1930 im Ruhrbergbau zu bemerkende Sonderkonjunktur zurückzuführen, da als Auswirkung des vorhergehenden strengen Winters sich Händler und Verbraucher um die Auffüllung ihrer Läger bemühten. Um so gewaltiger war daher der Rückgang der Nachfrage, als die Ruhrkohle, deren Absatz hauptsächlich von der Situation von Industrie und Verkehr abhing, von der sich verschärfenden Weltwirtschaftskrise ergriffen wurde. Hinzu kam, daß die westeuropäischen Länder sich immer stärker durch protektionistische Maßnahmen gegen die Ein-

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1927/28, Essen 1928, S. 34.

2) Vgl. Wilhelms, Carl: a.a.O., S. 195.

3) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1929/30, Essen 1930, Zahlentafel 8, S. 17.

fuhr von Kohle absicherten[1] und auf dem deutschen Kohlenmarkt ihren Absatz durch rücksichtslose Preisunterbietungen erweiterten. Da das RWKS auf Grund der für ihn nachteiligen Tarifpolitik der Reichsbahn dieser Preisgestaltung nicht folgen konnte, ging im Frühjahr 1930 der Absatz des Syndikats ruckartig zurück, so daß die Förderung seiner Mitgliederzechen weiter reduziert werden mußte (1929/30: 123,2 Mill. to; 1930/31: 99,8 Mill. to). In dieser bedenklichen Situation drohte das RWKS auseinanderzufallen, da sich die Syndikatsmitglieder bei der im März 1930 fälligen Erneuerung des Syndikatsvertrages über eine befriedigende Regelung einiger anstehender Fragen nicht einigen konnten. Deshalb schloß der Reichswirtschaftsminister durch die Verordnungen vom 31. März 1930, vom 30. April 1930 und vom 25. Mai 1930 die im Syndikat vereinigten Zechenbesitzer für die Monate April, Mai und Juni 1930 auf der bisherigen Vertragsgrundlage zu einem Kohlensyndikat zusammen, bis dann am 1. Juli 1930 ein neuer Syndikatsvertrag in Kraft trat, der in einigen wesentlichen Punkten Verbesserungen gegenüber der Vergangenheit aufwies.

Um eine weitere Aufblähung der Beteiligungsziffern durch Errichten neuer Schachtanlagen zu vermeiden, wurde die Erhöhung der Beteiligungsziffern von der Besserung der Absatzentwicklung abhängig gemacht.[2] Mittelbare Beteiligungen an kohlenverbrauchenden Werken führten nicht mehr zur Zubilligung eines Selbstverbrauchsrechts, dessen Übertretung jetzt schärfer bestraft wurde als früher. War vorher für jede Tonne des Mehrverbrauchs eine Abgabe in Höhe von 10 % des Verkaufspreises einer Tonne Fettförderkohle im unbestrittenen Gebiet zu entrichten, so galt dies jetzt nur noch bei Überschreitung der Verbrauchsbeteiligung bis zur Höhe von 5 %, während darüber hinausgehende

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1930/31, Essen 1931, S. 8.

2) Vgl. § 19, Ziff. 1 des ab 1. Juli 1930 gültigen Syndikatsvertrages.

Übertretungen mit einer Abgabe in Höhe von 40 % des Fettförderkohlenpreises geahndet wurden. Zu den bisherigen Organen (Versammlung der Mitglieder, ständige Ausschüsse, Geschäftsführung, Schiedsgericht) trat eine Schiedskammer hinzu, bestehend aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern, die sich wiederum auf einen die Befähigung zum Richteramt aufweisenden Vorsitzenden zu einigen hatten. Diese Schiedskammer, gegen deren Beschlüsse wiederum Berufung bei einer Oberschiedskammer (4 Beisitzer, 1 Vorsitzender) eingelegt werden konnte, traf Entscheidungen über Auslegungsfragen des Syndikatsvertrages. Die wie bisher vom ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossenen, sich aus dem Syndikatsvertrag ergebenden sonstigen Streitfälle wurden dagegen in erster Instanz vom Geschäftsausschuß behandelt, gegen dessen Entscheidung bei der Versammlung der Mitglieder Einspruch erhoben werden konnte, bevor das schon aus früheren Syndikatsverträgen bekannte Schiedsgericht als letzte Berufungsinstanz angegangen werden durfte.

In der Mitgliederversammlung erfuhren die Hüttenzechen insofern eine Besserstellung, als jetzt nicht mehr 200 000 to, sondern schon 150 000 to der Verbrauchsbeteiligung zur Abgabe einer Stimme berechtigten, während wie bisher 100 000 to der Verkaufsbeteiligung hierzu erforderlich waren. Diese Bevorzugung der Hüttenzechen war wohl als eine Gegenleistung der reinen Zechen an die Hüttenzechen aufzufassen, da diese der Kompromißlösung in der Umlagefrage zugestimmt hatten. Hatten die Hüttenzechen in den Erneuerungsverhandlungen die Heranziehung des Hüttenselbstverbrauchs zur Umlage ursprünglich völlig abgelehnt, sich dann aber bereit erklärt, ein Drittel der Syndikatsumlage für ihren Selbstverbrauch zu tragen, so billigten sie schließlich den Vorschlag der reinen Zechen, daß der Hüttenselbstverbrauch mit 70 %, jedoch nur

bis zu einer Höhe von RM 1,50 je Tonne an der Umlage teilnehmen solle.

Mit diesem Umlagebeschluß wurde jedoch gleichzeitig vereinbart, daß, wenn bis 31. 12. 1930 eine anderweitige Regelung der Umlagefrage mit den Stimmen aller Mitglieder nicht erreicht werde, die Vereinigung mit dem 31.3. 1931 enden solle. Da innerhalb dieser Frist in der Umlagefrage keine Einigung erzielt werden konnte, wurde dieser Termin durch Beschluß der Syndikatsmitglieder bis zum 30.6. 1931 hinausgeschoben. Inzwischen beschloß man lediglich, die Umlageregelung ab 1. 7. 1931 durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je zwei von den Hüttenzechen und den reinen Zechen zu benennenden Schiedsrichtern mit dem Geschäftsführer des Reichskohlenrats, Berghauptmann Bennhold, an der Spitze, vornehmen zu lassen. Daraufhin schloß der Reichswirtschaftsminister durch Verordnung vom 29. Mai 1931 die Bergwerksbesitzer auf der alten Vertragsgrundlage für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1931 zusammen und setzte die bisherige Umlageregelung mit Wirkung vom 1. Juli 1931 außer Kraft. Endlich wurde die von Berghauptmann Bennhold am 21. 7. 1931 vorgeschlagene Lösung akzeptiert und in den dann ab 1. September 1931 gültigen Syndikatsvertrag aufgenommen, wonach der auf die Verbrauchsbeteiligung entfallende Absatz in dem Verhältnis nicht zur Umlage herangezogen wird, in dem die Eisenausfuhr zur Eisenerzeugung steht. Der umlagefreie Teil des Absatzes auf Verbrauchsbeteiligung sollte jedoch nicht höher als 55 % sein.

Nachdem hiermit die internen Auseinandersetzungen im RWKS beigelegt waren, konnte das RWKS seine Bemühungen um eine Revision der Eisenbahngütertarife wieder verstärken. Schon im Frühjahr 1930 hatte das RWKS eine Ermäßigung des Küstentarifs erreicht, der aber noch weit über der Vorkriegshöhe lag, während die Frachtsätze für den Transport der Kohle von den englischen Gruben nach der deutschen Küste längst unter den Vorkriegsstand gesunken waren. Da nach

der Entwertung des englischen Pfundes die englischen Kohlenpreise um 20 bis 25 % ermäßigt wurden, konnte das weitere Vordringen der englischen Kohle nicht verhindert werden, so daß sich die Wettbewerbslage auf den deutschen Kohlenmärkten immer mehr verschlechterte. Dies veranlaßte die Deutsche Reichsbahngesellschaft im Dezember 1931 die Überhöhung der Frachten für mittlere Entfernungen bedeutend herabzusetzen, für Niederschlesien, Sachsen, Bayern und Hessen auch die nahen Entfernungen zu verbilligen sowie Oberschlesien für den Absatz nach Berlin eine Sonderermäßigung von 1,50 M/to zu gewähren.[1] Da durch die Ermäßigung der Nahentfernungen und die Sondervergünstigung an Oberschlesien, das bisher für die Belieferung von Berlin die gleichen Frachtsätze wie die Ruhr gehabt hatte, das RWKS benachteiligt wurde, wandte es sich im Verein mit den übrigen westlichen Kohlensyndikaten sowie den Handelskammern und den wirtschaftlichen Interessenvertretungen von Industrie, Handel, Gewerbe und Schiffahrt wiederholt an die zuständigen Stellen mit der Bitte um weitere Frachtermäßigungen, die aber ausblieben. Angesichts dieser den Absatz der Ruhrkohle stark hindernden Nachteile gegenüber den übrigen Konkurrenten mußte das RWKS weitere Fördereinschränkungen verfügen, die die Förderung seiner Mitgliedszechen von 99,8 Mill. to im Geschäftsjahr 1930/31 über 79,4 Mill. to im Jahre 1931/32 auf 73,9 Mill. to im Geschäftsjahr 1932/33 zurückgehen ließen, was gegenüber 1929 einen Rückgang um 40,7 % bedeutete und für die Syndikatszechen eine schwere Belastung darstellte.

2. Die Preisentwicklung der Ruhrkohle

Der oberste Grundsatz der Preispolitik des RWKS, die Preise im voraus für ein ganzes Jahr festzusetzen und auch daran festzuhalten, wurde schon zu Beginn des ersten Weltkriegs durchbrochen, als das Syndikat im Zeichen des

---

1) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1931/32, Essen 1932, S. 11/12.

immer fühlbarer werdenden Kohlenmangels den Fettförderkohlenpreis[1] am 1. April 1915 um 2,-- M und am 1. September 1915 um 1,-- M pro Tonne auf 14,25 M erhöhte.[2] Angesichts dieser Preissteigerungen "wurden 1915 durch Bundesratsverordnung die Gemeinden, Kommunalverbände und Landeszentralbehörden aufgefordert, amtliche Preisprüfungsstellen zu errichten, die zur Hälfte aus Sachverständigen und Kohlenverbraucher bestehen und von der Gemeinde berufen werden sollten."[3] Diese einer Generalpreisprüfungsstelle in Berlin unterstellten Preisprüfungsstellen sollten auf Grund der Selbstkosten die nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise ermitteln und deshalb auch berechtigt sein, Einblick in die Bücher zu nehmen. Die hierüber vor allem beim Ruhrkohlenhandel herrschende Entrüstung wurde noch dadurch verstärkt, "daß die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden zur Durchführung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit bestimmten lebensnotwendigen Gegenständen zu angemessenen Preisen für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich ihres Betriebes, insbesondere des Erwerbs, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen, die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen oder die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen konnten."[4]

Diese vornehmlich den Handel treffenden Maßnahmen konnten jedoch das RWKS nicht in seinem Bestreben hindern, das Ansteigen der Selbstkosten nach Einberufung von fast einem Drittel der gesamten Belegschaft der Mitgliedszechen zum Kriegsdienst

---

1) Dieser Preis diente dem RWKS als Grundpreis für die Bemessung seiner übrigen Kohlenpreise und wird deshalb von uns zur Darlegung der Preisentwicklung der Ruhrkohle verwendet.

2) Vgl. hierzu Anlage XIII.

3) Küpper, Paul: Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf den Ruhrkohlenhandel, Diss. Würzburg 1927, S. 30.

4) Possberg, Hubert: Die neuere Entwicklung des Kohlenmarktes in Deutschland, Diss. Münster 1920, S. 169.

und den Preisanstieg der Bergbaurohmaterialien durch Erhöhen seiner Preise am 1. Januar und am 1. Mai 1917 um jeweils 2,-- M auszugleichen, so daß sich der Preis für eine Tonne Fettförderkohle ab 1. Mai 1917 auf 18,25 M belief. Als im Oktober 1917 eine 20 %ige Kohlensteuer eingeführt wurde, die dem Staat 1918 rd. 413 Mill. M und 1919 rd. 750 Mill. M einbrachte[1], ließ das RWKS den Preis für 1 Tonne Fettförderkohle am 1. Oktober 1917 um 6,05 M auf 24,30 M ansteigen, dem eine weitere Steigerung um 2,55 M auf 26,85 M nach Erhebung einer Umsatzsteuer von 1/2 % am 1. September 1918 folgte.[2] Daß diese außerordentlich hohen Preissteigerungen vor allem auf die öffentlichen Auflagen zurückzuführen waren, zeigt die sich nach Abzug dieser Abgaben beim RWKS ergebende gleichmäßige Preisentwicklung für 1 Tonne Fettförderkohle: 1. Januar 1917: 16,25 M; 1. Mai 1917: 18,25 M; 1. September 1917: 20,25 M; 1. September 1918: 22,24 M.[3] Um die Festsetzung von Höchstpreisen für den Ruhrbergbau zu vermeiden, hatte das RWKS keine seiner in Anpassung an die jeweilige Marktlage in relativ kurzen Zeitintervallen erfolgenden Preiserhöhungen ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Minister für Handel und Gewerbe vorgenommen. Dennoch hatte sich der "reine" Fettförderkohlenpreis, also ohne Kohlen- und Umsatzsteuer, im Zeichen des während der Kriegszeit wachsenden Kohlenmangels und der steigenden Selbstkosten des Ruhrbergbaues nahezu verdoppelt (1912/13: 11,25 M; 1. September 1918: 22,24 M).

Da durch die nach Kriegsende in Deutschland sich abspielen-

---

1) Vgl. Possberg, Hubert; a.a.O., S. 49.

2) Vgl. Anlage XIII.

3) Vgl. Transfeldt, Theodor: Die Preisentwicklung der Ruhrkohle 1893 - 1925 unter der Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und des Reichskohlenverbandes mit ihren Wirkungen auf die Syndikatsmitglieder, die Ruhrbergarbeiter, den Kohlenhandel, die Verbraucher und die deutsche Volkswirtschaft, Diss. Frankfurt (Main) 1926, S. 31.

den politischen Unruhen Arbeitsleistung und Arbeitszeit der Bergarbeiter sich verringerten und sich die beginnende Geldentwertung in dem Ansteigen der Löhne und Materialpreise ausprägte, erhöhten sich die Selbstkosten der Syndikatszechen außerordentlich rasch, zumal die Förderanlagen im ersten Weltkrieg stark abgenutzt worden waren und dringend einer Überholung bedurften. Die durch die Zwangslieferungen an die Entente noch verschärfte Kohlennot und das schnelle Ansteigen der Betriebskosten ließen deshalb rasch aufeinanderfolgende starke Erhöhungen der Ruhrkohlenpreise erforderlich werden, so daß sich für 1 Tonne Fettförderkohle beim RWKS folgende schon im Zeichen der beginnenden Inflation stehende Preisbewegung ergab: 1. 9. 1918: 26,85 M; 1. 1. 1919: 41,30 M; 1. 5. 1919: 61,30 M; 16. 6. 1919: 67,40 M; 1. 10. 1919: 77,90 M; 1. 12. 1919: 86,90 M.[1)]

Nach der im Herbst 1919 vorgenommenen gemeinwirtschaftlichen Regelung der Kohlenwirtschaft wurde das RWKS wie alle übrigen Kohlensyndikate hinsichtlich der Preisfestsetzung auf ein Vorschlagsrecht beschränkt. Gemäß § 61 AKoWG übernahm der Reichskohlenverband zunächst allein, ab 12. Mai 1920 im Zusammenwirken mit dem "Großen Ausschuß" des Reichskohlenrats die Aufgabe, die Brennstoffverkaufspreise im Zeichen der zunehmenden Geldentwertung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher festzulegen. Die letzte Entscheidung traf jedoch der Reichswirtschaftsminister, dessen Veto das RWKS in den Inflationsjahren bei den meisten seiner auf Preisanhebung gestellten Anträge zu spüren bekam, die hauptsächlich mit dem rapiden Ansteigen der Selbstkosten (Löhne, Materialkosten usw.) und der

---

1) Vgl. Transfeldt, Theodor; a.a.O., Tabelle 3, S. 199.

öffentlichen Auflagen[1] begründet wurden. Obwohl der Reichskohlenverband und die überwiegende Mehrheit des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats die angesichts der ständig zunehmenden Geldentwertung in immer kürzeren Zeitintervallen erfolgenden Preisänderungsanträge des RWKS[2] unterstützten, ließ der Reichswirtschaftsminister manchmal nur relativ geringe Preissteigerungen zu oder wandte sich wie in der Zeit vom Mai 1920 bis März 1921 gegen jegliche Kohlenpreiserhöhungen. Er begründete dies damit, daß der bei einigen Materialien einsetzende Preisabbau unter keinen Umständen durch ein neues Anziehen der Preis- und Lohnschraube unterbrochen und gefährdet werden dürfe. Als aber im gleichen Zeitraum infolge von Lohnerhöhungen die Selbstkosten - 60 % entfielen hiervon auf die Löhne - der Bergbauunternehmer stiegen, verlangten diese die Berücksichtigung der Lohnsteigerungen im Kohlenpreis. Dies wurde ihnen schließlich nach Verhandlungen des Reichskohlenverbandes und des Reichskohlenrats mit dem Reichswirtschaftsminister im Frühjahr 1922 zugebilligt, zumal nach den Angaben des Reichskohlenverbandes Ende April 1922 "die dem Bergbau zufließenden Kohlenpreise das rund 50fache des Vorkriegspreises, die Lohnkosten je Absatztonne das rund 52fache der Vorkriegskosten, die Materialien und Ersatzbeschaffungen das rund 60fache der Vorkriegskosten betrugen"[3], demnach also die Kohlenpreise

---

1) In den vom Reichskohlenverband festzulegenden und zu veröffentlichenden Brennstoffverkaufspreisen waren enthalten:
   a) Kohlensteuer: 20 % ab 1.10.1917, ab 1.4.1922 40 %, vom 1.4.1923 bis 14.10.1923 30 %.
   b) Umsatzsteuer: 1/2 % ab 1.9.1918, ab 1.1.1920 1 1/2 %, ab 1.1.1922 2 %, ab 1.1.1924 2 1/2 %, ab 1.10.1924 2 %, ab 1.1.1925 1 1/2 %.
   c) Handelsnutzen 3 % bis 1.12.1922, ab 1.12.1922 4 %, ab 27.8.1923 8 %, ab 16.12.1924 6 %.
   d) wechselnde Beiträge für Lebensmittel- und Heimstättenbeschaffung für die Ruhrbergarbeiter.

2) Nach einer Zusammenstellung von Karl Libeaux stellte das RWKS im Reichskohlenverband in der Zeit vom 1.12.1919 bis 27.7.1923 35 Anträge auf Preiserhöhung. Vgl. Libeaux, Karl: Die Ruhrkohlenpreisbewegung nach dem Kriege bis zum Ende der Inflationszeit, Diss. Köln 1928, S. 58.

3) Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1921/22, Berlin 1922, S. 23.

mit der Steigerung der Lohn- und Materialkosten nicht Schritt gehalten hatten. Daß sich daraufhin die für die Preisbemessung zuständigen Organe bemühten, die Kohlenpreise den unter dem Einfluß der Inflation stark anschwellenden Materialpreisen und Löhnen anzupassen, offenbart sich darin, daß in 34 Plenarsitzungen des Reichskohlenverbandes und des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats - nicht gerechnet die zahlreichen Kommissionssitzungen und Einzelbesprechungen - allein vom 1. April 1922 bis Ende 1923 31 Preisänderungen erfolgten.[1] Diese wirkten sich für 1 to Ruhrfettförderkohle in einer in Papiermark außerordentlich steil ansteigenden (Januar 1920: 106,90 M; September 1922: 4 105,-- M; September 1923: 168 700 Mill. M), in Goldmark stark schwankenden Preisentwicklung aus, wie die in Goldmark ausgedrückten Durchschnittspreise für 1 to westfälische Fettförderkohle zeigen:[2]

	1919	1920	1921	1922	1923
Januar	21,16	6,93	12,84	8,87	9,19
Februar	19,00	6,34	13,59	9,46	18,06
März	16,69	8,41	13,34	8,99	24,49
April	13,76	13,55	15,03	11,32	20,05
Mai	20,03	17,93	15,33	15,13	11,68
Juni	19,28	21,29	13,77	12,00	12,40
Juli	18,77	21,11	12,45	10,41	15,72
August	15,03	17,45	11,33	6,22	27,99
September	11,77	14,37	10,16	11,82	24,39
Oktober	12,19	12,22	7,10	7,62	31,03
November	8,54	10,79	4,05	6,52	24,92
Dezember	7,80	11,41	8,86	12,70	23,11

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 11.

2) Vgl. Kralik: Marktlage, Preise und Gestehungskosten der Kohle, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft. Ein Nachschlagewerk für Kohlenerzeuger, Kohlenhändler und Kohlenverbraucher, Hrsgb. Karl Borchardt, Berlin 1926, Zahlentafel 1, S. 430.

Diese unregelmäßige, der in Deutschland herrschenden starken Nachfrage nach Brennstoffen nicht entsprechende Preisbewegung der rheinisch-westfälischen Fettförderkohle in den Inflationsjahren war vor allem darauf zurückzuführen, daß die Kohlenpreise nicht nach freiem Ermessen der Zechenbesitzer, sondern von den Organen der Kohlenwirtschaft an Hand der Gestehungskosten[1] ohne Rücksicht auf die Marktlage festgelegt wurden. Während der Inflationszeit wurde die Höhe der Selbstkosten in zunehmenden Maße von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem die Ausgaben für Löhne und Materialien getätigt und die in den Preisen enthaltenen öffentlichen Auflagen an die empfangsberechtigten Stellen abgeführt wurden. Deshalb war es überaus schwer, die Kohlenpreise möglichst den Produktionskosten parallel laufen zu lassen, da von den preisfestsetzenden Organen die jeweilige weitere Entwicklung der deutschen Währung nicht vorausgesehen und deshalb auch in den Kohlenpreisen nicht im voraus berücksichtigt werden konnte. Daher bewirkten Preiserhöhungen in Papiermark häufig ein Absinken der Goldmarkpreise[2], so daß die in Goldmark umgerechneten Preise für 1 Tonne Fettförderkohle aus dem Ruhrgebiet bis zur Stabilisierung der Mark Ende 1923 ein stetes Auf und Ab zeigten (vgl. obige Zahlentafel).

Trotz der ab 2. August 1923 erfolgenden Einrechnung eines Geldentwertungszuschlages von 33 %, der ab August

---

1) Da von Zeche zu Zeche die nach den vom Reichskohlenverband herausgegebenen Richtlinien einheitlich ermittelten Selbstkosten verschieden waren, mußten die Betriebe mit günstigeren Arbeitsbedingungen bei Preiserhöhungen die Hälfte der Erhöhung an die vom Reichskohlenverband eingerichteten Ausgleichskassen abführen, die wiederum den am teuersten arbeitenden Betrieben Zuschüsse gewährten. Weil aber auf diese Weise das Streben nach Rentabilität bestraft und der Unwirtschaftlichkeit Vorschub geleistet wurde, wurden die Ausgleichskassen Mitte 1923 wieder abgeschafft.

2) Einer Erhöhung des Fettförderkohlenpreises im Februar 1922 um 133,60 M entsprach z.B. ein Rückgang des Goldmarkpreises von 9,46 GM auf 8,89 GM.

1923 einsetzenden wöchentlichen Anpassung der Kohlenpreise an die Bergarbeiterlöhne und der Verkürzung der bisher üblichen dreiwöchigen Zahlungsfristen verschlimmerte sich die Lage des schon durch den Ruhrkampf stark in Mitleidenschaft gezogenen Ruhrkohlenbergbaus zusehends. Denn nach dem Zusammenbruch des passiven Widerstands im September 1923 lagen die ab 17. September 1923 offiziell in Goldmark notierten Ruhrkohlenpreise weit über denen des Auslandes[1] und waren für die Verbraucher untragbar. Deshalb verzichtete die Reichsregierung, wiederholt vom Reichskohlenverband und Reichskohlenrat darum gebeten, ab 15. Oktober 1923 auf die weitere Erhebung der 30 %igen Kohlensteuer, was am gleichen Tage eine Senkung der Nettokohlenpreise um 10 - 15 % zur Folge hatte, der eine Ermäßigung des Fettförderkohlenpreises von 38,46 GM auf 24,92 GM entsprach. Der hiermit eingeleitete Abbau der Kohlenpreise setzte sich nach der am 20. November 1923 eingetretenen Stabilisierung der Mark, der die Einführung der Rentenmark folgte, und nach der ab 1. Januar 1924 in allen Revieren erfolgten Verlängerung der Arbeitszeit bis ins Jahr 1926 fort.

Entscheidend trug hierzu bei, daß das RWKS auf Beschluß des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats und des Reichskohlenverbandes am 16. November 1923 ermächtigt wurde, angesichts der Erschwerung seines Absatzes durch die Micumverträge für seine Erzeugnisse unter Aufsicht des Reichskohlenverbandes die Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wieder selbständig festzusetzen. Trotz der bisherigen Verluste[2] hielt das Syndikat weitere Preisermäßigungen für erforderlich, um der vor allem am Mittel-

---

1) 1 metr. to Ruhrfettförderkohle kostete loco Zeche im Oktober 1923 $-GM 31,03 gegenüber dem Grubenpreis 1 metr. to Northumberland unscreened $-GM 18,98. Vgl. Transfeldt, Theodor: a.a.O., Tabelle 8, S. 207.

2) Dem Ruhrbergbau erwuchsen allein durch die Micumverträge im Februar 1924 Verluste in Höhe von 8,30 M je Tonne verkaufte Kohle. Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 10.

rhein und in Süddeutschland immer spürbarer werdenden Konkurrenz der oberschlesischen und englischen Kohle begegnen zu können, deren Preise durchschnittlich nur um 25 - 30 %, die der Ruhrkohle aber um fast 80 % über dem Preisniveau der Vorkriegsjahre lagen. Soweit es die Selbstkosten seiner Mitgliedszechen überhaupt noch zuließen, die sich durch die gegenüber der Vorkriegszeit erheblich angestiegenen steuerlichen (1913: 0,30 M; 1925: 1,25 M je to Nutzförderung)[1] und sozialen (1914: 0,79 M; 1924: 2,13 M je to Nutzförderung)[2] Lasten außerordentlich stark erhöht hatten, versuchte das RWKS durch weitere Preissenkungen (1 to Fettförderkohle am 15. 10. 1923: 24,92 M; 19. 12. 1923: 20,60 M; 1. 7. 1924: 16,50 M) diese Konkurrenz zurückzudrängen und seinen Absatz zu vergrößern.

Dies wurde durch das Mitte 1924 erfolgende Übergreifen der auf dem Weltkohlenmarkt schon seit Ende 1920 lastenden allgemeinen Absatzkrise auf den deutschen Kohlenbergbau außerordentlich erschwert. Da diese Absatzkrise den Ruhrbergbau gerade in dem Zeitpunkt erfaßte, in dem er endlich die während der Periode des Kohlenmangels vorangetriebene Steigerung seiner Leistungsfähigkeit erreicht hatte, stand bald einem vergrößerten Angebot eine zu geringe Nachfrage gegenüber, was sich in einem Anwachsen der Haldenbestände (März 1924: 2,6 Mill. to; Juni 1925: 9,4 Mill. to)[3] auswirkte. Die daraufhin notwendig werdenden Fördereinschränkungen in Höhe von 45 - 60 % führten zunächst zur Einlegung von Feierschichten (1924 rd. 3 Mill; 1925: rd. 4 Mill)[4], die aber, da sie ja nur

---

1) Vgl. Jüngst, Ernst: Wirtschaftsfragen des Ruhrbergbaus, Essen 1929, Zahlentafel 70, S. 121.

2) Vgl. Imberg, Paul: Die Schwierigkeiten des Ruhrbergbaues von 1924 bis 1928 unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Konkurrenz, Diss. Köln 1930, S. 84.

3) Ebenda, S. 96.

4) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle III, S. 266.

Kosten verursachten, auf die Dauer von den Syndikatsmitgliedern nicht mehr getragen werden konnten. Deshalb gingen die Zechenbesitzer immer mehr dazu über, unwirtschaftliche Betriebe stillzulegen (1924: 16 Zechen mit 2 919 Mann, 1925: 37 Zechen mit 24 459 Mann)[1] oder mehrere Betriebe zu Großschachtanlagen zusammenzufassen:[2]

Werke mit einer Förderung im Jahr to	Anteil an der Gesamtzahl (Anteil an der Gesamtförderung) %				
	1913	1924	1926	1927	1928
100 000 - 500 000 to	55,8 (36,6)	69,5 (49,8)	49,0 (31,8)	41,8 (26,1)	40,2 (23,5)
500 000 - 1 Mill. to	38,2 (50,0)	29,1 (46,7)	43,9 (52,8)	51,0 (58,5)	52,4 (60,5)
über 1 Mill. to	6,0 (13,4)	1,4 (3,5)	7,1 (15,4)	7,2 (15,4)	7,4 (16,0)

Diese auf die Ermäßigung der Selbstkosten zielenden Schritte wurden ergänzt durch eine forcierte Mechanisierung, die den Anteil der Hand- und Schießarbeit an der Ruhrkohlengewinnung von 97,8 % im Jahre 1913 auf 52 % im Jahre 1925 und schließlich gar auf 32,6 % im Jahre 1926[3] absinken ließ. Auf diese Weise versuchten die Zechenbesitzer die immer "teurer" gewordene Menschenkraft auszuschalten, da ihnen durch mehrere Schiedssprüche die Zahlung immer höherer Löhne in einer Situation aufgezwungen wurde, die es ihnen nicht erlaubte, die erhöhten Lasten durch Preissteigerungen aufzufangen.

---

1) Vgl. Imberg, Paul; a.a.O., S. 101.

2) Zusammengestellt aus den Angaben bei Henche, Hans: Die Zechenstillegungen und Betriebszusammenfassungen im Ruhrbezirk nach dem Weltkriege unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1924 - 1929, Diss. München 1930, S. 18/19.

3) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle X, S. 270.

Denn noch immer herrschte große Absatznot, die die Bergbauunternehmer des Ruhrbezirks zwang, mit den oben angeführten Mitteln auf die Senkung der Gestehungskosten hinzuarbeiten, um auf diese Weise die Voraussetzungen für einen weiteren Preisabbau zu schaffen. Deshalb konnte das RWKS seine Preise nur allmählich herabsetzen (1 to Fettförderkohle: 1. 7. 1924: 16,50 M; 1. 10. 1924: 15,-- M; 1. 10. 1925: 14,92 M; 1. 4. 1926: 14,87 M)[1], um dadurch zu versuchen, die seit Einführung des Staffeltarifs[2] gegenüber dem Ruhrbergbau mit erheblichen Frachtvorteilen ausgestattete englische und oberschlesische Konkurrenz[3] zurückzudrängen und seinen Absatz dementsprechend zu vergrößern.

Bei diesem Bemühen kam dem RWKS der im Mai 1926 ausbrechende und sieben Monate andauernde Bergarbeiterstreik in England zu Hilfe, durch den der Hauptkonkurrent des RWKS für längere Zeit ausgeschaltet wurde und durch den sich daraufhin die Absatzverhältnisse der Ruhrkohle derart besserten, daß keine Betriebe mehr stillgelegt, keine Arbeiter mehr entlassen und an Stelle von Feierschichten Überschichten gefahren wurden. Das RWKS versuchte jetzt seine während des Ruhrkampfes verloren gegangenen Absatzgebiete sowie neue Absatzräume zu gewinnen. Trotz des Widerstandes einiger Mitglieder

---

1) Vgl. Anlage XIII.

2) Durch den Staffeltarif wurden die nahen Transporte zu Gunsten der weiten Strecken belastet, so daß hierdurch dem Ruhrbergbau gegenüber England und Oberschlesien Nachteile erwuchsen, da rd. 90 % des Absatzes des RWKS in einer Entfernung bis zu 350 km erfolgte und nur 1 % über 700 km versandt wurde, während Deutschoberschlesien rd. 62 % seines Absatzes innerhalb eines Umkreises von 350 km und rd. 12 % über eine Entfernung von mehr als 700 km vornahm.

3) Diese Änderung im Tarifaufbau war zum großen Teil dafür verantwortlich, daß sich die vor dem ersten Weltkrieg ungefähr 25 km östlich Berlins liegende Wettbewerbsgrenze zwischen der Ruhrkohle und der oberschlesischen Kohle 1925 225 km westwärts von Berlin nach Braunschweig vorschob. Vgl. Skalweit: Die Kohlenfrachten, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, a.a.O., S. 468.

entschloß sich das Syndikat nicht zu einer Ausnutzung der allgemeinen Kohlennot, sondern bemühte sich, wie schon auf Seite 175 erwähnt, auf Grund mäßiger Preise möglichst langfristige Lieferungsverträge abzuschließen, um nach Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks erneute Zechenstillegungen und Arbeiterentlassungen zu vermeiden.

Durch diese Politik sicherte sich das RWKS auch für das Jahr 1927 günstige Absatzverhältnisse, obwohl schon 1927 der Wettbewerb der englischen Kohle wieder deutlich in Erscheinung trat. Trotzdem mußte der Ruhrbergbau im Mai 1927 vom Reichsarbeitsminister angeordnete Arbeitszeitverkürzungen auf sich nehmen, ohne für das dadurch bewirkte Ansteigen der Selbstkosten einen Ausgleich durch die Zubilligung höherer Preise durch den Reichskohlenrat und den Reichswirtschaftsminister zu finden, der durch seinen Erlaß vom 6. 9. 1926 dem RWKS das Recht genommen hatte, die Preise weiterhin selbständig festzusetzen. Angesichts des sich immer stärker verschlechternden Verhältnisses der Selbstkosten zu den Erlösen beauftragte der Reichswirtschaftsminister im Jahre 1927 eine unter Leitung Schmalenbachs stehende Kommission, die Lage des Ruhrbergbaus zu untersuchen. Die Mehrheit dieses Gremiums kam nach eingehenden Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß der Ruhrbergbau mit einem durchschnittlichen Verlust von 27 Pfg. je Tonne absatzfähiger Förderung arbeite und sich somit rentabilitätsmäßig in einer ungünstigen Lage befinde.[1] Deshalb wurde dem RWKS bei einer im Mai 1928 erfolgten weiteren Lohnerhöhung[2] ein Anheben seiner Preise zugestanden (1 to Fettförderkohle am 1. 4. 1926: 14,87 M; 1. 5. 1928: 16,87 M); das löste innerhalb des Syndikats starke Interessengegensätze aus[3], da ein Teil der Syndikatsmitglieder angesichts des wachsenden

---

1) Vgl. Imberg, Paul; a.a.O., Anhang S. 8.

2) Bis 1928 waren die Löhne rund 80 % gegenüber 1924 gestiegen.

3) Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1928/29, Essen 1929, S. 9.

Wettbewerbs der Kohlenerzeuger anderer deutscher Reviere und des Auslandes eher eine Preissenkung für richtig erachtete.

Der an Stärke zunehmende Wettbewerbskampf auf allen Brennstoffmärkten zwang die Syndikatsmitglieder nach dem Verschwinden der durch den englischen Streik für die Ruhrkohle geschaffenen günstigen Marktverhältnisse wieder auf die Senkung der Gestehungskosten hinzuarbeiten. Deshalb wurden 1928 im Ruhrbergbau 2,8 Mill. Feierschichten (= Förderausfall von 3,5 Mill. to) eingelegt, 12 Zechen mit einer Belegschaft von 12 483 Mann stillgelegt[1] und die Mechanisierung weiter vorangetrieben (Anteil der Hand- und Schießarbeit an der Ruhrkohlengewinnung: 1927: 17,15 %; 1928: 9,64 %)[2]. Da das RWKS z.B. in Hamburg infolge des englischen Wettbewerbs ungefähr 5 bis 7 M pro Tonne gegenüber dem vom Reichskohlenverband genehmigten Preis nachlassen mußte[3], erhöhte sich im Mai 1928 die Umlage von 1,48 M auf 2,20 M pro Tonne.[4] Diese Erlösschmälerungen veranlaßten die Zechenbesitzer, sich nach neuen Verwendungsmöglichkeiten für die schlecht absetzbaren Sorten umzusehen und führten schließlich - unter Mitwirkung einiger Syndikatsmitglieder - zur Gründung der Ruhrgas-AG, die die Einführung der Ferngasversorgung zum Ziele hatte, und zur Entstehung der AG für Steinkohleveredlung und -verflüssigung.

Diese Rationalisierungsmaßnahmen erlaubten es dem RWKS, seine Preise bis Ende 1930 konstant zu halten, zumal die Kältewelle Anfang 1929 und im Herbst 1929 die Angst vor einem strengen Winter und die Furcht vor einem Ausstand

---

1) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle III, S. 266.

2) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle X, S. 270.

3) Vgl. Albert Janus, Vorstandsmitglied des RWKS und Vorsitzender des Aufsichtsrates der AG Reichskohlenverband, in den Verhandlungen und Berichten des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß), Die deutsche Kohlenwirtschaft, Berlin 1929, S. 466.

4) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle XII, S. 273.

der Bergarbeiter die Händler und Verbraucher 1929 zu großen Brennstoffeindeckungen veranlaßten. Als aber 1930 die Nachfrage nach Brennstoffen einen außerordentlich starken Rückschlag erfuhr, versuchte das RWKS durch eine am 1. Dezember 1930 erfolgte Ermäßigung seiner Preise[1] (1 to Fettförderkohle am 1. 5. 1928: 16,87 M; 1. 12. 1930: 15,40 M), die im Rahmen einer von der Regierung durchgeführten allgemeinen Senkung des Preis- und Selbstkostenniveaus vorgenommen wurde, die Absatzverhältnisse für die Ruhrkohle zu verbessern. Diese Preissenkung verpuffte aber wirkungslos, da auch die anderen Steinkohlengebiete Deutschlands und des Auslandes unter der Weltkohlenübererzeugung zu leiden hatten, die in den Jahren 1930 - 1933 den Wettbewerb auf den Brennstoffmärkten, verstärkt durch die Abwertung des englischen Pfundes, eine ungeahnte Schärfe annehmen ließ. Steigende Zölle, Einfuhrverbote, Kontingentierungen und protektionistische Maßnahmen der westeuropäischen Länder (Auslandsabsatz des Ruhrbergbaus: 1929: 34,6 Mill. to; 1932: 20,5 Mill. to)[2] sowie rücksichtslose Preisunterbietungen auf dem deutschen Kohlenmarkt vermehrten die Absatzschwierigkeiten des Ruhrbergbaus so stark, daß sein Absatz von 121,3 Mill. to im Jahre 1929 auf 71,7 Mill. to im Jahre 1932 zurückging. Die Vorräte des Ruhrbergbaus stiegen von 2,9 Mill. to im Jahre 1929 auf 11,6 Mill. to im Jahre 1932, obwohl von 1930 bis 1932 28 Zechen mit 41 955 Mann stillgelegt und rd. 29 Mill. Feierschichten (=Förderausfall von ca. 45 Mill. to) eingelegt worden waren.[3] Da der Ruhrbergbau,

---

1) Schon im Oktober 1930 hatte sich der Reichswirtschaftsminister der Einwilligung des RWKS in eine Preisherabsetzung versichert, die nach Bekanntgabe durch den Reichskanzler im Reichstag andere Kohlensyndikate zu ähnlichen Schritten veranlaßte. Sie hofften hierdurch die Erlaubnis zu bekommen, künftig ihre Preise ohne Eingreifen der Kohlenwirtschaftsorgane festsetzen zu dürfen, was schließlich den Syndikaten durch Beschluß des Reichskohlenverbandes und des Großen Ausschusses des Reichskohlenrats vom 12. Dezember 1930 zugebilligt wurde. Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1930/31, Berlin 1931, S. XVI.

2) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle VII, S. 269.

3) Vgl. Wilhelms, Carl; a.a.O., Tabelle III, S. 266.

dem die Reichsbahn endlich einige Frachtvergünstigungen gewährt hatte, gegenüber den anderen Konkurrenten hinsichtlich der Frachtkosten dennoch im Nachteil blieb, ergab sich für das RWKS keine Aussicht auf Besserung seiner Absatzverhältnisse. Hieran vermochte auch ein von der Regierung 1932 erlassenes Einfuhrverbot für Kohlen nichts zu ändern, das allerdings Ausnahmen in Form von Kontingenten zuließ, wie auch die auf Grund der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 am 1. Januar 1932 vorgenommene Ermäßigung der Syndikatspreise (1 to Fettförderkohle am 1. 12. 1930: 15,40 M; 1. 1. 1932: 14,21 M)[1] keine wirksame Abhilfe bringen konnte.

Deshalb bemühte sich das RWKS in verstärktem Maße um eine Verständigung mit den übrigen Wettbewerbern, um auf dem Brennstoffmarkt wieder geordnete Verhältnisse eintreten zu lassen. Das RWKS griff hierbei frühere Anregungen wieder auf, da es schon 1928 in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1927/28 erklärt hatte, daß es zu internationalen Vereinbarungen über die Kohlenausfuhr bereit sei und "deshalb auch die Zusammenschlüsse im englischen Bergbau als Etappen auf diesem Wege"[2] begrüße. Da der für eine erfolgreiche internationale Kohlenverständigung als erforderlich angesehene Zusammenschluß der englischen Kohlenproduzenten jedoch auch 1932 noch nicht so weit gediehen war, als daß man an die seit mehreren Jahren auch von den übrigen europäischen Kohlenerzeugungsländern angestrebte internationale Verständigung mit Erfolg hätte herangehen können, mußte man sich vorerst mit einer schrittweisen Regelung dieser Frage begnügen. Ansätze hierfür fanden sich in dem Abkommen zwischen dem deutsch-oberschlesischen und dem polnisch-oberschlesischen Revier, durch das für beide Reviere die Lieferung fest umgrenzter Mengen nach dem österreichischen und ungarischen Markt zu den verein-

---

1) Vgl. Anlage XIII.

2) Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1927/28, Essen 1928, S. 8.

barten Mindestpreisen festgelegt wurde,[1] oder in der am 1. Oktober 1932 in Kraft getretenen "Deutschen Koks-konvention"[2], durch die den deutschen Syndikaten und der holländischen Kokseinfuhr ein bestimmter Anteil am gesamten Koksabsatz in Deutschland eingeräumt wurde.

VII. Die beiden Hauptprobleme im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat nach 1915

1. Die Beziehungen zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen

Nachdem durch den Syndikatsvertrag vom 14. September 1915 die Standpunkte der reinen Zechen und Hüttenzechen eine Annäherung erfahren hatten, milderten sich die Gegensätze zwischen diesen beiden Gruppen innerhalb des RWKS zusehends, zumal der während des ersten Weltkrieges herrschende Brennstoffmangel den Absatz der gesamten Förderung der Ruhrzechen gestattete und somit Fördereinschränkungen und Erhebung einer Umlage wegfielen. Damit verloren die bisherigen Forderungen der reinen Zechen auf Ausdehnung der Fördereinschränkungen und der gesamten Umlage auf den Selbstverbrauch der Hüttenwerke an Bedeutung, so daß sich während des ersten Weltkrieges die sog. Hüttenzechenfrage im RWKS weitgehend beruhigte. Hierzu trug auch bei, daß einer übermäßigen Ausdehnung der Förderung für den keiner Einschränkung unterliegenden Selbstverbrauch[3] dadurch entgegengetreten wurde, daß eine Überschreitung der Verbrauchsbeteiligung bis zu 1 % mit 1,50 M, darüber hinaus mit 6 M pro Tonne geahndet wurde.

---

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1930/31, Berlin 1931, S. XV.

2) An der Gründung dieser Konvention war auch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat beteiligt. Vgl. Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1931/32, Essen 1932, S. 17.

3) Eine Beteiligung eines Zechenbesitzers an einem Hüttenwerk in Höhe von mindestens 81 % im Inland bzw. mindestens 75 % im Ausland, gegenüber 99 % bzw. 75 % im Jahre 1909, verliehen dem Zechenbesitzer jetzt einen Anspruch auf eine Verbrauchsbeteiligung.

Als im Mai 1918 sich ein zunehmender Brennstoffmangel aus den schon genannten Gründen abzuzeichnen begann, mußten die Hüttenzechen auf Anordnung des Reichskohlenkommissars von Juni 1918 bis zum Mai 1919 besondere Pflichtlieferungen an das Syndikat und ab Juni 1919 eine Kontingentierung ihres Selbstverbrauchs auf sich nehmen.[1] Angesichts der Brennstoffknappheit durften deshalb ab 1919 gemäß § 70 AKoWG Selbstverbrauchsrechte von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit nur dann bewilligt werden, "wenn die wirtschaftlichen Gründe, die für sie sprechen, gegenüber den Rückwirkungen, die ihre Einräumung auf die übrigen Erzeuger und Verbraucher ausüben wird, überwiegen"[2] und außerdem wurde in § 6,I 2 des Syndikatsvertrages vom 26. September 1919 der Kreis der Hüttenzechenbesitzer auf diejenigen Syndikatsmitglieder beschränkt, die bei ihrem jetzt erfolgenden Beitritt eine Verbrauchsbeteiligung erhielten sowie auf diejenigen, die schon bei Abschluß des Syndikatsvertrages vom 14. Oktober 1916 Eigentümer von Hüttenwerken waren.

Da durch den Versailler Vertrag den Kokselbstverbrauchern ein großer Teil ihrer Hüttenanlagen in Lothringen und Luxemburg genommen wurde, sank der relative Anteil der Hüttenzechen an der Kokserzeugung und an der damit verbundenen lukrativen Nebenproduktengewinnung, während der Anteil der reinen Zechen stieg. Angesichts dieser Tatsache verlangten die Hüttenzechenbesitzer, daß die bisher zur Erlangung des Hüttenzechencharakters notwendige Beteiligung von 81 % an einem Hüttenwerk auf 51 % herabgesetzt werde. Als Gegenleistung sah der vom Thyssen-Konzern ausgehende Vorschlag vor, daß jede Zeche über 25 % ihrer Förderung dann frei verfügen sollte, wenn Lieferungsverträge für die Dauer von mindestens 15 Jahren und mit

---

1) Vgl. Bericht des RWKS über das Geschäftsjahr 1919/20, Essen 1920, S. 9.

2) § 70 AKoWG, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 159, S. 1461.

einer Mindestmenge von 30 000 to jährlich vorhanden wären. Dieser von den Syndikatsmitgliedern angenommene Entwurf wurde aber vom Reichskohlenrat und Reichswirtschaftsminister nicht genehmigt, die die erleichterte Erlangung des Hüttenselbstverbrauchs beanstandeten.

Der daraufhin geänderte Entwurf wurde schließlich gebilligt, so daß der Syndikatsvertrag vom 25. März bzw. 22. April 1922 am 1. Mai 1922 in Kraft treten konnte. Demnach hatte jetzt jedes Mitglied ein Anrecht auf eine Verbrauchsbeteiligung in Höhe von 25 % der Gesamtbeteiligung, wobei der neu geschaffene, in jedem Geschäftsjahr von der ersten Mitgliederversammlung zu wählende Selbstverbrauchsausschuß die Höhe und die Verteilung des Selbstverbrauchs auf Kohlen, Koks und Briketts festzulegen hatte. Während diejenigen Zechenbesitzer, die bisher schon eine höhere Verbrauchsbeteiligung als 25 % ihrer Gesamtbeteiligung besaßen, ihr altes Selbstverbrauchsrecht auch weiterhin behielten, waren Überschreitungen des Prozentsatzes von 25 % an die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gebunden.

Um die Verbrauchsbeteiligung auch wirklich ausnutzen zu können, wurden in dem neuen Syndikatsvertrag dem Eigentum an einem Hüttenwerk gleichgesetzt die "Beteiligung von mindestens 81 v.H. an dem Gesamtunternehmen des angegliederten bzw. anzugliedernden Verbrauchers"[1]. Genügten bei ausländischen Verbrauchern schon 50 % (früher 75 %) für eine genügende Beteiligung an der Zeche, so konnte der Selbstverbrauchsausschuß in Sonderfällen bei inländischen Verbrauchern eine geringere Beteiligung als 81 %, jedoch mindestens 50 % für ausreichend halten, vorausgesetzt, daß der Geschäftsführer des Reichskohlenrats von seinem Einspruchsrecht nicht innerhalb von 14 Tagen

---

1) § 6, Ziff. I, 2 a des Syndikatsvertrages vom 25. März/ 22. April 1922.

Gebrauch machte. Ferner wurden dem Eigentum an einem oder an mehreren Verbrauchern gleichgesetzt "Interessen- und Betriebsgemeinschaftsverträge oder Pachtverträge, die nach Inhalt und Dauer einer endgültigen Verschmelzung oder Eigentumsübertragung im wirtschaftlichen Sinne gleichzuerachten"[1] waren, wodurch ein steuerlich recht kostspieliger Eigentumsübergang zur Erlangung des Selbstverbrauchsrechtes vermieden wurde. Galten diese Erleichterungen nur für den Fall, daß die Zeche Eigentümerin des Kohlenverbrauchers war, so mußte für den umgekehrten Fall das kohlenverbrauchende Werk zumindest mit 81 % an einer Zeche beteiligt sein, um das Selbstverbrauchsrecht in Anspruch nehmen zu dürfen. Da außerdem noch zum ersten Male Verkaufsvereine zwischen Zechen mit und Zechen ohne Verkaufsbeteiligung gebildet werden durften, konnten Hütten, denen nicht genügend große Mengen geeigneter Kohlen in ihren eigenen Zechen zur Verfügung standen, durch die Verbindung in den Verkaufsvereinen sich die fehlende Kohlensorte von den reinen Zechen besorgen und somit den Hinzukauf dieser Mengen vom Syndikat vermeiden.

Die den gemischten Werken in den Vertragsbestimmungen des Jahres 1922 erwachsenden Vorteile eines wesentlich erleichterten Eigentumserwerbs und eines stetigen Bezugs der gewünschten Kohlen mußten durch Zugeständnisse an die reinen Zechen ausgeglichen werden, um diesen nicht das Interesse am Syndikat zu nehmen. Wenn jetzt auch die reinen Zechen das Selbstverbrauchsrecht erlangen konnten, das nun nicht mehr nur bei Vertragsabschluß, sondern mit dreimonatiger Anmeldefrist zum 1. X. oder 1. IV. eines Jahres beantragt werden konnte, so hatten die reinen Zechen dennoch nicht auf ihre Forderung nach Ausdehnung der Umlage auf den Selbstverbrauch der Hüttenwerke verzichtet. Denn bei der bisherigen Teilung

---

1) § 6, Ziff. I, 2 b des Syndikatsvertrages vom 25. März/ 22. April 1922.

der Umlage in eine Rechnungsumlage (Abzug bis zu 3 % von den Monatsrechnungen) und in eine gleichmäßige Tonnenumlage (sie wurde erst sekundär zur Deckung eines etwaigen Verlustes erhoben) mußten die reinen Zechen nach wie vor den größten Teil der Syndikatskosten tragen, so daß sie mit Nachdruck eine Neuregelung dieser Frage forderten. Deshalb fiel in dem Vertrag von 1922 die Rechnungsumlage weg und die Geschäftskosten des Syndikats wurden jetzt durch eine gleichmäßige Tonnenumlage aufgebracht, die von dem gesamten auf Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung in Anrechnung kommenden Absatz aller Mitglieder erhoben wurde, d.h. nur der Zechen-, nicht der Werkselbstverbrauch blieb umlagefrei. Somit trugen jetzt reine Zechen und Hüttenzechen in gleicher Weise zur Deckung der Syndikatsausgaben bei, was sich aber erst ab März 1924 auswirken konnte, da das RWKS von Januar 1916 bis Februar 1924 keine Umlage zu erheben brauchte.

In der Aufnahme einer Art Koksabsatzgarantie (§20,2) in den Syndikatsvertrag zeigte sich ein weiteres Entgegenkommen der Hüttenzechen gegenüber den reinen Zechen. Diese bangten bei den erleichterten Möglichkeiten zur Erlangung des Selbstverbrauchsrechtes um ihre Koksproduktion und um die damit verbundene lukrative Nebenproduktengewinnung. Sie befürchteten, daß bei einem Rückgang des Koksbedarfes auch die Hüttenzechen eventuell ihren Koks auf dem freien Markt verkaufen und damit die Absatzmöglichkeiten der reinen Zechen beschränken würden. Deshalb garantierte in dem neuen Syndikatsvertrag das RWKS seinen reinen Zechen und denjenigen Hüttenzechen, die ihre Verbrauchsbeteiligung in Koks nicht in Anspruch nahmen, die Abnahme von mindestens 50 % ihrer Koksbeteiligung, so daß eine eventuell vorzunehmende Einschränkung der Kokserzeugung diese Zechen nur bis zur Höhe von 50 % treffen konnte. Demgegenüber mußten sich diejenigen Zechen, die ihr Selbstverbrauchsrecht in Koks in Anspruch nahmen, verpflichten, eventuell vom Syndikat nicht absetzbare Koksmengen unter

Kürzung ihrer eigenen Koksproduktion aufzunehmen, so daß sich auf diese Weise die reinen Zechen für den Fall eines Konjunkturumschlages im Koksabsatz bei ihren Kontrahenten absicherten.

Mit diesen etwas komplizierten Vertragsbestimmungen wurde ein Ausgleich zwischen den Interessen der reinen Zechen und der Hüttenzechen herbeigeführt und damit der Fortbestand des RWKS gesichert. In die Laufzeit dieses wegen der unsicheren Gestaltung des Kohlenmarktes nur bis zum 31. März 1923 abgeschlossenen Vertrages fiel dann die Flucht des RWKS nach Hamburg und die Periode des passiven Widerstandes im Ruhrkohlenbergbau, so daß der Syndikatsvertrag infolge dieser widrigen Umstände dreimal verlängert werden mußte.

In dem dann am 5. Januar 1924 zustande gekommenen neuen Syndikatsvertrag, der u.a. die Umbenennung des RWKS in die "Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle AG" - kurz: "Ruhrkohle" - brachte, wurde die Selbstverbrauchsmöglichkeit trotz anfänglichen Widerspruchs der reinen Zechen, erneut erleichtert. Generell wurde eine Beteiligung von mindestens 50 % - vorher 81 % - an dem Gesamtunternehmen des anzugliedernden oder schon angegliederten Verbrauchers dem Eigentum gleichgestellt. Mit Dreiviertelmehrheit konnte der Selbstverbrauchsausschuß aber schon eine Beteiligung von mindestens 35 % als ausreichend ansehen, wenn ihm wirtschaftliche Zusammenhänge nachgewiesen wurden, "die eine Belieferung im Rahmen des Werksselbstverbrauchs volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich als gerechtfertigt erscheinen lassen."[1)]

Diese ständig erleichterten Voraussetzungen zur Erlangung einer Verbrauchsbeteiligung förderten die im RWKS während

---

1) § 7, Ziff. I, 2 a des Syndikatsvertrages vom 5. Januar 1924.

des ersten Weltkrieges begonnene, durch die Inflation verstärkte Konzentrationsbewegung so außerordentlich, daß, nachdem zwischen 1917 und 1922 13 Syndikatsmitglieder fusioniert worden waren[1], schließlich 1924 15 dem RWKS angehörende Konzerne mehr als 80 % der Gesamtbeteiligungsziffer repräsentierten:

"1) Die Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union mit 14,30 % der Gesamtbeteiligung, die im Hinblick auf die Unternehmungen des Kohlenbergbaues im einzelnen aus der unter Führung von Emil Kirdorf stehenden Gelsenkirchener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, der Deutsch-Luxemburgischen Berg- und Hüttenbau-Aktien-Gesellschaft, dem eigensten Lebenswerk von Hugo Stinnes, und dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation besteht.

2) Der Bergwerksbesitz des Preußischen Staates mit 9,04 % der Gesamtbeteiligung.

3)	Der Krupp-Konzern mit	6,98 %
4)	Der Haniel-Konzern mit	6,89 %
5)	Die Harpener B.-A.-G. mit	6,56 %
6)	Der Phoenix-Konzern mit	5,45 %
7)	Der Hoesch-Konzern mit	5,07 %
8)	Der Thyssen-Konzern mit	4,65 %
9)	Die Stinnes'schen Zechen mit	4,59 %
10)	Die Rheinischen Stahlwerke mit	4,55 %
11)	Der Klöckner-Konzern mit	3,68 %
12)	Die Mannesmannröhrenwerke mit	3,18 %
13)	Die Essener Steinkohlen-Bergwerke mit	3,11 %
14)	Der Lothringer-Konzern mit	2,87 %
15)	der Stumm-Konzern	2,39 %"[2]

Angesichts dieser Machtverhältnisse mußte das RWKS bei der Erneuerung des Syndikatsvertrages im Herbst 1924 auf die Sonderwünsche von Thyssen bezüglich der Regelung des

---

1) Vgl. Transfeldt, Theodor: a.a.O., S. 111.

2) Frank, Ernst: Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919 - 1925, Diss. Marburg 1926, S. 70.

Vertriebs und von Krupp und von Rheinstahl bezüglich der Zubilligung von Selbstverbrauchsrechten eingehen, um den Beitritt dieser drei Konzerne und damit eine genügend hohe Beteiligungsziffer zu erreichen.

Krupp knüpfte bei seiner Forderung an die in den Syndikatsvertrag vom 5. Januar 1924 aufgenommene Bestimmung an, wonach mit Genehmigung des Selbstverbrauchsausschusses Brennstoffe gegen Erze, Roheisen oder Halbzeug eingetauscht werden konnten, wenn Sorge dafür getragen wurde, daß diese Stoffe nur im eigenen Betriebe verwendet wurden. Da dieser Tausch jetzt auch mengen- und wertmäßig erfolgen konnte, ergab sich die Möglichkeit, bei Abgabe großer Mengen von Koks nur eine geringe Menge Erz als Gegenleistung zu nehmen und sich den Rest in Geld auszahlen zu lassen. Damit wandelte sich der ursprünglich zwischen den Verbrauchern zugelassene Tausch in einen Verkauf um, so daß auf diese Weise den reinen Zechen wieder ein Teil ihres Kundenkreises genommen wurde. Der Friedrich Krupp AG wurde nun als Ausnahme zugestanden, daß in einem bestimmten, von ihr abzuschließenden Brennstoff- und Erztauschvertrag der Erzlieferer nicht der Koksverbraucher zu sein brauchte, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Koks in Höhe von 180 000 to pro Jahr nur an zwei genau bezeichnete Verbraucher abgegeben wurde. Gleichzeitig mußten sich die übrigen Syndikatsmitglieder verpflichten, ähnliche Anträge nicht zu stellen,[1] so daß Krupp allein berechtigt war, Brennstoffe zum Weiterverkauf an Erzlieferer zu geben und damit dem Syndikat zwei Kunden zu nehmen.

Ähnlich wie Thyssen kam man auch den Rheinischen Stahlwerken in der Handelsfrage dadurch entgegen, daß für den Absatz in das bestrittene Absatzgebiet die von den beiden Konzernen aufgebauten Handelsorganisationen mit herange-

---

1) Vgl. Lüthgen, Helmut; a.a.O., S. 94.

zogen wurden. Der Rheinstahl-Konzern gab sich jedoch hiermit noch nicht zufrieden und verlangte für seine Zechen ein Selbstverbrauchsrecht bei den Lieferungen an den Anilin-Konzern, der im Sommer 1924 an Rheinstahl eine Beteiligung von 35 % erworben hatte.[1] Für die Zubilligung eines Selbstverbrauchsrechtes bestand jedoch in diesem Fall überhaupt kein Anlaß, da ja § 7 I, 2 c des geltenden Syndikatsvertrages hierfür eine Beteiligung des Verbrauchers an der Zeche von mindestens 81 % vorschrieb und der Satz von mindestens 50 %, im Ausnahmefall von mindestens 35 %, nur dann ein Selbstverbrauchsrecht nach sich zog, wenn die Zeche am Verbraucher in dieser Höhe beteiligt war. Obwohl diese Bestimmungen des Syndikatsvertrages gegen die Zubilligung des Selbstverbrauchsrechts an Rheinstahl sprachen, bewilligte der zuständige Selbstverbrauchsausschuß gegen die Stimmen der reinen Zechen das beanspruchte Selbstverbrauchsrecht, wodurch dem Syndikat ein Kunde mit einem jährlichen Kohlenverbrauch von etwa 5 Mill. to verloren ging.

Nur durch diese außerordentlich weitgehenden Zugeständnisse ließen sich diese drei Konzerne zum Beitritt bewegen, so daß der am 13. September 1924 abgeschlossene Vertrag von 90 % der Gesamtbeteiligung unterzeichnet wurde. Da die hierbei getroffenen Regelungen im wesentlichen die Hüttenzechen gegenüber den reinen Zechen und im bestrittenen Gebiet die Konzerne mit eigenen Handelsorganisationen bevorzugten, ergaben sich im Syndikat starke Gegensätze und veranlaßten die zwangsweise beigeschlossenen Zechen - gestützt auf die in ihrem Auftrag von namhaften Juristen angefertigten Gutachten -, den Syndikatsvertrag und den Zwangsbeischluß nicht anzuerkennen. Die daraufhin aufgenommenen Verhandlungen führten am 30. April 1925 zum Abschluß eines völlig umgestalteten

---

1) Vgl. Buschmann, Hans; a.a.O., S. 120.

Syndikatsvertrages, durch den das Syndikat, einer Anregung Thyssens folgend, in Unterabteilungen für den Vertrieb der Kohle im unbestrittenen und bestrittenen Gebiet eingeteilt wurde. Jeder Zechenbesitzer hatte für diese Gebiete je eine Verkaufsbeteiligung, die zusammen mit der Verbrauchsbeteiligung seine Gesamtbeteiligungsziffer im Syndikat ergab.

Um eine Senkung der Syndikatsumlage (Dezember 1924: 1,40 M pro to) zu erreichen, mußten jetzt diejenigen Zechenbesitzer, die sich für eine Teilnahme am Absatz ins bestrittene Gebiet entschieden, die Kosten hierfür selbst aufbringen. Dafür verließ man teilweise das Prinzip der gleichmäßigen Beschäftigung der Zechen, indem jetzt die Verkaufsbeteiligung für das bestrittene Gebiet nach Sorten aufgeteilt wurde und jedes Syndikatsmitglied allmonatlich dem Syndikat mitteilen konnte, ob es bereit sei, zu den vom Auslandsausschuß festgelegten Preisen ins bestrittene Gebiet zu liefern. Dagegen war jedes Mitglied beim Absatz ins unbestrittene Gebiet nach Maßgabe seiner hierfür festgesetzten Beteiligungsziffer zur Lieferung verpflichtet, wozu die Zechen möglichst gleichmäßig herangezogen und die Kosten durch eine gleichmäßige Tonnenumlage aufgebracht werden sollten.

Die 1922 eingeführte Möglichkeit der Bildung von Verkaufsvereinen zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen blieb nach 1925 erhalten, jedoch erlitten die Vorrechte der Hüttenzechen gewisse Einbußen. Die laufend erleichterten Voraussetzungen für die Gewährung von Selbstverbrauchsrechten wurden einerseits erschwert, indem jetzt eine Beteiligung der Zeche mit 51 % (bisher unter Umständen 35 %) an einem Verbraucher dem Eigentum gleichgestellt wurde, andererseits aber erleichtert, als jetzt bereits die Beteiligung von nur 51 % (bisher 81 %) eines Verbrauchers an der Zeche einen Anspruch auf ein Selbstverbrauchsrecht begründete. Zum Ausgleich dieser die Zubilligung neuer

Selbstverbrauchsrechte[1] erleichternden Bestimmung wurde die von den reinen Zechen schon lange geforderte Ausdehnung der Fördereinschränkungen auf den Selbstverbrauch der Hüttenwerke wenigstens indirekt verwirklicht. § 26,2 des Syndikatsvertrages vom 30. April 1925 schrieb vor, daß, falls die Marktlage im unbestrittenen Gebiet Fördereinschränkungen erfordere, die Verkaufsbeteiligungen der Hüttenzechen stärker eingeschränkt werden sollen als die der reinen Zechen. Dabei sollte wie folgt verfahren werden: "Die Verkaufsbeteiligungen werden um den Vomhundertsatz gekürzt, um welchen sie vermindert werden müßten, um der Marktlage zu entsprechen. 35 v.H. dieses Vomhundertsatzes werden von den Verbrauchsbeteiligungen errechnet und die sich ergebenden Mengen von den eingeschränkten Verkaufsbeteiligungen der betreffenden Mitglieder in Abzug gebracht. Die Gesamtmenge dieser Sondereinschränkung wird gleichzeitig zur Erhöhung der nach diesem Verfahren gekürzten Verkaufsbeteiligung sämtlicher Mitglieder verwandt. Hierbei wird das Verhältnis der Verkaufsbeteiligungen zu einander in der Weise berücksichtigt, daß bei den Mitgliedern ohne Verbrauchsbeteiligung ihre ungekürzte Verkaufsbeteiligung in Ansatz gebracht wird, bei den Mitgliedern mit Verbrauchsbeteiligung ihre um die Sondereinschränkung gekürzte Verkaufsbeteiligung."[2] Bei dem im April 1925 herrschenden Einschränkungssatz von 45 % für Kohlen und von 60 % für Koks und Briketts ergab sich nach diesem komplizierten Einschränkungsmodus ein Anwachsen der Verkaufsbeteiligungen um rd. 2 Mill. to.[3] Dies kam zwar hauptsächlich den reinen Zechen zu gute, die sich dafür aber damit abfinden mußten, daß die 1922 in den Syndikatsvertrag aufgenommene Klausel über die Koksabsatzgarantie jetzt nicht mehr galt. Den Hüttenzechen wurde

---

1) Die alten Selbstverbrauchsrechte blieben im bisherigen Umfange bestehen.

2) § 26, Ziff. 2 des Syndikatsvertrages vom 30. April 1925.

3) Vgl. Frank, Ernst; a.a.O., S. 91.

weiterhin das Recht zugestanden, Verbrauchsbeteiligung in Verkaufsbeteiligung umwandeln zu dürfen, wenn durch höhere Gewalt der Bedarf der ihnen angegliederten Werke sank, und außerdem wurden bei der Ernennung von Ausschußmitgliedern jetzt Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung gleichmäßig herangezogen, wodurch die reinen Zechen einen weiteren ihrer bisherigen Vorteile verloren.

Die reinen Zechen mußten sich die ihnen im Syndikatsvertrag vom 30. April 1925 zugebilligten Zugeständnisse von den Hüttenzechen teuer erkaufen, die im Laufe der Zeit mit Hilfe der Erleichterungen bei der Gewährung von Verbrauchsbeteiligungen im RWKS die dominierende Position erreicht und ausgebaut hatten. Standen 1914 im RWKS den von 13 Hüttenzechenbesitzern vertretenen 45,1 Mill. to noch 62,3 Mill. to der reinen Zechen gegenüber, so repräsentierten 1925 - bedingt vor allem durch das starke Anwachsen der Verbrauchsbeteiligung im RWKS von 18,85 Mill. to im Jahre 1914 über 21,7 Mill. to im Jahre 1921 auf 27,2 Mill. to[1] im Jahre 1925 - 27 Hüttenzechenbesitzer 89,2 Mill. to gegenüber 68,2 Mill. to der reinen Zechen.[2] Mit einem Anteil von fast 57 % an der Gesamtbeteiligungsziffer gegenüber 42 % im Jahre 1914 hatten die Hüttenzechen 1925 die absolute Vorherrschaft im RWKS erlangt, was auch dadurch unterstrichen wurde, daß von den sieben größten im RWKS vereinigten Konzernen fünf zu den gemischten Unternehmungen zählten, nämlich Stinnes mit 18,89 %, Krupp mit 6,98 %, Haniel mit 6,89 %, Phönix mit 5,45 % und Hoesch mit 5,07 % der Gesamtbeteiligung, denen im Fiskus mit 9,04 % und in Harpen mit 6,56 % zwei reine Zechenkonzerne gegenüberstanden.[3]

Diese Vormachtstellung der Hüttenzechen im RWKS wirkte sich dahingehend aus, daß ab 1.6.1927 die Sondereinschrän-

---

1) Vgl. Anlage XVII.
2) Vgl. Transfeldt, Theodor: a.a.O., S. 113/114.
3) Vgl. Kartell-Rundschau 22. Jg., Berlin 1924, S. 429.

kung der Mitglieder mit einer Verbrauchsbeteiligung wegfiel. Als Ausgleich für die reinen Zechen wurde der Werksselbstverbrauch wieder zur Erhebung der für das bestrittene und unbestrittene Gebiet jetzt einheitlichen Tonnenumlage (September 1927: 1,38 M/to; Mai 1928: 2,20 M/to; März 1930: 2,15 M/to) herangezogen, was bald zu Unstimmigkeiten im RWKS führte. Die Hüttenzechen hielten die Heranziehung des Werksselbstverbrauchs zur Umlage für unberechtigt, weil die hierfür bestimmte Kohle zweimal mit einer Umlage belastet werde, einmal durch die Mindererlöse bei der Eisenausfuhr, zum anderen durch die Umlage auf die Verbrauchsbeteiligung.[1] Deshalb wurde nach der Erneuerung des Syndikatsvertrages im Jahre 1930 die Verteilung der Umlage auf der Grundlage vorgenommen, "daß die Verbrauchsbeteiligung nur zu 70 %, höchstens aber mit einem absoluten Betrage von 1,50 RM je Absatztonne an der Aufbringung der Umlage beteiligt sein soll, während den Rest die Verkaufsbeteiligung, also die reinen Zechen neben ihrem an und für sich schon fällig werdenden Anteil an der Aufbringung zu tragen haben."[2] Hierin erblickten die reinen Zechen eine einseitige Bevorzugung der Verbraucherwerke, die, da ja der Hauptanteil an der Umlage auf die Verkaufsbeteiligung (z.B. November 1930: 2,94 M/to gegenüber 1,50 M/to) entfiel, eine geringere Umlage als die reinen Zechen zahlen mußten. Die daraufhin von den letzteren ausgehenden Bemühungen um eine Neuregelung der Umlagefrage gefährdeten ernstlich den Bestand des RWKS, da § 47 des geltenden Syndikatsvertrages besagte, daß die Vereinigung mit dem 31. März 1931 enden sollte, falls bis zum 31. Dezember 1930 eine anderweitige Regelung der Umlagefrage nicht einstimmig erzielt sei. Da sich diese

---

1) Vgl. Bührmann, Alfred: Syndikatsrecht im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat 1893 - 1945, Essen 1953, S. 264.

2) Bennhold, Geschäftsführer des Reichskohlenrates, in seinem Bericht über die Lage der Kohlenwirtschaft und Satzung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, in: Niederschrift über die Sitzung der Vollversammlung des Reichskohlenrates am 27. März 1931, Berlin 1931, S. 4.

Einigung bis zum 31. Dezember 1930 nicht herbeiführen ließ, wurde der kritische Zeitpunkt durch Beschluß der Zechenbesitzerversammlung auf den 30. Juni 1931 verschoben. Als sich die Zechenbesitzer auch in dieser Zeit nicht einigen konnten, schloß der Reichswirtschaftsminister durch Verordnung vom 29. Mai 1931 die Bergwerksbesitzer für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1931 auf der Grundlage des bisherigen Syndikatsvertrages zusammen, setzte jedoch die bisherige Umlageerhebung außer Kraft und behielt sich die Neuregelung der Umlagefrage nach dem 31.8.1931 vor. Dies bewirkte, daß die Zechenbesitzer die Regelung der Umlagefrage im Juni 1931 einem Schiedsgericht übertrugen, bestehend aus je zwei von den reinen Zechen und Hüttenzechen berufenen Schiedsrichtern und aus den zum Obmann ernannten Geschäftsführer des Reichskohlenrates Berghauptmann Bennhold. Da dieses Schiedsgericht bis zum 15.7.1931 keine Entscheidung treffen konnte, legte Berghauptmann Bennhold mit Schiedsspruch vom 21.7.1931 allein die Bestimmungen für die Umlageerhebung fest, die dann auch in den ab 1.9.1931 gültigen Syndikatsvertrag aufgenommen wurden. Demnach sollten die Geschäftskosten des RWKS durch eine gleichmäßige Tonnenumlage gedeckt werden, zu der jedoch der auf die Verbrauchsbeteiligung entfallende Absatz in dem Verhältnis, in dem die Eisenausfuhr zur Eisenerzeugung stand, nicht herangezogen werden sollte. Da der auf diese Weise umlagefreie Teil des Absatzes 55 % nicht übersteigen durfte, gestaltete sich die Verteilung der Syndikatsverluste für die reinen Zechen etwas günstiger als vorher, die aber weiterhin den höheren Anteil der Verluste tragen (z.B. August 1932: 3,92 M/to gegenüber 1,82 M/to) und dadurch die Vormachtstellung der Hüttenzechen im RWKS anerkennen mußten.

2. Das Verhältnis des RWKS zum Kohlenhandel

a) Das Streben des RWKS nach völliger Verkaufssyndizierung

Durch das Tätigwerden des RWKS hatte - wie schon an anderer Stelle[1] gezeigt - die Stellung des Kohlenhandels einen tiefgreifenden Wandel erfahren, d.h. der den Ruhrkohlenbergbau vor 1893 beherrschende Handel war durch die Bildung des RWKS in eine der Produktion dienende Rolle verwiesen worden. Dies galt aber nur für den vom RWKS beziehenden Kohlenhandel.

Dagegen hatten es die meist in Verbindung mit den Außenseitern des RWKS stehenden sog. freien Handelsfirmen verstanden, sich im Schatten des RWKS durch ihre selbständige Verkaufspolitik zu außerordentlich starken Handelsunternehmungen zu entwickeln, die durchaus imstande waren, die Preispolitik des RWKS merklich zu stören. Deshalb verfolgte das RWKS bei den schon seit 1910 laufenden Erneuerungsverhandlungen das Ziel, mit dem Anschluß der bisherigen Außenseiter auch die Angliederung der noch freien Händlerfirmen zu erreichen. Vor allem die Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft[2], eine der drei größten Aktiengesellschaften innerhalb des RWKS, forderte ein Handelsmonopol mit der Begründung, daß die noch außenstehenden Zechen dem Syndikat eher beitreten würden, wenn ihnen keine leistungsfähigen Absatzorganisationen mehr zur Verfügung stünden.

Mit seinem Anliegen stieß das RWKS bei den bisherigen Außenseitern auf wenig Gegenliebe, da diese ihre Förderung zum größten Teil auf Grund langfristiger Lieferungsverträge auf Jahre hinaus schon im voraus an Verbraucher und Händler verkauft hatten und deshalb die vom Syndikat geforderte teilweise Auflösung dieser Vorverträge zunächst rundweg ablehnten. Erst als der Beitritt des Fiskus und

---

1) Vgl. S. 97 ff.

2) 1912 hatte sie mit 8,7 Mill. to die höchste Beteiligungsziffer im RWKS.

seiner Handelsorganisation zum RWKS sich abzuzeichnen begann, zeigten sich auch die privaten Außenseiter etwas gefügiger. Als nach Erlaß der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 die Bildung eines Zwangssyndikates drohte, konnte schließlich auch in der Frage der Vorverträge noch rechtzeitig eine Einigung erzielt werden. Die Lieferungen an Selbstverbraucher blieben unter Überwachung durch das RWKS den bisher außenstehenden Zechen überlassen, dafür übernahm das Syndikat mit seinen Handelsgesellschaften die Abwicklung der mit Händlern abgeschlossenen Vorverträge. Die dem Syndikat bisher fernstehenden Handelsfirmen verpflichteten sich, für die Dauer des sog. "Übergangssyndikats" (14.9.1915 - 31.3.1917) unter Wahrung ihrer Selbständigkeit mit dem RWKS Hand in Hand zu arbeiten oder wurden an den bestehenden Syndikatshandelsgesellschaften beteiligt.[1)]

Da die diesen Gesellschaften noch nicht angeschlossenen freien Handelsfirmen immer wieder versuchten, die Verkaufspolitik des RWKS zu durchkreuzen, war das Syndikat bestrebt, bei der Verlängerung seiner Vertragsgrundlage sämtliche Handelsfirmen seinen Handelsgesellschaften anzuschließen. Als Vorbild diente dabei die für die Dauer des "Übergangssyndikats" getroffene Regelung mit dem Fiskus. Dieser verzichtete während seiner Zugehörigkeit zum RWKS auf die selbständige Betätigung seiner Handelsorganisation, sicherte sich dafür eine Reihe von Privilegien. So war der Fiskus im Aufsichtsrat derjenigen Syndikatshandelsgesellschaften vertreten, an denen die fiskalischen Händler wesentlich beteiligt waren. Diese wiederum wirkten an der Geschäftsführung der Syndikatshandelsgesellschaften mit und hatten sich das Recht vorbehalten, mit dem Ausscheiden des Bergfiskus aus dem RWKS ebenfalls aus den Handelsgesellschaften auszutreten.

---

1) Ab 1915 wirkten z.B. Händler des Fiskus an der Geschäftsführung von Syndikatshandelsgesellschaften mit.

Die für das "Übergangssyndikat" getroffenen Regelungen blieben auch in dem am 14. Oktober 1916 abgeschlossenen Vertrag für das sog. "Dauersyndikat" erhalten, für das eine fünfjährige Lebensdauer (1.4.1917 - 31.3.1922) vorgesehen war. Da es dem RWKS in äußerst schwierigen Verhandlungen doch noch gelang, sämtliche bedeutende Ruhrkohlenhändler[1] zu bewegen, sich mit entsprechenden Beteiligungsquoten den syndikatlichen Handelsgesellschaften anzuschließen, war fast der gesamte Ruhrkohlenhandel in der Hand des RWKS vereinigt. Dadurch wurde die Aufgabe des Syndikats, bei dem mit Ausbruch des 1. Weltkrieges einsetzenden Kohlenmangel eine möglichst gerechte Verteilung der knappen Kohlenvorräte durchzuführen, wesentlich erleichtert.

Gefördert wurde die Erfüllung dieser Aufgabe durch die auf Drängen der Mehrzahl der Syndikatsmitglieder im Winter 1916/17 erfolgende Gründung weiterer Syndikatshandelsgesellschaften in den Revieren, in denen solche Gesellschaften bisher noch nicht bestanden hatten. So entstanden in Form von Kommanditgesellschaften:

Kohlenhandelsgesellschaft Niederrhein Borgers, Weyer & Co., Duisburg, für die Reviere 8 (Cleve-Kempen), 9 (Essen, Duisburg-Ruhrort, Emmerich) und 10 (Krefeld, Mönchen-Gladbach).

Bergische Kohlenhandelsgesellschaft Graf, Scholten & Co., Düsseldorf, für das Revier 11 (Düsseldorf, Elberfeld).

Kohlenhandelsgesellschaft "Mark" Germeck, Siepmann & Co., Hagen, für die Reviere 12 (Bochum, Witten, Lüdenscheid), 13 (Hagen, Arnsberg) und 16 (Siegerland).

Kohlenhandelsgesellschaft "Hansa", Kallmeier, Siemons & Co., Köln, für die Reviere 14 (Köln, Aachen), 15

---

1) Eine Ausnahme bildeten die Händler der Gewerkschaft Langenbrahm, die beim Verkauf von Anthrazitkohlen derartige Gewinne erzielten, daß ihnen eine ihren bisherigen Erträgnissen entsprechende Beteiligung nicht zugebilligt werden konnte.

(Deutz), 18 (Koblenz, Saarbrücken), 19 (Neuwied, Altenkirchen).[1)]

Wie bei den schon länger bestehenden Syndikatshandelsgesellschaften wurden auch hier nur diejenigen Handelsfirmen aufgenommen, die die festgesetzte Mindestumsatzgrenze erreichten, so daß viele kleinere Händler von einem unmittelbaren Verkehr mit dem RWKS ausgeschlossen blieben. Ihrem Jahresumsatz entsprechend erhielten die in die Gesellschaften aufgenommenen Händler eine Tonnenbeteiligung[2)] und mußten sich durch Einzahlung von Einlagen an der Aufbringung des Geschäftskapitals der Handelsgesellschaften beteiligen, in denen sich das Syndikat durch Sitz und Stimme im Aufsichtsrat einen weitgehenden Einfluß auf die Geschäftsführung sicherte.

Mit Gründung dieser vier Syndikatshandelsgesellschaften wurde die völlige Verkaufssyndizierung erreicht, da jetzt der gesamte Verkauf der Ruhrkohle, ausgenommen die Direktlieferungen des RWKS, in eines der 29 Verkaufsreviere des inländischen Absatzgebietes über die jeweils zuständige Syndikatshandelsgesellschaft lief. Durch diese straffe und einheitliche Organisation des Absatzes der Ruhrkohle konnte sich das RWKS stets relativ rasch einen guten Überblick über die Marktlage in den einzelnen Revieren verschaffen und dementsprechend seine Maßnahmen treffen.

b) Die Wirkungen des staatlichen Eingreifens auf das Verhältnis des RWKS zum Kohlenhandel

Diese Tatsache mag auch dazu beigetragen haben, daß der Reichskohlenkommissar im Zeichen des sich immer stärker bemerkbar machenden Kohlenmangels das RWKS als eine der elf amtlichen Verteilungsstellen seiner Organisation ein-

---

1) Vgl. Bührmann, Alfred: a.a.O., S. 409.

2) Vgl. Anlage XVIII.

gliederte. Von jetzt an mußte das RWKS den Absatz der Förderung seiner Mitgliedszechen nach den Anweisungen des Reichskohlenkommissars vornehmen. Die Verkaufsstellen des RWKS hatten von jetzt an lediglich für eine Belieferung der bei ihnen einlaufenden Bezugsscheine zu sorgen und danach die Preise einzutreiben. Damit nahmen die Handelsgesellschaften den Charakter von Vermittlungsbüros an,[1] da durch das Bezugscheinsystem eine eigene Absatztätigkeit der vorhandenen Verkaufsorganisationen verhindert wurde.

War somit die Tätigkeit des Kohlenhandels schon äußerst eingeschränkt, so forderten vor allem die damals in den Linksparteien zusammengeschlossenen Konsumentenkreise[2] nach Beendigung des ersten Weltkrieges gar die völlige Ausschaltung des Handels. Sie sahen im Handel nur ein verteuernd wirkendes Zwischenglied zwischen Erzeuger und Verbraucher ohne dabei in Rechnung zu stellen, daß die Preissteigerungen auf die beginnende Inflation und auf den Rückgang der Förderung bei steigender Nachfrage seitens der Entente zurückzuführen waren. Diesen Preiserhöhungen glaubten diese Kreise durch den Ruf nach völliger Kommunalisierung bzw. Sozialisierung der Produktions- und Handelsunternehmungen des Kohlenbergbaus entgegentreten zu können. Jedoch wurde, wie oben (S. 140) gezeigt, keiner der beiden von der eingesetzten Sozialisierungskommission ausgearbeiteten Vorschläge verwirklicht, da es der Regierung 1919 gelang, durch Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Massen zu beruhigen.

Das Verteilungssystem des Reichskohlenkommissars mit dessen unbeschränktem Verfügungsrecht über die in Deutschland vorhandene Kohle blieb auch nach 1919 bestehen, weil nach § 133 AKoWG die für den Reichskohlenkommissar ge-

---

1) Vgl. Meifert, Walther: a.a.O., S. 149.

2) Vgl. Wöhrle, Eugen: Entwicklung und Gestaltung des Ruhrkohlenhandels, Diss. Heidelberg 1939, S. 28.

troffenen Regelungen den AKoWG vorgingen. Da das RWKS durch das KoWG und durch dessen Ausführungsbestimmungen auf ein Vorschlagsrecht bezüglich der Verkaufspreise und der Lieferungsbedingungen beschränkt wurde, wirkte sich die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kohlenwirtschaft auch auf die Beziehungen des RWKS zum Kohlenhandel aus. Die vom Reichskohlenverband - ab Mai 1920 im Zusammenwirken mit dem "Großen Ausschuß" des Reichskohlenrats - auf Vorschlag der Syndikate und unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher festzusetzenden und zu veröffentlichenden Brennstoffverkaufspreise galten nur für Großhändler und enthielten einen Betrag zur Gewährung von Preisnachlässen. Dieser in Prozenten des Erzeugerpreises ausgedrückte Handelsnutzen[1] sollte dem Händler zur Deckung seiner Unkosten und seines Gewinnes dienen. Da die Syndikate auf die Brennstoffverkaufspreise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Preisnachlässe gewähren konnten[2], setzte das RWKS unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse für seine Handelsgesellschaften Rabattsätze (durchschnittlich 3 %) fest, während die Syndikatshandelsgesellschaften wiederum den Zwischenhändlern Nachlässe von ungefähr 1 1/2 % zu gewähren hatten.[3]

Da der vom Reichskohlenverband zu veröffentlichende Verkaufspreis als Einheitspreis für alle Verbraucher galt, wurde der Kreis der rabattberechtigten Bezieher von vornherein stark eingeschränkt, so daß Selbstverbraucher und Platzhandel nicht in den Genuß von Preisnachlässen kamen. Zwar konnte sich der Platzhändler durch die für den

---

1) Dieser betrug vom 1.5.1920 bis 30.11.1922 3 %, vom 1.12.1922 bis 26.8.1923 4 %, vom 27.8.1923 bis 15.2. 1924 8 % und ab 16.2.1924 6 %.

2) Vgl. Köngeter, Eugen: Das Kohlenwirtschaftsgesetz und der Kohlenhandel, in: Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V., Berlin 1920, S. 4.

3) Vgl. Richtsteig, Wilhelm: Die Kohlenhandelsgesellschaften des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Essen, Diss. Münster 1924, S. 110.

Kleinhandel zugelassenen Aufschläge den nötigen Verdienst sichern, doch wurde diese Möglichkeit dadurch stark eingeengt, daß außer den von den Ländern eingerichteten Kohlenwirtschaftstellen auch Gemeinden und Kommunalverbände durch § 117 AKoWG ermächtigt wurden, nach Anhören von Händlern und Verbrauchern ihrer Bezirke auf Grund der vom Reichskohlenverband festgesetzten Preise örtliche Kleinverkaufspreise für Brennstoffe festzulegen. Damit wurde das den Kommunalbehörden seit 1915 zustehende Preisprüfungsrecht durch ein Preisfestsetzungsrecht ersetzt, von dem sie dann auch eifrig Gebrauch machten.[1)]

Eine weitere Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit erfuhr der Kohlenhandel dadurch, daß gemäß § 63 AKoWG der Reichskohlenverband dafür zu sorgen hatte, "daß Verbrauchergenossenschaften und deren Vereinigungen bei sonst gleichen Voraussetzungen mit Wiederverkäufern gleich behandelt werden."[2)] Das hatte zur Folge, daß sich viele Verbraucher zu Genossenschaften zusammenschlossen und auf diese Weise in den Genuß der Händlerpreise und der zulässigen Rabatte kamen. Dadurch wurde den Händlern, vor allem aber dem Platzhandel, die Belieferung von bestimmten Verbrauchergruppen mit Kohle genommen, so daß sich die Händler - wenn auch erfolglos - wiederholt beschwerdeführend an den Reichskohlenrat wandten.

Angesichts der Tatsache, daß durch das KoWG und durch seine Ausführungsbestimmungen dem Handel - und hier vor allem dem Platzhandel - in seiner Tätigkeit starke Fesseln angelegt wurden, war es nicht verwunderlich, daß die Mitgliederzahl des Zentralverbandes deutscher Kohlenhändler von 5 000 im Jahre 1919/20 über 15 000 im Jahre 1920/21 auf 20 000 im Jahre 1921/22 anwuchs.[3)] Somit stärkte das

---

1) Vgl. Borchardt, Karl: 20 Jahre deutscher Kohlenhandel, in: "Kohlenhandelsfragen", Festschrift für Ludwig Wiesinger, Berlin 1925, S. 24.

2) § 63 AKoWG, Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 159, S. 1460.

3) Vgl. Borchardt, Karl u. Piltz, werner: Der deutsche Kohlenhandel, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, a.a.O., S. 458.

KoWG den Organisationswillen der Kohlenhändler, die sich 1902 auf Einladung einiger örtlicher Kohlenhändlervereinigungen (Berlin, Hannover, Hamburg, Dresden, Danzig, Magdeburg) zum "Centralverband der Kohlenhändler Deutschlands e.V." in Berlin zusammengeschlossen hatten. Dieser aus den in einigen Städten vorhandenen berufsständischen Zusammenschlüssen der Kohlenhändler hervorgegangene Zentralverband verfolgte ursprünglich als Zweck "die Wahrnehmung und Förderung aller Berufsinteressen der Mitglieder"[1], vornehmlich die Interessen des Kohleneinzelhandels. Dieser sowohl Organisationen des Groß- als auch Kleinhandels sowie Einzelmitglieder umfassende Verband wies eine ständig wachsende Mitgliederzahl auf:[2]

Geschäftsjahr	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl
1902/03	11	500
1903/04	16	700
1904/05	22	800
1905/06	31	1 200
1906/07	44	1 800
1907/08	69	3 000
1908/09	79	3 300
1909/10	84	3 500
1910/11	86	4 000
1911/12	104	4 500
1912/13	108	4 800
1913/14	112	5 000
1914/15	124	5 000
1920/21	306	15 000

Da sich nach Erlaß des KoWG der Aufgabenkreis und der Mitgliederbestand des Zentralverbandes stark vergrößert

---

1) Borchardt, Karl und Piltz, Werner: a.a.O., S. 456.
2) Vgl. Küpper, Paul: a.a.O., S. 35.

hatten, wurde 1921 das Prinzip der Zentralisation durch das der Dezentralisation ersetzt, d.h. zwischen die Zentralstelle und die örtlichen Vereine wurden jetzt Landesverbände eingeschoben. Der Zentralverband als die Interessenvertretung des gesamten deutschen Kohlenhandels umfaßte die beiden Fachgruppen Großhandel und Platzhandel, wobei die den zwei Gruppen gemeinsam erwachsenden Aufgaben durch die "Zentralarbeitsgemeinschaft für den deutschen Kohlenhandel" erledigt wurden. Jede dieser beiden Gruppen bestand aus Landesverbänden, die untereinander wiederum Arbeitsgemeinschaften bildeten. Die Organisation des Großhandels fand mit dem Landesverband, bestehend aus Großhandelsfirmen, ihren Abschluß. Die Landesverbände der Platzhändler setzten sich aus einer Vielzahl von örtlichen Platzhandelsvereinigungen zusammen.[1)]

Diese Umorganisation des "Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V." sicherte eine bessere Zusammenarbeit zwischen Groß- und Kleinhandel und befreite den Spitzenverband von der Kleinarbeit[2)], so daß er sich als Dachorganisation des deutschen Kohlenhandels den großen Aufgaben besser widmen konnte. Hierzu gehörte vor allem der in der "Deutschen Kohlenzeitung", dem Verbandsorgan des Zentralverbandes wiederholt geäußerte Ruf nach Abbau der Kohlenzwangswirtschaft, zumindest aber nach Erleichterungen für den Kohlenhandel. Wie einige der Industrie- und Handelskammern und wie der Reichsverband der deutschen Industrie[3)] setzte der Zentralverband

---

1) Der Ruhrkohlenhandel gehörte z.B. mit seinen Platzhändlerortsvereinen dem "Verband rheinisch-westfälischer Kohlenhändler e.V." in Essen an.

2) Vgl. Borchardt, Karl: Die wirtschaftspolitische und organisatorische Tätigkeit des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E.V., in: Veröffentlichungen des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E.V., Berlin 1920, S. 15.

3) Vgl. Sepmeier, Kurt: Motive und Tatsachen des Abbaues der Kohlenzwangswirtschaft, Diss. Heidelberg 1924, S. 200 ff.

seine Bemühungen in dieser Richtung unermüdlich fort. Diese Bestrebungen hatten schließlich Erfolg, da ab 1. Oktober 1921 Koks, Rohbraunkohle und minderwertige Steinkohlensorten von der Melde- und Bezugsscheinpflicht entbunden wurden und schließlich im Zeichen des ab Mitte 1923 herrschenden Kohlenüberflusses ab 1.12.1923 das Meldekarten- und Bezugscheinsystem ganz wegfiel und ab 1.4.1924 die Kohlenwirtschafts- und Ortskohlenstellen ihre Tätigkeit einstellten.

c) Das RWKS im Zeichen des Gegensatzes zwischen Syndikats- und Zechenhandelsgesellschaften

Da sich der Reichskohlenkommissar von diesem Zeitpunkt an im wesentlichen nur mehr mit der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Kohlen beschäftigte, konnte der Kohlenhandel nach und nach seine eigentliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Als es jetzt galt, alte Handelsbeziehungen wieder anzuknüpfen und neue Kunden zu werben, erwies sich die Schwerfälligkeit der Organisation des Ruhrkohlenabsatzes als hinderlich. Die im Zeichen des während der Kriegszeit und der Zwangsbewirtschaftung herrschenden Kohlenmangels sich so ausgezeichnet bewährende bürokratische und straffe Vertriebsregelung der Ruhrkohle genügte jetzt den Anforderungen nicht mehr. Denn es handelte sich nun nicht mehr darum, die knappen Brennstoffvorräte möglichst gerecht zu verteilen, sondern es ging darum, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit verlorenen Absatzgebiete wieder zurückzuerobern bzw. neue zu gewinnen. Die Zechenbesitzer, die nach Beendigung des Ruhrkampfes ihre Förderung von 41,1 Mill. to auf 88,1 Mill. to im Jahre 1924 gesteigert hatten, verlangten deshalb, um diese Mengen auch auf dem Markt unterbringen zu können, eine Neuregelung der Vertriebsorganisation, zumal sich während des Ruhrkampfes viele Syndikatsmitglieder Handelsfirmen angegliedert und auf diese Weise wieder Fühlung mit den Verbrauchern aufgenommen hatten.

Diese sog. Zechenhandelsfirmen hatten bis zum Jahre 1923 keine große Bedeutung erlangen können, da bis zu diesem Zeitpunkt der Vertrieb der Ruhrkohle durch den Handel ausschließlich über die Syndikatshandelsgesellschaften lief. Die von diesen Gesellschaften erzielten hohen Gewinne veranlaßten schon beim Ausbruch des ersten Weltkrieges einzelne Zechenbesitzer, Handelsfirmen aufzukaufen, die neben dem RWKS an den Syndikatshandelsgesellschaften beteiligt waren. Da angesichts der sich bei den Vertragserneuerungen im RWKS abspielenden Kämpfe immer wieder die Gefahr der Auflösung des Syndikats in greifbare Nähe rückte, nahm das Interesse der Syndikatsmitglieder für eine Beteiligung an Handelsunternehmungen ständig zu, um im Falle des Untergangs des RWKS eine eingeführte Handelsfirma für den Vertrieb der Förderung zur Verfügung zu haben. Dieser Trend verstärkte sich zusehends, da sich auch die Handelsfirmen gegen eine syndikatslose Zeit durch den Anschluß an eine Zeche abzusichern begannen, so daß die Angliederungsbemühungen der Zechen bei vielen Handelsunternehmungen günstig aufgenommen wurden.

Durch diese Bestrebungen wurde in das RWKS ein neues Spannungsmoment hineingetragen. Trotz der durch die Entstehung von Zechenhandelsfirmen unter den Syndikatsmitgliedern heraufbeschworenen Gegensätze und trotz der Beteiligung einiger seiner Mitglieder an den Syndikatshandelsgesellschaften übte das RWKS zunächst auf diese Gesellschaften auch weiterhin einen starken Einfluß aus, von denen wiederum die sich vornehmlich im Zwischen- und Platzhandel betätigenden freien und Zechenhandelsfirmen abhängig waren, da diese die Kohlen nur von den Syndikatshandelsgesellschaften beziehen konnten.

Diese Situation änderte sich aber mit der im Zuge der Ruhrbesetzung im Januar 1923 erfolgten Flucht des RWKS nach Hamburg. Da das Syndikat die Produktion und den Absatz der Kohle jetzt nicht mehr in gewohnter Weise regeln

konnte, mußte jede Zeche eine Handelsfirma benennen, die bis auf weiteres über die Syndikatshandelsgesellschaften den Verkauf der Syndikatsförderung übernehmen sollte. Selbstverständlich suchten die Zechen, die sich schon am Groß- und Kleinhandel beteiligt hatten, für den Vertrieb ihrer Förderung ihre eigenen Handelsfirmen aus. Somit konnten die Zechenhandelsfirmen die Produktion ihrer Werke auf dem Umweg über die Syndikatshandelsgesellschaften absetzen, da nach dem Ausscheiden des Syndikats als Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten die von den Zechen benannten Handelsfirmen die zum Verkauf bestimmten Mengen den Syndikatshandelsgesellschaften zur Verfügung stellten. Auf diese Weise wurde das Alleinverkaufsrecht der Syndikatshandelsgesellschaften eingeschränkt und den Zechenhandelsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, ihre Stellung immer mehr zu festigen. Dies wurde noch dadurch begünstigt, daß sich der durch Inflation und Ruhrkampf stark in Mitleidenschaft gezogene Ruhrkohlenhandel[1] für eine Verbindung mit den Ruhrzechen immer geneigter zeigte und die Gefahr der Auflösung des Syndikats die Zechen zur weiteren Angliederung von Handelsfirmen veranlaßte, da der vom 31.3.1923 bis 30.9.1923 verlängerte Syndikatsvertrag von jedem Mitglied mit vierwöchentlicher Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden konnte. Als angesichts der unübersichtlichen Marktverhältnisse einige Zechen ihre Förderung direkt über ihre Handelsfirmen zu verkaufen begannen, suchte das RWKS das Auseinanderfallen seiner Vertriebsorganisation durch die am 22. August 1923 beschlossenen Änderungen seines bis 31.12.1923 verlängerten Syndikatsvertrages zu verhindern. Die Abwicklung der mit den Zechenhandelsfirmen durch das Syndikat abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge wurde den Syndikatshandelsgesellschaften übertragen, die dafür den Zechenfirmen allmonatlich bis zum 18. Rechnung legen und einen Rabatt von 1 % vergüten mußten.

---

1) Vgl. Küpper, Paul: a.a.O., S. 61 ff.

Diese Neuregelung vermochte jedoch die Zechenhandelsgesellschaften nicht aus ihrer dominierenden Stellung zu verdrängen und ihren Ruf nach einer Umorganisation des schwerfälligen Vertriebsapparates der Ruhrkohle zum Verstummen zu bringen. Da die Erneuerungsverhandlungen des von Thyssen - er hielt das RWKS bei den im Jahre 1923 herrschenden Verhältnissen für zu unbeweglich - gekündigten Syndikatsvertrages nur langsam vorangingen, wurde das alte Syndikat durch die Verordnung vom 19.12.1923 durch den Reichswirtschaftsminister zwangsweise bis 15. Januar 1924 verlängert.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde schließlich am 5. Januar 1924 von den Zechenbesitzern, die 97 % der gesamten Beteiligungsziffer vertraten, ein neuer Syndikatsvertrag unterzeichnet, in dem die Zechenhandelsfirmen die Gleichstellung mit den Syndikatshandelsgesellschaften erreichten. Die Zechen erhielten das Recht, unter Beachtung der Preise und Lieferungsbedingungen der "Ruhrkohle AG" ohne deren Vermittlung Kohlen ins Ausland zu verkaufen, wovon aber Verkäufe nach Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien ausdrücklich ausgeschlossen wurden.[1] Die Mengen und Sorten, die die Zechen in Holland und Übersee absetzen wollten, mußten der "Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle AG" mindestens acht Wochen vor Beginn ihrer Verkaufstätigkeit gemeldet werden und wurden von den durch die "Ruhrkohle AG" zu vertreibenden Mengen abgezogen. Die Belieferung des gesamten übrigen Absatzgebietes sowie der Großverbraucher erfolgte durch die "Ruhrkohle AG", die jedoch ihren Zechen noch dadurch entgegen kam, daß sie deren Handelsfirmen an diesem Absatz nach Maßgabe der von ihnen durch die "Vereinigung" abzusetzenden Mengen beteiligen konnte.[2] Auf diese weise waren die Zechen in der Lage, sich weitere Einnahmequellen zu erschließen

---

1) Vgl. Kartell-Rundschau 22. Jg., Berlin 1924, S. 34.
2) Vgl. ebenda, S. 35.

und an der Erweiterung des Absatzgebietes mitzuwirken.

Da die hierdurch gegebene Aufhebung des Handelsmonopols des Syndikats einem großen Teil seiner Mitglieder für den Bestand und die Wirksamkeit der "Ruhrkohle AG" als zu gefährlich erschien, schlossen sich unter Führung von Stinnes 85 % der am Auslandsabsatz interessierten Zechen innerhalb des Syndikats zum sog. Hollandblock zusammen. Dieser Hollandblock bediente sich bei dem nach einheitlichen Grundsätzen erfolgenden Vertrieb der Ruhrkohle nach Holland und Übersee der Steenkolen-Handelsvereeniging in Rotterdam, die 1897 in Utrecht als Syndikatshandelsgesellschaft gegründet worden war. Für den Absatz im Inland schlossen sich die dem Hollandblock angehörenden Zechen am 11. Januar 1924 zur sog. Inlandgruppe zusammen, die in Ermangelung eigener Handelsorganisationen sich die bestehenden Syndikatshandelsgesellschaften angliederte. Die hinsichtlich der Mitglieder mit dem Hollandblock identische Inlandgruppe übernahm jedoch von den Syndikatshandelsgesellschaften nur die Organisation, die Büros und das Personal, und wandelte aus steuerpolitischen Gründen die vorherigen G.m.b.H.s am 1.2.1924 in Kommanditgesellschaften um, an denen jetzt nur noch die zum Inlandblock gehörenden Zechen[1] und einige ihnen nahestehende Handelsfirmen beteiligt waren.[2][3] Mit der Übernahme der Syndikatshandelsgesellschaften durch die Inlandgruppe änderte sich also nicht nur die Gesellschaftsform sondern auch die Struktur der Gesellschafter. Diesen Kommanditgesellschaften gehörten jetzt weder das RWKS noch die ehemaligen Kohlengroßhändler bzw. deren Nachfolger an, die entweder eine Abfindung erhalten hatten oder, falls sie Zechen angegliedert waren, mit 25 - 75 %

---

1) Ab 1.4.1925 erhielt jeder Zechenbesitzer für jede Tonne Erhöhung seiner Verkaufsbeteiligung eine halbe Tonne Beteiligung an den Handelsgesellschaften.

2) Vgl. Anlage XIX.

3) Ein Vergleich der Anlagen XVIII und XIX läßt erkennen, daß die Beteiligung des Handels an den Syndikatshandelsgesellschaften stark zurückgegangen war.

ihrer alten Beteiligung in diese Gesellschaften aufgenommen worden waren.

Diesen Nachfolgeorganisationen der früheren Syndikatshandelsgesellschaften standen die selbständigen Handelsgesellschaften der Zechen von Thyssen, Rheinstahl, Rombach, Graf Bismarck und Ewald gegenüber, die zusammen rd. 15 % der gesamten Beteiligungsziffer repräsentierten. Diese beiden Gruppen von Handelsgesellschaften versuchten, obwohl beide zur Einhaltung der von der "Ruhrkohle AG" festgesetzten Preise verpflichtet waren, ihren Absatz durch gegenseitige Preisunterbietungen zu erweitern. Dies führte schließlich dazu, daß die Ruhrkohle im Ausland, vor allem in Holland, unter dem Inlands-, ja sogar unter dem Weltmarktpreis angeboten wurde und daraufhin die Entente die Herabsetzung des Reparationskohlenpreises verlangte. Da hinter diesen Handelsgesellschaften mächtige Montangruppen standen, konnte das Syndikat mit den ihm zustehenden Strafmaßnahmen nur wenig ausrichten. Zu den sich als Außenseiter fühlenden Zechen mit insgesamt 15 % der Beteiligungsziffer waren nämlich noch weitere mit 3 % der Beteiligungsziffer hinzuzuzählen, die - vorwiegend unter französischem und belgischem Einfluß stehend - der "Ruhrkohle AG" überhaupt nicht beigetreten waren. Indem somit fast 20 % der Beteiligung von den Zechen ohne Beachtung der Syndikatsvorschriften abgesetzt wurden, sank die Bedeutung der "Ruhrkohle AG" für den Kohlenmarkt fast auf die einer Art Preiskonvention herab.[1)]

Angesichts der Ohnmacht des Syndikats und angesichts der Tatsache, daß die Handelsgesellschaften der Außenseiter merklich günstiger arbeiteten und damit ihren Zechen eine weit bessere Beschäftigung sicherten als die dem Inlandsblock angeschlossenen Unternehmungen, kündigten einige bedeutende Mitglieder der Inlandgruppe den ursprünglich bis zum 31. Dezember 1924 laufenden Syndikatsvertrag am

---

1) Vgl. Kartell-Rundschau 22. Jg., Berlin 1924, S. 183.

13. August 1924. Gleichzeitig wurde von dem größten Teil der Inlandsgruppe ein neues Syndikat gegründet, dem sich bis zum 14.9.1924 sämtliche noch außenstehende Zechenbesitzer anschließen sollten. In der entscheidenden Sitzung am 13. September 1924 einigte man sich schließlich dahingehend, im unbestrittenen Gebiet die Ruhrkohle nur durch die von der Inlandgruppe gegründeten Kommanditgesellschaften und im bestrittenen Gebiet, zu dem auch die Verkaufsreviere Hamburg, Bremen und Berlin zählten, durch die Kommandit- und die dort ansässigen Zechenhandelsgesellschaften verkaufen zu lassen, während der Vertrieb nach Holland und Übersee nur durch Zechenhandelsgesellschaften erfolgen sollte.

Durch diese Regelung wurde im unbestrittenen Absatzgebiet die strikte Verkaufssyndizierung durch die "Ruhrkohle AG" erreicht, wohingegen im bestrittenen Verkaufsgebiet Syndikats- und Zechenhandelsgesellschaften gleichberechtigt nebeneinander standen, die beide vom Syndikat zu gleichen Preisen und gleichen Bedingungen beliefert wurden. Da es gelungen war, Thyssen durch Aufrechterhaltung seiner ausgedehnten Handelsorganisation im bestrittenen Gebiet und durch entsprechende Beteiligung seiner Transportorganisation beim Ruhrkohlenabsatz, Rheinstahl durch die den Vertragsbestimmungen zuwiderlaufende Zubilligung des beanspruchten Selbstverbrauchsrechts sowie Krupp durch eine Ausnahmeregelung bezüglich der Tauschverträge zum Beitritt zu bewegen, wurde der gegenüber dem alten Syndikatsvertrag nur wenig geänderte Vertrag von 90 % der Gesamtbeteiligung repräsentierenden Zechenbesitzern am 13.9.1924 unterzeichnet. Da das Syndikat die für ihren Beitritt von den die restlichen 10 % der Beteiligung besitzenden Zechen gestellten Bedingungen nicht erfüllte, wurde diese sog. Zehnergruppe, die einen freiwilligen Anschluß abgelehnt hatte, durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16.9.1924 der "Ruhrkohle AG" zwangsweise angeschlossen. Da diese "Zehner-

gruppe", gestützt auf Rechtsgutachten führender Juristen, den Syndikatsvertrag und den "Zwangsanschluß" nicht anerkannte und infolgedessen wie Außenseiter handelnd ihre Kunden unter Umgehung des Syndikats direkt belieferte, bemühte sich das Syndikat um eine neue Regelung der Handelsfrage in dem Vertrag vom 30. April 1925.

Aufbauend auf einen Vorschlag Thyssens wurde das Absatzgebiet in ein unbestrittenes und ein bestrittenes eingeteilt, um dadurch dem RWKS die Möglichkeit zu geben, sich den jeweiligen Marktverhältnissen besser anpassen zu können. Jeder Zechenbesitzer hatte eine Beteiligungsziffer für das bestrittene und unbestrittene Absatzgebiet, nach deren Maßgabe er am Absatz teilzunehmen berechtigt und verpflichtet war. Jedoch konnte jeder Zechenbesitzer selbst entscheiden, ob er am Absatz ins bestrittene Gebiet teilnehmen wollte oder nicht. Der neu geschaffene Auslandsausschuß stellte nämlich allmonatlich die für die einzelnen Sorten bei der jeweiligen Marktlage wahrscheinlich zu erzielenden Preise fest und es stand nun im Belieben des Zechenbesitzers, ob er bereit war zu diesen Preisen zu liefern und die mit dem Verkauf im bestrittenen Gebiet verbundenen Kosten aufzubringen.

Der Absatz der Syndikatsförderung erfolgte durch das Syndikat, das sich lediglich beim Weitervertrieb der Ruhrkohle des Handels bediente. Abgesehen von den Direktlieferungen des RWKS an die Großverbraucher[1] erfolgte der Weiterverkauf im unbestrittenen Absatzgebiet durch die folgenden Syndikatshandelsgesellschaften:

1. Kohlenhandelsgesellschaft "Glückauf", Abt, Beck & Co, Kassel für das Revier 17 des Kohlensyndikats (Kurhessen, Thüringen, Oberhessen).
2. Kohlenhandelsgesellschaft "Westfalia", Wiesebrock,

---

1) Das waren rd. 26 % des Syndikatsabsatzes im Inland.

Schulte & Co., Hannover für die Reviere 3 (Hannover) und 6 (Braunschweig).

3. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lüders, Sonnewald & Co., Bremen für das Revier 2 (Oldenburg - Bremen - Ostfriesland).
4. Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft Bellwinkel, Börsing & Co., Dortmund für die Reviere 4 (Münster - Osnabrück) und 5 (Dortmund - Bielefeld - Minden).
5. Westfälische Kohlen- und Koksverkaufsgesellschaft Knauer, Butzmann & Co., Magdeburg für das Revier 7 (Provinz Sachsen).
6. Kohlenkontor Weyhemmeyer & Co., KG Mühlheim - Ruhr mit Geschäftsstellen in Mannheim und Duisburg für die Reviere 20 (Wiesbaden), 21 (Mainz - Neunkirchen), 22 (Frankfurt/Main - Darmstadt - Würzburg), 23 - 25 (Nord-, Mittel- und Südbayern), 26 (Baden - Württemberg), 27 (bayerische Pfalz), 28 (Saargebiet).
7. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft Vollrath, Weck & Co., Berlin für das Revier 29 (Berlin).
8. Kohlenhandelsgesellschaft "Niederrhein", Weyer, Franke & Co., Duisburg für die Reviere 8 (Kempen - Cleve), 9 (Essen - Duisburg - Ruhrort - Emmerich) und 10 (Moenchen-Gladbach - Krefeld).
9. Kohlenhandelsgesellschaft "Bergkohle", Scholten, Buchmann & Co., Düsseldorf für das Revier 11 (Düsseldorf-Elberfeld).
10. Kohlenhandelsgesellschaft "Mark", Siepmann, Schrader & Co., Hagen für die Reviere 12 (Bochum - Witten - Lüdenscheid), 13 (Hagen - Arnsberg) und 16 (Siegerland).
11. Ruhrkohlenhandelsgesellschaft "Hansa", Siemons, Kallmeier & Co., Köln für die Reviere 14 (Köln - Aachen), 15 (Deutz), 18 (Koblenz - Saarbrücken) und 19 (Neuwied - Altenkirchen).

Diese rd. 60 % des Inlandsabsatzes durchführenden Syndikatshandelsgesellschaften überließen dem Zwischenhandel, zerfallend in freie Großhandelsfirmen und in Zechenhandelsfirmen im unbestrittenen Gebiet nur die Belieferung der

Kunden mit einem Jahresbedarf von weniger als 600 to, in den Revieren Berlin und Hamburg nur die Abnehmer mit einem Bedarf von weniger als 1 200 to jährlich und von weniger als 2 400 to im Jahr in dem Revier des früheren Kohlenkontors.

Zur Versorgung des bestrittenen Absatzgebietes, zu dem das gesamte Ausland, das Syndikatsrevier 1 (Hamburg) und das deutsche Gebiet östlich der Elbe mit Ausnahme der Syndikatsreviere 7 (Magdeburg) und 29 (Berlin)[1] gehörten, zog das Syndikat zum Weitervertrieb der Ruhrkohle die Zechenhandelsfirmen[2] und den freien Handel heran, behielt sich jedoch auch hier die Direktbelieferung der Großverbraucher vor (Jahresbedarf von mehr als 6 000 to).

An Hand der relativ scharfen Lieferungsbedingungen[3], die im unbestrittenen Gebiet die Syndikatshandelsgesellschaften ebenfalls dem Verkehr mit ihren Abnehmern zugrunde legten, übte das RWKS eine wirksame Kontrolle über die Tätigkeit des Handels aus, dem es das Syndikat vor allem im bestrittenen Gebiet überließ, für eine Erweiterung des Absatzgebietes zu sorgen. Das RWKS hatte eingesehen, daß angesichts des in dieser Zeit herrschenden Kohlenüberflusses für die Ausdehnung des Absatzraumes der Ruhrkohle der freie Handel und die Zechenhandelsfirmen besser wirken können als die bürokratisch arbeitenden Syndikatshandelsgesellschaften. Deshalb blieb ab 1925 deren Tätigkeit auf das unbestrittene Absatzgebiet beschränkt. Mit dieser im unbestrittenen Gebiet "zentralistisch" und im

---

1) Vgl. § 3 des Syndikatsvertrages vom 30. April 1925.

2) Um den gegenseitigen Wettbewerb auszuschalten und um ihre Interessen gemeinsam vertreten zu können, schlossen sich die Zechenhandelsgesellschaften am 6. Juli 1925 zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Vgl. Herberholz, Heinz: Probleme im Kampf um die Neuorganisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Freiburg 1930, S. 84.

3) Sie wiesen gegenüber den schon auf Seite 103 ff. besprochenen Lieferungsbedingungen keine wesentlichen Abweichungen auf.

bestrittenen Gebiet "dezentralistisch"[1] erfolgten Regelung des Absatzes fand die sich über einige Jahre hinziehende sog. Handelsfrage im RWKS ihren Abschluß, das von jetzt an nach seinem Ermessen dem Handel die abzusetzenden Mengen wieder wie früher zuwies.

---

1) Vgl. Frank, Ernst: a.a.O., S. 114.

D. Abschließende Betrachtung der Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bis zum Jahre 1933

Wenn wir rückblickend die Entwicklung des RWKS bis 1933 überschauen, so läßt sich feststellen, daß das RWKS es verstanden hatte, den starken Preisschwankungen in der Vorsyndikatszeit ein maßvolles Erhöhen der Preise in der Hochkonjunktur und ein allmähliches, jeweils relativ geringes Senken der Preise in der Depressionsperiode gegenüberzustellen. Auf dieser Preispolitik der mittleren Linie beruhte vor allem der Erfolg des RWKS, das zur Unterstützung seiner Preispolitik noch Produktion und Absatz seiner Mitgliedszechen regelte.

Die Zusammenfassung dieser drei Funktionen in einer Hand resultierte aus den Erfahrungen, die die damals führenden Männer im Ruhrbergbau (u.a. Dr. Hammacher, Kleine, Kirdorf, Pieper, Unckell) bei den der Syndikatsgründung vorhergehenden Verständigungsversuchen im Ruhrgebiet gewonnen hatten. Denn es hatte sich gezeigt, daß die vom "Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" und vom Essener "Kohlenklub" Ende der 1870er Jahre ausgehenden, jedoch vier verschiedene Zwecke - Erweiterung des Absatzgebietes, Anpassung der Produktion an die Nachfrage, Regelung der Preise, Schaffung von Verkaufsvereinigungen - verfolgenden Einigungsbestrebungen, jede für sich allein genommen, nicht ausreichten, um die wirtschaftliche Lage der Ruhrzechen entscheidend zu verbessern.

Deshalb wurde dem am 16.2.1893 in Essen von 98 Zechenbesitzern gegründeten RWKS die Regelung von Produktion, Preis und Absatz der Ruhrkohle übertragen, um auf diese Weise den sich im Zuge des damals im Ruhrgebiet herrschenden scharfen Wettbewerbs ergebenden starken Preisrückgängen wirksam begegnen zu können.

Das RWKS, das die Förderung seinen Mitgliedszechen abkaufte und dann nach einheitlichen Richtlinien verkaufte, bestimmte durch Festsetzen und Verändern der Beteiligungsziffern über die Absatzmöglichkeiten indirekt den Umfang der Produktion der Zechen. Um die Auswirkungen der von Fall zu Fall vom Syndikat angeordneten Fördereinschränkungen möglichst abzuschwächen, bemühten sich die Syndikatsmitglieder immer wieder, vor allem bei Vertragserneuerungen, um eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffern. Oft genug machten Syndikatsmitglieder ihre Zugehörigkeit zum Syndikat von der Erfüllung ihrer Beteiligungsforderungen abhängig, insbesondere dann, wenn es dem Syndikat gelungen war, in langwierigen Verhandlungen bisherige Außenseiter durch Zubilligung hoher Beteiligungsziffern zum Beitritt zu bewegen. Angesichts der meist durch Kompromisse beigelegten internen Spannungen im RWKS ist es erstaunlich, daß das Syndikat einen relativ hohen Organisationsgrad erreichte. Dieser vor Einführung der Zwangszugehörigkeit zu einem Kohlensyndikat sich zwischen 82,2 % und 98,7 % bewegende Organisationsgrad zeugte davon, daß der Großteil der im Ruhrgebiet ansässigen Zechenbesitzer von den Vorteilen des Zusammenschlusses überzeugt war und die Bemühungen des RWKS, seinen Mitgliederkreis zu erweitern, unterstützte. Somit vermochte das RWKS fast stets über mehr als die Hälfte der gesamten Steinkohlenförderung Deutschlands zu gebieten und dadurch die führende Rolle unter den deutschen Kohlensyndikaten einzunehmen.

Die von ihm getroffenen Maßnahmen, vor allem die Festsetzung der Verkaufspreise, fanden in der Öffentlichkeit

starke Beachtung. Unter der Regie des RWKS zeigten die Ruhrkohlenpreise nach den starken Schwankungen der Vorsyndikatszeit eine im Trend aufwärts weisende Linie, da die vom Syndikat verfolgte Politik gekennzeichnet war durch maßvolle Preiserhöhungen in den Aufschwungsperioden, durch Festhalten an den Hochkonjunkturpreisen beim Konjunkturumschlag und durch allmähliches Senken in den Niedergangsperioden. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges zwang das RWKS, von seinem Grundsatz, die Preise für ein Jahr festzulegen, abzugehen und die Preise in kürzeren Intervallen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Mit der 1919 erfolgten gemeinwirtschaftlichen Regelung der Kohlenwirtschaft verlor das RWKS - wie alle übrigen Kohlensyndikate - die Befugnis, seine Preise selbständig festzusetzen. Das RWKS wurde bei der Preisbemessung auf ein Vorschlagsrecht beschränkt und damit in der Ausübung seiner Hauptfunktion stark gehemmt. Denn die Brennstoffverkaufspreise wurden nach 1919 unter Beachtung der Vorschläge der Syndikate und Verbraucher zunächst vom Reichskohlenverband allein, ab 1920 unter Mitwirkung des Großen Ausschusses des Reichskohlenrates festgesetzt, gegen deren Beschlüsse der Reichswirtschaftsminister sein Veto einlegen konnte. Hinsichtlich der Preisfestsetzung war also das RWKS ab 1919 dem Staat untergeordnet, der 1893 noch Zuschauer, ab 1902 am RWKS interessiert, nach dem Scheitern der Hibernia-Aktion im Jahre 1904 in schärfste Opposition zum RWKS getreten war, um sich ihm dann doch 1912 vorübergehend zu nähern und schließlich gegen Zubilligung von Privilegien 1915 mit seinem im Ruhrgebiet gelegenen Bergwerksbesitz Mitglied, nach Erwerb der Hibernia 1917 sogar stärkstes Mitglied des RWKS zu werden.

Denn die staatlichen Stellen hatten inzwischen erkannt, daß das RWKS als Lenkungsinstrument der staatlichen Wirtschaftspolitik eingesetzt werden konnte. Sie hielten es für die Durchführung einer geregelten Kohlenversorgung, vor allem in Zeiten des Kohlenmangels, für unentbehrlich. Hatte

der Staat durch die in der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1915 ausgesprochene Drohung mit einem Zwangssyndikat ein Auseinanderfallen des RWKS gerade noch verhindern können, so ließ er sich zur Sicherung des Weiterbestehens des RWKS 1919 das Recht auf zwangsweisen Zusammenschluß der Zechenbesitzer in den Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz einräumen. Von dieser Möglichkeit hat der Reichswirtschaftsminister einige Male auch Gebrauch gemacht, da es den Syndikatsmitgliedern nicht immer vor Vertragsablauf gelang, die widerstrebenden Interessen, vor allem bei der Festlegung von Beteiligungsziffern und von Preisen sowie bei der Bereinigung der zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen bestehenden Gegensätze, zum Ausgleich zu bringen.

Durch das Eingreifen des Reichswirtschaftsministers wurde der Fortbestand des RWKS gesichert, das für die Zeit von 1917 bis 1924 als amtliche Kohlenverteilungsstelle in die Organisation des Reichskohlenkommissariats einbezogen worden war. In diesem Zeitraum mußte das RWKS die Förderung seiner Mitgliedszechen nach den Anweisungen des Reichskohlenkommissars über den Handel an die Kohlenverbraucher verteilen und damit zeitweise auf die Wahrnehmung einer seiner drei Hauptfunktionen verzichten. Erst nach Wegfall des Bezugsschein- und Meldekartensystems im Jahre 1924 konnte das RWKS den Verkauf der von seinen Mitgliedszechen geförderten Kohlen wieder wie früher zu den von ihm einheitlich festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vornehmen.

Um seine auf Stabilität gerichtete Preispolitik durchsetzen zu können, hatte sich das RWKS im Laufe der Zeit eine eigene Handelsorganisation geschaffen. Zunächst hatte es den in der Vorsyndikatszeit die Produzenten völlig beherrschenden Kohlenhandel dadurch zurückgedrängt, daß es sich die Direktbelieferung der rund 40 % seines Absatzes aufnehmenden Großverbraucher vorbehielt und unter den von

ihm belieferten Kohlenhändlern durch relativ scharfe Geschäftsbedingungen eine gewisse Auslese traf. Dann ging das Syndikat dazu über, dem einzelnen Kohlenhändler jeweils nur den Vertrieb einer Marke bzw. Sorte einer oder mehrerer Zechen in einem genau bestimmten Absatzgebiet zuzuweisen. Den dann auf Betreiben der Kohlenhändler ab 1896 entstehenden Syndikatshandelsgesellschaften übertrug das RWKS, das sich in diesen Gesellschaften ein weitgehendes Kontrollrecht gesichert hatte, den Verkauf der Ruhrkohle für bestimmte Absatzreviere. Mit der Errichtung weiterer vier Syndikatshandelsgesellschaften im Jahre 1917 erreichte das RWKS die völlige Verkaufssyndizierung, da jetzt der gesamte Absatz der Ruhrkohle in einem der 29 inländischen Absatzreviere über die jeweils zuständige Syndikatshandelsgesellschaft lief. Während der Ruhrbesetzung entstanden die Zechenhandelsgesellschaften. Die sich hieraus ergebenden Gegensätze zu den Syndikatshandelsgesellschaften löste das RWKS dadurch, daß es ab 1925 die Tätigkeit der schwerfällig und bürokratisch arbeitenden Syndikatshandelsgesellschaften auf das unbestrittene Absatzgebiet beschränkte und die Belieferung des bestrittenen Absatzgebietes den beweglicheren Zechenhandelsgesellschaften überließ.

Das RWKS hatte es also verstanden, den Kohlenhandel von einer einst die Produktion beherrschenden Rolle in eine ihr dienende Rolle zu verweisen. Durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in seine Lieferungsbedingungen versuchte das RWKS, die Kundschaft des von ihm organisierten Kohlenhandels vor übertriebenen Preisforderungen zu bewahren, so daß unter Umständen die vom Syndikat verfolgte Preispolitik bis hin zum Kohlenverbraucher wirksam werden konnte.

Dadurch, daß Großverbraucher und Kohlenhandel zur gleichmäßigen Abnahme der Förderung verpflichtet waren, garantierte das RWKS seinen Mitgliedszechen eine gleichmäßige Beschäftigung und damit zugleich den Bergarbeitern einen sicheren

Arbeitsplatz. Da das RWKS die Zechenbesitzer der Sorge um den Absatz der Förderung enthob, konnten sie sich mehr den innerbetrieblichen Aufgaben zuwenden. Gestützt auf die durch die stabile Preispolitik des RWKS gesicherten Erlöse konnten sich die Betriebsleiter mehr dem Ausbau ihrer Anlagen und Rationalisierungsmaßnahmen widmen, um die vor allem durch die ständigen Lohnerhöhungen gefährdete Rentabilität ihrer Zechenbetriebe zu verbessern. Das Anwachsen des durch Maschinenarbeit gewonnenen Anteils an der Jahresförderung der Syndikatszechen entkräftete auch die oft zitierte Behauptung, daß die Syndizierung, weil wettbewerbsmindernd, gleichzeitig auch einschläfernd auf die unternehmerische Initiative und damit auf den technischen Fortschritt wirke. Die zunehmende Mechanisierung im Ruhrbergbau war von einem Konzentrationsprozeß begleitet, der in erster Linie von den Aktiengesellschaften mit ihren gegenüber den Gewerkschaften viel leichteren Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten getragen wurde und im RWKS die Herausbildung einiger starker Montangruppen, vor allem durch die Verbindung von Hüttenwerken mit Syndikatszechen, zur Folge hatte.

Die sich hierbei aus den verschieden gelagerten Interessen im RWKS ergebenden Gegensätze erfolgreich überbrückt zu haben, wird als das Verdienst der an der Syndikatsführung beteiligten Männer angesehen, von denen wir am Ende dieser Betrachtungen nur kurz auf die jeweils den Vorsitz im Aufsichtsrat und Vorstand führenden, stellvertretend für die übrigen Mitarbeiter, zurückkommen wollen.

Entstehung und Entwicklung des RWKS sind eng verknüpft mit Emil Kirdorf.[1] Kirdorf (1847 - 1938) war mit 26 Jahren als kaufmännischer Direktor in die gerade in Entstehung begriffene Gelsenkirchener Bergwerks-AG eingetreten und hatte ihr bis zur Syndikatsgründung im Jahre 1893 durch Angliederung einiger Zechen zu einer im Ruhrbezirk

1) Eine ausführliche Würdigung Emil Kirdorfs findet sich bei bei Baumeister, Walter: Emil Kirdorf. Der Mann - Sein Werk, Essen 1936.

führenden Rolle verholfen. Von dieser sicheren Position her hatte der seit 1880 den Vorsitz im Kohlenclub führende und seit 1882 dem Vorstand des Bergbauvereins angehörende Kirdorf an den geschilderten Bestrebungen zur Einigung des Bergbaues im Ruhrgebiet aktiv mitgewirkt. Mit der Gründung des RWKS am 16. Februar 1893 hatte Kirdorf das lang ersehnte Ziel erreicht. Neben dem Vorsitz im Beirat übernahm Kirdorf auch den Vorsitz im Aufsichtsrat des RWKS, den er bis zum Jahre 1925 innehatte.

Im gleichen Atemzuge mit Kirdorf muß Anton Unckell (1844 - 1904) genannt werden, der sich als kaufmännischer Direktor der kleinen Zeche Tremonia an den Einigungsbestrebungen im Ruhrbergbau an führender Stelle beteiligt hatte. Unckell, sich scheuend, große Versammlungen zu leiten, überließ in den Verhandlungen mit den Zechenbesitzern Kirdorf den Vorsitz, da er der Meinung war, daß die Gelsenkirchener Bergwerks-AG Kirdorf im Kreise der Zechenbesitzer einen stärkeren Rückhalt verleihe als ihm die kleine Zeche Tremonia. Unckell wirkte lieber im Stillen und er war es auch, der, als Kirdorf in der entscheidenden Versammlung am 30. Juli 1892 wegen des Widerstandes einiger weniger Zechen resignierte, die Hoffnung nicht aufgab. Unverzagt bemühte sich Unckell um die Fortführung der Anschlußverhandlungen mit den widerstrebenden Zechen, die mit der Gründung des RWKS am 16. Februar 1893 schließlich ihren erfolgreichen Abschluß fanden. Unckell, seit 1891 im Vorstand des Bergbauvereins, wurde der erste Vorstandsvorsitzende des RWKS, dessen Zustandekommen letztlich sein Verdienst gewesen war.

Nach Unckells Tod im Jahre 1904 übernahm Max Grassmann den Vorsitz im Vorstand des RWKS, dem er schon seit 20.9. 1895 angehört hatte. Grassmann trat am 31.3.1918 in den Ruhestand. An seine Stelle wurde Albert Janus berufen, der als Sekretär Unckells schon beim Dortmunder Kohlenverkaufsverein tätig gewesen war, zusammen mit Unckell zum RWKS gekommen war und schon seit 1905 einen Sitz im Vorstand

des RWKS innehatte.[1] Janus, wie Unckell, die Arbeit im internen Bereich liebend, erwarb sich bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1943 große Verdienste beim Ausgleich der verschieden gelagerten Interessen im RWKS und war auch lange Zeit Vorsitzender des Aufsichtsrates des Reichskohlenverbandes.

Die Vertretung des RWKS nach außen überließ Janus - wie seine beiden Vorgänger - vor allem Emil Kirdorf, nach dessen Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der AG RWKS Albert Vögler im Jahre 1925 den Vorsitz im Aufsichtsrat des RWKS übernahm. Vögler, seit 1924 im Vorstand, Geschäftsführenden Ausschuß und Präsidium des Bergbauvereins tätig, übergab seinen Posten schon 1927 an seinen bisherigen Stellvertreter, da ihn der Vorsitz im Vorstand der inzwischen gegründeten Vereinigten Stahlwerke AG voll in Anspruch nahm.

Im Zeichen des immer heftiger werdenden Kampfes zwischen Hüttenzechen und reinen Zechen trat Erich Fickler, der Leiter der Harpener Bergbau-AG und damit des größten Konzerns der reinen Zechen, im Jahre 1927 die Nachfolge von Albert Vögler an. Zum besseren Ausgleich der internen Interessengegensätze rief Fickler, seit 1923 dem Aufsichtsrat des RWKS angehörend, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter allmonatlich zu einer Sitzung zusammen, um mit ihnen alle schwebenden Fragen durchzusprechen und einer Lösung näher bringen zu können.[2] Auf diese Weise gelang es Fickler, die Voraussetzungen für den Abschluß eines langfristigen Syndikatsvertrages[3] zu schaffen. Fickler, seit 1925 im Vorstand und Geschäfts-

---

1) Vgl. Däbritz, Walther: Der Ruhrbezirk in Vergangenheit und Gegenwart, in: Deutsche Kohlenzeitung, 61. Jg., Heft 3/4, Berlin 1943, S. 40.

2) Da sich dieses beratende Funktionen erfüllende "Gremium" bewährte, wurde es 1942 unter der Bezeichnung Beirat in den Syndikatsvertrag aufgenommen.

3) Dieser Vertrag galt vom 1.9.1931 bis zum 31.3.1942.

führenden Ausschuß des Bergbauvereins, erreichte 1934 gegen Zubilligung einiger Sonderrechte den Beitritt der Zechen des Aachener Reviers und 1935 den Anschluß der Saargruben an das RWKS und wurde damit im gewissen Sinne der Vollender des Kirdorfschen Einigungswerkes.

2. Abschnitt: Die Oberschlesische Kohlenkonvention

A. Vorgeschichte der Oberschlesischen Kohlenkonvention

I. Die Entwicklung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus bis zur Gründung der Oberschlesischen Kohlenkonvention

Da die dichten Wälder Oberschlesiens genügend Feuerungsmaterial lieferten, gewann der Steinkohlenbergbau in diesem Gebiet relativ spät an Bedeutung. "Am frühesten reizten die Blei- und Silbererze (bei Beuthen, Tarnowitz und Georgenberg) zu bergmännischer Gewinnung, denn oberschlesische Silbererzbergleute werden bereits in einer Urkunde vom J. 1136 erwähnt. Über zwei Jahrhunderte später begann der Eisenerzbergbau; im J. 1365 wurde zu Kutschau am Oberlauf der Malapane das erste Luppenfeuer erbaut, während die Errichtung eines Holzkohlenhochofens erst 1703 bei Althammer an der Klodnitz (Kreis Pless) erfolgte. Mit den Bleierzen wurde seit 1569 zugleich auch Galmei gewonnen, aber zunächst nicht selbständig auf Zink verhüttet, sondern nur geröstet und zur Messingfabrikation verwendet."[1)]

Der Beginn der bergmännischen Gewinnung der Steinkohle in Oberschlesien läßt sich nicht genau feststellen. Friedrich der Große, der nach dem zweiten Schlesischen Kriege durch den Frieden zu Dresden am 25. Dezember 1745 in den Besitz Schlesiens gelangt war, forderte bald darauf von der Domänenkammer Reichenstein einen Bericht über den Bergbau in Schlesien an, denn sein "erstes und nächstes Interesse am Schlesischen Berg- und Hüttenwesen war finanzieller Art, insofern er aus ihm Staatseinnahmen zu gewinnen wünschte."[2)]

---

1) Gaebler, Carl: Das oberschlesische Steinkohlenbecken, Kattowitz 1909, S. 3/4.

2) Fechner, Hermann: Geschichte des Schlesischen Berg- und Hüttenwesens 1741 bis 1806, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preussischen Staate, hrsg. vom Ministerium für Handel und Gewerbe, 50. Band, Berlin 1902, S. 786.

In diesem Bericht vom 18. Mai 1751 wurde u.a. erwähnt, daß auf dem Gute Ruda schon seit "undenklichen Zeiten" nach Steinkohle gegraben würde.

Friedrich der Große, der die Bedeutung der schlesischen Steinkohlenvorkommen für die Entwicklung Preußens erkannt hatte, ging sofort daran, diesen natürlichen Reichtum seiner neuen Provinz seinem Staate nutzbar zu machen. Zur Verwaltung des schlesischen Bergbaus gründete Friedrich der Große 1769 das Oberbergamt zu Reichenstein, das 1779 nach Breslau verlegt wurde und zu dessen Entlastung 1778 die Bergämter Reichenstein, Waldenburg, Giehren und 1779 das Bergamt Tarnowitz, das für Oberschlesien zuständig war, eingerichtet wurden.

Mit der "Revidierten Bergordnung für das souveräne Herzogtum Schlesien und für die Grafschaft Glatz" vom 5. Juni 1769[1] wurde die Steinkohle für regal- und abgabepflichtig erklärt. Zugleich wurde das sog. Direktionsprinzip, das den Betrieb und die Leitung aller Bergwerke den Staatsbehörden übertrug, eingeführt und die Errichtung einer Knappschaftskasse vorgesehen. Durch das "Generalprivilegium für die Bergleute im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 3. Dezember 1769 wurde den der Bergbehörde durch Eid zur Treue verpflichteten Berg- und Hüttenleuten u.a. das Recht auf Freizügigkeit und Befreiung vom Militärdienst, von der Erbuntertänigkeit und persönlichen kommunalen Lasten eingeräumt.[2]

Friedrich der Große begnügte sich aber nicht nur mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Start der Steinkohlengewinnung in Schlesien, sondern bemühte sich mit aller Kraft um die Förderung des schlesischen Steinkohlenbergbaus. Von großer Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Berufung des ehemaligen kursächsischen Berg-

1) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks, zugleich Band II der Festschrift zum XII. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage in Breslau 1913, hrsg. vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, Kattowitz 1913, S. 101.

2) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 102.

hauptmanns Freiherrn von Heinitz zum Leiter des Bergwerks- und Hüttendepartements und des Freiherrn von Reden, der auf seinen Studienreisen in England die Bedeutung der Kohle für die Entwicklung des Wirtschaftslebens erkannt hatte, zum Direktor des schlesischen Oberbergamts. Unter der Leitung dieser beiden hervorragenden Sachkenner erlebte die Industrie Oberschlesiens, speziell der Steinkohlenbergbau, einen außerordentlich starken Aufschwung. Zu den ältesten regelmäßig betriebenen Gruben - der schon erwähnten Brandenburggrube zu Ruda, der Grube Emanuelssegen zu Kortuchna (1755) und der Grube König David zu Orzegow (1769) - traten bis zum Jahre 1791 noch weitere vier private Anlagen hinzu. Durch die auf Anregung des Berghauptmanns von Reden 1789 bei Königshütte errichtete staatliche "Königsgrube", die für die bei Tarnowitz gelegene staatliche Friedrichshütte die Kohlen fördern sollte, und durch die 1790 bei Zabrze zur Versorgung der bei Gleiwitz befindlichen staatlichen Hochofenanlage erbaute staatliche "Königin-Luise-Grube" erhöhte sich die Zahl der oberschlesischen Gruben 1791 auf neun, die zusammen 11 464 to im Jahr förderten. [1] Durch die Anlage von staatlichen Gruben wurde die Bergbaulust bei den Privaten geweckt, so daß sich schon 1799 "die Zahl der vom Bergamt Tarnowitz verwalteten Betriebs-Steinkohlengruben in Ober- und Neuschlesien auf 18 mit zusammen 619 Mann Belegschaft und 38 546 t Jahresförderung"[2] belief, von denen vier, darunter die beiden neuschlesischen dem Fiskus, zwei der Freien Standesherrschaft Pleß und die übrigen adligen Besitzern gehörten.

Zur Förderung des Absatzes der Steinkohlenbergwerke ließ Friedrich der Große auf Veranlassung Redens "Kasernenöfen und Feldbäckereien für Steinkohlen einrichten und Verfügungen ergehen, um die Verwendung von Steinkohlen

1) Vgl. Gaebler, Carl: a.a.O., S. 5 .
2) Gaebler, Carl: a.a.O., S. 5.

zum Kalkbrennen, Brauen, Branntweinbrennen, in Bleich- und Ziegelöfen und allerhand gewerblichen Anlagen zu fördern, sowie auch die Bevölkerungen der großen Städte, insbesondere Berlin's und Breslau's, an den Steinkohlenbrand zu gewöhnen".[1] Aus dem gleichen Grunde befreite Friedrich der Große, der schon 1769 ein Einfuhrverbot für englische Kohlen erlassen hatte, 1777 die schlesischen Kohlen von Zöllen, Accisen und Schleusengeldern und bemühte sich mit Erfolg um die Entwicklung der oberschlesischen Eisen-, Zink und Bleiindustrie. Der steigende Brennstoffverbrauch dieser Industriezweige, insbesondere seit der Verwendung von Dampfmaschinen und seit dem Bau der Eisenbahn, ließ die Holzvorräte Oberschlesiens rasch schwinden und die Nachfrage nach Steinkohlen derart ansteigen, daß sich innerhalb von fünfzig Jahren in diesem Gebiet die Zahl der Steinkohlengruben von 18 auf 71 erhöhte, die im Jahre 1850 mit 5 517 Arbeitern eine Jahresförderung von 975 401 to erbrachten.[2] Durch die allmähliche Reduzierung der Bergwerksabgaben, durch die Durchbrechung des Direktionsprinzips mit dem sog. Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851 und schließlich mit der endgültigen Beseitigung der staatlichen Bevormundung des Privatbergbaues durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 wurde das Interesse der Privaten am Bergbau so stark, daß schließlich in Oberschlesien im Jahre 1873 124 Gruben rd. 7,77 Millionen to, 1880 88 Gruben rd. 10,1 Millionen to und 1891 56 Gruben rd. 17,7 Millionen to Steinkohle förderten.[3]

Dieser außerordentlich rasche und starke Aufschwung der Steinkohlenindustrie in Oberschlesien wurde vor allem durch den Bau der oberschlesischen Eisenbahnen in den Jahren nach 1840, durch die Beseitigung des Direktionsprinzips im Jahre 1865, durch Neuerungen der Technik und durch die immer stärker werdende Verwendung von Steinkohle

1) Fechner, Hermann: a.a.O., S. 786.
2) Vgl. Gaebler, Carl: a.a.O., S. 6.
3) Vgl. Anlage XX.

in der Industrie begünstigt, zumal das sich zwischen den Flußgebieten der oberen Oder und der Weichsel erstreckende oberschlesische Steinkohlenrevier äußerst günstige Produktionsverhältnisse aufwies. Die in relativ geringer Tiefe in großer Mächtigkeit lagernde Steinkohle erleichterte den Abbau erheblich.[1] Durch das Spülsatzverfahren konnten die oberschlesischen Bergbauunternehmer den bei der großen Flözmächtigkeit durch das Stehenlassen von sog. Sicherheitspfeilern entstandenen Verlust an abbauwürdiger Steinkohle auf die Hälfte verringern und damit die Rentabilität der oberschlesischen Gruben, die fast alle schlagwetterfrei waren, bedeutend steigern. Da nahezu sämtliche für den Steinkohlenbergbau erforderlichen Hilfsstoffe im Revier bzw. im benachbarten Ausland vorhanden waren, wies der oberschlesische Steinkohlenbergbau gegenüber allen anderen deutschen Bergbaubezirken bei den Gestehungskosten einen bedeutenden Vorsprung auf, der aber nach dem Einsetzen der Schutzzollära im Jahre 1879 immer mehr zusammenschmolz.

Die bezüglich Reinheit, Härte, Entflammbarkeit, Heizeffekt, Gasentwicklung vorzügliche und sich deshalb besonders für den Hausbrand, als Kesselfeuerung und zur Gasherstellung eignende oberschlesische Steinkohle litt aber wegen der ungünstigen geographischen Lage Oberschlesiens unter schwierigen Absatzbedingungen. Der wirtschaftlich noch zu unentwickelte engere oberschlesische Industriebezirk stellte einen zu kleinen Abnehmerkreis und zu den großen, aber weit entfernten Absatzmärkten fehlten leistungsfähige Verkehrswege, vor allem geeignete Wasserstraßen, die einen erfolgreichen Wettbewerb gegen Kohlen anderer Reviere ermöglichten. Deshalb suchte schon Friedrich der Große durch Einfuhrverbote gegen englische Steinkohlen und durch Errichten von staatlichen und privaten Expeditionskontoren

1) Die in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 3 bis 8 m auftretende oberschlesische Steinkohle wurde im allgemeinen nur bis zu einer Tiefe von ca. 600 - 700 m abgebaut, während im Ruhrgebiet bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 0,5 bis 1 m die Gruben eine durchschnittliche Tiefe von 800 bis 1 000 m erreichten.

in den größeren Städten die Absatzmöglichkeiten der oberschlesischen Steinkohle zu verbessern. Durch den Ausbau der mit ihrem starken Gefälle und mit ihrem schwankenden Wasserstand viele Hindernisse für einen regelmäßigen Schiffahrtsverkehr aufweisenden Oder und durch den Bau des als Zubringer zur Oder dienenden Klodnitz-Kanals bemühte sich Friedrich der Große, die Transportschwierigkeiten des oberschlesischen Steinkohlenbergbaues zu beheben und dessen sich immer stärker verkleinerndes Absatzgebiet zu erweitern.

Von Norden und Nordwesten her drang die englische Kohle immer wieder in die ostelbischen Gebiete vor. Im Westen - westlich der Elbe - bildete das Ruhrrevier eine unübersteigbare Grenze. Niederschlesien und Sachsen deckten ihren Brennstoffbedarf in zunehmenden Maße aus ihrer eigenen Produktion. In das der oberschlesischen Kohle verbliebene inländische Absatzgebiet schob sich im Laufe der Zeit von Westen und Südwesten her, insbesondere aus dem Niederlausitzer Revier, die Braunkohle vor, so daß der oberschlesische Steinkohlenbergbau schließlich nur noch "den Kohlenverbrauch im Regierungsbezirk Oppeln ganz, in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz zu etwas mehr als der Hälfte, in der Provinz Posen fast völlig, in Brandenburg einschließlich Berlin zu nicht ganz einem Drittel und in den Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen etwa zur Hälfte"[1] deckte. Angesichts des stark eingeengten inländischen Absatzgebietes waren die oberschlesischen Steinkohlenzechen deshalb stärker auf den Auslandsabsatz angewiesen als die Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund, die nur 9 - 10 % ihres Absatzes im Ausland vornahmen, während die oberschlesischen Gruben einen ständig steigenden Teil ihres Gesamtabsatzes im Ausland unterbrachten.[2]

1) Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 278.
2) Dieser Anteil betrug 1885 16,61 %, 1895 20,19 % und 1909 29,34 % des Gesamtabsatzes der oberschlesischen Steinkohlenzechen. Vgl. Glückauf vom 11. März 1911, Nr. 10, S. 392.

Um das inländische Absatzgebiet erweitern und um die Kohlenausfuhr steigern zu können, mußten in Oberschlesien erst die Verkehrsverhältnisse verbessert werden. Die von der Regierung wiederholt unternommenen Versuche, die Schiffahrtsverhältnisse und damit die Konkurrenzfähigkeit der oberschlesischen Kohle in den umstrittenen Gebieten zu heben, brachten jedoch keine wesentlichen Erleichterungen und wurden schließlich nach dem Bau der Eisenbahn in Oberschlesien um 1858 völlig eingestellt. Diese Bemühungen wurden von der Regierung erst in der Mitte der 1870-er Jahre wieder aufgenommen[1], da man eingesehen hatte, daß die nach 1858 vorwiegend auf die Privatbahnen angewiesenen Bergbauunternehmer durch die hohen Eisenbahntarife in ihrem Kampf gegen die Kohle anderer Reviere erheblich behindert wurden. Diese für Oberschlesien so ungünstigen Verkehrs- und Absatzverhältnisse veranlaßten den inzwischen in Königshütte entstandenen "Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein", sich immer wieder für deren Verbesserung einzusetzen.

II. Der "Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein" als Träger der Einigungsbestrebungen im oberschlesischen Steinkohlenbergbau.

Der "Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein"[2], dessen Gründungsdatum nicht mehr genau festzustellen ist, verfolgte ursprünglich den Zweck, "alle die Bergindustrie und Bergverwaltung betreffenden Gegenstände gegenseitig mitzutheilen und zu besprechen, eine Bibliothek technischer Werke und Zeitschriften zu gründen und gemeinschaftliche technische Befahrungen und Exkursionen zu unternehmen."[3]

1) Vgl. Rach, Bernhard: Die oberschlesische Kohlen- und Eisenindustrie. Eine Kritik ihrer Wirtschaftslage und Vorschläge zu ihrer Gesundung. Diss. Greifswald 1914, S. 86/87.

2) Eine ausführliche Würdigung der Tätigkeit des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins findet sich in der Untersuchung der Interessenverbände des Bergbaus von Werner Hottelmann. Zur Zeit noch ungedrucktes Manuskript (vgl. Einleitung).

3) Gothein, G.: Der oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein. Ein Rückblick auf seine 25-jährige Thätigkeit als Interessenvertretung der oberschlesischen Montanindustrie. Sonderdruck in: Zs. d. Oberschl. Berg- u. Hüttenm. Vereins, 25. Jg, Kattowitz 1886, S. 52.

Die durch die geographische Lage Oberschlesiens im äußersten Südosten Deutschlands bedingten überaus ungünstigen und schwierigen Absatzmöglichkeiten veranlaßten den bis dahin vorwiegend technischen Verein, sich am 19. Juni 1861 in einen volkswirtschaftlichen Verein umzuwandeln, der "sich die Förderung der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie durch Wort und Schrift zur Aufgabe"[1] stellte. Demgemäß verlegte der Verein, dem fast sämtliche bedeutende Bergwerks- und Hüttenbesitzer Oberschlesiens und deren Vertreter angehörten, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in die Presse. Die vom Verein herausgegebene Zeitschrift wandelte sich in dieser Zeit von einem Vereinsorgan zu einer mehr allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interessen dienenden Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Industrie.

In dem Bestreben, möglichst rasch den gleichen Einfluß wie der "Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" zu erlangen, wurde die Schlagkraft des Vereins durch eine straffere Organisation erhöht. Im Jahre 1867 wurde ein festbesoldeter Geschäftsführer eingestellt, dem neben der Redaktion der Zeitschrift die Vertretung der Interessen der oberschlesischen Industrie in der Tagespresse und gegenüber den Behörden oblag. Außerdem wurde die Erfüllung der wichtigsten Vereinsaufgaben in die Hände des von der Generalversammlung zu wählenden 30-köpfigen Vereinsausschusses gelegt, der wiederum aus seiner Mitte den fünf Personen umfassenden Vorstand zu wählen hatte.

Nach dieser Reorganisation vermochte der Verein die Interessen der oberschlesischen Montanindustrie bedeutend wirkungsvoller zu vertreten als vorher. Die Hauptbereiche seiner Tätigkeit umfaßten neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung, namentlich auf den Gebieten der Arbeiterversicherung, des Berg- und Gewerberechts, der Handels- und

1) Gothein, G.: a.a.O., S. 52.

Zollpolitik sowie des Finanz- und Steuerwesens, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für die oberschlesische Montanindustrie. Vor allem bemühte sich der Verein immer wieder um eine Senkung der Eisenbahntarife und um die Behebung des Wagenmangels, so daß er gleichsam in erster Linie als ein Verein zur Vertretung der Interessen der oberschlesischen Montanindustrie gegenüber den Eisenbahnen in Erscheinung trat. Daneben setzte er sich für den Bau und Ausbau von Wasserstraßen ein, um auf diese Weise neue Absatzräume für die oberschlesische Montanindustrie gewinnen zu können.

Dem gleichen Ziele diente das auf Anregung des Berghauptmanns Dr. Serlo am 21. Dezember 1877 als Kommission des Vereins entstandene "Oberschlesische Kohlenausfuhr-Komitee", an dessen Spitze Bergrat Carl Mauve stand, der dem Vereinsausschuß seit dessen Bestehen angehörte[1]. Dieses aus dem Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein hervorgegangene und mit ihm in engster Fühlung stehende Oberschlesische Kohlenausfuhr-Komitee sollte den Absatz der oberschlesischen Kohle in den Hafenplätzen der Ostsee, vor allem in Stettin und darüber hinaus, fördern.

Wie der im Anschluß an das Kohlenausfuhrkomitee des Bergbauvereins am 14. April 1877 gegründete "Westfälische Kohlenausfuhrverein" bemühte sich das Oberschlesische Kohlenausfuhrkomitee um die Verdrängung der englischen Kohle aus den Küstengebieten. Um den Kampf aufnehmen zu können, wandte sich das Komitee wiederholt an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn mit der Bitte, die Tarife für den Transport oberschlesischer Kohle nach den Ostseeprovinzen zu senken[2], was auch teilweise erreicht wurde.

Die seit 1873 ständig sinkenden Verkaufserlöse für oberschlesische Steinkohlen (1873: 7,98 M/to - 1879: 3,86 M/to)

1) Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 25. Jg.,Kattowitz 1886, S. 329.

2) Vgl. ebenda, 17. Jg., Königshütte 1878, S. 39 ff.; 20. Jg. Beuthen 1881, S. 195 ff.; 21. Jg. Kattowitz 1882, S. 228; 22. Jg. Kattowitz 1883, S. 140 ff.

ließen in Oberschlesien zunächst nur das Kohlenausfuhrkomitee entstehen. Der im Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein 1879 diskutierte Abschluß von Preiskoalitionen scheiterte an der durch die verschiedenartigen Verhältnisse bedingten schwierigen Kontrollmöglichkeit[1]. Die 1880 vom Vereinsausschuß erwogene Bildung von Förderkonventionen stieß auf entschiedene Opposition, da man befürchtete, daß das in Verbindung mit einer Fördereinschränkung erfolgende Ansteigen der Preise bei dem starken Wettbewerb mit Kohle anderer Reviere für Oberschlesien den Verlust eines großen Teiles seines Absatzgebietes bedeuten würde[2].

Durch die vielen Beratungen und Verhandlungen im Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein wurde jedoch das gegenseitige Mißtrauen der Mitglieder mit der Zeit so weit überwunden, daß Mitte der 80er Jahre in Oberschlesien Bestrebungen aufkamen, den gegenseitigen Unterbietungswettbewerb durch Verbandsbildung zu beschränken. Diese Bemühungen wurden vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein unter dem von 1883 bis 1904 den Vorsitz führenden Bernhardi energisch gefördert, so daß 1890/91 als Vorläufer der Oberschlesischen Kohlenkonvention die "Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten" und die "Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes" in Erscheinung traten[3].

III. Die Vorläufer der Oberschlesischen Kohlenkonvention

1. Die "Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten" (1890 - 1898)

Diese am 1. April 1890 für die Dauer von zunächst zwei Jahren geschaffene Vereinigung war ein reines Preiskartell, das bis auf wenige Ausnahmen den gesamten privaten ober-

1) Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 18. Jg. Königshütte 1879, S. 191 ff.
2) Vgl. ebenda, 19. Jg. Königshütte 1880, S. 38.
3) Vgl. Euling, Karl: Die Kartelle im oberschlesischen Steinkohlenbergbau, Jena 1939, S. 1.

schlesischen Steinkohlenbergbau umfaßte. Die Mitglieder dieser Vereinigung, mit der der Fiskus als der größte Außenseiter von Anfang an eng zusammenarbeitete, verpflichteten sich zur Einhaltung bestimmter Mindestpreise, die durch keinerlei Rabatte unterschritten werden durften. Zur Bestimmung dieser Mindestpreise, die dem Handel beim Weiterverkauf nach wie vor freie Hand ließen, wurden die Sortimente nach genau festgelegten Korngrößen einheitlich benannt. Die verschiedene Qualität der Kohlen wurde durch die Einteilung der Gruben in bestimmte Markenklassen berücksichtigt. Die größten Unterschiede in den Transportkosten versuchte man bei der Festsetzung der Mindestpreise möglichst auszugleichen.

2. Die "Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes" (1891 - 1898)

Da die erstere Vereinigung ihren Zweck nur bei gleichzeitiger Regelung des Absatzes voll erfüllt sehen konnte, wurde mit den gleichen Mitgliedern am 1. Juli 1891 die "Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes" gegründet. Diese Vereinigung regelte nur den Teil des Absatzes, der über die Hauptbahn auf den oberschlesischen Kohlenmarkt gelangte und dort im gegenseitigen Wettbewerb der oberschlesischen Gruben abgesetzt wurde. Vierteljährlich wurde in Prozenten der die tatsächliche Leistungsfähigkeit ausdrückenden Beteiligungsziffern - in der Regel der Hauptbahnversand des Vorjahres - festgelegt, welche Mengen die Gruben auf der Hauptbahn versenden durften, wobei für in Entwicklung begriffene Zechen und Neuanlagen Sonderzuschläge festgesetzt wurden. Die nicht über die Hauptbahn zum Verkauf gelangenden Kohlenmengen, also der durch Fuhrwerk oder durch die die einzelnen Gruben und Hütten verbindende Schmalspurbahn erfolgende Absatz, wurden von den Bestimmungen dieser Vereinigung nicht erfaßt.

B. Die Oberschlesische Kohlenkonvention

I. Gründung

Nach mehrmaligem Verlängern der beiden obigen Abkommen - am 1. Oktober 1893 für zwei Jahre, am 1. Oktober 1895 für drei Jahre - von denen das erste die Preisfestsetzung, das zweite die Mengenkontingentierung gebracht hatte, wurden beide Vereinigungen am 1. Oktober 1898 zur "Oberschlesischen Kohlenkonvention" mit dem Sitz in Kattowitz zusammengefaßt. Zweck dieses freiwilligen Zusammenschlusses fast aller privaten oberschlesischen Kohlenproduzenten war die Verbesserung der Absatzverhältnisse durch die Regelung der Produktion und das Erzielen von über den Selbstkosten liegenden Preisen.

II. Die satzungsmäßigen Grundlagen der Oberschlesischen Kohlenkonvention

Der von allen 15 Mitgliedern unterzeichnete, aber nicht notariell beurkundete Gegenseitigkeitsvertrag[1] sah keine besondere Gesellschaftsform, wohl aber folgende Organe vor.

1. Die Organe der Oberschlesischen Kohlenkonvention

a) Vorsitzender der Konvention

Zur Vertretung der Konvention nach außen und den einzelnen Mitgliedern gegenüber wurde von der ordentlichen Plenarversammlung ein Vorsitzender sowie dessen beide Stellvertreter gewählt. Der zum ersten Vorsitzenden der Konvention gewählte Geheime Bergrat Williger, der als Nachfolger Bernhardis 1904 auch den Vorsitz im Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein übernahm, leitete die Konvention mehr als 30 Jahre[2].

1) Da mir der Gründungsvertrag aus dem Jahre 1898 nicht zur Verfügung stand, wird im folgenden auf das bei der ersten Verlängerung der Oberschlesischen Kohlenkonvention im Jahre 1901 beschlossene Statut zurückgegriffen. Vgl. Anlage XXI.

2) Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 68. Jg. Kattowitz 1929, S. 459.

b) Vorstand

Zur Überwachung der Geschäfte sowie der eventuellen Vorbereitung wichtiger Vorlagen, wurde eine mit Stimmenmehrheit beschließende geschäftsführende Kommission eingesetzt, der der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter angehörten. Dieses ab 1905 als Vorstand bezeichnete Gremium setzte sich (ab 1905) zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und aus vier, von der ordentlichen Hauptversammlung[1] alljährlich zu wählenden Beisitzern, wobei Wiederwahl zulässig war. Neben den ursprünglich der geschäftsführenden Kommission übertragenen Aufgaben mußte dieser Konventionsvorstand in erster Linie dafür Sorge tragen, daß die oberschlesische Kohle, vor allem durch Verdrängen ausländischer Konkurrenz sich neue Absatzmärkte sicherte und sich aus den alten nicht zurückdrängen ließ. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen hatte der Vorstand vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzuschlagen. In besonderen Fällen, vor allem im Kampf gegen die Konkurrenz, konnte der Vorstand auch Ausnahmepreise genehmigen und durch Gewähren von Prämien - anhand der von der Hauptversammlung hierfür beschlossenen Grundsätze - den Absatz in den umstrittenen Gebieten fördern.

c) Geschäftsführer

Die Erledigung der laufenden Geschäfte wurde einem von der Plenarversammlung zu benennenden, fest besoldeten Geschäftsführer übertragen, der an allen Plenarversammlungen und an allen sonstigen Konventionssitzungen teilzunehmen berechtigt und verpflichtet war.
Der von 1887 bis zu seinem Tode im Jahre 1916 als Geschäftsführer des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins und der Konvention tätige Dr. Voltz. hatte seit 1905 all das Material zusammenzutragen und zu sichten, das der Erreichung der Ziele der Konvention förderlich war. Um

1) Sie ist identisch mit der Plenarversammlung aus dem Statut von 1901.

die Einhaltung und Durchführung sämtlicher Statutbestimmungen kontrollieren zu können, wurden bei den Mitgliedern und den Handelsfirmen durch dem Geschäftsführer unterstehende Vertrauensleute regelmäßig Revisionen durchgeführt, deren Art und Weise vom Vorstand vorgeschrieben wurde, und auf deren Grundlage die bei etwaigen Verstößen zu zahlenden Strafen festgelegt wurden.

d) Plenarversammlung

Alle bindenden Beschlüsse erfolgten durch die Plenarversammlung, in der je 100 000 oder angefangene 100 000 to der zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Verhältniszahl zur Abgabe einer Stimme berechtigten, wobei die einer Verwaltung angehörenden bzw. einem Vertreter unterstehenden Gruben nicht einzeln, sondern geschlossen abstimmten. Die alljährlich im Oktober stattfindende ordentliche Plenarversammlung hatte sich mit dem Tätigkeitsbericht und der Abrechnung für das verflossene Konventionsjahr zu befassen, mußte den Etat für das nächste Jahr aufstellen und den Vorsitzenden, seine beiden Stellvertreter sowie zwei für die Prüfung der alljährlich vorzulegenden Rechnung verantwortliche Rechnungsrevisoren wählen. Der Vorsitzende der Konvention konnte nach seinem Ermessen Plenarversammlungen einberufen, mußte dies jedoch tun, wenn mindestens ein Viertel der in der Konvention vertretenen Stimmen es unter Angabe der Tagesordnung beantragte. Für gültige Beschlüsse der Plenarversammlung waren folgende Mehrheiten der anwesenden Stimmen erforderlich:

1,) eine 3/4 Mehrheit für:

a) alle Statutenänderungen, soweit nicht andere Bestimmungen des Statuts dem entgegenstanden;
b) alle Änderungen des Normalmindestpreises sowie der Preisdifferenzen für die Marken-, Sortimenten- und Tarifverschiedenheiten;
c) alle Beschlüsse über einzelnen Gruben zu gewährende Ausnahmebestimmungen;
d) einen etwaigen Beschluß über das frühere Aufhören der Konvention.

2.) eine 2/3 Mehrheit für:

a) die Festsetzung oder Änderung der Versandlizenzen;
b) alle Änderungen bezüglich der Gestaltung der Fern- und Ausnahmegebiete sowie der für diese Gebiete statthaften Ausnahmepreise.[1]

3.) eine einfache Mehrheit

genügte für alle übrigen Beschlüsse, insbesondere für alle Wahlen, für die Festlegung der Verhältniszahlen, für die Beschlußfassung über etwaiges Konventionsvermögen sowie über eventuell zu erhebende Umlagen.[2]

Der gewöhnlich in jedem Vierteljahr zwecks Festsetzung der Versandlizenzen[3] zusammentretenden Plenarversammlung standen somit äußerst umfassende Befugnisse zu, was nicht zuletzt auf die relativ geringe Zahl von 15 Mitgliedern zurückzuführen war.

2. Der Hauptinhalt der übrigen Statutbestimmungen

a) Preisbestimmungen

Um gegenseitigen Preisunterbietungen vorzubeugen, setzte die Konvention Mindestpreise fest. Da sie keine gemeinsame Verkaufsorganisation kannte, konnte jeder Grubenbesitzer seine Produktion zu seinen Preisen und seinen Lieferungsbedingungen verkaufen, durfte jedoch nicht die von der Konvention festgesetzten Mindestpreise unterschreiten. Im Übertretungsfalle mußten die Zechenbesitzer den Differenzbetrag an die Kasse der Konvention entrichten, der ab 1905 von der Hauptversammlung auf das Fünffache der Differenz erhöht werden konnte.

Bei der Bestimmung der Mindestpreise der einzelnen Verkaufssortimente wurden drei Gesichtspunkte berücksichtigt: Marke, Sortiment und Frachtlage[4]. Um die verschiedene Qualität der

1) In dem ab 1. Oktober 1905 gültigen Statut unterlagen ferner alle Beschlüsse über Gewährung von Prämien und über Preisabschläge bei Lieferungen an oberschlesische Montanwerke einer 2/3 Mehrheit.
2) Vgl. Anlage XXI.
3) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 338.
4) Vgl ebenda, S. 339.

Kohlen bezüglich ihres Heizwertes preislich auszugleichen, führte die Oberschlesische Kohlenkonvention ein nach dem Wert der Kohlen abgestuftes Markenklassensystem ein. Jede der oberschlesischen Gruben wurde einer der sechs verschiedenen Markenklassen zugeteilt und dementsprechend wurden - ausgehend von einem Normalmindestpreis - je nach Klassenzugehörigkeit verschieden hohe Abschläge festgesetzt.

Um die Preise nach der unterschiedlichen Kohlengröße abstufen zu können, entwickelte die Konvention ein im jeweiligen Statut genau umschriebenes, nach der Korngröße gestaffeltes Sortimentssystem, das nur Kohlen unter 15 mm von der Preisfestsetzung befreite. Jedes Sortiment durfte nur unter der dafür festgelegten Bezeichnung und unter Berücksichtigung der mit sich verringernder Korngröße steigenden Abschläge vom Minimalpreis verkauft werden. Zur Erstellung einer Sortimentsübersicht mußten die Konventionsmitglieder der Geschäftsführung angeben, welche Sorten auf jeder einzelnen Grube unter welchem Namen und zu welchem Preis zum Verkauf gelangten. An Hand dieser allen Mitgliedern zugehenden und ständig ergänzten Übersicht durften der Geschäftsführer oder ihm unterstehende Kontrollbeamte die Gruben jederzeit auf die Einhaltung ihrer Angaben überprüfen. Dadurch sollte vermieden werden, daß durch den Verkauf von Kohle größerer Korngröße unter Angabe einer kleineren Sorte die Preise indirekt unterboten wurden.

Durch die verschiedene Lage der einzelnen Zechen zu den jeweiligen Empfangsstationen ergaben sich erhebliche Frachtdifferenzen. Diese suchte die Konvention dadurch auszugleichen, indem sie die Tarifstation Ferdinandgrube bei Kattowitz als sog. Nullpunkt für die Lieferungen annahm und je nach Lage der im Statut in Gruppen zusammengefaßten Gruben zu dieser Tarifstation bestimmte Zu- oder Abschläge auf den Normalpreis zuließ. War also eine Grube von dem Empfangsort weiter entfernt als die Ferdinandgrube, so wurde der Kohlenpreis um diese Frachtdifferenz ermäßigt; lag sie näher,

dann wurde der Preis um den entsprechenden Betrag erhöht. Auf diese Weise schuf die Konvention für Kohlen gleicher Qualität und gleicher Sorte bei allen oberschlesischen Gruben eine einheitliche Frachtbasis, wodurch vermieden wurde, daß frachtlich ungünstig gelegene Zechen beim Verkauf ihrer Produktion benachteiligt wurden.

Unter diesen drei Gesichtspunkten wurden also die Mindestpreise festgelegt, die nicht periodisch, sondern nur dann verändert wurden, wenn die jeweilige Marktlage es erforderte[1]. Mit Hilfe von Ausnahmepreisen suchte die Konvention, deren Preisstellung die Lieferungen an oberschlesische Montanwerke nicht unterlagen, die Absatzmöglichkeiten für ihre Mitglieder zu verbessern. So wurden in der Zeit vom 1. April bis 31. August für die Sorten über 30 mm Körnung im allgemeinen Preisabschläge bis zu M 0,60 je to zugelassen, um dadurch den Absatz in den Sommermonaten zu heben.[2]

Um den Wettbewerb mit Kohlen anderer Reviere aufnehmen zu können, wurden für im Statut genau umschriebene Ausnahmegebiete Sonderbestimmungen erlassen. In den eigentlichen Ausnahmegebieten - gemäß § 6 des Statuts von 1901 gehörten hierzu im wesentlichen das Ostseegebiet, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, alle Elbumschlagplätze von Hamburg bis Magdeburg und das Gebiet westlich der Elbe - durften die Mindestpreise nicht niedriger als höchstens 20 % unter den regulären Minimalpreisen festgesetzt werden, wobei die Preisstellung für das Gebiet westlich der Elbe zunächst frei blieb.

In den sogenannten Ferngebieten - zu ihnen zählten etwa Teile von Ost- und Westpreußen, von Pommern und sämtliche Gebiete westlich der Linie Fürstenberg in Mecklenburg - Neuruppin - Potsdam - Jüterbog - Riesa sowie die Orte an der Oder aufwärts von Stettin bis Frankfurt, an der Warthe aufwärts von Küstrin bis Landsberg, an der Havel von Potsdam aufwärts bis Fürstenberg u.a.m. - durften Preisnachlässe bis zu M 0,40 pro to gewährt werden. Alle übrigen Absatzräume

1) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen..., a.a.O., S.338.
2) Vgl. Zeitschrift des Oberschl. Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 46. Jg. Kattowitz 1907, S. 535.

der oberschlesischen Kohle galten als Freilandgebiete - in Deutschland vor allem Bayern, Württemberg und Baden -, in denen die Zechenbesitzer beim Verkauf ihrer Kohlen an keine Mindestpreise gebunden waren.

Damit in den Fern-, Ausnahme- und Freilandgebieten, deren Grenzen nur mit 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung geändert werden konnten, auch wirklich Absatz gesucht wurde, gewährte die Konvention ab 1905 den dorthin liefernden Grubenbesitzern Prämien. Auf diese Weise sollten diese Zechenbesitzer für die infolge der Preisnachlässe geringeren Erlöse von allen Mitgliedern entschädigt werden. Die als Internum der Konvention geltenden Bestimmungen über die Prämiengewährung sahen zunächst vor, daß von den in die Fern- und Ausnahmegebiete gelieferten Mengen nur der Teil prämienberechtigt sein sollte, der 5 % des gesamten Hauptbahnversandes der betreffenden Grubenverwaltung überstieg[1]. Diese Einschränkung fiel jedoch später weg, so daß für den gesamten Absatz folgende Prämien gewährt wurden:

"1.) für die Ferngebiete M 0,40 pro t feststehend,
2.) für die Wasserverkehrsausnahmegebiete (von Fall zu Fall),
3,) für die Ausnahmegebiete M 1.- pro t feststehend,
4.) für das Freilandgebiet M 2.- pro t feststehend."[2]

Wenn der Vorstand zur Verdrängung besonderer Konkurrenz noch höhere Preisabschläge gestattete, konnte er eine entsprechend höhere Prämie gewähren, die aber 150 % der normalen Prämie nicht übersteigen durfte. Um hierbei eine einseitige Bevorzugung einzelner Verwaltungen zu unterbinden, mußte der Vorstand sämtliche ausnahmsweisen Entschädigungen sofort allen Konventionsmitgliedern zur Kenntnis bringen. Der für die Prämiengewährung erforderliche Geldbetrag wurde von den Konventionsmitgliedern durch eine Umlage auf den in der Abrechnungsperiode erreichten Hauptbahnversand und auf den Schmalspurversand nach den bei Gleiwitz gelegenen

1) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 9.
2) Storm, Ernst: a.a.O., S. 29.

Umschlagstellen am Klodnitzkanal aufgebracht. Nur die auf diesem Wege verkauften Kohlenmengen unterlagen den Versandbestimmungen der Konvention.

b) Versandbestimmungen

Um Veränderungen der vereinbarten Mindestpreise durch ein Übersteigen der Nachfrage durch das Angebot an oberschlesischen Kohlen möglichst zu verhindern, wurden die über die Hauptbahn und über die Schmalspurbahn zu den am Klodnitzkanal gelegenen Umschlagstellen zum Weiterversand gehenden Kohlenmengen kontingentiert. Jeder Grube wurde vorgeschrieben, welche Menge sie zum Versand bringen durfte. Diese Kontingente wurden von der Hauptversammlung für jedes Quartal neu festgesetzt. Die Grundlage hierfür bildeten die alljährlich für jede Grube zu bestimmenden Verhältniszahlen, die sich grundsätzlich aus der Summe der im vorhergehenden Geschäftsjahr auf der Hauptbahn und auf der oben erwähnten Schmalspurbahn versandten Mengen ergaben, die allmonatlich dem Geschäftsführer mitgeteilt werden mußten[1].

Die so gewonnenen Verhältniszahlen wurden für jede Grube in vier Vierteljahresquoten zerlegt, und zwar entsprechend den Prozentsätzen, auf denen sich in den jeweiligen Quartalen des Vorjahres der tatsächliche Versand belaufen hat. Die Hauptversammlung entschied dann vierteljährlich, um wieviel Prozent die jeweilige Quartalsquote erhöht bzw. verringert werden sollte, um als Versandlizenz zu gelten. Diese Versandlizenzen waren innerhalb der einer Verwaltung unterstehenden Gruben übertragbar und konnten bis zu einer Höhe von 5 % mit Genehmigung des Konventionsvorsitzenden von einem späteren Quartal in ein früheres geschoben werden,

1) Wenn infolge nachgewiesener Betriebsstörungen der tatsächliche Versand des Vorjahres als Grundlage für die Festsetzung der Verhältniszahl nicht herangezogen werden konnte, wurde auf den Bahnversand des letzten normalen Geschäftsjahres zurückgegriffen, oder der betreffenden Grube von der Plenarversammlung ein der Weiterentwicklung aller Gruben entsprechender Zuschlag gewährt.

während weitergehende Übertragungen nur aufgrund besonderer Abmachungen oder auf einen 3/4-Mehrheitsbeschluß der Plenarversammlung hin möglich waren. Bei Überschreitungen der Versandlizenzen waren für jede mehr versandte volle 100 to ein Betrag von M 200.- an die Kasse der Konvention abzuführen[1], aus der nicht nur die Kosten der Konvention, sondern auch sonstige Ausgaben zur Förderung des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus bestritten wurden, wie z.B. M 300 000.- für die Schaffung eines eigenen Heimes für den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, M 250 000.- für den Ausbau des Oppelner Hafens, ca. M 100 000.- bis 200 000.- für die Unterstützung der Technischen Hochschule in Breslau usw.[2].

Entsprechend dem verschieden hohen Entwicklungsstand der oberschlesischen Gruben wurden, wie schon in der "Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes", für in Entwicklung begriffene Gruben und Neuanlagen Sonderzuschläge zu den Beteiligungsziffern - in der Konvention Verhältniszahlen genannt - gewährt. Aufgrund der guten Konjunktur der vorangegangenen Jahre wurden diese Zuschläge mit dem Inkraftreten der Konvention am 1. Oktober 1898 zwar zunächst abgeschafft, jedoch schon ab 1. Oktober 1905 wieder eingeführt und dadurch den Beteiligungsziffern eine gewisse Elastizität verliehen. Einige der in Entwicklung befindlichen Neuanlagen, denen ab 1901 der Versand völlig frei gegeben worden war, hatten sich unter dem Schutze der Versandfreiheit so stark entwickelt, daß ihnen diese mit Rücksicht auf die anderen Gruben nicht mehr länger zugebilligt werden konnte. Dieser zwischen den alten und den neuen Gruben aufbrechende Gegensatz wurde durch das Statut vom Jahre 1905 beigelegt. Aufgrund der Vorschläge der 1904 eingesetzten sog. Grubenleistungsfähigkeits-Kommission, die die Leistungsfähigkeit

1) Um die Möglichkeit auszuschalten, durch Bezahlen dieser Strafe die Verhältniszahl zu erhöhen, wurden ab 1. Oktober 1905 die festgesetzten Versandlizenzen überschreitenden Mengen nicht mehr als lizenzbildend angesehen. Dies galt auch für Lizenzüberschreitungen durch Freilandlieferungen, die grundsätzlich straffrei und prämienberechtigt waren.

2) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 340.

aller oberschlesischen Gruben und ihre voraussichtliche Entwicklung in den nächsten zehn Jahren geprüft hatte, wurden die der Konvention angehörenden Zechenbetriebe in alte Gruben und Neuanlagen eingeteilt.

Die Verhältniszahl der alten Gruben ergab sich prinzipiell aufgrund ihres tatsächlichen Versandes im vorigen Konventionsjahr. Jedes Jahr erhöhte sich diese Zahl um 2 %. Die auf diese Weise ermittelte sog. Eventualverhältniszahl galt nur dann, wenn sie höher war als der faktische Versand im Vorjahr. Für die im Statut genau bezeichneten Neuanlagen, die bereits mit dem Versand begonnen hatten, galten bis zum Ablauf der Konventionsperiode im Jahre 1910 die in einer Anlage zum Statut festgesetzten Verhältniszahlen, während Neuanlagen, die den Versand erst aufnahmen, für drei Jahre Versandfreiheit und dann jeweils ein Zuschlag von 10 % auf den tatsächlichen Versand des Vorjahres zugebilligt wurde.

Die für die alten Gruben getroffene Regelung wurde bis zum Auseinanderfallen der Konvention im Jahre 1922 beibehalten und wurde nur für das Jahr 1915/16 durchbrochen, in dem alle alten Gruben auf den Versand des Vorjahres einen Zuschlag von 4 % erhielten. In der am 1. Oktober 1910 beginnenden Konventionsperiode wurden die Neuanlagen mit jährlich gleichbleibenden Zuschlägen zu den Verhältniszahlen bedacht, und außerdem wurde im Statut bestimmt, daß bei einem Jahresversand von 300 000 bis 500 000 to die Neuanlage zu einer alten Grube werden sollte - mit einem Zuschlag von jährlich 2 %.
Für die Neuanlagen, die ihre volle Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht hatten, wurde durch das Statut vom Jahre 1915 der Begriff "Entwicklungsgruben" eingeführt, denen ein jährlicher Zuschlag von 4 % zugebilligt wurde. Nach Erreichen eines Jahresversandes von 700 000 to galt die Entwicklungsgrube als alte Grube, während ab 1915 Neuanlagen mit einem Jahresversand von mehr als 300 000 bis 500 000 to als Entwicklungsgruben bezeichnet wurden.

Diesen Preis- und Versandbestimmungen unterlagen aber nicht alle von den 53 Gruben der Konvention geförderten Kohlenmengen, die im Jahre 1902 die Höhe von rd. 18,2 Millionen to erreichten und damit einem Anteil an der Gesamtförderung Oberschlesiens von 74,5 % entsprachen. Neben dem Selbstverbrauch der Gruben wurden die gesamten Lieferungen an die oberschlesischen Montanwerke und alle Sortimente unter 15 mm Körnung bei der Preisbemessung außer Betracht gelassen, so daß unter die Preisbestimmungen der Konvention im Jahre 1902 z. B. nur rund 52-53 % der oberschlesischen Gesamtförderung fielen[1].

Da die Verhältniszahlen nur die auf der Hauptbahn und die über die Schmalspurbahn zu den am Klodnitzkanal gelegenen Umschlagstellen zum Versand gelangenden Kohlen erfaßten, blieben die Mengen, die dem Selbstverbrauch der Gruben dienten und die mit Fuhrwerken abtransportiert wurden ebenso außer Betracht, wie die Kohlen, die mittels Drahtseilbahn oder Schmalspurbahn zu den Hüttenwerken gebracht wurden, so daß in der Oberschlesischen Kohlenkonvention ein Gegensatz zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen gar nicht entstehen konnte. Auch fielen nicht unter die Versandbestimmungen Kokskohlen und Koks, dessen Verkauf durch zwei Syndikate erfolgte, nämlich durch die unter Führung der Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken AG (Berlin) stehende "Oberschlesische Koksverkaufsgemeinschaft" und durch die unter der Leitung der Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft stehende "Kokereivereinigung"[2]. Nach Abzug dieser Mengen zeigte sich, daß z.B. im Jahre 1902 nur 59,1 % der gesamten Kohlenförderung Oberschlesiens von den Versandbestimmungen der Konvention erfaßt wurden[3], die sich praktisch nur auf die für den Handel in Betracht kommenden Kohlen erstreckten.

1) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 346.

2) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 12.

3) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 345.

III. Die Beziehungen der Oberschlesischen Kohlenkonvention zu Handel und Fiskus als Bergbauunternehmer.

1. Konvention - Handel

Da die adeligen Grundbesitzer in Oberschlesien ihre Produkte meistens nicht direkt absetzten, sondern den gesamten Vertrieb bestimmten Händlern überließen, hatten es zwei Berliner Kohlenhandelsfirmen - Cäsar Wollheim und Emanuel Friedlaender & Co - verstanden, auf diese Weise schon sehr früh einen großen Teil des Absatzes der meist im Besitz alteingesessener Magnaten befindlichen oberschlesischen Gruben an sich zu bringen. Das Auftreten der Oberschlesischen Kohlenkonvention im Jahre 1898 änderte hieran nichts, weil die Konvention ihren Mitgliedszechen den Vertrieb ihrer Produktion völlig überließ und sich darauf beschränkte, die zwischen den Grubenverwaltungen und Händlern bzw. Konsumenten geschlossenen Verträge dahingehend zu überwachen, daß nicht unter den festgesetzten Mindestpreisen verkauft wurde. Die meisten oberschlesischen Grubenverwaltungen hielten deshalb auch nach Gründung der Konvention an dem gewohnten Vertrieb durch Generalabnehmer fest, zwischen denen keine Abgrenzung von Interessensphären bezüglich der Verbrauchergruppen oder des Gebietes bestand. Jede dieser Handelsfirmen belieferte ihren bestimmten, im Laufe der Zeit geschaffenen Kundenkreis, wobei fast stets 60 % des gesamten oberschlesischen Hauptbahnversandes durch die Hände der beiden Berliner Großhandelsfirmen gingen, neben denen nur die Verwaltungen Georg von Giesches Erben, des Fürsten v. Pleß und der fiskalischen Gruben den Kohlenvertrieb über ein eigenes Handelsbüro durchführten und sich dabei wie folgt in den Hauptbahnversand Oberschlesiens[1] teilten:

---

1) Die Prozentzahlen wurden aus der bei Euling, Karl: a.a.O., S. 22, abgedruckten Zahlentafel 2 errechnet.

Jahr	Ges. Hauptbahnvers. Oberschles. in 1 000 to	davon entfielen in % auf folgende Handelsgruppen					
		Friedl.	Wollh.	Fisk.	Giesche	Pleß	übrige
1906	20 817	33,6	32,4	19,8	10,9	2,5	0,8
1909	24 465	36,0	30,0	17,8	12,3	3,6	0,3
1913	32 876	37,0	28,7	16,5	11,5	4,7	1,6
1917	30 053	32,0	27,7	15,6	9,5	6,8	8,4[1]
1922	23 206	29,0	29,6	14,0	8,5	7,4	11,5

Die beiden Firmen Cäsar Wollheim und Emanuel Friedlaender & Co waren, wenn auch ohne Stimmrecht, Mitglied der Oberschlesischen Kohlenkonvention. Sie übten eine vorwiegend beratende Funktion bei der Festsetzung der Mindestverkaufspreise und der vierteljährlich erfolgenden Festlegung der Versandlizenzen aus, was außerordentlich große Bedeutung dadurch gewann, daß der größte Teil der Zechenbesitzer keinen direkten Kontakt mit dem Markt hatte. Da jede der beiden Firmen wußte, wie weit die andere die Preise drükken konnte, entwickelte sich im Laufe der Zeit zwischen beiden ein günstiges Arbeitsklima, das meist in einem stillschweigenden einheitlichen Vorgehen in den sie betreffenden Angelegenheiten seinen Ausdruck fand. Beide vermochten ihren Einfluß auf den Absatz der oberschlesischen Kohlen noch dadurch auszudehnen, daß sie den größten Teil des Reedergeschäftes auf der Oder an sich brachten, eine Reihe von Handelsfirmen teils als Zweigfirmen neu gründeten, teils als Untergesellschaften sich angliederten und daß sie durch Kreditgewährungen ihren Einfluß auf den Zwischen- und Detailhandel ausdehnten[2].

2. Konvention - Fiskus als Bergbauunternehmer

Von den im Jahre 1902 in Oberschlesien vorhandenen 63 Steinkohlengruben gehörten 53 der Konvention an, die mit 18,2 Millionen to rund 74,5 % der Gesamtförderung Ober-

1) Die Hohenlohe-Werke AG vertrieb ihre Kohlen ab 1916 nicht mehr durch Friedlaender, sondern selbständig.

2) Vgl. Possberg, Hubert: a.a.O., S. 124.

schlesiens vertraten, während sich die restlichen 25,5 % auf 10 Steinkohlengruben mit 6,2 Millionen to verteilten.[1] Drei dieser der Konvention nicht angehörenden Gruben befanden sich im Besitz des Fiskus, der mit einem Anteil von 21 % an der Gesamtförderung Oberschlesiens der stärkste Außenseiter der Konvention war. Im Jahre 1900 versorgte er vor allem den Handel (22,6 % des fiskalischen Steinkohlenabsatzes), die Koksanstalten (21,9 %) und die Staatseisenbahnen (16,3 %).[2] Der Fiskus, der schon mit der "Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten" zusammengearbeitet hatte, trat in Oberschlesien als Außenseiter nicht in Erscheinung, sondern stand nach den Worten Willigers, des Vorsitzenden des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins und der Oberschlesischen Kohlenkonvention, der Konvention wohlwollend gegenüber.[3]

Im Jahre 1905 schloß sich der Bergfiskus gegen Zubilligung einiger Sonderrechte der Oberschlesischen Kohlenkonvention an. Er erhielt Sitz und Stimme im Vorstand der Konvention und konnte jederzeit vom Vertrag zurücktreten. An der Aufbringung der laufenden Kosten der Konvention für Verwaltung und Geschäftsführung war der Fiskus ebenso beteiligt wie die übrigen Mitglieder. Da die fiskalischen Gruben keine Vergütungen für die in Sondergebiete gehenden Lieferungen erhielten, mußte der Fiskus an der Umlage nicht teilnehmen. Er erhielt keine feste Verhältniszahl, sondern ihm wurde ein ganz bestimmter Anteil an dem Gesamthauptbahnversand Oberschlesiens zugebilligt, der sich ab 1915 auf 17,1 % belief.[4] Da der Fiskus nicht der Unterteilung in 'alte Grube' bis 'Neuanlage' unterlag und seine Versandlizenz nicht vierteljährlich, sondern für ein ganzes Jahr festgelegt wurde, konnte er seine Gesamtlizenz beliebig das ganze Jahr über in all seinen Gruben ausnutzen, was ihm gegenüber den anderen Konventionsmitgliedern einen nicht unerheblichen Vorteil sicherte.

1) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen...: a.a.O., S. 344.
2) Vgl. Zeitschrift des OBHV, 40. Jg. Kattowitz 1901, S. 131.
3) Vgl. Kontradiktorische Verhandlungen...: a.a.O., S. 344.
4) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 16.

IV. Die Struktur der Oberschlesischen Kohlenkonvention

1. Ihre Mitglieder

Die Entstehung der Konvention wurde dadurch wesentlich begünstigt, daß sich der Montanbesitz Oberschlesiens - ganz im Gegensatz zu der außerordentlich großen Zersplitterung des Bergwerksbesitzes im Ruhrrevier - in wenigen Händen konzentrierte. Fast sämtliche oberschlesischen Zechen waren entweder noch im Magnatenbesitz oder waren aus ihm hervorgegangen. "Magnatenbesitz waren z.B. die Gruben des Grafen Ballestrem, des Fürsten von Donnersmarck, des Fürsten Hohenlohe (diese allerdings 1905 in die Hohenlohe-Werke AG. umgewandelt), des Fürsten Pleß, der Gräfin Schaffgotsch (später Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G.m.b.H.), der Grafen Henckel von Donnersmarck usw. Die Kattowitzer Aktiengesellschaft war aus dem Besitze des Grafen Tiele-Winckler hervorgegangen. Die Donnersmarckhütte AG. war eine Gründung des Fürsten von Donnersmarck. Die Vereinigte Königs- und Laurahütte AG. war aus dem Besitz des Grafen Hugo Henckel entstanden, die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-AG. ursprünglich aus Besitz des Grafen Renard usw."[1] So gehörten von den 1899 in Oberschlesien vorhandenen 54 Steinkohlengruben mit einer Jahresförderung von rd. 23,5 Mill. to 3 dem Fiskus (= 5,5 %), 25 dem Adel (= 46,5 %), 14 Aktiengesellschaften (= 26 %) sowie 12 Gewerkschaften und Privatleuten (= 22 %).[2]

Ca. 90 % der Förderung der im Privatbesitz befindlichen Gruben Oberschlesiens waren von Anfang an in der Konvention vereinigt, die am 1. Oktober 1898 ihre Tätigkeit aufnahm. Neben den schon erwähnten beiden Berliner Großhandelsfirmen zählte sie zunächst 15 oberschlesische Grubenverwaltungen zu ihren Mitgliedern. Zehn dieser 15 Bergwerksverwaltungen

1) Euling, Karl: a.a.O., S. 20.
2) Vgl. Gaebler, Carl: a.a.O., S. 9.

repräsentierten im Jahre 1902 eine Jahresförderung von jeweils mehr als 1 Mill. to: An der Spitze standen die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben (Breslau) mit 2,66 Mill. to (= 14,6 % der in der Konvention vereinigten Gesamtförderung), die Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb (Kattowitz) mit 2,42 Mill. to (= 13,3%) und die Vereinigte Königs- und Laurahütte AG für Bergbau und Hüttenbetrieb (Berlin) mit 2,41 Mill. to (= 13,3 %), denen die Fürstlich Hohenlohe'sche Generaldirektion (Slawentzitz) mit 1,69 Mill. to (= 9,3 %) und die Gräflich Schaffgotsch'sche Generaldirektion (Beuthen O-S) mit 1,68 Mill. to (= 9,3 %) folgten.[1)]

Nach dem Beitritt des Fiskus im Jahre 1905 blieben nur noch zwei private Gruben mit 1 2/3 % der Gesamtförderung Oberschlesiens der Konvention fern, die schließlich 1912 mit Ausnahme einer kleinen Grube, auf die nur rd. ein halbes Prozent der Gesamtförderung Oberschlesiens entfiel, alle oberschlesischen Kohlenbergwerke umfaßte. Das stärkste Konventionsmitglied war jetzt der Fiskus, der 16,9 % der Gesamtförderung vertrat und damit die bisher führenden Bergwerksgesellschaften Georg von Giesche's Erben und die Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb mit je 10,2 %[2)] auf die folgenden Plätze zurückdrängte.

2. Die "Interessengemeinschaft"

Durch den Anschluß der bisherigen Außenseiter, die noch im Jahre 1902 rund ein Viertel der gesamten oberschlesischen Steinkohlenförderung vertreten hatten, gewann die Konvention erheblich an Bedeutung. Gleichwohl fühlten sich die Gruben des westlichen, des Plesser und Rybniker Reviers in der Konvention gegenüber den östlichen Gruben dadurch benachteiligt, daß diese ständig sämtliche Vorstandsmitglieder stellten und auf diese Weise in der Konvention ihren Interessen stärker Geltung verschaffen konnten. Deshalb schlossen

1) Vgl. Anlage XXII,

2) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 92.

sich auf Anregung von Rudolf Hegenscheidt, Generaldirektor der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-AG, am 6. Dezember 1905 die dieser AG gehörende Friedensgrube mit der Gräfl. Schaffgotsch'schen und mit der Gräfl. Ballestrem'schen Verwaltung zur Verbesserung ihrer Interessenvertretung zur sog. Interessengemeinschaft zusammen, der am 15. Juli 1906 die Borsig'sche Berg- und Hüttenverwaltung beitrat.[1] Da die östlichen Gruben, zu denen auch die unter Leitung des Konventionsvorsitzenden Williger stehenden Gruben der Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb zählten, mit Ausnahme der zur Verwaltung Georg v. Giesches Erben gehörenden Zechen, ihre Kohlen über die Firma Cäsar Wollheim absetzten, bestellte die Interessengemeinschaft die schon längere Zeit als Generalabnehmer für die Kohlen der Schaffgotsch'schen und Ballestrem'schen Verwaltung tätige Firma Emanuel Friedlaender zur Verkaufskommissionärin. Diese Firma, in die im Jahre 1905 der Begründer der Interessengemeinschaft, Rudolf Hegenscheidt, unter Aufgabe seiner leitenden Stellung bei der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-AG als Teilhaber eintrat, übernahm allmonatlich die Lieferungen der Gruben zu Verrechnungspreisen und teilte den am Jahresende erzielten Überschuß nach Abzug der ihr zustehenden Kommission unter den der Interessengemeinschaft angehörenden Grubenverwaltungen auf.

Der Beirat der Interessengemeinschaft stimmte die Ansichten der ihr angehörenden Verwaltungen über die jeweils anstehenden Probleme vorher ab, damit die Interessengemeinschaft in den Gremien der Konvention geschlossen auftreten konnte. Der Interessengemeinschaft gelang es auch, in dem seit 1905 auf sieben Mitglieder erweiterten Vorstand der Konvention zwei Sitze zu erringen und dadurch eine wirksamere Vertretung ihrer Interessen zu erlangen.

Der Absatz der Interessengemeinschaft, die für die in ihr vereinigten Gruben unabhängig von den Versandlizenzen der Konvention Vierteljahresquoten ihrer auch den Eigenver-

1) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 23.

brauch einbeziehenden Beteiligungsziffern festsetzte, nahm bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges ständig zu.

Jahr	Hauptbahnversand[1] Oberschlesiens	der Interessengemeinschaft	
	in 1 000 to	in 1 000 to	in % v. Sp. 1
1906	20 817	2 595	12,5
1909	24 465	3 545	14,5
1913	32 876	7 429	22,6
1917	30 053	5 654	18,8
1922	23 206	6 117	25,8

Da sich die Interessengemeinschaft auch um die Belieferung der oberschlesischen Industrieverwaltungen bemühte, die keine eigenen Kohlengruben besaßen, erreichte der über Schmalspurbahn und Achse erfolgende Absatz bei der Interessengemeinschaft eine beachtliche Höhe.

Jahr	Absatz der Interessengemeinschaft[2] Insgesamt	davon durch Schmalspurbahn u. Achse	
	in 1 000to	in 1 000 to	in %
1906	3 707	1 112	30,0
1909	5 130	1 585	30,8
1913	9 526	2 096	22,0
1917	7 818	2 163	27,6
1922	8 647	2 529	29,7

Immer häufiger kam es bei der Erneuerung von Lieferungsverträgen zu einem Kampf zwischen den beiden Berliner Großhandelsfirmen. Die sich daraus ergebenden günstigen Vertragsbedingungen veranlaßten manche Grubenverwaltungen, ihren bisherigen Generalabnehmer zu wechseln.

1) Diese Angaben sind den Zahlentafeln 2 und 3a bei Euling, Karl: a.a.O., S. 22 bzw. 27 entnommen.

2) Diese Angaben sind der Zahlentafel 3a bei Euling, Karl: a.a.O., S. 27 entnommen.

"So ging z.B. am 1. Oktober 1909 der Generalvertrieb der Gräfl. Henckelschen Gruben von Friedlaender auf Wollheim über, während dafür die Hohenlohe-Werke AG. sich der Interessengemeinschaft durch einen Kartellvertrag anschloß."[1] Die Hohenlohe-Werke AG., in der der tschechische Kohlenhändler Ignaz Petschek nach 1912 großen Einfluß gewonnen hatte, schied zwar Ende 1915 wieder aus der Interessengemeinschaft aus, dafür traten ihr aber 1918 die Rybniker Steinkohlen-Gewerkschaft und 1919 die Donnersmarckhütte der Oberschlesischen Eisen- und Kohlenwerke AG bei. Auf diese Weise konnte sich die Interessengemeinschaft nach und nach zur stärksten Gruppe innerhalb der Konvention entwickeln und viel dazu beitragen, daß sich Oberschlesien im Wettbewerb mit anderen Kohlenrevieren behaupten konnte.

V. Die Entwicklung der Oberschlesischen Kohlenkonvention bis zur Teilung Oberschlesiens im Jahre 1922.

1. 1898 - 1914

Die in Kattowitz gegründete Oberschlesische Kohlenkonvention nahm am 1. Oktober 1898 ihre Tätigkeit auf. Rund 74 % des Gesamtabsatzes der oberschlesischen Steinkohlengruben in Höhe von 20,7 Mill. to[2] fielen von diesem Zeitpunkt an unter die Konventionsbestimmungen, die zunächst alle drei, ab 1905 alle fünf Jahre erneuert wurden. Da nach dem Beitritt des Fiskus im Jahre 1905 nur noch rund 1 2/3 % der Gesamtförderung Oberschlesiens der Konvention fern blieben, war ab 1905 in ihr fast die gesamte Produktion der oberschlesischen Steinkohlengruben vereinigt.

Bei einem Anteil von rund 22 % an der gesamten deutschen Steinkohlenförderung[3] wiesen Förderung und Absatz der

1) Euling, Karl: a.a.O., S. 24/25.
2) Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 46. Jg., Kattowitz 1907, S. 538.
3) Vgl. Anlage V.

oberschlesischen Steinkohlengruben von 1887 bis 1913[1] eine relativ günstige Entwicklung auf:

Jahr	Zahl der Gruben	Förderung in 1000 to	1887=100	Gesamtabsatz durch Verkauf in 1000 to	1887=100	in % der Förderung
1887	-	13 088	100,0	11 920	100,0	91,0
1891	56	17 730	135,5	16 246	136,3	91,6
1896	54	19 586	149,6	18 104	151,9	92,4
1901	64	25 251	192,9	22 957	192,6	90,9
1906	57	29 653	226,6	27 314	229,1	92,1
1911	58	36 623	279,8	33 080	277,5	90,3
1913	63	43 801	334,6	40 337	338,3	92,1

Ein Vergleich mit der Entwicklung im Oberbergamtsbezirk Dortmund, 1871 gleich 100 gesetzt, zeigt jedoch, daß dort die Produktion bis 1912 bei mehr als doppelt so hohen absoluten Zahlen erheblich stärker anwuchs als in Oberschlesien (um 687,9 % gegenüber 536,0 %)[2], obwohl das oberschlesische Revier größere Kohlenvorkommen, günstigere Produktionsbedingungen und die gleiche gute Qualität der Kohlen aufwies. Dieses Zurückbleiben hinter der Entwicklung des Ruhrreviers lag vor allem in den ungünstigen Absatzbedingungen der oberschlesischen Kohle begründet. Oberschlesien hatte im Vergleich zum Ruhrrevier ein kleines unbestrittenes Absatzgebiet mit einer relativ geringen Aufnahmefähigkeit. Infolge des überwiegend landwirtschaftlichen Charakters Oberschlesiens fehlte es im oberschlesischen Industrierevier an Großabnehmern von Steinkohlen. Die oberschlesische Eisenindustrie brachte zudem erst viel später als die westdeutsche das Thomasverfahren zur Anwendung und nahm deshalb an dem gewaltigen Aufschwung der Roheisenerzeugung nicht teil, die sich von 1885 bis 1912 in Deutschland nahezu verfünffacht, in Oberschlesien dagegen nur verdoppelt hatte, Dieses Zurück-

1) Folgende Tabelle wurde zusammengestellt aus Angaben bei Voß, Rudolf: Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der oberschlesischen Steinkohlenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der polnisch-oberschlesischen Verhältnisse seit 1922, Diss. Berlin 1927, S.11 u. 13.

2) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 339.

bleiben der oberschlesischen Eisenindustrie wirkte sich für die oberschlesischen Steinkohlengruben ungünstig aus; 1911 wurden nur noch 10,6 % ihres Gesamtabsatzes gegenüber 15,1 % im Jahre 1887 von den Eisenhütten abgenommen.

Da außerdem im gleichen Zeitraum der Verkauf oberschlesischer Kohlen an die Koks- und Cinderanstalten von 10,4 % des Gesamtabsatzes auf 7,9 % und an die Zink- und Bleihütten von 6,9 % auf 4,0 % zurückging[1], sah sich die oberschlesische Steinkohlenindustrie gezwungen, ihre Produkte nicht nur über das engere Revier hinaus im Inland, sondern auch im Ausland abzusetzen. Eine bedeutende Erweiterung des Absatzes oberschlesischer Kohlen auf den deutschen Märkten scheiterte jedoch vor allem an der Konkurrenz anderer Reviere, denen gegenüber Oberschlesien durch seine schon geschilderten ungünstigen Verkehrs- und Frachtverhältnisse entscheidend im Nachteil war. Durch das Fehlen einer geeigneten Wasserstraße war die oberschlesische Steinkohlenindustrie vorwiegend auf die Transportleistungen der Eisenbahn angewiesen, deren hohe Frachttarife ein Ausdehnen des inländischen Absatzmarktes der oberschlesischen Steinkohlen erheblich behinderten. So erreichte z.B. 1 to englische Kohle Berlin um M 2,96, Stettin um M 2,53, Danzig um M 3,68 und Königsberg um M 4,14 billiger als die oberschlesische Kohle, die auch in Berlin der Ruhrkohle einen Frachtvorteil von M 1,73 einräumen mußte.[2] Deshalb setzte sich der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein wiederholt für Tarifermäßigungen ein, da die oberschlesische Steinkohlenindustrie diesen Vorsprung der anderen Reviere aus eigener Kraft nicht aufholen konnte. Denn wie alle anderen deutschen Bergbaureviere wurde auch Oberschlesien

---

1) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 348.

2) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 323/324.

vom Ansteigen der Selbstkosten erfaßt[1], so daß die Oberschlesische Kohlenkonvention ihre Mindestverkaufspreise allmählich anheben mußte:

		Hausbrandkohle (Grobkohle) M	Industriekohle[2] (Kleinkohle) M
1. Oktober	1893	7,40	4,60
1. Juli	1897	7,40	4,80
1. Januar	1898	7,80	5,00
1. April	1899	8,20	5,40
1. September	1899	8,60	5,80
1. April	1900	9,60	6,80
1. September	1900	10,00	7,20
1. April	1902	10,00	6,60
1. April	1906	10,50	7,10
1. Januar	1907	10,50	7,70

Demgemäß zeigten die Verkaufspreise der Königsgrube, deren Notierungen neben denen der Königin-Luise-Grube für den oberschlesischen Markt tonangebend waren, folgende im Trend deutlich steigende Entwicklung:

1) In Oberschlesien stieg der Schichtverdienst in der Zeit von 1886 bis 1910 um 90 % an und der auf die Tonne Förderung entfallende Anteil der öffentlichen Lasten erhöhte sich in der Zeit von 1892 bis 1909 um 68 %. Vgl. Bockhoff, W.: Der Steinkohlenmarkt Deutschlands in den letzten 20 - 25 Jahren unter besonderer Berücksichtigung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, 143. Band, Untersuchungen über Preisbildung, Abteilung B, Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse, hrsg. v. Franz Eulenburg, Erster Teil, München und Leipzig 1914, S. 147 und 156.

2) Vgl. Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 46. Jg. Kattowitz 1907, S. 53[illegible].

Tag der Festsetzung	Verkaufspreis je to für[1] Stück M	Würfel M	Nuß I M	Klein I M
1. März 1888	6,40	6,40	5,60	3,60
1. Januar 1890 - 1. September 1892	8,00 - 8,80	8,00 - 8,80	7,60 - 8,60	5,00 - 5,50
1. April 1893	8,30	8,30	8,10	5,50
1. September 1893	8,80	8,80	8,60	5,50
1. April 1894 - 1. September 1897	8,30 - 8,80	8,30 - 8,80	8,10 - 8,80	5,50 - 5,80
1. April 1898	8,80	8,80	8,80	6,00
1. September 1898	9,30	9,30	9,30	6,00
1. April 1899	9,30	9,30	9,30	6,40
1. September 1899	10,20	10,20	10,20	6,80
1. April 1900	10,70	10,70	10,70	7,80
1. April 1901	11,20	11,20	11,20	8,00
1. September 1901	11,60	11,60	11,60	8,00
1. April 1902 - 1. September 1905	11,10 - 11,60	11,10 - 11,60	11,10 - 11,60	7,50
1. April 1906	11,60	11,60	11,60	7,60
1. September 1906	12,10	12,10	12,10	7,80
1. April 1907	12,60	12,60	12,60	8,90
1. September 1907	13,10	13,10	13,10	9,40
1. April 1908 - 1. April 1912	12,60 - 13,10	12,60 - 13,10	12,60 - 13,10	9,10 - 9,30

Als das Ansteigen der Selbstkosten, die für Oberschlesien so ungünstigen Frachttarife, das Erstarken der deutschen Braunkohlenindustrie (1896: 26,7 Mill. to - 1906: 56,4 Mill. to) in Mitteldeutschland und die Steigerung der englischen Kohleneinfuhr (1901: 5 Mill. to - 1907: 11 Mill. to) in Berlin und in Norddeutschland die Absatzmöglichkeiten oberschlesischer Steinkohlen auf den deutschen Märkten immer mehr einengten, suchten die oberschlesischen Zechenbesitzer ihre Produktion im Ausland abzusetzen. Die Konvention erklärte deshalb u.a. Rumänien, die Balkanstaaten, Rußland, Schweden und Norwegen zu sog.

1) Vgl. Bockhoff, W.: a.a.O., Tabelle IV, S. 190.

Freilandgebieten, in denen ihre Mitglieder an keine Preis- und Mengenvorschriften gebunden waren und bestimmte u.a. Ungarn, Teile von Böhmen, Mähren und Galizien zu sog. Ausnahmegebieten, in denen gewisse Abschläge auf den Normalmindestpreis zulässig waren. Aufgrund dieser Maßnahmen erhöhte sich der Auslandsabsatz oberschlesischer Kohlen deutlich:

Jahr	Gesamthauptbahnabsatz v. Steinkohlen, Koks und Briketts		Inlandsabsatz			Auslandsabsatz[1]		
	in 1000 to	1887 = 100	in 1000 to	1887 = 100	% des Gesamthauptbahnabsatzes	in 1000 to	1887 =100	% des Gesamthauptbahnabsatzes
1887	8 727	100,0	6 603	100,0	75,7	2 124	100,0	24,3
1892	11 334	129,9	8 581	130,0	75,7	2 753	129,6	24,3
1897	14 482	165,9	9 999	151,4	69,0	4 483	211,1	31,0
1902	17 323	198,5	12 246	185,5	70,7	5 078	239,1	29,3
1907	23 551	269,9	15 644	236,9	66,4	7 907	372,3	33,6
1911	26 681	305,7	16 973	257,0	63,6	9 708	457,1	36,4

Im Vergleich zum Inlandsabsatz stieg der Auslandsabsatz oberschlesischer Kohlen von 1887 bis 1911 bedeutend stärker an und machte schließlich 1911 mehr als ein Drittel des gesamten Hauptbahnabsatzes an Kohlen aus. Der größte ausländische Abnehmer war Österreich-Ungarn, das 84 % bis 95 % des gesamten Auslandsabsatzes oberschlesischer Kohlen aufnahm. Ihm folgte Rußland, das als einziges Land die Kohleeinfuhr mit einem Zoll von M 2,00 pro Tonne belegte, mit einem Anteil von 5 - 16 % am gesamten Auslandsabsatz oberschlesischer Kohlen.

Die Steigerung des fast ausschließlich nach Österreich-Ungarn und Rußland gehenden Auslandsabsatzes oberschlesischer Kohlen verhinderte, daß die oberschlesische Steinkohlenindustrie angesichts der für sie so ungünstigen Situation auf den deutschen Märkten in ihrer Entwicklung noch weiter hinter der des Ruhrreviers zurückblieb, das z.B. 1909 von seinem Gesamtabsatz nur rd. 10,5 % (= 5,8 Mill. to) gegen-

1) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 350.

über 29,3 % (= 9 Mill. to) der oberschlesischen Steinkohlengruben in das Ausland verkaufte.[1] Infolge der ungünstigen Verkehrs- und Frachtverhältnisse waren also die oberschlesischen Steinkohlengruben viel stärker auf den Auslandsabsatz angewiesen als die rheinisch-westfälischen Zechen und mußten daher auch den größten Teil ihres - gegenüber dem Auslandsabsatz nur relativ gering gestiegenen - Inlandsabsatzes in verkehrsgünstig gelegenen Gebieten vornehmen. So wurden 1911 28,2 % der auf deutschem Gebiet verkauften oberschlesischen Kohlen im Regierungsbezirk Oppeln abgesetzt, 15 % in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz (ohne Breslau), 12,5 % in der Provinz Posen und 9,8 % in Ost- und Westpreußen (ohne Häfen), während die restlichen Mengen nach Breslau (1897: 15,4 % - 1911: 6,1 %), Berlin und Vororte (5,7 %), Brandenburg ohne Berlin (5 %), Pommern ohne Häfen (4,4 %), Bayern (3 %), Ost- und Westpreußische Häfen (2,9 %), Königreich Sachsen (2,9 %), Pommer'sche Häfen (2,5 %), Provinz Sachsen-Thüringen-Anhalt (1,4 %) und Mecklenburg (0,5 %) gingen.[2]

2. 1914 - 1922

Mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges besserten sich infolge des Ausbleibens der englischen Kohleneinfuhr und infolge der Anforderungen des Heeresbedarfes die Absatzverhältnisse für Kohlen aller deutschen Bergbaureviere. Die sprunghaft angestiegene Nachfrage nach Kohlen veranlaßte die Oberschlesische Kohlenkonvention, während des ersten Weltkrieges auf die Festsetzung von Verhältniszahlquoten und Mindestpreisen zu verzichten. Da sich durch die Einberufung der Bergarbeiter zum Wehrdienst die Belegschaften der Zechen um 40 - 50 % vermindert hatten - was durch forcierte Mechanisierung und durch Heranziehen von Frauen und Kriegsgefangenen zur Kohlengewinnung nicht aus-

1) Vgl. "Glückauf" Nr. 10 vom 11.März 1911, S. 390/392.

2) Vgl. Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks: a.a.O., S. 355.

geglichen werden konnte - bemühte sich die Konvention bei der Heeresverwaltung immer wieder um die Entlassung von Bergarbeitern aus dem Kriegsdienst. Aufgrund dieser teilweise erfolgreichen Bemühungen und aufgrund der günstigen Abbauverhältnisse in Oberschlesien, durch Überschichten und durch Vermeiden aller Vorrichtungsarbeiten gelang es als einzigem deutschen Bergbaurevier dem oberschlesischen, die Förderung des Jahres 1913 während des ersten Weltkrieges zu fast 90 % zu erreichen und dadurch an der Befriedigung des außerordentlich stark gestiegenen Kohlenbedarfs tatkräftig mitzuwirken.

Als sich bei befreundeten Staaten durch die Verringerung der englischen Kohleneinfuhr ein Kohlenmangel abzuzeichnen begann, sprang die oberschlesische Steinkohlenindustrie ein, deren Auslandalieferungen seit Erlaß des Ausfuhrverbotes für Steinkohlen am 22. März 1915 der Genehmigung der Kohlenausfuhrstellen West (Essen) oder Ost (Berlin) unterlagen. Oberschlesische Steinkohlengruben belieferten vor allem die skandinavischen Länder und beteiligten sich auch an der im Mai 1915 unter Mitwirkung westfälischer Steinkohlen- und mitteldeutscher Braunkohleninteressenten zustande gekommenen "Kriegskohlengesellschaft für die Versorgung Ostpreußens"[1]. Außerdem gründeten Interessengruppen des oberschlesischen Steinkohlenreviers in Verbindung mit ungarischen Bergwerkseigentümern und mit der ungarischen allgemeinen Kreditbank in Berlin im April 1916 die "Balkan-Kohlen-Handelsgesellschaft", der die Versorgung der Balkanstaaten und der Türkei, die zusammen bisher jährlich 2,5 Mill. to englische Kohle bezogen hatten, mit deutschen Brennstoffen oblag.[2]

Nach dem Versagen der Ende 1916 als besondere Abteilung des Kriegsamtes errichteten "Kohlenausgleichsstelle" wurde in Deutschland im Februar 1917 die uns schon bekannte Organisation des Reichskohlenkommissariats geschaffen, die

1) Vgl. Nonnast, Günter: Der Einfluß des Krieges auf Produktion und Verwendung der oberschlesischen Steinkohle, Diss. Breslau 1923, S. 94.
2) Vgl. ebenda, S. 95.

den Vertrieb der ober- und niederschlesischen Kohle der in Berlin ansässigen "Amtlichen Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle" übertrug. Von diesem Zeitpunkt an hatten die Handelsfirmen die in Ober- und Niederschlesien geförderten Kohlen nur noch nach den Anweisungen dieser Stelle zu verteilen und sich somit ihrer ursprünglichen Tätigkeit zu enthalten.

Als starke Schneefälle und großer Wagenmangel in Oberschlesien die Haldenbestände um die Jahreswende 1917/18 auf ca. 1 Mill. to anwachsen ließen, kam es aufgrund der sich verschlechternden Ernährungslage Mitte 1918 in Oberschlesien zu Streiks und Unruhen. Diese, geschürt durch polnische Agitatoren, und die nach dem Friedensschluß erhobenen Sozialisierungsforderungen, ließen die Förderung der oberschlesischen Gruben von 42,7 Mill. to im Jahre 1917 auf 25,7 Mill. to im Jahre 1919 sinken[1] und die von der Konvention festgesetzten Beteiligungsziffern und Mindestpreise bedeutungslos werden. Lohn- und Preiserhöhungen jagten einander, als 1919interalliierte Truppen in Oberschlesien einzogen. Da ab 20. Januar 1920 Oberschlesien der Verwaltung der Interalliierten Kommission unterstellt wurde, traten das im Jahre 1919 erlassene Kohlenwirtschaftsgesetz und seine Ausführungsbestimmungen für Oberschlesien zunächst nicht in Kraft. In Oppeln wurde am 1. März 1920 eine Interalliierte Kohlenverteilungsstelle errichtet, die über die gesamte oberschlesische Kohlenförderung bestimmte, den Absatz kontingentierte, die Empfänger oberschlesischer Kohle vorschrieb, die Kohlenpreise genehmigte und von den Bergwerksverwaltungen täglich Berichte über Produktion und Absatz verlangte. Durch diesen umfangreichen Aufgabenkreis der Interalliierten Kohlenverteilungsstelle wurde die Tätigkeit der Oberschlesischen Kohlenkonvention und des Reichskohlenkommissars in Oberschlesien stark beeinträchtigt.

---

1) Vgl. Pyrkosch: Das oberschlesische Steinkohlenrevier, seine Produktionsverhältnisse, wirtschaftliche Bedeutung und Konkurrenzverhältnisse, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, a.a.O., S. 217.

VI. Die Teilung Oberschlesiens im Jahre 1922

Sogleich nach Beendigung des ersten Weltkrieges hatte Polen Ansprüche auf Oberschlesien angemeldet. Aufgrund der heftigen Proteste der oberschlesischen Bevölkerung wurde den Oberschlesiern im Versailler Vertrag das Recht zugebilligt, in einer Abstimmung zu entscheiden, ob sie mit Deutschland oder mit Polen vereinigt werden wollten. Das Ergebnis der am 20. März 1921 in Oberschlesien durchgeführten Abstimmung sprach deutlich für ein Verbleiben Oberschlesiens bei Deutschland. 59,64 % der gesamten gültigen Stimmen hatten sich für Deutschland, 40,36 % für Polen entschieden.[1)]

Trotz dieses eindeutigen Ergebnisses beschloß der mit der endgültigen Regelung der oberschlesischen Frage beauftragte Völkerbundsrat die Teilung Oberschlesiens. Vergeblich hatten die deutsche Regierung am 25. September 1921 in einer Note an die alliierten Regierungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Verbände Oberschlesiens[2)] in einer Denkschrift auf die schweren Schäden einer Teilung Oberschlesiens hingewiesen. Auf Beschluß der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 in Genf mußte Deutschland den wirtschaftlich wichtigeren und wertvolleren Teil Oberschlesiens an Polen abtreten, das "von 67 Steinkohlengruben 53, sämtliche 12 Zinkhütten, beide Blei- und Silberhütten, von 8 Eisenhütten mit zusammen 37 Hochöfen 5 mit 22 Hochöfen,

---

1) Vgl. Rasch, Konrad: Die Teilung Oberschlesiens und ihre Bedeutung für die Kohlen-, Eisen- und Zinkindustrie, Diss. Berlin 1926, S. 4.

2) Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein und die Handelskammer als Vertreter von Industrie, Handel und Gewerbe, die oberschlesische Handwerkskammer als Vertreter des Handwerks, der oberschlesische Landbund als Vertreter der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund sowie der katholische Klerus.

von 12 Stahlwerken 9"[1] erhielt. Von den 19 in Oberschlesien vorhandenen großen montanindustriellen Unternehmungen blieben nur 3 ("Borsigwerk"; "Donnersmarkhütte"; "Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken") vollständig deutsch, 6 fielen ganz an Polen und 10 wurden durch die Teilung zerrissen, von denen wiederum nur 3 (Preußischer Staat ; "Oberschlesische Eisenindustrie AG"; "Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-AG") mit ihrem wesentlichen Besitz weiterhin Deutschland angehörten.[2] Durch eine wirtschaftliche Belange nicht berücksichtigende Grenzziehung wurden Unternehmungen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege willkürlich zerschnitten. Um die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu mildern, wurden in Verhandlungen zwischen Polen und Deutschland sog. Übergangsbestimmungen für Oberschlesien geschaffen. In diesem Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 wurde Polen u.a. zugestanden, bis zum 15. Juni 1925 monatlich 500 000 to Kohle zollfrei nach Deutschland einführen zu dürfen, was für die deutsche Kohlenwirtschaft bei zurückgehender Kohlennachfrage eine große Belastung darstellte.

VII. Die Auswirkungen der Teilung Oberschlesiens auf den oberschlesischen Steinkohlenbergbau.

1. Die Entwicklung im deutsch-oberschlesischen Revier

Mit der Teilung Oberschlesiens, durch die der oberschlesische Kohlenbergbau ca. 85 % seiner Kohlenvorräte, 79 % seiner Gruben und 74,5 % seiner Förderung an Polen verlor[3], zerfiel die Oberschlesische Kohlenkonvention in eine polnisch- oberschlesische Konvention mit dem Sitz in Kattowitz und in eine deutsch-oberschlesische Konvention mit dem

1) Schön, Wilhelm: Die Absatzverhältnisse der deutsch-oberschlesischen Montanindustrie, Diss. Gießen 1931, S. 15.
2) Vgl. Rasch, Konrad: a.a.O., S. 16 und S. 20.
3) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 33.

Sitz in Gleiwitz.[1] Die 14 deutsch gebliebenen Steinkohlengruben und die bei Deutschland verbliebenen Kokereien und Brikettfabriken unterlagen jetzt dem 1919 erlassenen Kohlenwirtschaftsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Bis zur Gründung des darin vorgeschriebenen Syndikats wurden sie im "Oberschlesischen Steinkohlen- und Brikettverband" zusammengefaßt, der bis auf einige unwesentliche Änderungen die bisherigen Konventionsbestimmungen übernahm.

a) Das "Oberschlesische Steinkohlensyndikat"

Am 20. Dezember 1922 wurde in Gleiwitz das "Oberschlesische Steinkohlensyndikat" gegründet, dessen sich eng an die Bestimmungen des RWKS anlehnende Satzung am 22. Februar 1923 vom Reichskohlenrat genehmigt wurde. Wie das RWKS war das Oberschlesische Steinkohlensyndikat eine Doppelgesellschaft, bestehend aus einer G.m.b.H. und einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, zu der sich die G.m.b.H. mit den einzelnen Verwaltungen zusammengeschlossen hatte.

Wie beim RWKS war der zwischen der G.m.b.H. und den einzelnen Zechenbesitzern abgeschlossene Vertrag der eigentliche Syndikatsvertrag, der das Verhältnis des Syndikats zu den Grubenbesitzern und die Beziehungen der Grubenbesitzer untereinander regelte, die Verkaufsbedingungen, die Festsetzung der Preise und Sortimente usw. vorschrieb. Dagegen enthielt der Gesellschaftsvertrag der G.m.b.H. im wesentlichen nur die durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bestimmungen. Die G.m.b.H. hatte ein Stammkapital von 1 Million Papiermark (RM 5 000.-), an dem die einzelnen Verwaltungen entsprechend ihrer Förderung beteiligt waren.[2] Nach der Höhe des Geschäftsan-

1) Ebenso teilte sich der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein in eine Vertretung Westoberschlesiens in Gleiwitz und Ostoberschlesiens in Kattowitz.

2) Vgl. Anlage XXIII.

teils richtete sich das Stimmrecht der Mitglieder in der G.m.b.H., die das Vermögen der die gleichen Mitglieder umfassenden Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts verwaltete und als Geschäftsführerin das Syndikat nach außen vertrat.

aa) Die Organe des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats

Als Organe der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, der sog. "Vereinigung", waren vorgesehen:

1) Geschäftsführung:
Die Geschäftsführer der G.m.b.H. vertraten die Vereinigung nach außen, verwalteten ihr Vermögen und überwachten die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen des Syndikatsvertrages und der Beschlüsse der Werksbesitzerversammlung.

2) Aufsichtsrat:
Dem Aufsichtsrat[1], identisch mit dem Aufsichtsrat der G.m.b.H., oblagen die ihm durch das HGB vorgeschriebenen Aufgaben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende trat durch die Leitung der Werksbesitzerversammlungen und durch die im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung erfolgende Vertretung des Syndikats in den Verhandlungen des Reichskohlenverbandes etwas stärker in Erscheinung.

3) Werksbesitzerversammlung:
Wichtigstes Organ blieb wie bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention nach wie vor die Werksbesitzerversammlung, in der je 50 000 to der Verkaufsbeteiligung und je 100 000 to der Verbrauchsbeteiligung zur Abgabe von je einer Stimme berechtigten. Dem Beschluß der Werksbesitzerversammlung unterlagen:

a) Festsetzung und Änderung der Beteiligungsziffern;

1) Karl Euling, auf dessen Buch "Die Kartelle im oberschlesischen Steinkohlenbergbau" im Rahmen dieser Untersuchung häufig zurückgegriffen wird, war einer der Gründer des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats und von 1922 bis 1928 erster stellvertretender Vorsitzender, von 1928 bis 1935 Vorsitzender des Aufsichtsrats dieses Syndikats.

b) Regelung der Verkaufsbedingungen, der Preis- und Sortenbestimmungen, der Markenklassen, der Preisnachlässe und der Landabsatzpreise;
c) Einschränkungen der Verkaufsbeteiligungen;
d) Festsetzung von Umlagen, Strafen und Abgaben für Überschreiten der Beteiligungsziffern;
e) Aufnahme neuer Mitglieder.[1)]

4) Ausschüsse:
Von der im Vertrag vorgesehenen Möglichkeit, ständige Ausschüsse einzusetzen, wurde bis zum Jahre 1933 kein Gebrauch gemacht.

bb) Die wichtigsten Unterschiede zwischen der Oberschlesischen Kohlenkonvention und dem Oberschlesischen Steinkohlensyndikat.

1) Während die Konvention einen freiwilligen Zusammenschluß der oberschlesischen Grubenbesitzer darstellte, mußten dem Syndikat - gemäß den Bestimmungen des KoWG - alle Kohlenerzeuger von Deutsch-Oberschlesien angehören, da Außenseiter durch den Reichswirtschaftsminister zwangsweise beigeschlossen werden konnten.

2) Wurde von den Konventionsbestimmungen bisher nur der Hauptbahnversand von Steinkohlen und Steinkohlenbriketts erfaßt, so erstreckten sich die Bestimmungen des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats auf Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks.

3) Umfaßte die Verhältniszahl bei der Konvention nur die durch die Hauptbahn zu versendenden Mengen, so setzte sich die Beteiligungsziffer beim Syndikat zusammen aus einer Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung. Als Grundlage für die Gesamtbeteiligungsziffer wurde bei der Gründung des Syndikats die höchste in den Jahren 1913 bis 1922 erreichte Förderung abzüglich des Selbstverbrauchs herangezogen.

---

1) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 53.

Unter die Verkaufsbeteiligung fiel der gesamte Absatz an fremde Abnehmer ohne Rücksicht darauf, ob der Transport durch die Hauptbahn, Schmalspurbahn oder Fuhrwerk erfolgte. Während Einschränkungen der Verkaufsbeteiligung eine einfache Mehrheit in der Werksbesitzerversammlung erforderten, erhöhte sich die Gesamtbeteiligung eines Zechenbesitzers dann automatisch um das 300fache des durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden Mehrabsatzes, wenn er während sechs aufeinanderfolgender Monate mehr als 80 % seiner Verkaufsbeteiligung abgesetzt hatte. Diese Bestimmungen galten nicht für neue oder in Entwicklung begriffene Grubenanlagen mit einer Gesamtbeteiligungsziffer unter 500 000 to.

Für die Verbrauchsbeteiligung bildeten die von den Grubenbesitzern an ihre eigenen inländischen Werke gelieferten Mengen die Grundlage. Hierzu zählten auch die Lieferungen an solche Werke, an denen eine Beteiligung von mindestens 51 % vorlag bzw. die mit 51 % an einer Grube beteiligt waren oder zu denen als unmittelbare Folge der Teilung Oberschlesiens das Syndikatsmitglied im Verhältnis einer Mutter- oder Tochtergesellschaft stand.

Verkaufs- und Verbrauchsbeteiligung ergaben - in Kohlen ausgedrückt - die Gesamtbeteiligungsziffer des Zechenbesitzers, wobei die Beteiligungen für Koks mit 80 % und die für Briketts unter Abzug von 10 % für Bindemittel in Kohle umgerechnet wurden. Nicht unter die Beteiligungsziffer fielen der Werksselbstverbrauch, die auf eigenen Anlagen zur Verkokung oder Brikettierung gelangenden Mengen, die für Hausbrandzwecke an Angestellte und Arbeiter abgegebenen oder für wohltätige Zwecke verschenkten Brennstoffe sowie die Lieferungen in als Freiland erklärte Gebiete.[1)]

4) Die von der Konvention festgesetzten Mindestpreise waren geheim und wurden auch nicht in den von den Großhändlern versandten Preislisten offenbar, da die hierin angegebenen

1) Vgl. Euling, Karl: a.a.O., S. 39.

Preise wegen der darin enthaltenen Rabatte stets [illegible] des RVKS die Veröffentlichung der vom Reichskohlen- [illegible] Höchstpreise vor, die bereits den jeweils zulässigen Landeslieferungen entblieben. Wie alle anderen deutschen Kohlensyndikate war auch das Oberschlesische Steinkohlensyndikat gezwungen, [illegible] dem Reichskohlenverband ein Vorschlagsrecht beschränkt, in dem es hinter dem RVKS und dem Mitteldeutschen Braunkohlensyndikat - gemessen an der Stimmenzahl - meistens die dritte Stelle einnahm.[1]

Das zur Zeit der Oberschlesischen Kohlenkonvention bestehende Verhältnis zum Kohlenhandel blieb im wesentlichen erhalten, da das im Vergleich zur Konvention viel straffer gefügte Syndikat den durch das KoVO vorgeschriebenen Ein- und Verkauf von Brennstoffen geschickt umgehrte. Nach dieser Fiktion verkauften die Gruben ihre Mengen an das Syndikat, das ihnen aber dieselben Mengen wieder zur Verfügung stellte.[2] Der dem Syndikat aus dieser Transaktion verbleibende Nutzen entsprach einer indirekten Erhebung der früheren Konventionsumlage zur Deckung der Geschäftskosten des Syndikats, das also durch sein Auftreten die langjährigen Beziehungen der Grubenbesitzer zu den Kohlenhandelsfirmen nicht störte. Deshalb konnte das Syndikat der im Syndikatsvertrag enthaltenen Forderung, alle Werksbesitzer gleichmäßig zu beschäftigen, nicht genügen, da es infolge des unmittelbaren [illegible] durch die Grubenbesitzer an die Handelsfirmen auf die Über- oder Unterbeschäftigung der Gruben keinen Einfluß nehmen konnte.

[illegible] der Mitglieder zur Stimmrechtszahl in der Vollversammlung des Reichskohlenverbandes für die Geschäftsjahre [illegible]

[2] Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 103.
Emanuel Friedländer & Co., Berlin, vertrieb 1924 rd. 51,64 v.H. [illegible] Fürstengrube (Hindenburg) rd. 25,5 %, Oscar Wollheim (Berlin) ca. 16 %, die Handelsfirma [illegible] Braunkohlen-Industrie) rd. 4,7 % und die Deutsche Kohlen-Handelsgesellschaft m.b.H. (Berlin) [illegible] 3,5 % der von den 17 Gruben im Jahre 1924 erbrachten Förderung von rd. 12,9 Mill.to. Vgl. Pyrkosch: a.a.O., S. [illegible].

5. Die Entwicklung des Syndikatsvertrages [illegible]

Das Oberschlesische Steinkohlensyndikat, dessen Statut sich eng an den Syndikatsvertrag der RWKS anlehnte, dessen erster Vertrag vom 1. Februar 1923 bis zum 31. März 1924 ging und dann unverändert bis zum 31. März 1925 verlängert wurde, entstand in einer Zeit, in der in Deutschland eine große Kohlennot herrschte, die sich durch die Besetzung des Ruhrgebietes im Januar 1923 noch verschärfte. Die Steinkohlenförderung Deutschlands ging von ca. 131 Mill. to im Jahre 1922 auf 62,2 Mill. to im Jahre 1923 zurück. Dementsprechend verringerte sich gegenüber 1922 Deutschlands Kohlenausfuhr von 24,5 Mill. to auf 3,2 Mill. to, während sich die Kohleneinfuhr von 14,1 Mill. to auf 23,7 Mill. to steigerte, an der mit 15,5 Mill. to Belgien mit rd. 8,3 Mill. to die petroleumkohlenhaltigen Staaten den größten Anteil hatten.[1] Deutschland war also durch den Verlust des Saarreviers und Oberschlesiens von einem Kohlenausfuhrland zu einem Kohleneinfuhrland geworden, das sich in diesen Revieren durch Verbesserung der betrieblichen Einrichtungen und durch Verlängerung der Arbeitszeit in den Jahren 1924 bemühte, die Förderleistung aus der Vorkriegszeit möglichst bald wieder zu erreichen.

Im Zuge dieser Bemühungen konnten die im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat vereinigten Zechen ihre Produktion von 8,7 Mill. to im Jahre 1923 über 10,3 Mill. to im Jahre 1924 (1913: 11,9 Mill. to) auf 14,2 Mill. to im Jahre 1925 steigern[2], wovon fast 3/4 im Inland abgesetzt wurden. Jedoch schon Mitte des Jahres 1924 wurde Deutschland von der schon seit Ende 1923 auf den Weltkohlenmarkt lastenden Absatzkrise erfaßt. Durch das während der Kohlennot erfolgte Ausweichen der Kohlenverbraucher auf andere Energiequellen,

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, Anlage 1, S. 17*.

2) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1927/28, Berlin 1928, Anlage 2, S. 12.

durch die Reduzierung der Reparationslieferungen von 2 Mill. to monatlich auf 1,2 Mill. to und durch den mit der Stabilisierung der Mark herbeigeführten Zusammenbruch der Inflationsblüte der deutschen Industrie ging die Nachfrage nach Kohlen in Deutschland stark zurück. Von diesem Rückgang wurden auch die westoberschlesischen Gruben erfaßt, für die sich jetzt die vorher so erwünschte Einfuhr von monatlich 500 000 to Kohle aus Ost-Oberschlesien als eine besonders schwere Belastung herausstellte. Die sich verschärfenden Absatzschwierigkeiten ließen trotz Einlegen zahlreicher Feierschichten und trotz Arbeiterentlassungen die Haldenbestände in West-Oberschlesien z.B. im März 1924 auf 10 % und im Februar 1925 auf 25 % der Monatsförderung anwachsen. Die schwierige Absatzlage bewog den Reichskohlenverband und den Großen Ausschuß des Reichskohlenrates zu dem Beschluß, daß ab 19. November 1923 die bisher von ihnen festgelegten Brennstoffverkaufspreise als Richtpreise gelten sollten, und daß die Syndikate - insbesondere zur Bekämpfung der ausländischen Konkurrenz - davon abweichende Sonderpreise festsetzen durften, sofern der durchschnittliche Gesamterlös des Syndikats im Rahmen der Richtpreise bliebe.[1)]

Von dieser Möglichkeit machte das Oberschlesische Steinkohlensyndikat sofort Gebrauch. Diese Kampfpreise wurden nicht veröffentlicht, um der ausländischen Konkurrenz einen möglichst geringen Einblick in die interne Preisgestaltung des Syndikats zu geben und um die Inlandsverbraucher nicht damit zu beunruhigen, daß sie durch Bezahlung relativ hoher inländischer Preise den Kampf gegen die ausländische Konkurrenz erst ermöglichten. Nach Wegfall der Kohlensteuer ab 15. Oktober 1923, die erst am 1. April 1923 von 40 % auf 30 % ermäßigt worden war, wurden die Kohlenpreise in allen deutschen Revieren herabgesetzt, um dadurch den Absatz anzukurbeln. Für 1 to oberschlesischer Flammstückkohle wurden verlangt: am 1.10.1923: M 29,36 - 1.1.1924: M 18,80 - 1.4.1924: 18,60 - 1.10.1924: M 16,75 und am

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1923/24, Berlin 1924, S. 16.

1.10.1925: M 16,67.[1)]

Diese Preisermäßigungen, die vom Reichskohlenkommissar vorgenommene Drosselung der Einfuhr von Kleinkohlen aus dem polnisch-oberschlesischen Revier und geringe Tarifverbesserungen der Reichsbahn im Jahre 1924 vermochten jedoch die Absatzmöglichkeiten der west-oberschlesischen Gruben nicht wesentlich zu erleichtern. Deshalb kam es 1925 bei der Vertragserneuerung im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat zu heftigen Kämpfen bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern, die dazu führten, daß der Reichswirtschaftsminister den abgelaufenen Syndikatsvertrag provisorisch bis zum 15. Mai 1925 verlängerte. Nachdem sich die Zechenbesitzer auf die Beteiligungsziffern geeinigt hatten, die von einer zur Einschätzung der einzelnen Gruben gebildeten Kommission - bestehend aus den Leitern von drei größeren Bergwerksverwaltungen und der Geschäftsführung des Syndikats - vorgeschlagen worden waren, wurde die im Besitz von Giesche's Erben befindliche Heinitzgrube, die einen freiwilligen Beitritt ablehnte, am 15. Mai 1925 durch Verfügung des Reichswirtschaftsministers dem Oberschlesischen Steinkohlensyndikat zwangsweise angegliedert.[2)]

Der vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926 geltende Syndikatsvertrag brachte zwei wesentliche Änderungen. Angesichts der schlechten Absatzlage wurde die Kompetenz der Werksbesitzerversammlung auf die Schaffung der schon von der Konvention her bekannten Freilandgebiete erweitert, und außerdem wurde eine Zuwachsbeteiligung jetzt nur mehr dann gewährt, wenn die volle Verkaufsbeteiligung während sechs aufeinanderfolgender Monate überschritten wurde.

In die Laufzeit dieses Syndikatsvertrages fiel die Aufnahme der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen, da ja aufgrund des Genfer Abkommens Deutschland nur noch bis zum 15. Juni 1925 verpflichtet war, monatlich 500 000 to

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1927/28, Berlin 1928, Anhang S. 35.

2) Vgl. Kartellrundschau, Jg. 1926, S. 244/245.

Kohle aus Polnisch-Oberschlesien abzunehmen. Polen wollte diese Menge auch weiterhin nach Deutschland zollfrei einführen und hielt die von der deutschen Delegation angebotenen Kontingente von monatlich 60 000 to, später 100 000 to Kohle für zu gering.[1] Da sich Polen auch auf anderen Gebieten den deutschen Vorschlägen gegenüber ablehnend verhielt, sperrte die deutsche Regierung am 15. Juni 1925 die polnische Kohleneinfuhr. Dies beantwortete die polnische Regierung mit wesentlichen Zollerhöhungen und Einfuhrverboten, gegen die wiederum Anfang Juli 1925 von der deutschen Regierung Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, womit der deutsch-polnische Zollkrieg eröffnet war, der erst mit dem Handelsabkommen vom 4. November 1935 seinen Abschluß fand.

Die ab 15. Juni 1925 geltende Einfuhrsperre für Kohle aus dem polnisch-oberschlesischen Revier brachte für die deutsch-oberschlesischen Gruben einen völligen Umschwung ihrer bislang so schwierigen Absatzverhältnisse. Bis Ende 1925 waren die im Juni 1925 noch 0,3 Mill. to betragenden Haldenbestände fast ganz verkauft und jetzt mußten die west-oberschlesischen Gruben ihre wegen der bisher so ungünstigen Absatzlage stark gedrosselte Förderung möglichst rasch steigern, um so bald als möglich den Ausfall der polnisch-oberschlesischen Kohlen ersetzen zu können. Förderten die im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat vereinigten Gruben im ersten Halbjahr 1925 rund 5,9 Mill. to, so erreichten sie in der zweiten Hälfte 8,3 Mill. to, also 1925 insgesamt 14,2 Mill. to und 1926 sogar schon 17,4 Mill. to. Diese Leistungssteigerung, durch die das Ausbleiben der ost-oberschlesischen Kohle fast ausgeglichen wurde, führte in den ersten Monaten des Jahres 1926 dazu, daß in Deutsch-Oberschlesien, um ein Anwachsen der Haldenbestände zu vermeiden, geringe Fördereinschränkungen (5 % im Februar; 3 1/2 % im März 1926[2]) verfügt werden mußten. Hierfür war

1) Vgl. von Tschirschky und Boegendorff, Ulrich: Die Konzentrationsbewegung auf dem Gebiete der oberschlesischen Kohlenindustrie nach dem Weltkriege, Diss. Würzburg 1928, S. 41.

2) Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 216.

das Nachlassen des Absatzes, namentlich des Exports, verantwortlich, dem das Oberschlesische Steinkohlensyndikat durch verstärkte Bemühungen um Frachtermäßigungen zu begegnen suchte.[1)]

Mit dem Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreiks im Mai 1926 und des damit verbundenen Rückgangs der englischen Kohleneinfuhr von 3,2 Mill. to im Jahre 1925 auf 1,1 Mill. to im Jahre 1926. besserten sich die Absatzverhältnisse der deutsch-oberschlesischen Gruben zusehends. Da sie ihren Preis für 1 to Flammstückkohle vom 1. April 1926 bis 1. Juli 1928 konstant hielten (M 16,63[2)]), konnten sie sich in dieser Zeit weitere Abnehmer sichern. Fast 90 % der von den oberschlesischen Gruben geförderten Kohlen wurden zu dieser Zeit im Inland abgesetzt, wobei das Oberschlesische Steinkohlensyndikat mit Erfolg die Einhaltung der für die Reichsanzeigerpreise zulässigen Rabatte bei den Handelsfirmen kontrollierte. Verbesserungen der Fördereinrichtungen und Rationalisierungsmaßnahmen im Zuge großer Zusammenschlüsse in der west-oberschlesischen Montanindustrie[3)] ließen die Förderung in Deutsch-Oberschlesien von 17,46 Mill. to im Jahre 1926 auf 19,69 Mill. to im Jahre 1928 ansteigen.

Die stark verbesserten Absatzmöglichkeiten bewirkten, daß es im Rahmen der Vertragserneuerungen in den Jahren 1926 und 1927 unter den Mitgliedern des Oberschlesischen Stein-

---

1) In dem Küstenkohlentarif vom 5. Mai 1925, der eine Frachtermäßigung von durchschnittlich 18 % brachte, hatte das Syndikat einen Erfolg seiner Bemühungen zu verzeichnen. Vgl. Zieger, Paul: Die Entwicklung der oberschlesischen Kohlenproduktion und des Kohlenabsatzes nach der Teilung Oberschlesiens im Vergleich zur Vorkriegszeit, Diss. Greifswald 1926, S. 61.

2) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1929/30, Berlin 1930, Anhang S. 42.

3) Am 1. Oktober 1925 hatten sich die drei größten oberschlesischen Eisenhüttenwerke (Oberschlesische Eisenbahnbedarfs - AG; Oberschlesische Eisenindustrie AG für Bergbau und Hüttenbetrieb; Donnersmarckhütte Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke AG) zur "Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG" zusammengeschlossen und dabei einen neuen großen Grubenkomplex "Castellengo-Abwehr" geschaffen. Vgl. Anhang XXIV.

kohlensyndikat zu erheblichen Differenzen bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern kam, die erst durch die Vermittlung der Geschäftsführung des Reichskohlenverbandes beigelegt werden konnten. Als wesentliche Änderung brachte der Vertrag vom 29. März 1926, daß die Frist für das Erlangen einer Zuwachsbeteiligung von sechs auf drei Monate verkürzt wurde, und daß ein Überschreiten der Beteiligungsziffern nur dann mit einer Strafe belegt wurde, wenn in dieser Zeit das Syndikat Fördereinschränkungen verfügt hatte. In diesen Vertragsänderungen zeigte sich deutlich das Bemühen, die Vertragsbestimmungen den verbesserten Absatzbedingungen anzupassen. Bei der Vertragserneuerung im Jahre 1927 hielt man am Wortlaut des bisherigen Vertrages fest und knüpfte nur den Erlaß und die Aufhebung von Fördereinschränkungen an eine Mehrheit von 60 % aller Stimmen, während hierzu vorher eine einfache Mehrheit genügt hatte. Die anhaltend gute Absatzlage führte dazu, daß die Beteiligungsziffern der Syndikatsmitglieder 1927 um je 7 1/2 % erhöht wurden und außerdem viele Grubenverwaltungen Zuwachsbeteiligungen erwerben konnten.

Durch den strengen Winter 1928/29 und durch die vor allem durch Auslandsaufträge hervorgerufene gute Beschäftigung der Eisen- und Stahlindustrie erreichte die Förderung der west-oberschlesischen Gruben im Jahre 1929 die Rekordhöhe von fast 22 Mill. to, der aber nach dem milden Winter 1929/30 ein starker Rückgang folgte. Von der sich verschlechternden allgemeinen Wirtschaftslage wurde im Jahre 1930 auch der Kohlenmarkt ergriffen, wobei infolge starken Nachlassens des Kohlenverbrauchs die Steinkohlenförderung Deutschlands um 12,7 % und die Deutsch-Oberschlesiens um 18,3 % (von 21,9 Mill. to auf 17,9 Mill. to) zurückging. Als jetzt zu Beginn des Jahres 1930 das Oberschlesische Steinkohlensyndikat Fördereinschränkungen in Höhe von 25 % für Kohle und Briketts erlassen mußte, erwies sich dieses System der Einschränkung wegen des direkten Verkehrs zwischen Grube und Großhandel als ungeeignet. Viele Gruben und ihre

Handelsfirmen wollten gerade jetzt ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und überschritten deshalb unter Zahlung der dafür vorgesehenen Abgabe ihre Verkaufsbeteiligungen, während andere Grubenverwaltungen sich an die Einschränkungssätze hielten. Die dadurch erreichte ungleichmäßige Beschäftigung der Gruben führte unter den Mitgliedern des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats zu Unstimmigkeiten, obwohl doch erst am 4. März 1930 die Vertragsbestimmungen unkündbar bis zum 31. März 1933 erneuert worden waren und schon einige wesentliche Änderungen gebracht hatten.

Kohle und Briketts wurden als eine Brennstoffart behandelt, während der Koks eine Sonderstellung einnahm. Nach der Gründung der "Oberschlesischen Koksverkaufsvereinigung G.m.b.H." vertrieb ab 1. Januar 1931 diese Firma als Nachfolgerin der Koksverkaufsgemeinschaft den in Deutsch-Oberschlesien erzeugten Koks, wobei mit der ihr nicht angehörenden Gräfl. Schaffgotsch'schen Werke G.m.b.H. eine weitgehende Verständigung über Mengen und Preise erzielt wurde. Im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat bildete sich somit ein eigenes Syndikat heraus und der Koks und sein Vertrieb nahmen wie bei der Oberschlesischen Kohlenkonvention eine Sonderstellung ein. Auch erfolgte ab 1930 in der Werksbesitzerversammlung eine getrennte Abstimmung für Kohle und Briketts einerseits und für Koks andererseits, vor allem bei Fördereinschränkungen, Festsetzung der Abgaben für das Überschreiten der eingeschränkten Verkaufsbeteiligungen, der Preise und Preisnachlässe sowie bei der Einteilung der Markenklassen. Im Zeichen der zunehmenden Absatzschwierigkeiten wurde der tatsächliche Absatz im Vorjahr zur Bestimmung der Beteiligungsziffern herangezogen, um auf diese Weise den im Laufe einer Vertragsperiode eintretenden Veränderungen Rechnung zu tragen. Zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten blieb ein Überschreiten der Verbrauchsbeteiligung bei einer gleichzeitigen Einschränkung der Verkaufsbeteiligung nunmehr abgabenfrei, während Neuanlagen (bis 600 000 to Gesamtbeteiligung) von

Fördereinschränkungen überhaupt nicht, Entwicklungsgruben (600000 to bis 1,2 Mill. to) nur mit dem Teil ihrer Verkaufsbeteiligung, der 600 000 to überstieg, erfaßt wurden.

Da durch den Beschäftigungsrückgang in Industrie, Handwerk und Gewerbe und durch die Abwehrmaßnahmen des Auslandes gegen die Einfuhr deutscher Kohlen deren Absatz immer weiter zurückging, mußte das Oberschlesische Steinkohlensyndikat trotz umfangreicher Arbeiterentlassungen und trotz Einlegen zahlreicher Feierschichten weitere Fördereinschränkungen verfügen.[1] Trotz dieser Maßnahmen, die die Förderung der deutsch-oberschlesischen Gruben von 16,79 Mill. to im Jahre 1931 auf 15,64 Mill. to im Jahre 1933 absinken ließen, erreichten die Haldenbestände allein an Kohlen in West-Oberschlesien im März 1932 0,94 Mill. to und im März 1933 1,27 Mill. to.[2] Das Oberschlesische Steinkohlensyndikat versuchte den zunehmenden Absatzschwierigkeiten dadurch zu begegnen, daß es im Herbst 1930 mit der Polnischen Kohlenkonvention die Einhaltung bestimmter Mindestpreise bei der Lieferung fest umgrenzter Kontingente Steinkohlen und Briketts nach Österreich und Ungarn vereinbarte[3], daß es sich angesichts des in dieser Zeit auf dem deutschen Kohlenmarkt außerordentlich stark zunehmenden Wettbewerbs in verstärk-

1) Die Belegschaft im oberschlesischen Steinkohlenbergbau ging von 60 413 Mann Anfang 1930 auf 36 002 Mann im März 1933 zurück, und es wurden 1930 1,14 Mill. und 1931 1,4 Mill. Feierschichten eingelegt. Die Einschränkungen der Verkaufsbeteiligungen betrugen:
a) für Kohlen und Briketts: 1930: 25 %; 16.3.1931: 33 %; 1. 6.1931: 40 %; 8. 6.1932: 50 %; 1.10.1932: 40 %; 1.11.1932: 30 %; 1.12.1932: 35 %; 1. 2.1933: 40 %;
b) für Koks: 1930: 25 %; 1.11.1930: 50 %;15.11.1930: 60%; 1.5.1931: 70 %; 1.8.1932: 75 %;
Diese Angaben sind den Berichten des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats (Gleiwitz) entnommen, die mir nur für die Geschäftsjahre 1930/31 bis 1933/34 zur Verfügung standen.

2) Angaben aus den Berichten des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats (Gleiwitz) über die Geschäftsjahre 1931/32 und 1932/33.

3) Vgl. Bericht des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1930/31, Gleiwitz 1931, S. 5.

tem Maße - teilweise recht erfolgreich - für Frachtverbesserungen und für Preisermäßigungen für oberschlesische Brennstoffe einsetzte (1 to Flamm-Stückkohle "Luise": 16.12.1928: RM 18,00 - 1.12.1930: RM 16,94 - 1.1.1932: RM 15,25). Bei der allgemeinen Absatznot auf dem deutschen Brennstoffmarkt mußte diesen Bemühungen jedoch ein durchschlagender Erfolg versagt bleiben, so daß 1933 der deutsch-oberschlesische Steinkohlenbergbau zusammen mit den übrigen deutschen Revieren nur noch auf einen baldigen Umschwung der Verhältnisse auf dem Kohlenmarkt hoffen konnte.

2. Die Entwicklung im polnisch-oberschlesischen Revier.

Nach der im Jahre 1922 erfolgten Teilung Oberschlesiens blieb die Oberschlesische Kohlenkonvention für die an Polen gefallenen 53 oberschlesischen Steinkohlengruben in der bisherigen Form bestehen. Die Bemühungen der in Kattowitz ansässigen Konvention, den polnischen Fiskus, der den preußischen Fiskus im Besitz der staatlichen Bergwerke abgelöst hatte, zum Beitritt zu bewegen, waren erfolglos. Die vom polnischen Fiskus gemeinsam mit französischem Kapital gegründete "Scarboferm" (Société fermière des mines fiscales de l'état Polonais en Haute-Silésie[1]) regelte den Verkauf der auf den staatlichen Gruben geförderten Kohlen selbständig und setzte hierfür auch die Preise fest. Dieses eigenmächtige Vorgehen der "Scarboferm" und ihr Fernbleiben von der Konvention schwächten deren Stellung entscheidend, so daß im Zuge des bei den ost-oberschlesischen Steinkohlengruben nach 1922 zu bemerkenden Produktionsrückganges sich die bisherigen Konventionsmitglieder immer weniger um die Einhaltung der Konventionsbestimmungen kümmerten und auch immer häufiger die Zahlung der für Vertragsübertretungen vorgesehenen Strafen verweigerten.

1) Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 156.

Die in der Konvention vorher so vorbildliche Ordnung wich einer völligen Anarchie, was Storm zum Teil auf die zunehmende Polnisierung des Bergbaus zurückführte.[1] Während noch Mitte 1922 nicht ein einziger leitender Posten mit einem Polen besetzt war, wurden nach Ausweisung vieler deutscher Persönlichkeiten aus Polnisch-Oberschlesien Ende 1924 folgende Stellen in der Industrie von Polen bekleidet: 12 Generaldirektoren-Stellen, 19 Gruben- und Hüttendirektoren-Stellen, 86 höhere und 169 mittlere Beamtenstellen.[2] Da sich dieser Personenkreis zum großen Teil aus polnischen Verwaltungsbeamten rekrutierte, fehlte es den führenden Männern im polnisch-oberschlesischen Steinkohlenbergbau meist an langjähriger kaufmännischer Erfahrung und besonderen technischen Kenntnissen auf dem Gebiete des Steinkohlenbergbaus.

Die Folge war, daß im polnisch-oberschlesischen Steinkohlenbergbau durch Vernachlässigung des technischen Apparates die Produktion sich erheblich verteuerte und auch immer stärker zurückging. Während in West-Oberschlesien die Förderung ständig anstieg und 1925 schon die Vorkriegsförderung übertraf, zeigten die Förderzahlen der ost-oberschlesischen Gruben eine stark sinkende Tendenz (1922: 25,5 Mill. to - 1925: 21,4 Mill. to).[3] Die Gründe hierfür lagen vor allem darin, daß in Polnisch-Oberschlesien die Arbeitszeit verkürzt wurde und daß die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 die Entlassung überzähliger Arbeiter praktisch unmöglich machte, wodurch die Produktionskosten im polnisch-oberschlesischen Steinkohlenbergbau erheblich anstiegen. Als dann 1924 die Arbeitszeit wieder verlängert wurde und außerdem monatlich 5 % der Belegschaften ohne Genehmigung des Demobilmachungskommissars entlassen werden konnten, verzeichnete der polnisch-oberschlesische Steinkohlenbergbau einen kleinen

---

1) Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 154.
2) Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 155.
3) Vgl. Voß, Rudolf: a.a.O., S. 66.

Leistungsanstieg. Dieser kam aber nicht zur Geltung, da sich jetzt die Absatzmöglichkeiten der polnisch-oberschlesischen Gruben noch weiter verschlechtert hatten, die bisher durch das Festhalten Polens an der Kohlensteuer bis Mai 1924 und an den hohen Frachtsätzen bis 1925 schon erheblich eingeengt worden waren. Durch die Aufnahme der Ruhrförderung nach Beendigung des passiven Widerstandes und vor allem durch die Einfuhrsperre für polnische Kohlen vom 15. Juni 1925 verlor Polnisch-Oberschlesien, das bisher rund 40 % seines Absatzes in Deutschland vorgenommen hatte, plötzlich bedeutende Absatzgebiete. Da die Eroberung gleichwertiger Absatzräume für die polnisch-oberschlesische Steinkohle mit großen Schwierigkeiten verbunden war, wuchsen die Haldenbestände an (Februar 1925: fast 50 % der Monatsförderung[1]), so daß in Polnisch-Oberschlesien 1925 zahlreiche Gruben stillgelegt[2], Arbeiter entlassen und Feierschichten eingelegt werden mußten.

Im Zeichen der zunehmenden Absatzschwierigkeiten gewann die polnisch-oberschlesische Kohlenkonvention wieder an Bedeutung, da sie nach langwierigen Verhandlungen erreichte, daß sich die in Privatbesitz befindlichen Gruben zur strengsten Beachtung der Preis- und Produktionsbestimmungen verpflichteten. Als auch die "Scarboferm" 1925 diesem Abkommen gegen Zubilligung hoher Beteiligungsziffern beitrat, konnte Polnisch-Oberschlesien durch die einheitliche Regelung der Kohlenpreise und der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen seinen Anteil an der Kohlenversorgung Polens von 49,9 % im Jahre 1924 auf 64,69 % im Jahre 1925 steigern.[3]

Diese günstige Entwicklung war vor allem aber auch darauf zurückzuführen, daß es der polnisch-oberschlesischen Koh-

---

1) Vgl. Storm, Ernst: a.a.O., S. 152.
2) Vgl. von Tschirschky und Boegendorff, Ulrich: a.a.O., S. 51/52.
3) Vgl. Voß, Rudolf: a.a.O., Tabelle II im Anhang, S. 34.

lenkonvention am 3. Juli 1925 gelang, zusammen mit der Kongreß-Polnischen Konvention des Krakau-Dabrowaer Gebiets die "Allgemeine Polnische Kohlenkonvention" zu gründen[1], in deren Rahmen aber beide Konventionen als gesonderte Verbände bestehen blieben. Aufgabe dieser Allgemeinen Polnischen Kohlenkonvention war es, durch einheitliche Regelung der Kohlenpreise, der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie der Absatzverteilung den bisherigen Konkurrenzkampf der einzelnen Gruben und der beiden Konventionen in Polen zu beseitigen und ständig einen engen Kontakt zwischen beiden Konventionen aufrecht zu erhalten. An der Spitze der Allgemeinen Polnischen Kohlenkonvention, der jetzt auch die "Scarboferm" angehörte, stand ein Exekutivkomitee, bestehend aus je 5 Vertretern und 2 Stellvertretern der polnisch-oberschlesischen und der kongreß-polnischen Kohlenindustrie, unter Leitung Williger's, des Vorsitzenden der Oberschlesischen Kohlenkonvention seit deren Gründung im Jahre 1898. Im wesentlichen auf den Grundlagen der Oberschlesischen Kohlenkonvention aufbauend, regelte die nach zähen Verhandlungen zustande gekommene Allgemeine Polnische Kohlenkonvention den Hauptbahnversand nach dem Zollinland, nach Deutschland, Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei. An dem an der jeweiligen Marktlage orientierten Gesamtkontingent war Polnisch-Oberschlesien mit 74 % beteiligt, das allein rund 90 % des Absatzes nach Österreich und Ungarn bestritt. Dafür wurden die beiden anderen Reviere mehr zu Inlandslieferungen herangezogen, während sich der Absatz nach der Tschechoslowakei nach den erteilten Einfuhrbewilligungen richtete. Solange die Einfuhr polnischer Kohle nach Deutschland noch gesperrt war, durften die polnisch-oberschlesischen Gruben auch größere Mengen in Polen verkaufen. Die Preisfestsetzung erfolgte nach Korngrößen aufgrund eines geheim gehaltenen Konventionsmindestpreises, der durch prozentuale Auf- oder Abschläge verändert werden konnte. In enger Anlehnung an die frühere Oberschlesische Kohlenkonvention wurden die Bestimmungen über Ausnahme- und Freilandgebiete sowie der Frachtenaus-

1) Vgl. Voß, Rudolf: a.a.O., S. 101.

gleich für Lieferungen einzelner Gruben nach bestimmten Ländern wieder eingeführt. so daß der Konventionspreis nach Marke, Sortiment und Frachtlage bestimmt werden konnte. Große Bedeutung für die Allgemeine Polnische Kohlenkonvention erlangte in diesem Zusammenhang die Gründung einer "Händlerkonvention" am 25. Juli 1925.[1] Die Kohlenhandelsfirmen, deren Zahl nach dem Kriege beträchtlich angewachsen war und die in ihrer Tätigkeit an keine Konventionsbestimmungen gebunden waren, verpflichteten sich und auch den weiteren Handel in diesem Abkommen zur Einhaltung der Konventionspreise.

Trotz dieser im Jahre 1925 nach langwierigen Verhandlungen erreichten Zusammenschlüsse setzte sich nach dem Wegfall der Kohlenlieferungen nach Deutschland der Niedergang der polnisch-oberschlesischen Steinkohlenindustrie fort. Trotz Grubenstillegungen, starker Drosselung der Produktion, bedeutend verminderter Belegschaften und Einlegen von Feierschichten stiegen im Zeichen der auf dem Weltkohlenmarkt lastenden allgemeinen Absatzkrise in Polnisch-Oberschlesien die Haldenbestände bis zum Frühjahr 1926 jeden Monat auf rund 1 Mill. to an[2], so daß die Polnisch-Oberschlesische und die Allgemeine Polnische Kohlenkonvention angesichts der sich ständig verschlechternden Verhältnisse im polnischen Steinkohlenbergbau nur mit Mühe vor der Auflösung bewahrt und schließlich doch noch bis zum Jahr 1930 verlängert werden konnten.

Erst nach dem Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreiks im Mai 1926 besserten sich - wie in den deutschen Bergbaurevieren - die Produktions- und Absatzverhältnisse im polnisch-oberschlesischen Steinkohlenbergbau (1926: 25,8 Mill.to-1927: 27,7 Mill. to[3]), der im Jahre 1927 rund 35 % seines Absatzes im Ausland vornahm. Da Polen den Kohlenexport

1) Vgl. Voß, Rudolf: a.a.O., S. 102.

2) Vgl. von Tschirschky und Boegendorff, Ulrich: a.a.O., S. 53.

3) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1929/30, Berlin 1930, Anhang S. 7.

durch ungewöhnlich niedrige Frachten subventionierte, wurden die polnisch-oberschlesischen Gruben - gestützt auf die relativ schlechte Valuta Polens - bald ein ernsthafter Konkurrent der übrigen Kohlenexportländer, vor allem des nach dem Zusammenbruch des Bergarbeiterstreiks wieder erstarkten englischen Kohlenbergbaus. Durch weitgehende Preiszugeständnisse vermochten sich die polnisch-oberschlesischen Gruben im Konkurrenzkampf, insbesondere im Kampf gegen die englische Kohle zu behaupten. Mit 34,1 Mill. to übertrafen 1929 die ost-oberschlesischen Gruben erstmals ihre Vorkriegsförderung[1], von denen 11,8 Mill. to im Ausland, davon allein rund 5 Mill. to in Skandinavien abgesetzt wurden. Die im Jahre 1930 einsetzende Depression ließ jedoch die Förderung der ost-oberschlesischen Gruben von 28,2 Mill. to im Jahre 1930 auf 21,5 Mill. to im Jahre 1932 zurückgehen[2], da es England nach der Abwertung des englischen Pfundes 1932 gelang, durch den Abschluß von Handelsverträgen viele Märkte wieder zurückzugewinnen. Die von der polnischen Regierung und Industrie ergriffenen Abwehrmaßnahmen - noch stärkere Subventionierung der Kohlenausfuhr und Ermäßigung der Inlandspreise um 14-20 % zur Abwehr englischer Kohleneinfuhren nach Polen - zeigten keinen durchschlagenden Erfolg. Deshalb geriet der polnisch-oberschlesische Kohlenbergbau, der im Konkurrenzkampf auf den Auslandsmärkten in den letzten Jahren große Preisverluste in Kauf genommen hatte, im Jahre 1933 in eine äußerst bedenkliche Lage, der er durch einen erfolgreichen Abschluß der mit England aufgenommenen Verständigungsverhandlungen zu entrinnen suchte.

---

1) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1929/30, Berlin 1930, Anhang S. 8.

2) Vgl. Jahresbericht der AG Reichskohlenverband für das Geschäftsjahr 1932/33, Berlin 1933, Anhang S. 8.

Schlußbetrachtung

Wenn wir rückblickend Entstehung und Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und der Oberschlesischen Kohlenkonvention bis zum Jahre 1933 miteinander vergleichen und dabei von der durch gesetzgeberische Maßnahmen (Einsetzen eines Reichskohlenkommissars und Erlaß des Kohlenwirtschaftsgesetzes mit seinen Ausführungsbestimmungen) herbeigeführten "Gleichschaltung" absehen, so können wir einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den beiden Bergbaugebieten feststellen. Beide Vereinigungen entstanden in einer Zeit, in der in Deutschland der Kohlenmarkt im Zeichen einer Überproduktion stand, die im Verlaufe eines an Schärfe zunehmenden Wettbewerbs die Verkaufserlöse zeitweise unter die Selbstkosten absinken ließ. Dies hatte zur Folge, daß die in den hier in Frage stehenden Bergbaurevieren schon vorhandenen Interessenvertretungen des Bergbaues - der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund und der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein - auf die Zechenbesitzer einwirkten, sich zusammenzuschließen. und dadurch den gegenseitigen Wettbewerb einzuengen.

Bei der außerordentlich starken Zersplitterung des Bergwerksbesitzes im Ruhrrevier war es kein Wunder, daß diese Bemühungen hier zuerst einsetzten und ihren Ausdruck in einer Vielzahl teilweise recht erfolgreicher Zusammenschlüsse fanden. Da in Oberschlesien die Gruben zum großen Teil im Besitz einiger Magnaten waren, trat der gegenseitige Wettbewerb der Grubenbesitzer hier nicht so stark in Erscheinung, so daß die verschiedenartigen Einigungsversuche des Ruhrbergbaus im Oberschlesischen Berg- und

Hüttenmännischen Verein zwar jeweils erörtert, jedoch für Oberschlesien zunächst nicht für so dringlich gehalten wurden.

Nachdem man im Ruhrbergbau erkannt hatte, daß die auf Erweiterung des Absatzgebietes, auf Anpassung der Produktion an die Nachfrage, auf Regelung der Preise und auf Schaffung von Verkaufsvereinigungen gerichteten, vom Bergbauverein tatkräftig unterstützten Bemühungen - jede für sich allein genommen - nicht ausreichten, die wirtschaftliche Lage der Ruhrzechen bedeutend zu verbessern, wurde im Jahre 1893 in Form des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Vereinigung geschaffen, der die Regelung von Produktion, Preis und Absatz oblag. Die 1898 durch Zusammenschluß ihrer beiden Vorläufer - die Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten und die Vereinigung behufs eventueller Fixierung des oberschlesischen Kohlenhauptbahnversandes - unter Mitwirkung des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins gebildete Oberschlesische Kohlenkonvention übernahm dagegen nur die Preisbestimmung und die Mengenkontingentierung.

Beide Vereinigungen unterschieden sich dadurch grundlegend voneinander, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat den Verkauf der gesamten Produktion seiner Mitglieder selbst besorgte, während die Oberschlesische Kohlenkonvention dies ihren Mitgliedern völlig überließ. Die Konvention wachte nur über die Einhaltung der Mindestpreise und Beteiligungsziffern, griff aber sonst nicht in die Beziehungen zwischen Gruben und Abnehmern ein. Dagegen kaufte das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat

seinen Mitgliedern die von ihnen geförderten Kohlen zu Verrechnungspreisen ab und verkaufte diese Mengen zu den von ihm festgelegten Bedingungen entweder direkt oder über den immer stärker unter seinen Einfluß geratenden Handel an die Kohlenverbraucher. Die im Zusammenwirken von Beirat und Vorstand festgesetzten Verkaufspreise des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats galten jeweils für ein Jahr, während von der Mitgliederversammlung der Oberschlesischen Kohlenkonvention unter beratender Mitwirkung der beiden Großhandelsfirmen (Emanuel Friedländer & Co. und Cäsar Wollheim) die nach Marke, Sortiment und Frachtlage gestaffelten Mindestpreise jeweils von Fall zu Fall verändert wurden.

Während im Ruhrgebiet von den Vertragsbestimmungen grundsätzlich die gesamte Produktion der Syndikatsmitglieder an Kohlen, Koks und Briketts erfaßt wurde, blieb in Oberschlesien der über eigene Syndikate zum Verkauf kommende Koks außer Betracht und der Selbstverbrauch der Gruben, die Sortimente unter 15 mm Körnung sowie die gesamten Lieferungen von Kohlen und Briketts an die oberschlesischen Montanwerke unterlagen nicht den Preisvorschriften der Konvention, die auch nur die Mengen kontingentierte, die über die Hauptbahn zum Versand gelangen sollten. Deshalb konnte sich in der Oberschlesischen Kohlenkonvention ein Gegensatz zwischen reinen Zechen und Hüttenzechen gar nicht erst herausbilden, dessen Beilegung gerade dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat stets große Sorgen bereitet hatte. Um ein Auseinanderfallen zu vermeiden, mußten beide Vereinigungen, die sich nach dem durch Zubilligung einiger Sonderrechte erreichten Beitritt des Fiskus durch einen hohen Organisationsgrad auszeichneten, immer wieder - vor allem beim Festlegen der für die Teilnahme am Absatz

maßgebenden Beteiligungsziffern - um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen bemüht sein.

Diese Aufgabe hatte sowohl das straff organisierte Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat als auch die etwas loser gefügte Vereinigung in Oberschlesien zu bewältigen, die beide für Vertragsübertretungen entsprechende Strafen vorsahen und das Stimmrecht ihrer Mitglieder in der Plenarversammlung nach der Höhe der Beteiligungsziffer bemaßen. Bei der relativ geringen Mitgliederzahl von 15, zu denen noch zwei Handelsfirmen mit beratender Funktion hinzuzuzählen waren, konnte die Oberschlesische Kohlenkonvention alle wichtigen Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung überlassen, wohingegen das bei seiner Gründung 98 Zechenbesitzer umfassende Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat die Kompetenzen auf die Mitgliederversammlung und auf eine Reihe kleinerer Gremien - Vorstand, Beirat, Ausschüsse - verteilte und zeitweise die Entscheidung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern einem Schiedsgericht beließ.

Da das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat das Verkaufsgeschäft selbst besorgte, konnte es durch dessen Gestaltung für eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung seiner Mitgliedszechen und damit zugleich der Bergarbeiter sorgen, ohne dabei direkt in den technischen Betrieb der Gruben einzugreifen. Diese Möglichkeit war der Konvention verwehrt, die ebenso wie das Syndikat mit der im Revier ansässigen Interessenvertretung des Bergbaus in enger, vor allem personeller Verbindung stand und ihr weitgehend

die Wahrung der Interessen nach außen überließ. Dies schloß nicht aus, daß sowohl das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat als auch die Oberschlesische Kohlenkonvention in manchen Fällen selbst bei den zuständigen Stellen tätig wurden und sich insbesondere für die Behebung von Transportschwierigkeiten einsetzten.

Verzeichnis der Anlagen

		Seite
Anlage I:	Entwicklung der Kohlenpreise 1855 - 1893	306
Anlage II:	Die Einigungsbestrebungen im Ruhrkohlenbergbau bis 1893	307
Anlage III:	Statut der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat vom 9.2./1.3. 1893	308
Anlage IV:	Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den Letzteren untereinander vom 16. und 19. Februar 1893	312
Anlage V:	Steinkohlenförderung Deutschlands und seiner wichtigsten Bergbaubezirke	322
Anlage VI:	Uebersicht über die Syndikatsverträge	323
Anlage VII:	Vergleich der Förderung der Syndikatszechen zu der Förderung der Aussenseiter 1893 - 1914	324
Anlage VIII:	Die Förderung der Hüttenzechen im Ruhrgebiet	325
Anlage IX:	Die vom RWKS verfügten Fördereinschränkungen	326
Anlage X:	Entwicklung der vom RWKS erhobenen Umlage im Jahresdurchschnitt von 1893 - 1915	327
Anlage XI:	Einteilung der Syndikatsunternehmungen in Grössenklassen	328
Anlage XII:	Jahresbeteiligungsziffern für Kohlen der grössten und kleinsten Zechen des RWKS	329

		Seite
Anlage XIII:	Die Entwicklung der Kohlenpreise im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und in Oberschlesien . .	330
Anlage XIV:	Verteilung des inländischen Absatzes des RWKS auf die einzelnen Verbrauchsgruppen	332
Anlage XV:	Lieferungsbedingungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats	
	a) für Händler	333
	b) für Werke	334
Anlage XVI:	Aufbau der gemeinwirtschaftlich geregelten Kohlenwirtschaft	336
Anlage XVII:	Hüttenzechenbesitzer im RWKS . . .	337
Anlage XVIII:	Beteiligung an den Syndikatshandelsgesellschaften am 1. 4. 1917 . . .	338
Anlage XIX:	Beteiligung an den neuen Syndikatshandelsgesellschaften am 1. 2. 1924	339
Anlage XX:	Die Entwicklung der Förderung von Steinkohlen in Oberschlesien. . .	340
Anlage XXI:	Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention	341
Anlage XXII:	Verzeichnis der Mitglieder der Oberschlesischen Kohlenkonvention . . .	351
Anlage XXIII:	Gesellschafter des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats G.m.b.H. Gleiwitz	352
Anlage XXIV:	Die Beteiligungsziffern der einzelnen Grubenverwaltungen im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat . .	353

Anlage I

Entwicklung der Kohlenpreise 1855-1893 per to in Mark

Jahr		Börsenpreis in Essen
1855		9,80
1856		11,00
1857		10,50
1858		10,50
1859		9,00
1860		8,00
1861 - 1869	zwischen	5,50 - 6,40
1870		7,35
1871		10,00
1872		11,50
1873		15,00
1874		-
1875		7,80
1876		6,60
1877		5,40
1878		5,00
1879		4,71
1880		6,58
1881 - 1888	zwischen	5,22 - 6,04
1889		8,48
1890		10,72
1891		9,86
1892		8,50
1893		7,29

Quelle:
Zitiert in gekürzter Form nach Lüthgen, Helmut: a.a.O., S. 3

Die Einigungsbestrebungen im Ruhrkohlenbergbau bis 1893

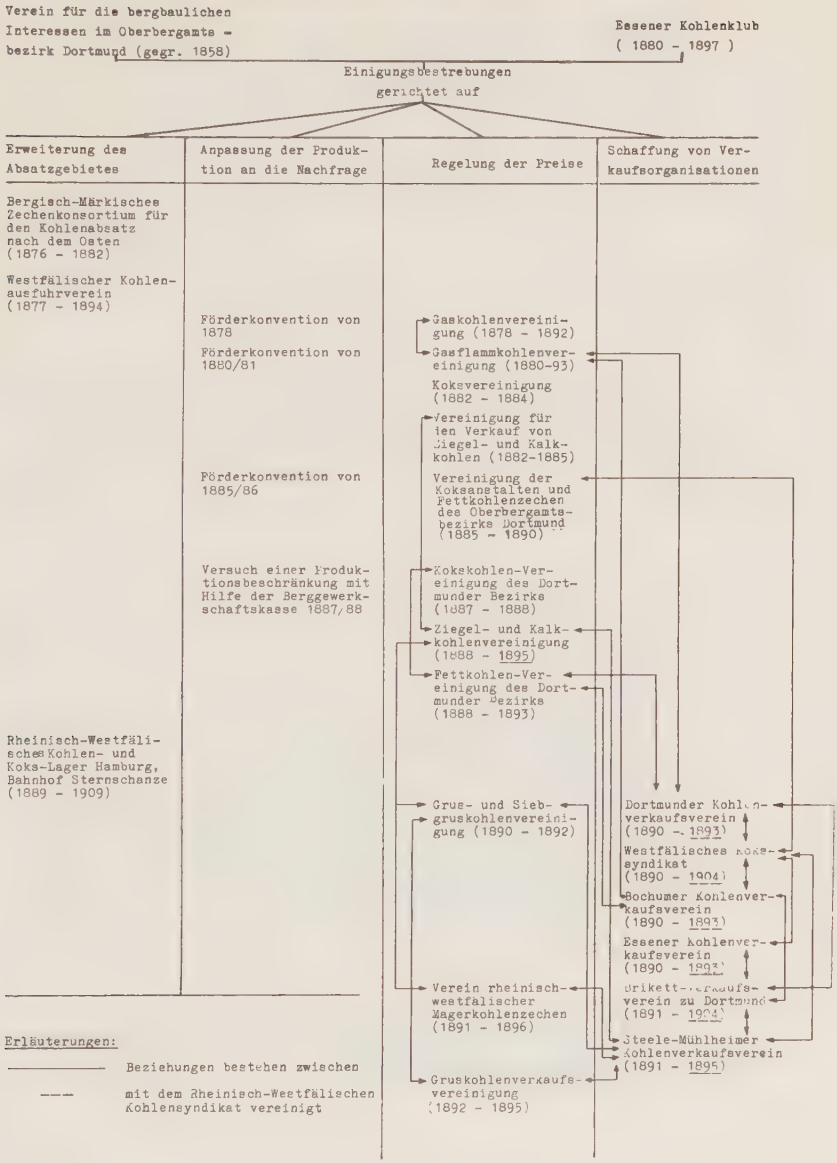

Anlage III

Statut

der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Vom 9. Februar / 1. März 1893[1)]

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und hat ihren Sitz in Essen a.d. Ruhr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt neunhunderttausend Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Uebertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der General-Versammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktien-Besitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

---

1) Am 1. März 1893 wurde das Statut lediglich dahin geändert, dass das Syndikat seinen Sitz in Essen haben solle, während vorher Bochum als solcher angenommen worden war.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie.

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die General-Versammlung.

Vorstand

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrate) in der General-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen General-Versammlung scheiden drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in aussergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsrats-Mitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung unbesetzt, sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter fünf, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine General-Versammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen General-Versammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

General-Versammlung

§ 10.

Die General-Versammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrate steht das Recht einer solchen Berufung zu. Die Berufung derselben geschieht durch eine jedem im Aktienbuche eingetragenen Aktionär unter Angabe der Tagesordnung "eingeschrieben" zuzustellende schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch massgebend.

Stellvertretung in der General-Versammlung auf Grund privatschriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder, im Fall der Verhinderung beider, ein von der General-Versammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schliesst die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der General-Versammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche General-Versammlung statt. Ausserordentliche General-Versammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für nötig erachten, oder wenn die Besitzer von 1/20 des Aktien-Kapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen General-Versammlung und Gegenstände der Beschlussfassung sind:

a) der Jahresbericht,
b) die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Erteilung der Decharge an Vorstand und Aufsichtsrat,

c) Verwendung des Reingewinns,
d) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
e) die Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 15.

Die General-Versammlung kann Statuten-Aenderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschliessen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Aktien-Kapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die General-Versammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinn-Verteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten drei[1]) Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der General-Versammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der zwanzigste Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichs-Anzeiger unter der Aufschrift:
"Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat"
und mit der Unterschrift:
"Der Vorstand" oder "Der Aufsichtsrat".

Quelle: Kreutz: a.a.O., S. 304-307

1) Laut Beschluss der ordentlichen General-Versammlung vom 30. März 1894 statt "drei" sechs" Monaten.

Anlage IV.

Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-syndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den Letzteren untereinander

Vom 16. und 19. Februar 1893.

Zwischen der Aktien-Gesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat einerseits und den einzelnen Zechenbesitzern:

(folgen die Namen der Zechenbesitzer)

andererseits, ist, um unter diesen für die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschliessen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als thunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen, der nachstehend in den §§ 1 bis mit 9 niedergelegte Vertrag geschlossen.

Gleichzeitig verpflichten sich die vertragschliessenden Zechenbesitzer untereinander, wie im folgenden vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen der Zechenbesitzer, für welche die unter A. aufgestellten Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefasst werden, sowie ferner den Beschlüssen des unter B. aufgeführten Beirats und der unter C. bestimmten Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern sich zu unterwerfen. Auch hat jeder Zechenbesitzer eine seiner Förderung entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat zu erwerben.

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer

finden nach Bedürfnis statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats. Ausserdem ist eine Versammlung der Zechenbesitzer sofort einzuberufen, wenn Zechenbesitzer, welche 1/5 der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich

beim Vorstande des Syndikats beantragen.

In den Zechenversammlungen hat jeder Zechenbesitzer für je volle 10 000 t seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

Die Zechenversammlungen sind beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlussfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies muss jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Zechenbesitzer führt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter, oder im Falle der Behinderung beider ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Als Frist-Anfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Orte.

Der Vorsitzende eröffnet und schliesst die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Ernennung des Beirats,
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern,

3. Beschlussfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz,
5. Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

B. Der Beirat.

Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Beirats bezw. deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Beteiligten.

Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. - cfr. A.2.

Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest der selben ein anderes.

Die Mitglieder, welche an der Entscheidung Teil zu nehmen haben, werden vom Beirate nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, dass dieselben weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zeche beteiligt sind.

Sofern die Kommissions-Mitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Beirate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

Soweit nicht durch die in der Schlussbestimmung vorgesehenen Uebergangs-Bestimmungen Aenderungen vorgesehen werden, verkaufen vom 1. März 1893 an die eingangs des Vertrages aufgeführten Zechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Massgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Ausgeschlossen von diesem Verkaufe sind:

a) die zu eigenen Zwecken, z.B. Kesselfeuerung u.s.w., sowie zum Betriebe eigener Werke als Kokereien, Brikett-Fabriken, Ziegeleien, Salinen u.s.w. erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts.

b) die im Land-Debit abgehenden Kohlen, Koks, und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmässiger Weise bedient werden,

c) die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohlthätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Kohlen, Koks- und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats; sie sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmässig aufzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung; die Feststellung des Preises für die im Land-Debit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats.

Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich, vom 1. März 1893 an und während der Dauer dieses Vertrags sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluss eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Die vor dem 1. März 1893 seitens der vertragschliessenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungs-Verpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln.

Dies betrifft auch das Verhältnis zum Koks-Syndikat und zum Brikett-Verkaufsverein, so lange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat spätestens bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben sind ebenfalls der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats unterworfen und kommen die bezüglichen Mengen auf die Anteilziffern in Anrechnung.

Ausserdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Briketts bezw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briketts auch von ausserhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bezw. Produktion.

§ 2.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamt-Absatz gilt nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892.

Für den Fall, dass eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, gilt diejenige Förderung bezw. Produktion als Grundlage, welche die Zeche unter normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde.

Neuen Schachtanlagen oder solchen, welche eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, soll gestattet sein, ein Quantum von 400 t pro Arbeitstag und Förderschacht zu fördern, wobei Doppelschächte als zwei Anlagen anzusehen sind.

Darüber, welche Schachtanlagen eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Zechenbesitzer die unter C gedachte Kommission.

Will ein Zechenbesitzer mit einem grösseren Quantum an dem Gesamt-Absatz beteiligt sein, so hat er dies 6 Monate vorher dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate anzuzeigen.

Für die erste Beteiligung kann jedoch ein bezüglicher Antrag schon beim Abschluss des Vertrages gestellt werden. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktions-Vermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die unter C gedachte Kommission.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission nicht nur die technische Möglichkeit der Produktions-Vermehrung, sondern auch die Gesamtlage der Zeche, sowie die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen.

Diese Kommission entscheidet auch in Streitfällen über die normale Förderung im Jahre 1891 bezw. im Jahre 1892.

Gegen diese Entscheidungen steht binnen 14 Tagen nach deren mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgenden Zustellung sowohl dem Zechenbesitzer, als auch dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats der Rekurs an den Beirat zu. Letzerer entscheidet endgültig.

Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamt-Absatz ist massgebend von dem festgesetzten Termine ab. Der Zechenbesitzer ist aber andererseits zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Wer auf Grund der im Absatz 3 gestatteten Fördermengen die Förderung erhöhen oder eine neue Anlage in Förderung treten lassen will, hat mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand die beanspruchte Tagesförderung anzugeben und ist alsdann zur Lieferung verpflichtet.

Wer seiner Lieferungsverpflichtung durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann von dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats zu einer Strafe herangezogen werden, welche für das erste Geschäftsjahr auf 2 M je Tonne der nicht gelieferten Mengen festgestellt wird.

Für jedes folgende Geschäftsjahr erfolgt die Feststellung der Strafe durch Beschluss der General-Versammlung der Zechenbesitzer.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Kommission unter Zulassung des Rekurses an den Beirat, welcher endgültig entscheidet. Widerspruch und Rekurs müssen bei Verlust dieser Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidungen erfolgen; zur Zustellung genügt die Uebersendung in eingeschriebenem Briefe.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmässige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluss der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen.

Soweit diese Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmässig erfolgen kann, haben diejenigen Zechen, welche ein grösseres Absatz-Quantum zugewiesen erhalten, eine Abgabe von dem Mehrquantum an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer bleibt, für den Minderabsatz eine Entschädigung von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate erhalten.

Letzeres gilt auch dann, wenn eine Einschränkung der Förderung nicht beschlossen ist.

Die Höhe der Abgabe, sowie der Entschädigung soll alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden.

Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Eine nach Absatz 3 gestattete oder sonst zugebilligte Produktions-Vermehrung für eine Schachtanlage soll jedoch nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wird.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf und ergibt sich der Kaufpreis in Gemässheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt.

Bei Lieferungs-Verträgen von mehr als einjähriger Dauer ist die Zustimmung der betreffenden Zeche einzuholen.

§ 5.

Bei den im natürlichen Absatz-Gebiet getätigten Geschäften, wo kein auswärtiger fremder Wettbewerb für die Preisfeststellung mitwirkend ist, ist der erzielte Preis, d.i. Erlös - mit dem in § 6 gedachten Abzuge - den liefernden Zechen unverkürzt zu überweisen und zwar in der Regel auf die ganze Dauer des betreffenden Lieferungs-Vertrages,

wenn letzterer ausschliesslich für bestimmte Zechen getätigt ist.

Auf Abschlüsse dagegen, welche im Wettbewerb gegen ausserhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats stehenden Zechen getätigt werden und für welche eventuell Ausnahmepreise eingeräumt werden müssen, sollen nach Lage des Falls angemessene, von dem Vorstande nach eingeholter Genehmigung des Beirats festzusetzende Entschädigungen den liefernden Zechen gewährt werden, und zwar höchstens der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittpreise aus den Geschäften im natürlichen Absatzgebiet für gleiche oder entsprechende Qualität bezw. Sorte. Selbstverständlich findet auch hier der in § 6 gedachte Abzug statt.

Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmässige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Beirat ist zulässig, letzterer entscheidet jedoch endgültig.

Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller Geschäftskosten und vorgenannten Entschädigungen sowie einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats wird ein gleichmässiger prozentualer Abzug von dem Monats-Rechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats nach Bedarf feststellt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briketts direkt (also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats) verkauft, so hat derselbe

an das Kohlen-Syndikat eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Uebertretung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat eine Konventionalstrafe von 1000 Mark für jeden Kontraventionsfall zu zahlen. Die Strafe wird durch den Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist.

Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht ausserdem das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf 100 M. für jeden Uebertretungsfall zu ermässigen.

Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Zahlung der Konventionalstrafen (§ 7 und 8) hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

Neben der Konventionalstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Dauer des Vertrages.

§ 9.

Dieser Vertrag wird, mit dem 1. März 1893 beginnend, auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren abgeschlossen mit der Massgabe, dass, falls keiner der Kontrahenden 1/2 Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte, dieser Vertrag als auf weitere 5 Jahre geschlossen gelten soll.

Falls eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages nicht stattfinden sollte, sind die etwa über die Dauer des Vertrages hinauslaufenden Geschäfte durch das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat nach Massgabe des vorliegenden Vertrages abzuwickeln. Nach Möglichkeit soll jedoch die Abwickelung durch die Beteiligten direkt erfolgen.

Schlussbestimmung.

§ 10.

Der ersten Hauptversammlung der Zechenbesitzer bleibt die Beschlussfassung über notwendige Uebergangsbestimmungen und deren Ausführung vorbehalten.

§ 11.

Dieser Vertrag soll als nicht geschlossen gelten, falls bis zum 20. d. Mts mittags 12 Uhr die Gewerkschaft Mont

Cenis bei Herne diesem Vertrage nicht beigetreten ist und diese Beitritts-Erklärung zu Händen des Herrn Direktor Unckell zu Dortmund nicht vorliegt.

Dortmund, den 16. Februar 1893.

(Unterschriften)

Wie dies vorstehend in Paragraph 11 vorgesehen ist, tritt hiermit die Gewerkschaft Mont Cenis zu Sodingen bei Herne dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikate und vorstehendem Vertrage überall bei.

Dortmund, den 19. Februar 1893.

Gewerkschaft Mont Cenis.
Der Grubenvorstand.

(Unterschriften)

Quelle: Kreutz: a.a.O., S. 307-314

Anlage V

Steinkohlenförderung Deutschlands und seiner wichtigsten Bergbaubezirke

(in 1 000 to)

Kalender-Jahr	Deutsches Reich	von der Gesamtförderung Deutschlands entfallen auf					
		Syndikatszechen		Oberschlesien		Saar - Revier	
	1 000 to	1 000 to	v.H.	1 000 to	v.H.	1 000 to	v.H.
1892	71 372	-	-	16 437	23,03	6 259	8,77
93	73 852	33 539	45,41	17 110	23,17	5 883	7,97
94	76 741	35 044	45,67	17 205	22,42	6 592	8,59
95	79 169	35 348	44,65	18 066	22,82	6 886	8,70
96	85 690	38 916	45,41	19 613	22,89	7 706	8,99
97	91 055	42 195	46,34	20 628	22,65	8 258	9,07
98	96 310	44 866	46,58	22 490	23,35	8 769	9,10
99	101 640	48 024	47,25	23 470	23,09	9 025	8,88
1900	109 290	52 081	47,65	24 829	22,72	9 397	8,60
01	108 539	50 412	46,45	25 252	23,27	9 376	8,64
02	107 474	48 610	45,23	24 485	22,78	9 494	8,83
03	116 638	53 822	46,14	25 265	21,66	10 067	8,63
04	120 816	67 256	55,67	25 418	21,04	10 364	8,58
05	121 299	65 383	53,90	27 015	22,27	10 639	8,77
06	137 118	76 631	55,89	29 660	21,63	11 131	8,12
07	143 186	80 156	55,98	32 223	22,50	10 693	7,47
08	147 671	81 921	55,47	33 966	23,00	11 071	7,52
09	148 788	80 828	54,32	34 655	23,29	11 064	7,44
10	152 828	83 629	54,72	34 461	22,55	10 823	7,08
11	160 747	86 905	54,06	36 654	22,80	11 459	7,13
12	174 875	93 812	53,65	41 075	23,49	12 462	7,27
13	190 109	101 652	53,47	43 435	22,85	12 997	6,84
14	161 385	84 810	52,55	36 996	22,92	9 276	5,75
15	146 868	73 984	50,37	38 107	25,95	7 749	5,28
16	159 170	93 556	58,78	41 723	26,21	8 275	5,20
17	167 747	98 714	58,85	42 752	25,49	9 514	5,67
18	151 310	95 516	63,13	39 648	26,20	ohne	
19 1)	107 710	70 266	65,24	25 932	24,08	Saar - Revier	
20	131 347	87 546	66,65	31 686	24,12		
21	136 251	93 733	68,79	29 639	21,75		
22 2)	119 182	96 552	81,01	18 835	7,41		
23	62 316	41 120	3) 65,99	8 741	14,03		
24	118 769	88 163	3) 74,23	10 900	9,18		
25	132 622	103 305	77,89	14 273	10,76		
26	145 296	111 171	76,51	17 462	12,02		
27	153 599	117 161	76,28	19 378	12,63		
28	150 861	113 763	75,41	19 698	13,06		
29	163 441	122 585	75,00	21 996	13,46		
30	142 699	106 367	74,54	17 961	12,59		
31	118 640	84 986	71,63	16 792	14,15		
32	104 741	72 587	69,30	15 278	14,59		
33	109 921	77 002	70,05	15 640	14,23		

1) Von 1919 an ohne Elsaß-Lothringen
2) Von Juni 1922 an ohne die an Polen abgetretenen oberschlesischen Gruben
3) Von September 1923 bis einschließlich Oktober 1924 ohne Regiezechen

Quelle: Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1926/27, Essen 1927, Zahlentafel 1 (gekürzt), S.8 und Bericht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über das Geschäftsjahr 1933/34, Essen 1934, Zahlentafel 1(gekürzt), S. 15

Anlage VI

Übersicht über die Syndikatsverträge

Lfd. Nr.	Datum	Jahr	vorgesehene Geltungsdauer	tatsächliche Geltungsdauer	
1	16.2./19.2.	1893	bis 1. 3.1898	bis 1. 1.1896	
2	31. 7./20. 9.	1895	" 31.12.1905	" 30. 9.1903	
3	15. 9./ 1.10./29.12.	1903	" 31.12.1915	" 31.12.1915	
4	5. 8.	1909	" 31.12.1915	" 31.12.1915	1)
5	14. 9.	1915	" 31. 3.1917	" 31. 3.1917	2)
6	14.10.	1916	" 31. 3.1922	" 30. 1.1920	3)
7	26. 9.	1919	" 31. 3.1922	" 30. 4.1922	3) 4)
8	25. 3./22. 4.	1922	" 31. 3.1923	" 16. 1.1924	5)
9	5. 1.	1924	" 31.12.1924	" 30. 9.1924	6)
10	13. 9.	1924	" 31.12.1929	" 30. 4.1925	6)
11	30. 4.	1925	" 31. 3.1930	" 10. 9.1925	6) 7)
12	10. 9.	1925	" 31. 3.1930	" 29.12.1926	
13	29.12.	1926	" 31. 3.1930	" 31. 5.1927	
14	10. 5.	1927	" 31. 3.1930	" 30. 6.1930	8)
15	2. 5./30. 5./27. 6.	1930	" 31. 3.1940	" 31. 8.1931	9)
16	18./21. 5./ 19./27./30. 6. 31. 7.	1931	" 31. 3.1942	" 30. 4.1942	

1) Abänderung in der Hüttenzechenfrage
2) Sog. "Übergangssyndikat"
3) Sog. "Dauersyndikat"
4) Anpassung des Syndikatsvertrages an die gesetzlichen Bestimmungen des KoWG und der AKoWG; im Verordnungswege bis 30. 4. 1922 verlängert
5) Dreimal infolge des Ruhrkampfes verlängert; am 11.2.23 bis zum 30.9.1923; am 22.8.23 bis zum 31.12.23, am 19.12.23 bis zum 15.1.1924
6) "Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf der Ruhrkohle".
7) Ab 29. Juli 1925 wieder unter der Firma: "Rheinisch-Westfälsiches Kohlen-Syndikat"
8) Durch Verordnungen des Reichswirtschaftsministers vom 31.3.,30.4. und 25.5. 1930 für die Monate April, Mai, Juni 1930 verlängert.
9) Durch Verordnung vom 29. Mai 1931 schloß der Reichswirtschaftsminister die Bergwerksbesitzer für die Zeit vom 1.7. bis 31. 8.1931 auf der bisherigen Vertragsgrundlage zusammen.

Quelle: Zusammengestellt aus den Angaben in den einzelnen Syndikatsverträgen.

Anlage VII

Vergleich der Förderung der Syndikatszechen zu der Förderung der Außenseiter 1893 - 1914

Jahr	Förderung der Synd.-Zechen in to	in %	Förderung der Außenseiter in to	in %	Zahl der außenstehenden Zechen 1)
1893	33 539 230	86,66	5 163 769	13,34	43
94	35 044 225	86,03	5 689 802	13,97	39
95	35 347 730	85,63	5 930 191	14,37	38
96	38 916 112	86,46	6 092 548	13,54	39
97	42 195 352	86,97	6 324 547	13,03	40
98	44 865 536	87,45	6 440 758	12,55	39
99	48 024 014	87,20	7 048 408	12,80	42
1900	52 080 898	86,63	8 038 480	13,37	47
01	50 411 926	85,44	8 592 683	14,56	42
02	48 609 645	82,91	10 016 935	17,09	44
03	53 822 137	82,25	11 611 315	17,75	43
		Neuer Vertrag			
03	64 727 392	98,70	852 205	1,30	13
04	67 469 444	98,28	1 180 463	1,72	14
05	65 592 733	98,06	1 296 669	1,94	19
06	76 947 659	97,95	1 607 398	2,05	22
07	80 126 475	97,45	2 098 240	2,55	23
08	81 995 946	96,43	3 038 162	3,57	23
09	80 915 546	95,10	4 164 766	4,90	26
10	83 820 702	93,85	5 492 290	6,15	27
11	87 082 403	92,84	6 718 140	7,16	33
12	94 286 341	91,45	8 810 292	8,55	33
13	101 652 297	88,88	12 740 705	11,12	-
14	84 809 916	86,48	13 295 862	13,52	-

Quelle: "Glückauf", Jg. 1915, S. 270

1) Diese Angaben finden sich bei Bartz, Otto: a.a.O., Tabelle I und Tabelle II, S. 146

Anlage VIII

Die Förderung der Hüttenzechen im Ruhrgebiet (in 1 000 to)

Jahr	Zahl der Hüttenwerke mit eigenen Zechen	Zahl der verbundenen Zechen	Gesamtförderung der Hütten-Zechen	Gesamtförderung der Syndikats-Zechen	Anteil der Hüttenzechen an der Förderung der Syndikatszechen 1)
1893	8	14	3 861	33 539	11,5 %
94	8	14	4 186	35 044	11,9 %
95	8	14	4 343	35 348	12,3 %
96	8	14	4 648	38 916	11,9 %
97	8	14	4 822	42 195	11,5 %
98	9	16	5 275	44 866	11,8 %
99	9	15	5 420	48 024	11,3 %
1900	9	15	5 891	52 081	11,3 %
01	10	16	6 154	50 412	12,2 %
02	10	17	7 074	48 610	14,5 %
03	10	17	7 740	53 822	14,3 %
04	14	23	13 644	67 256	20,2 %
05	14	24	13 777	65 383	21,0 %
06	14	24	16 866	76 631	22,0 %
07	14	27	19 729	80 156	24,6 %
08	14	28	21 582	81 921	26,3 %
09	14	29	23 514	80 828	29,1 %
10	13	32	25 965	83 629	31,0 %
11	13	34	27 135	86 905	31,2 %

Quelle: Zusammengestellt aus den Angaben in den Tabellen II und IV bei Bartz, Otto: a.a.O., S. 138

1) Diese Prozentzahlen wurden von uns errechnet

Anlage IX

Die vom RWKS verfügten Fördereinschränkungen betrugen in % der Beteiligungsziffern für:

Im Monat	Kohle					Koks					Briketts				
	1894	1899	1904	1909	1913	1894	1899	1904	1909	1913	1894	1899	1904	1909	1913
Januar	-	5	20	20	-	-	-	20	40	15	-	-	30	22	15
Februar	8	5	20	20	-	-	-	20	40	10	-	-	30	22	15
März	8	5	20	20	-	-	-	20	40	10	-	-	30	22	15
April	20	5	20	20	-	-	-	25	40	15	-	-	35	25	10
Mai	20	5	20	20	-	-	-	25	40	20	-	-	35	20	10
Juni	15	5	20	20	-	-	-	25	40	20	-	-	35	20	5
Juli	15	5	22	20	5	-	-	27	40	25	-	-	30	20	10
August	15	5	22	20	5	-	-	27	40	25	-	-	30	20	15
September	15	5	25	20	5	-	-	27	40	25	-	-	30	20	15
Oktober	10	-	28	20	5	-	-	33	40	35	-	-	35	20	15
November	10	-	25	20	12,5	-	-	33	35	35	-	-	35	20	15
Dezember	5	-	25	20	15	-	-	33	35	45	-	-	35	20	15

Quelle: Zusammengestellt aus den Tabellen VI und VII bei Bartz, Otto: a.a.O., S. 44 und aus Angaben in den Geschäftsberichten des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Anlage X

Entwicklung der vom RWKS erhobenen Umlage im Jahresdurchschnitt von 1893-1915 in %

Jahr	Kohlen	Koks	Briketts
1893	-	22,85	-
94	3,67	24,75	-
95	5,50	20,00	-
96	8,50	15,00	-
97	8,25	13,50	-
98	8,75	9,70	-
99	6,88	7,33	-
1900	3,88	4,50	1,50
01	3,75	2,75	1,00
02	6,00	4,083	3,25
03	6,00	5,75	5,00
04	6,00	6,50	4,50
05	7,00	9,50	3,50
06	6,375	8,50	4,00
07	7,00	4,75	4,00
08	7,00	6,00	3,75
09	8,67	8,00	5,00
10	9,50	7,00	6,50
11	12,00	7,00	11,00
12	9,75	6,75	9,75
13	7,00	3,50	6,00
14	7,00	7,00	5,75
15	5,75	4,00	3,167

Quelle: Lüthgen, Helmut: a.a.O., Tabelle Nr. 20, S. 234

Anlage XI

Nach ihrer Gesamtjahresförderung gehörten von den Syndikatsunternehmungen in den Jahren

zu der Größenklasse von	1893	1896	1899	1902	1905	1908	1911
1 000 - 20 000 t	2	1	-	1	-	-	-
20 000 - 50 000 t	5	2	-	-	-	-	-
50 000 - 100 000 t	9	10	5	3	5	1	-
100 000 - 250 000 t	35	34	33	32	20	11	9
250 000 - 500 000 t	29	29	18	19	16	15	9
500 000 - 750 000 t	8	11	17	14	16	7	10
750 000 - 1 000 000 t	2	3	7	8	6	8	8
1 000 000 - 1 500 000 t	3	3	4	4	8	11	10
1 500 000 - 2 000 000 t	1	1	1	-	6	5	7
2 000 000 - 3 000 000 t	2	-	-	1	1	4	3
3 000 000 - 4 000 000 t	-	2	1	1	-	2	1
4 000 000 - 5 000 000 t	-	-	2	1	1	1	3
über 5 000 000 t	-	-	-	1	2	3	3
Summa	96	96	88	85	81	68	63

bzw.
zu der Größenklasse von

1 000 - 100 000 t	16	13	5	4	5	1	-
100 000 - 500 000 t	64	63	51	51	36	26	18
500 000 - 1 000 000 t	10	14	24	22	22	15	18
über 1 000 000 t	6	6	8	8	18	26	27
Summa	96	96	88	85	81	68	63

Quelle: Bartz, Otto: a.a.O., Tabelle IV, S. 128

Anlage XII

Jahresbeteiligungsziffern für Kohlen der größten und kleinsten Zechen des RWKS in 10 000 to und in % der Gesamtbeteiligungsziffern 1)
(zugleich Stimmverteilung in den Versammlungen der Zechenbesitzer)

Zechen bzw. Gesellschaften	1893		1900		1904		1912	
	10 000 to	%	10 000 to	%	10 000 to	%	10 000 to	%
Harpener Bergbau-AG	299	8,95	545	9,97	665	9,08	724	9,08
Gelsenkirchener Bergwerks-AG	287	8,55	568	10,20	675	9,22	869	10,90
Hibernia Bergwerksges.-AG	160	4,78	355	6,38	403	5,50	541	6,77
Zollverein, Gewerkschaft	175	5,22	175	3,12	175	2,39	175	2,19
Arenberg'sche AG für Bergbau und Hüttenbetrieb	111	3,31	145	2,55	157	2,14	187	2,35
...								
...								
...								
Deutschland, Gewerkschaft	2	0,06	13	0,23	32	0,43	Seit Ende 1912 im Besitz der Gewerkschaft Constantin der Große	
Herzkämper Mulde, Gewerkschaft	2	0,06	1898 in Gewerkschaft Ver. Stock und Scherenberg aufgegangen					
Glückwinkelburg, Gewerkschaft	1	0,03	10	0,18	10	0,13	Seit April 1904	
Summe	3 357	100	5 552	100	7 315	100	7 970	100

Quelle: Zusammengestellt aus den Angaben in den Jahrbüchern für den Oberbergamtsbezirk Dortmund für die betreffenden Jahre
1) Die Prozentzahlen wurden **von uns errechnet**

Anlage XIII

Die Entwicklung der Kohlenpreise im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und in Oberschlesien (in Mark je Tonne loco Zeche)

Jahr	RWKS Fettförderkohle	Oberschlesien Flamm-Stückkohle Luise
	Mark	Mark
1893/1894	7,00	
94/ 95	7,50	
95/ 96	7,50	
96/ 97	8,30	
97/ 98	8,60	
98/ 99	8,60	
1899/1900	9,10	
1900/1901	11,10	10,90
01/ 02	11,10	
02/ 03	9,00	
03/ 04	9,00	
04/ 05	9,00	11,55
05/ 06	9,30	
06/ 07	10,00	
07/ 08	11,00	
08/ 09	11,00	
09/ 10	10,50	
10/ 11	10,50	12,80-13,30
11/ 12	10,50	
12/ 13	11,25	
April 1913	12,00	13,80
Januar 1914	11,25	
April 1915	13,25	15,80
September 1915	14,25	16,30
Januar 1917	16,25	18,30
Mai 1917	18,25	20,30
September 1917	20,25	24,40
Oktober 1917	24,30	26,80
September 1918	26,85	29,30
Januar 1919 1)	21,18	22,46
April 1919	13,77	19,43
Juli 1919	18,77	19,61
Oktober 1919	12,19	11,99
1. Januar 1920	9,27	8,24
April 1920	13,55	12,77
1. Juli 1920	22,00	20,01
1. Oktober 1920	13,52	12,36
1. Januar 1921	11,35	11,84
1. April 1921	15,25	13,80
1. Juli 1921	12,73	11,52
1. Oktober 1921	8,57	9,42
1. April 1922	10,06	11,41
1. Juli 1922	12,63	14,33
1. Oktober 1922	12,85	11,15
1. Oktober 1923	38,46	29,36

Jahr	RWKS Fettförderkohle	Oberschlesien Flamm-Stückkohle Luise
	Mark	Mark
1. Januar 1924	20,60	18,80
1. April 1924	20,60	18,60
1. Juli 1924	16,50	18,60
1. Oktober 1924	15,00	16,75
1. Oktober 1925	14,92	16,67
1. April 1926	14,87	16,63
1. Mai 1928	16,87	16,63
1. Juli 1928	16,87	18,00
1. Dezember 1930	15,40	16,94
1. Januar 1932	14,21	15,25
1. April 1934	14,00	15,25

Quelle: Zusammengestellt aus Angaben in den Berichten des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats und in den Jahresberichten der AG Reichskohlenverband.

1) Ab Januar 1919 in Goldmark umgerechnet.

Anlage XIV

Verteilung des inländischen Absatzes[1] des RWKS auf die einzelnen Verbrauchsgruppen in 1 000 to und in % des Gesamtabsatzes

Industriegruppen	1905		1910		1912	
	to	%	to	%	to	%
1. Steinkohlen-, Koks und Brikettfabrikation	3 382	6,30	4 722	7,18	5 220	7,00
2. Erzgewinnung und Aufbereitung von Erzen	340	0,63	305	0,46	306	0,41
3. Salzgewinnung, Salzbergwerke und Salinen	205	0,38	277	0,42	334	0,45
4. Metallhütten aller Art, Eisenhütten, Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke, Metallverarbeitung, Verarbeitung von Eisen und Stahl und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	22 334	41,59	27 931	42,45	31 769	42,58
5. Elektrische Industrie	531	0,99	958	1,46	1 176	1,58
6. Industrie d. Steine u. Erden	2 455	4,57	2 835	4,31	3 267	4,38
7. Glasindustrie	428	0,80	482	0,73	521	0,70
8. Chemische Industrie	1 704	3,17	1 979	3,01	2 261	3,03
9. Textilindustrie, Bekleidungs und Reinigungsgewerbe	1 633	3,04	2 012	3,06	2 105	2,82
10. Gasanstalten	1 756	3,27	2 141	3,26	2 481	3,33
11. Papierindustrie und polygraphisches Gewerbe	640	1,19	684	1,04	985	1,32
12. Leder, Gummi und Guttapercha	174	0,32	242	0,37	226	0,30
13. Holz- und Schnitzstoffe	96	0,17	97	0,15	86	0,11
14. Rüben- und Kartoffelzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie	479	0,89	405	0,61	456	0,61
15. Brauereien und Branntweinbrennereien	660	1,23	701	1,07	689	0,92
16. Übrige Nahrungs- und Genußmittel	572	1,07	654	1,00	704	0,94
17. Wasserversorgungs-Anlagen, Bade- und Waschanstalten.	242	0,45	307	0,47	289	0,39
18. Hausbedarf	7 894	14,70	8 693	13,22	9 214	12,35
19. Eisen- und Straßenbahn-Bau und -Betrieb	5 440	10,13	6 996	10,64	8 112	10,87
20. Binnen-, See- und Küstenschiffahrt, Hochseefischerei, Hafen- u. Lotsendienst	2 393	4,46	2 772	4,21	3 453	4,63
21. Kriegsmarine	343	0,64	579	0,88	953	1,28
	53 713	100	65 783	100	74 618	100

Quelle: Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, Tab.K (gekürzt),S.742

1) Die Koks- und Brikettmengen sind in die Kohlenmengen umgerechnet, die zu ihrer Herstellung gebraucht werden.

Anlage XV

Lieferungsbedingungen
des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

a) für Händler.

An . . . . . .
. . . . . .

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:
vom . . . . . bis . . . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, **widrigenfalls die Preise für** sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehenden Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um M 0,50 die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Die Ausführung der Versandverfügungen auf ein bestimmtes Ladegewicht kann nur nach Maßgabe der den Zechen zur Verfügung stehenden Eisenbahnwagen stattfinden, auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnisse zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art, -wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen - entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten - nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen_, und findet eine Nachlieferung dadurch ausfallender Mengen nicht statt.

Die Lieferung der gekauften Kohlen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen und Gasanstalten ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet. Magerkohlen dürfen an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar noch mittelbar geliefert werden, auch ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Kohlen bei uns verfügt worden sind, unzulässig. Zuwiderhandlungen haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um drei Mark für jede Tonne zur Folge.

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkaufe dieser Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen.

Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von zehn Mark an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten.

Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinns vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtswegs die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für die abgelaufenen Verträge hinterlegten Wertpapiere sollen, soweit sie sich noch bei uns befinden, auch für die neuen Verträge als Sicherheit dienen.

Die gekauften Kohlen, deren Versand nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen erfolgt, dürfen nur nach folgenden Strecken bezw. Stationen vertrieben werden:

Gültig ab 1. April 1903.

b) für Werke

An . . . . . .

. . . . . .

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:
vom . . . . . bis . . . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Die von uns zu liefernden Kohlen dürfen nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um M 0,50 die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art - wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen - entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten - nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen - bezw. des Verbrauchs, und findet eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen nicht statt.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für die abgelaufenen Verträge hinterlegten Wertpapiere sollen, soweit sie sich noch bei uns befinden, auch für die neuen Verträge als Sicherheit dienen.

Gültig ab 1. April 1903.

Quelle: Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 289/290 u. S. 304.

Anlage XVI

Aufbau der gemeinwirtschaftlich geregelten Kohlenwirtschaft

Oberaufsicht des Reiches durch
Reichswirtschaftsminister

Reichskohlenrat (Kohlenparlament)
mit

1. Technisch-wirtschaftlichem	Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau
2. Technisch-wirtschaftlichem	Sachverständigenausschuß für Brennstoffverwendung
3. Sozialpolitischem	Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau

Reichskohlenverband (Gesamtsyndikat)

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat	Aachener Steinkohlensyndikat
Niedersächsisches Kohlensyndikat	Sächsisches Steinkohlensyndikat
Niederschlesisches Kohlensyndikat	Oberschlesisches Steinkohlensyndikat
Rheinisches Braunkohlensyndikat	Mitteldeutsches Braunkohlensyndikat
Ostelbisches Braunkohlensyndikat	Kohlensyndikat für das rechtsrheinische Bayern

Gaskokssyndikat

Anlage XVII

Hüttenzechenbesitzer im RWKS	Selbstverbrauchsziffer am 1. Januar 1914 Tonnen	Selbstverbrauchsziffer am 1. April 1921 Tonnen	Mehrbeteiligung gegen 1914 (- = weniger Tonnen)
1. Auguste Viktoria, Gewerkschaft	-	300 000	300 000
2. Bochumer Verein f. Bergbau u. Gußstahlfabr.	785 000	792 480	7 300
3. Buderussche Eisenwerke	-	270 000	270 000
4. Deutsch-Luxemb. Bergwerks- u. Hütten-AG.	2 002 700	2 021 300	18 600
5. Eisen- und Stahlwerke Hoesch	897 100	905 400	8 300
6. Friedrich Krupp AG, (einschl. Emscher-Lippe)	2 965 200	3 192 700	227 500
7. Friedrich Thyssen	2 698 000	2 723 000	25 000
8. Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G.	802 800	2 085 000	1 282 200
9. Georgs-Marien-Bergw.- u. Hütten-Verein	465 700	470 100	4 400
10. Gutehoffnungshütte	1 620 100	1 635 200	15 100
11. Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein	1 031 300	1 040 900	9 600
12. Mannesmannröhrenwerk	-	425 000	425 000
13. Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerk.	588 800	400 000	- 188 800
14. Phönix-AG für Bergbau und Hüttenbetrieb	2 450 700	2 473 400	22 700
15. Rheinische Stahlwerke	1 090 000	1 100 200	10 200
16. Rombacher Hüttenwerke	-	1 000 000	1 000 000
17. Gebr. Stumm, Neunkirchen a. d. S.	1 448 200	900 000	- 548 200
18. de Wendel'sche Berg- und Hüttenwerke i. L.	-	8 000	8 000
zusammen	18 845 600	21 742 680	2 896 900

Quelle: Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, 14. - 21. Jg. (1913 - 1921), Essen 1923, S. 773

Anlage XVIII

Beteiligung an den Syndikatshandelsgesellschaften am 1.4.1917

Gesellschaft	Beteiligung				zusammen
	Syndikat		Handel		
	to	%	to	%	to
Berlin	288 393	36,22	507 727	63,78	796 120
Bremen	657 124	33,81	1 286 409	66,19	1 943 533
Dortmund	1 386 168	43,87	1 773 333	56,13	3 159 501
Düsseldorf	256 614	9,09	2 566 137	90,91	2 822 751
Duisburg	326 680	9,09	3 266 798	90,91	3 593 478
Hagen	283 591	9,09	2 835 909	90,91	3 119 500
Hamburg	901 300	27,52	2 373 700	72,48	3 275 000
Hannover	1 056 312	47,31	1 176 279	52,69	2 232 591
Kassel	584 937	31,49	1 272 405	68,51	1 857 342
Köln	237 861	9,09	2 378 609	90,91	2 616 470
Magdeburg	323 657	47,29	360 743	52,71	684 400
Mannheim	2 341 000	11,15	18 663 000	88,85	21 004 000
	8 643 637	18,35	38 461 049	81,65	47 104 686

Quelle: Bührmann, Alfred: a.a.O., S. 410

Anlage XIX

Beteiligung an den neuen Syndikatshandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) am 1. Februar 1924

Gesellschaft	Zechenbeteiligung (einschl. Zuschlag f. unbesetzte Zechen)		Händlerbeteiligung		Gesamtbeteiligung
	to	% 1)	to	% 1)	to
Berlin	974 420	93,4	69 070	6,6	1 043 490
Bremen	2 375 928	94,0	155 076	6,0	2 531 004
Magdeburg	837 961	91,4	78 811	8,6	916 772
Hannover	2 729 000	96,5	100 913	3,5	2 829 913
Hagen	3 812 312	76,4	1 180 429	23,6	4 992 741
Dortmund	3 870 919	94,5	228 853	5,5	4 099 772
Kassel	2 270 655	78,0	641 392	22,0	2 912 047
Köln	3 197 886	74,7	1 084 225	25,3	4 282 111
Düsseldorf	3 449 853	76,9	1 032 445	23,1	4 482 298
Duisburg	4 381 512	79,0	1 170 249	21,0	5 551 761
Mülheim	25 657 340	66,3	13 013 768	33,7	38 671 108
Hamburg	4 002 249	86,6	618 963	13,4	4 621 212
	57 560 035	75,0	19 374 194	25,0	76 934 229

Quelle: Bührmann, Alfred: a.a.O., S. 416
1) Die Prozentzahlen wurden von uns errechnet

Anlage XX

Die Entwicklung der Förderung von Steinkohlen in Oberschlesien

Jahr	Produktion an Steinkohlen (Tonnen)	Anzahl der Gruben
1867	4 631 888	93
1868	5 397 223	89
1869	5 656 102	103
1870	5 854 403	106
1871	6 532 127	100
1872	7 353 500	121
1873	7 769 010	124
1874	8 265 017	122
1875	8 228 369	122
1876	8 430 027	104
1877	8 101 050	98
1878	8 202 813	92
1879	8 875 090	90
1880	10 110 721	88
1881	10 368 357	91
1882	10 853 285	91
1883	11 796 305	80
1884	12 292 067	79
1885	12 733 531	79
1886	12 864 882	70
1887	13 088 946	62
1888	14 445 276	61
1889	15 745 292	64
1890	16 862 878	56
1891	17 730 362	56

Quelle: Voltz, H.: Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industrie-Bezirks. Ein historisch-statistischer Wegweiser den Theilnehmern am V. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage gewidmet vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Kattowitz 1892, S. 225 (gekürzt).

Anlage XXI

Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention.

Einleitung.

Von der Erwägung ausgehend, daß die seit Jahren stattbabende bedeutende Steigerung der Selbstkosten, namentlich der Löhne, von den oberschlesischen Kohlenproduzenten nur dann auf die Dauer getragen werden kann, wenn auch die mit den Selbstkosten gestiegenen Kohlenpreise auf der entsprechenden Höhe bleiben, - daß es demgemäß die Pflicht der genannten Produzenten, insbesondere ihren Arbeitern gegenüber, ist, das ihnen Mögliche zu tun, um jene Preise auch in den Zeiten einer sinkenden Konjunktur durch Regelung der Förderung und Vereinbarung von Minimalverkaufspreisen halten zu können: verlängern hierdurch die unterzeichneten Vertreter von über 90% der privaten oberschlesischen Steinkohlenförderung die im Jahre 1898 von ihnen abgeschlossene "Oberschlesische Kohlenkonvention" auf weitere drei Jahre und treffen folgendes Abkommen:

I. Preisbestimmungen.

Allgemeine Preisverpflichtung.

§ 1.

Die Unterzeichneten verpflichten sich mit Abschluß vorliegenden Vertrages, über den 1. Oktober 1901 hinaus keinen Verkauf zu tätigen (mit Ausnahme der Lieferungen an oberschlesische Montanwerke, für welche die Preisstellung frei bleibt), nach welchem die ihnen loko Grube wirklich werdenden Kohlenpreise sich niedriger stellen, als die durch die §§ 2 bis 7 gestatteten. Diese Minimalpreise sind also Nettominimalpreise.

Preisverschiedenheit. Markenverschiedenheit.

§ 2.

Die für die einzelnen Gruben festzulegenden Minimalpreise sind verschieden von einander a. nach der Marke, b. nach dem

Sortiment, c. nach der tarifarischen Lage.

In Bezug auf die Markenverschiedenheit werden die Gruben in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse Ia: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),
Klasse Ib: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),
Klasse IIa: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),
Klasse IIb: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),
Klasse IIIa: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),
Klasse IIIb: (folgen die Namen der dazu gehörigen Gruben),

und es beträgt, wenn als Normalminimalpreis der Preis pro Zentner Kohlen der Unterklasse a in § 3 (Stück, Würfel und Nuß I) der Klasse Ia zu Grunde gelegt wird, je für dieselbe Unterklasse a der Minimalpreis pro Zentner

bei	der	Klasse	Ib	1 ₰
"	"	"	IIa	3 "
"	"	"	IIb	4 "
"	"	"	IIIa	8 "
"	"	"	IIIb	10 "

weniger als der Normalminimalpreis.

Als Normalminimalpreis wird bis auf weiteres ein solcher von 50 ₰ pro Zentner festgesetzt.

Sortimentenverschiedenheit.

§ 3.

...

Verschiedenheit der tarifarischen Lage.

§ 4.

...

Ausnahmepreise.

§ 5.

...

Ausnahmegebiete.

§ 6.

...

Sommerlieferungen.

§ 7.

...

(Die §§ 3 - 7 werden hier weggelassen, da sie über die Sortimentbestimmung und über den Frachtausgleich zu viele Einzelheiten bringen.)

II. Versandbestimmungen.

Allgemeine Versandverpflichtung.

§ 8.

Um die vereinbarten Kohlenpreise dauernd halten zu können, darf in den Absatzgebieten für oberschlesische Kohlen das Kohlenangebot die Kohlennachfrage nicht übersteigen. Deshalb verpflichten sich die Unterzeichneten, für die von ihnen vertretenen Gruben

1) den Kohlenhauptbahnversand und
2) denjenigen Kohlenversand per Schmalspurbahn, welcher nach den Umschlagstellen des Klodnitzkanals bei Gleiwitz geht, um von dort aus per Wasser weiter verfrachtet zu werden,

die nach den Bestimmungen der §§ 9, 10 und 13 festzusetzende Versandlizenz nicht überschreiten zu lassen.

Alsbald nach Schluß eines jeden Monats, und zwar bis spätestens zum 5. des nächsten, sind die Unterzeichneten verpflichtet, dem Geschäftsführer diejenigen Kohlenmengen (getrennt) mitzuteilen, welche von jeder von ihnen vertretenen Grube im letzten Monat

1) per Hauptbahn überhaupt und
2) per Schmalspurbahn nach den Umschlagstellen am Klodnitzkanal bei Gleiwitz zwecks Weiterverfrachtung auf diesem Kanal

versandt worden sind. Diese Versandangaben werden alsbald allen Konventionsmitgliedern bekannt gegeben.

Zeit der Lizenzfestsetzung.

§ 9.

Die in § 8 erwähnte Versandlizenz wird für jedes Quartal, und zwar entweder in der ersten Hälfte desselben oder aber schon in der zweiten Hälfte des vorhergehenden, gemäß den Bestimmungen in den §§ 10 und 13 festgesetzt. Kommt ein Beschluß nicht zu stande, so gilt als Quartalsversandlizenz die gemäß § 10, Absatz 2 und 3, festgesetzte Quartalsverhältniszahlquote.

Art der Lizenzfestsetzung.

§ 10.

Die in § 9 erwähnte Festsetzung der Versandlizenz erfolgt auf Grund von Verhältniszahlen, welche, nach Maßgabe der Vorschriften in § 11, je für die Jahre vom 1. Oktober 1901 bis zum 30. September 1902, vom 1. Oktober 1902 bis zum 30. September 1903, sowie vom 1. Oktober 1903 bis zum 30. September 1904 für jede einzelne Grube festzusetzen sind.

Zum Zweck der Versandfixierung werden die für das ganze Jahr festgesetzten Verhältniszahlen in 4 Vierteljahrsquoten zerlegt, und zwar für jede Grube entsprechend den Prozent-

sätzen, auf welche in den analogen Vierteljahren des Vorjahres ihr faktischer Hauptbahnversand sich belaufen hat.

Wo im einzelnen Falle infolge irgend welcher Betriebs- oder sonstiger Unregelmäßigkeiten die Quartalsprozentsätze des faktischen Versandes nicht normal waren, können statt dieser faktischen Prozentsätze die durchschnittlichen Prozentsätze für die Gesamtheit der der Konvention angehörigen Gruben eingesetzt werden. Ebenso sind bis zum 15. Oktober jedes Konventionsjahres die Grubenverwaltungen berechtigt, auch jede andere als die in Absatz 2 vorgesehene prozentuale Verteilung der Jahresverhältniszahl auf die einzelnen Quartale zu verlangen.

Unter der Voraussetzung, daß die in Absatz 2 und 3 angegebene Verteilung der Verhältniszahlen auf die einzelnen Quartale vorgenommen worden ist, erfolgt die Festsetzung der Versandlizenz in der Art, daß von der Plenarversammlung (§13) beschlossen wird, um wie viel Prozent der jedesmalige Verhältniszahlanteil erhöht bezw. verringert werden soll, um als Versandlizenz zu gelten.

Insoweit nicht bei der jeweiligen Verhältniszahlfestsetzung anders beschlossen wurde, sind Schiebungen von Versandlizenzen von einer Grube auf eine andere, demselben Vertreter unterstehende Grube ohne weiteres gestattet.

Schiebungen von Versandlizenzmengen aus einem Quartal in das andere können nach dem 15. Oktober nur aus späteren in frühere Quartale beantragt werden und sind ohne weiteres durch den Vorsitzenden der Konvention zu genehmigen, wenn sie sich in solchen Grenzen bewegen, daß aus keinem Quartal (insgesamt) mehr als 5 % der Quartal-Verhältniszahlquote geschoben ist. Statthaft sind derartige Anträge bis zum letzten Tage des jeweiligen (früheren) Quartals. Weitergehende Schiebungen, auch aus späteren in frühere Quartale, sind nur auf Grund besonderer Abmachungen oder durch einen, nach § 13, mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Beschluß der Plenarversammlung statthaft.

Festsetzung der Verhältniszahlen.

§ 11.

Die Festsetzung der im § 10 Absatz 1 erwähnten Verhältniszahlen hat alljährlich so bald als möglich nach dem 1. Oktober auf Grund des in Betracht stehenden faktischen Versandes (gesamter Hauptbahnversand plus Versand per Schmalspurbahn zum Wasserumschlag bei Gleiwitz) im zuletzt vorangegangenen Jahre vom 1.Oktober bis 30. September zu erfolgen, und zwar ist prinzipiell und regulär dieser faktische Versand selbst die Verhältniszahl.

Wenn für eine Verwaltung im letztverflossenen Jahre der faktische Versand niedriger war als die für das erste Jahr der Konventionsperiode (1. Oktober 1901 bis 30. Sep-

tember 1902) festgesetzte Verhältniszahl, wird - wenn dies von dem Vertreter der Verwaltung beantragt wird - nicht der faktische Versand, sondern die Verhältniszahl des ersten Jahres als neue Verhältniszahl festgesetzt.

Wenn für eine Grube infolge von Betriebsunfällen oder anderer abnormer Verhältnisse ein Versandausfall entstanden ist, so kann dieser nachzuweisende Ausfall durch Beschluß der Plenarversammlung bei der Verhältniszahlfestsetzung im Wege des Zuschlags ersetzt werden.

Wo infolge für längere Zeit stattgehabter Betriebsunterbrechung der faktische Bahnversand des Vorjahres als normale Grundlage für die Festsetzung der Verhältniszahl nicht gelten kann, gilt als solche Grundlage der faktische Versand desjenigen letzten Jahres, in welchem dieser Versand noch ein regulärer war. Außerdem kann in solchen Fällen von der Plenarversammlung noch ein Zuschlag dafür gewährt werden, daß infolge der stattgehabten vollständigen Betriebsunterbrechung die betreffende Grube nicht in der Lage gewesen ist, sich an der für die Gesamtheit der Gruben vorhandenen Weiterentwicklung zu beteiligen.

Einschränkung der auf feste Lieferung zu verkaufenden Mengen.

§ 12.

Von heute ab und für die Zeit der Dauer vorliegenden Vertrages verpflichten sich die Unterzeichneten, größere Kohlenmengen als diejenigen, welche ihnen gemäß den zur Zeit des Schlusses geltenden Verhältniszahlen (§§ 10 und 11) zustehen, auf feste Lieferung nicht zu verkaufen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Bindende Beschlüsse.

§ 13.

Alle für die Gesamtheit der Unterzeichneten bindenden Beschlüsse haben durch die Plenarversammlung der Konventionsmitglieder zu erfolgen.

Plenarversammlung.

In der Plenarversammlung berechtigen je 100 000 oder angefangene 100 000 t der zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Verhältniszahl (§§ 10 und 11) zu einer Stimme, wobei die zu einer Verwaltung gehörigen bezw. einem Ver-

treter unterstehenden Gruben nicht jede für sich, sondern insgesamt in Rechnung gestellt werden. Solange bei Beginn eines Konventionsjahres die neuen Verhältniszahlen noch nicht feststehen, gelten für die Stimmberechtigung die vorjährigen, für die erste Zeit nach dem 1. Oktober 1901 die zur Zeit gültigen für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis zum 30. September 1901 festgesetzten.

Die Prüfung der Vollmachten der in einer Plenarversammlung erschienenen Vertreter steht der Plenarversammlung mit einfacher Majorität zu.

Zur Beschlußfähigkeit in der ersten für den betreffenden Punkt der Tagesordnung einberufenen Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller durch die Unterzeichneten vertretenen Stimmen erforderlich.

Konnte infolge der Abwesenheit von mehr als einem Viertel der Gesamtstimmenzahl der Unterzeichneten in der ersten Plenarversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu stande kommen, so genügt zur Gültigkeit in der zweiten, über den gleichen Gegenstand stattfindenden Plenarversammlung - zu welcher spätestens 8 Tage vorher eingeladen werden muß - die jeweilig erforderliche Majorität der alsdann anwesenden Stimmen.

Außer der nach § 14 alljährlich einzuberufenden ordentlichen Plenarversammlung sowie denjenigen Plenarversammlungen, welche durch den Vorsitzenden einberufen werden, müssen solche auch anberaumt werden, wenn mindestens ein Viertel der der Konvention angehörigen Gesamtstimmenzahl (Absatz 2) unter Angabe der Tagesordnung es beantragt.

Erforderliche Majoritäten.

Bei Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung (Absatz 4 und 5) sind zur Fassung allgemein gültiger Beschlüsse folgende Mehrheiten der anwesenden Stimmen erforderlich:

1) eine 3/4-Majorität für:

a. alle Statutenänderungen, soweit nicht für einzelne Bestimmungen im vorliegenden Statut anders festgesetzt ist,

b. alle Beschlüsse, betreffend eine Aenderung des Normalminimalpreises in § 2 sowie der Preisdifferenzen für die Marken, Sortimenten- und Tarifverschiedenheiten in den §§ 2 - 4,

c. alle Beschlüsse über Ausnahmebestimmungen für einzelne Gruben gemäß § 15,

d. einen etwaigen Beschluß über das frühere Aufhören der Konvention gemäß § 21, Absatz 2;

2) eine 2/3-Majorität für:

a. alle Beschlüsse, betreffend die Festsetzung oder Abänderung der Versandlizenz gemäß § 10,

b. alle Änderungen bezüglich der Gestaltung der Ausnahme- und Ferngebiete in § 6 sowie der für diese Gebiete statthaften Ausnahmepreise;

3) die einfache Majorität:

für alle übrigen Beschlüsse (soweit im vorliegenden Statut nichts anderes festgesetzt ist), insbesondere für alle Wahlen, für die Festsetzung der Verhältniszahlen nach § 11,

für die Beschlußfassung über etwaiges Konventionsvermögen nach § 17 sowie über die eventuelle Ausschreibung von Umlagen nach § 18, etc,etc.

Vorsitzender.

§ 14.

Zur Vertretung der Konvention nach außen und den einzelnen Mitgliedern gegenüber wird ein Vorsitzender gewählt; zur Vertretung des Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Stellvertreter desselben.

Geschäftsführer.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird von der Plenarversammlung ein Geschäftsführer angestellt, welcher an allen Plenarversammlungen sowie an allen sonstigen Konventions- (Kommissions- etc.) Sitzungen teilzunehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Geschäftsführende Kommission.

Zur Ueberwachung der Geschäfte sowie zur eventuellen Vorberatung wichtiger Vorlagen wird eine geschäftsführende Kommission eingesetzt, welcher der Vorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter angehören. Diese Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

Rechnungsrevisoren.

Zur Prüfung der alljährlich vorzulegenden Rechnung über das letzte Konventionsjahr werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Ordentliche Plenarversammlung.

Alljährlich im Oktober hat eine ordentliche Plenarversammlung stattzufinden, in welcher folgende Punkte zu erledigen sind:

1) Bericht über die Tätigkeit im letzten Konventionsjahr;
2) Vorlage der Rechnung für das letzte Konventionsjahr;
3) Festsetzung des Etats für das nächste Konventionsjahr;
4) Neuwahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter;
5) Neuwahl der zwei Rechnungsrevisoren.

Ausnahmen.

§ 15.

Wenn nach Ansicht der Plenarversammlung für eine Grube

derart abnorme Verhältnisse vorliegen, daß ihr die Befolgung einzelner im vorliegenden Abkommen festgelegter Bestimmungen zu unverhältnismäßigem Schaden gereichen würde, oder wenn es die Rücksicht auf die Konkurrenz mit solchen Kohlen, welche der oberschlesischen Kohlenkonvention nicht angehören, erforderlich macht, können für einzelne Gruben von der Plenarversammlung Ausnahmen von den regulären Bestimmungen des vorliegenden Statuts beschlossen werden. Diese Beschlüsse haben, um gültig zu sein, gemäß den Vorschriften des § 13 mit 3/4-Majorität zu erfolgen.

Schadensbeträge.

§ 16.

Für den Fall der Nichterfüllung der im vorliegenden Abkommen festgesetzten Verpflichtungen gelten folgende Bestimmungen:

1) Für Verkäufe zu Preisen, welche niedriger sind als die gemäß dem vorliegenden Abkommen normierten Minimalpreise, ist die Plenarversammlung berechtigt, den der Konvention dadurch verursachten Schaden auf einen Betrag bis zur Höhe der Differenz festzustellen, welche sich ergibt, wenn man die im betreffenden Fall wirklich erzielte Gesamtverkaufssumme von derjenigen abzieht, welche beim Verkauf zu den gemäß dem vorliegenden Abkommen festgesetzten Minimalpreisen erzielt worden wäre, und es ist der Zuwiderhandelnde einwandfrei verpflichtet, diesen Betrag an die Kasse der Konvention zu zahlen. Zur Feststellung der vorerwähnten als Maximalschadensbetrag zugelassenen Differenz sowie in allen streitigen Fällen, in welchen es sich darum handelt, zu ermitteln, ob überhaupt ein Verkauf zu niedrigeren als den mehrgenannten Minimalpreisen stattgefunden hat, verpflichten sich die Unterzeichneten, den Geschäftsführer der Konvention als Vertrauensmann von allen in Betracht kommenden Verträgen, sonstigen Aktenstücken und Büchern Einsicht nehmen zu lassen.

2) Für den Fall der Ueberschreitung der gemäß den §§ 9, 10 und 13 festgesetzten Versandlizenzen ist für jedes mehr versandte volle Hundert Tonnen ein Schadensbetrag von 200 M an die Kasse der Konvention zu zahlen.

Die Plenarversammlung ist jeder Zeit berechtigt, durch von ihr beauftragte Vertrauenspersonen bei jedem der Unterzeichneten die Höhe des Absatzes während derjenigen Zeiten, für welche der Absatz nicht freigegeben war, feststellen zu lassen, und es verpflichten sich die Unterzeichneten, diesen Beauftragten alle in Betracht kommenden Bücher, Akten und Verträge zur Einsicht vorzulegen.

Vermögen der Konvention.

§ 17.

Die gemäß § 16 eingehenden Schadensbeträge fließen in

die Kasse der Oberschlesischen Kohlenkonvention.

Aus dieser Kasse werden 1) die Kosten der Konvention gedeckt und können 2) auch anderweite Ausgaben zu Gunsten des oberschlesischen Steinkohlenbergbaus bestritten werden.

Dasjenige Vermögen, welches bei dem Aufhören der Konvention - sei es, daß dies durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder früher durch Beschluß erfolgt - vorhanden sein wird, ist derjenigen "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu überweisen, welcher die Gelder der zum 30. September 1898 außer Wirksamkeit getretenen "Vereinigung der oberschlesischen Kohlenproduzenten" überwiesen worden sind. Das Eigentumsrecht der einzelnen Konventionsmitglieder an diesen zu überweisenden Geldern regelt sich nach dem zur Zeit der Ueberweisung gültigen Stimmenverhältnis derselben.

Umlage zur Deckung der Kosten.

§ 18.

Sollten die nach § 16 eingehenden Strafgelder (Schadensbeträge) zur Deckung der Kosten der Konvention nicht ausreichen, so werden diese Kosten auf die Unterzeichneten entsprechend den ihnen in der Plenarversammlung zustehenden Stimmenzahlen verteilt. Die Beschlußfassung über etwaige derartige Umlagen steht der Plenarversammlung nach § 13 mit einfacher Majorität zu.

Mitbetriebene Felder.

§ 19.

Das vorliegende Abkommen wird von den Unterzeichneten derart getroffen, daß sie die in dem Abkommen festgelegten Verpflichtungen für jede einzelne von ihnen vertretene und namhaft zu machende Betriebsgrube einschließlich aller mitbetriebenen eigenen oder Pachtfelder eingehen. Wenn von einer von den Unterzeichneten vertretenen Grube im Laufe der Konventionsperiode ein eigenes oder gepachtetes Feld neu in Betrieb genommen wird, unterliegt dieses ohne weiteres ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Neue Tiefbauten.

Wenn von einem der Unterzeichneten ein neuer Tiefbau etabliert wird, gehört auch dieser Tiefbau ohne weiteres der Konvention an und unterfällt allen Bestimmungen derselben mit Ausnahme der auf die Bahnversandeinschränkungen bezüglichen, indem für diese neuen Anlagen für die drei Jahre vom 1. Oktober 1901 bis ebendahin 1904 der Bahnversand frei gegeben ist.

Gültigkeit des Abkommens auch für die Rechtsnachfolger.

§ 20.

Das vorliegende Abkommen wird von jedem Unterzeichner nicht nur für sich, sondern auch für seine etwaigen Rechtsnachfolger dergestalt abgeschlossen, daß das jetzige Mitglied selbst für alle Schäden haftet, welche aus der eventuellen Nichtbefolgung der Konventionsbestimmungen durch die Rechtsnachfolger der Konvention erwachsen sollten. Die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe ein derartiger Schaden vorliegt, steht lediglich der Plenarversammlung gemäß § 13 zu, muß indessen mit mindestens 3/4 Majorität erfolgen.

Gültigkeitsdauer.

§ 21.

Das vorliegende Abkommen wird zunächst für drei Jahre, d. i. die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis zum 30. September 1904 abgeschlossen.

Aufhören der Konvention durch Beschluß.

Ein früheres Aufhören der Konvention als zum 30. September 1904 kann seitens der Plenarversammlung jederzeit dann herbeigeführt werden, wenn sich die Konkurrenzverhältnisse gegenüber außerhalb der Konvention stehenden - oberschlesischen oder nicht-oberschlesischen - Kohlen als derart schwierig herausstellen, daß die Aufrechterhaltung der Konvention ohne unverhältnismäßig große Opfer nicht mehr möglich ist. Ein derartiger Beschluß ist gemäß § 13 mit 3/4 Majorität zu fassen und tritt mit halbjähriger Frist, vom nächsten Quartalsersten ab gerechnet, in Kraft.

Kattowitz, den ..... 1901.

(Folgen die Unterschriften.)

Quelle: Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle. Die vom Reichsamt des Innern angestellten Erhebungen über das inländische Kartellwesen in Protokollen und stenographischen Berichten. Erster Band. Steinkohlen und Koks. Berlin 1903, Anlage 1, S. 539 ff.

Anlage XXII

Verzeichnis der Mitglieder der Oberschlesischen Kohlenkonvention

	Förderung im Jahre 1902 in Tonnen
1) Bergwerksgesellschaft Georg von Giesché 's Erben, Breslau	2 660 432
2) Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb, Kattowitz	2 426 329
3) Vereinigte Königs- und Laurahütte, AG für Bergbau und Hüttenbetrieb, Berlin	2 410 439
4) Fürstlich Hohenlohe'sche Generaldirektion, Slawentzitz	1 696 755
5) Gräflich Schaffgotsch'sche Generaldirektion, Beuthen O.-S.	1 680 500
6) Fürstlich v. Donnersmarck'sche Bergwerks- und Hüttendirektion, Schwientochlowitz	1 304 053
7) Gräflich v. Ballestrem'sche Generaldirektion, Ruda	1 203 981
8) Schlesische AG für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Lipine	1 058 183
9) Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, AG, Zabrze .	1 048 504
10) Generaldirektion der Grafen Hugo, Lazy, Arthur Henckel v. Donnersmarck, Carlshof und Breslau	1 016 764
11) A. Borsig'sche Berg- und Hüttenverwaltung, Borsigwerk	907 448
12) Fürstlich Pleß'sche Generaldirektion, Schloß Pleß	338 353
13) Verwaltung der Emmagrube, Berlin . . .	257 493
14) Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-AG, Friedenshütte	197 723*
15) Verwaltung der Trautscholdsegengrube, Kokoschütz	32 586
16) die Kohlenhandelsfirma Caesar Wollheim, Berlin	-
17) die Kohlenhandelsfirma E. Friedlaender & Co., Berlin	-
Summa	18 239 543

* Der Betrieb der Königin Luise-Pachtfeld-Grube ist im Jahre 1902 eingestellt worden. Für Friedensgrube als Neuanlage brauchte eine Verhältniszahl nicht festgesetzt zu werden.

Quelle: Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle: a.a.O., S. 555.

Anlage XXIII

Gesellschafter des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats G. m. b. H., Gleiwitz.

Nr.	Name	Wohnort	Betrag der übernommenen Stammeinlage Mk.	%
1.	Preuß. Bergwerk- u. Hütten-A.-G., Berlin, Zweigniederlassung Bergwerks-Direkt.	Hindenburg	1170	23,4
2.	Borsigwerk A.-G.	Borsigwerk	630	12,6
3,	Donnersmarckhütte, Oberschl. Eisen- u. Kohlenwerke A.-G.	Hindenburg	500	10,0
4.	Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube	Gleiwitz	100	2,0
5.	Gewerkschaft Castellengo, Steinkohlenbergwerk	Gleiwitz	340	6,8
6.	Bergwerks-Gesellschaft Georg v. Giesches Erben	Breslau	190	3,8
7.	Oehringen Bergbau A.-G.	Sosnitza	90	1,8
8.	Preußengrube A.-G.	Miechowitz	300	6,0
9.	Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke G. m. b. H.	Gleiwitz	790	15,8
10.	Schles. Bergwerks- u. Hütten-A.-G.	Beuthen	240	4,8
11.	Oberschlesische Kokswerke u. Chemische Fabriken A.-G.	Hindenburg	360	7,2
12.	Oberschles. Eisen-Industrie A.-G. f. Bergbau- u. Hüttenbetrieb	Gleiwitz	140	2,8
13.	Brikettfabrik Zaborze G. m. b. H.	Zaborze	50	1,0
14.	Steinkohlen-Brikett-Fabrik Breslau G.m.b.H.	Breslau	50	1,0
15.	Henckel v. Donnersmarck, Beuthen Estates Limited	London	50	1,0
	Summe		5000	100,0

Quelle: Brendel, Eva: Die Entwicklung der Steinkohlenförderung und des Steinkohlenhandels in Oberschlesien, Diss. Frankfurt 1927, S. 63.

Anlage XXIV

Die Beteiligungsziffern der einzelnen Grubenverwaltungen im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat in 1000 to und in % der Gesamtbeteiligung.

	1923/24		1.4.25-31.3.26		1.4.26-30.4.27		1.4.27-31.3.30		1.4.30-31.3.33 [1]	
	1000to	%	1000to	%	1000to	%	1000to	%	1000to	%
1. Preuß. Bergwerksdirektion, Hindenburg	3 801	24,5	3 700	21,0	3 983	19,7	4 281	19,1	3 785	16,7
2. Borsigwerk AG, Borsigwerk	1 875	12,2	2 250	12,8	2 667	13,2	2 882	12,8	3 124	13,8
3. Donnersmarckhütte, Oberschles. Eisen- u. Kohlenwerke AG, Hindenburg	2 050	13,3	1 725	9,8	1 796	8,8				
4. Oberschles. Eisenindustrie AG, Gleiwitz	359	2,4	360	2,0	360	1,7	1 136 [2]	5,0	571	2,5
5. Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube, Gleiwitz	400	2,6	500	2,9	500	2,5	555	2,5		
6. Oberschles. Kokswerke und chemische Fabriken AG, Hindenburg	926	6,0	926	5,3	926	4,6	926	4,2	266 [4]	1,2
7. Gewerkschaft Castellengo, Gleiwitz	994	6,4	1 200	6,9	1 471	7,3	2 971 [3]	13,3	3 317	14,7
8. G. v. Giesches Erben, Breslau	964	6,2	750	4,3	801	3,9	861	3,8	1 028	4,6
9. Oehringen Bergbau AG, Berlin	350	2,2	495	2,8	577	2,8	1 000	4,5	1 231	5,4
10. Preußengrube AG, Miechowitz	824	5,3	1 100	6,3	1 144	5,6	1 229	5,5	1 410	6,2
11. Gräfl. Schaffgotsch'sche Werke, GmbH, Gleiwitz	2 129	13,9	3 100	17,6	4 325	21,8	4 742	21,1	4 980	22,0
12. Schles. Bergwerks- und Hütten AG, Beuthen	600	3,8	1 150	6,5	1 369	6,7	1 609	7,2	1 669	7,4
13. Brikettfabrik Zaborze GmbH, Zaborze	193	1,2	193	1,1	193	0,9	193	0,8	193	0,9
14. Henckel Limited (Beuthengrube)	–	–	60	0,4	60	0,3	–	–	1 000	4,4
15. Steinkohlenbrikettfabrik Breslau GmbH., Breslau	–	–	47	0,3	47	0,2	47	0,2	47	0,2
Summe	15 470	100,0	17 556	100,0	20 219	100,0	22 436	100,0	22 626	100,0

Quelle: Euling, Karl,: a.a.O., S. 70-75

1) Nur die Zahlen für den Zeitraum 1.4.1930-31.3.1933 enthalten keine auf Kohle umgerechneten Mengen von Koks.

2) 1926 hatten sich die Donnersmarckhütte (Hindenburg) und die Oberschlesische Eisenindustrie AG (Gleiwitz) mit der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-AG., zur "Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerke AG" zusammengeschlossen.

3) 1926 wurde die Abwehrgrube der Donnersmarckhütte mit der Gewerkschaft Castellengo (Gleiwitz) in einem Grubenkomplex "Castellengo-Abwehr" zusammengefasst.

4) 1929 erfolgte die vollständige Verschmelzung der Cons. Gleiwitzer Steinkohlengrube mit der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken AG (Hindenburg), die im Oberschlesischen Steinkohlensyndikat mit 42% den höchsten Anteil an der Koksbeteiligungsziffer aufwies.

Literaturverzeichnis

A. Sammelwerke

Festschrift für Ludwig Wiesinger: Kohlenhandelsfragen, Berlin 1925

Handbuch der Kohlenwirtschaft. Ein Nachschlagewerk für Kohlenerzeuger, Kohlenhändler und Kohlenverbraucher, hrsg. von Karl Borchardt, Berlin 1926

Handbuch des Oberschlesischen Industriebezirks, zugleich Band II der Festschrift zum XII. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage in Breslau 1913, hrsg. vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, Kattowitz 1913

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band II, 4. Auflage, Jena 1924

B. Einzelschriften

Adams, Erich: Produktions-, Absatz- und Verkehrsinteressen des Ruhrbergbaus, ihre Entwicklung und Wahrnehmung, Diss. Köln 1933

Adolph, Ernst: Ruhrkohlenbergbau, Transportwesen und Eisenbahntarifpolitik. Eine geschichtliche Betrachtung, Berlin 1927

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft: Die deutsche Kohlenwirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß) Berlin 1929

Bacmeister, Walter: Emil Kirdorf. Der Mann.-Sein Werk, Essen 1936

Baltrusch, Friedrich: Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und -nehmer Deutschlands, Köln 1920

Bartz, Otto: Aufbau und Tätigkeit des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats in ihrer Entwicklung von 1893 bis 1912, Diss. Erlangen 1913

Becker, Otto: Deutschlands Kohlenhandel, Diss. Tübingen 1903

Bockhoff, W.: Der Steinkohlenmarkt Deutschlands in den letzten 20 - 25 Jahren unter besonderer Berücksichtigung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, 143. Band, Untersuchungen über Preisbildung, Abteilung B, Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse, hrsg. von Franz Eulenburg, Erster Teil, München und Leipzig 1914

Bonikowsky, Hugo: Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, Jena 1907

Bonikowsky, Hugo: Die öffentliche Bewirtschaftung der Kohle, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926

Borchardt, Karl: Die wirtschaftspolitische und organisatorische Tätigkeit des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V., in: Veröffentlichungen des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V., Heft 2, Berlin 1920

Borchardt, Karl: 20 Jahre deutscher Kohlenhandel, in: Kohlenhandelsfragen, Festschrift für Ludwig Wiesinger, Berlin 1925

Borchardt, Karl und Piltz, Werner: Der deutsche Kohlenhandel, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926

Braeuer, Walter: Kartell und Konjunktur. Der Meinungsstreit in fünf Jahrzehnten, Berlin 1934

Brendel, Eva: Die Entwicklung der Steinkohlenförderung und des Steinkohlenhandels in Oberschlesien, Diss. Frankfurt 1927

Brüggemann, Carl: Rheinisch-Westfälisches Kohlen- und Kokslager Hamburg Bahnhof Sternschanze 1889 - 1909, Düsseldorf 1909

Brüschke, Helmuth: Die Wirkungen des Friedensvertrages von Versailles und des Abkommens von Spaa auf die deutsche Kohlenwirtschaft, Diss. Breslau 1922

Buchelt, Paul: Der Auslandsabsatz der oberschlesischen Montanindustrie unter dem Einflusse der zollpolitischen Verhältnisse, Diss. Hamburg 1921

Bührmann, Alfred: Syndikatsrecht im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat 1893 - 1945, Essen 1953

Buschmann, Hans: Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Syndizierung des Kohlenbergbaus auf Grund der geschichtlichen Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Berlin 1926

Czerwonski, Kurt: Das oberschlesische Verkehrsproblem, Diss. Breslau 1921

Däbritz, Walther: Unternehmergestalten aus dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk, Jena 1929

Däbritz, Walther: Der Ruhrbezirk in Vergangenheit und Gegenwart, in: Deutsche Kohlenzeitung, 61. Jg., Heft 3/4, Berlin 1943

Deutsch, Paul: Die oberschlesische Montanindustrie vor und nach der Teilung des Industriebezirks, in: Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. von Kurt Wiedenfeld, Heft 9, Bonn 1926

Dohm, Jakob: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Kartellierung, Diss. Köln 1930

Droste, Manfred: Die Stellung des Ruhrbergbaus in Staat und Gesellschaft bis zum Jahre 1918. Eine Studie über Unternehmer, Staat und Öffentlichkeit im Hinblick auf die soziale und die Kartellfrage, Diss. Göttingen 1953

Ebner, Georg: Der deutsche Kohlenhandel in seiner Entwicklung von 1880 - 1907, Diss. Erlangen 1909

Effertz, Reinhard: Kohlenverkaufsvereine und Öffentliche Meinung, Dortmund 1890

Effertz, Reinhard: Die niederrheinisch-westfälische Kohlenindustrie in ihren Existenzbedingungen früher und jetzt unter besonderer Bezugnahme auf die durch das Kohlensyndikat geschaffene Lage, Essen 1895

Emmendörfer, Heinz: Ruhrkampf und Kohlenhandel, in: Kohlenhandelsfragen, Festschrift für Ludwig Wiesinger, Berlin 1925

Euling, Karl: Die Kartelle im oberschlesischen Steinkohlenbergbau, Jena 1939

Fechner, Hermann: Geschichte des Schlesischen Berg- und Hüttenwesens 1741 bis 1806, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate, hrsg. vom Ministerium für Handel und Gewerbe, Bd. 48 - Bd. 50, Berlin 1900 - 1902

Finkensiep, Otto: Der rheinisch-westfälische Kohlenbergbau unter Berücksichtigung seiner Sozialisierung, Diss. Würzburg 1920

Fischer, Erwin: Die Rentabilität der fiskalischen Steinkohlengruben in Oberschlesien in den Rechnungsjahren 1912 - 1921, Diss. Leipzig 1927

Flatzek, Willibald: Das Problem Oberschlesien als Kohleproblem in seinen Voraussetzungen und Bedingtheiten, Diss. Heidelberg 1936

Forstreuter, Valentin: Organisation der Kohlenindustrie und des Kohlenhandels in Deutschland, Diss. Erlangen 1902

Frank, Ernst: Wandlungen in der syndikatlichen Organisation des Ruhrkohlenbergbaus in der Zeit von 1919 - 1925, Diss. Marburg 1926

Franken, Paul: Die Einwirkung des Rheinischen Braunkohlensyndikats auf den Kohlengroßhandel im Vergleich mit der des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Köln 1926

Gaebler, Carl: Das oberschlesische Steinkohlenbecken, Kattowitz 1909

Gnoth, Wilhelm: Der staatliche Steinkohlenbergbau in Oberschlesien und seine geschichtliche Entwickelung, Diss. Würzburg 1921

Goetzke, Wilhelm: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1905

Goldschmidt, Curt: Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Eine ökonomische Studie, Diss. Freiburg 1912

Gothein, G.: Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein. Ein Rückblick auf seine 25jährige Thätigkeit als Interessenvertretung der oberschlesischen Montanindustrie. Sonderdruck in: Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins, 25. Jg., Kattowitz 1886

Grunzel, Josef: Über Kartelle, Leipzig 1902

Hardt, Hans-Joachim: Betrachtungen über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat als Absatzorgan der Ruhrzechen, Diss. Mannheim 1933

Hecht, Wendelin: Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrien. Die Kohle, München 1924

Henche, Hans: Die Zechenstillegungen und Betriebszusammenfassungen im Ruhrbezirk nach dem Weltkriege unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1924 - 1929, Diss. München 1930

Herberholz, Heinz: Probleme im Kampf um die Neuorganisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Freiburg 1930

Herle, Jacob - Metzner, Max: Aufgaben und Tätigkeit der Kartelle in der Gegenwart, Berlin 1925

Herring, Wilhelm: Das Problem der Verstaatlichung des preussischen Steinkohlenbergbaus, in: Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von J. Pierstorff, 14. Band, 2. Heft, Jena 1914

Holzschuher, Veit: Soziale und ökonomische Hintergründe der Kartellbewegung, Diss. Erlangen 1962

Huber, F.C.: Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial-, Zoll- und Wirtschaftspolitik, Stuttgart und Leipzig 1903

Hüls, Ernst: Organisation des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, Diss. Jena 1923

Imberg, Paul: Die Schwierigkeiten des Ruhrbergbaues von 1924 bis 1928 unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Konkurrenz, Diss. Köln 1930

Isay, Rudolf: Das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, Mannheim - Berlin - Leipzig 1920

Jüngst, Ernst: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen 1858 - 1908, Essen 1908

Jüngst, Ernst: Wirtschaftsfragen des Ruhrbergbaus, Essen 1929

Kerscht, Wilhelm: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner geschichtlichen Entwicklung von 1910 bis 1920, Diss. Freiburg 1922

Kestner, Fritz: Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern, Berlin 1912

Kleinwächter, Friedrich: Die Kartelle. Ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirthschaft, Innsbruck 1883

Könecke, Fritz: Die Konzentrationstendenz der Montanindustrie Deutschlands in der Nachkriegszeit, ihr Wesen, gegenwärtiger Stand, Ursachen und Auswirkungen, Diss. Heidelberg 1922

Köngeter, Eugen: Das Kohlenwirtschaftsgesetz und der Kohlenhandel, in: Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands, e.V., Berlin 1920

Kralik: Marktlage, Preise und Gestehungskosten, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926

Krebs, Paul: Die deutschen Kohlenpreise seit Beginn des Weltkrieges. Ihre Voraussetzungen, Bestandteile und Wirkungen, München 1924

Kreutz: Wirtschaftliche und sonstige Vereinigungen der Bergwerksbesitzer. Die Entwickelung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hrsg. vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat. XI. Wirtschaftliche Entwickelung, Teil 2, Berlin 1904

Küpper, Paul: Der Einfluß der Ruhrbesetzung auf den Ruhrkohlenhandel, Diss. Würzburg 1927

von Kulmiz, Paul Helmuth: Das Absatzgebiet der schlesischen Kohle, in: Probleme der Weltwirtschaft, hrsg. von Bernhard Harms, Heft 19, Jena 1914

Ledermann, Ernst: Die Organisation des Ruhrbergbaues unter Berücksichtigung der Beziehungen zur Eisenindustrie, in: Moderne Wirtschaftsgestaltungen, hrsg. von Kurt Wiedenfeld, Heft 12, Berlin und Leipzig 1927

Lehnich, Oswald: Kartelle und Staat, Berlin 1928

Lehnich, Oswald: Die Wettbewerbsbeschränkung. Eine Grundlegung, Köln-Berlin 1956

Libeaux, Karl: Die Ruhrkohlenpreisbewegung nach dem Kriege bis zum Ende der Inflationszeit, Diss. Köln 1928

Liefmann, Robert: Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Ihr Wesen und ihre Bedeutung, Freiburg - Leipzig - Tübingen 1897

Liefmann, Robert: Die Erwerbung der Hiberniagesellschaft durch den Preussischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau, in: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, hrsg. von Karl Theodor Eheberg und Anton Dyroff, 38. Jg., Heft 6, München 1905

Lohmann, Robert: Die Handelsfrage im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat von der Gründung bis zur Gegenwart, Diss. Erlangen 1930

Loose, Kurt: Vorgeschichte, Gestaltung und Auswirkung des Kohlenwirtschaftsgesetzes vom 23. März 1919, Bonn 1930

Lüters, Wilhelm: Die Konjunkturpolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats vor dem Kriege, Diss. Berlin 1928

Lüthgen, Helmut: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit und seine Hauptprobleme, Diss. Würzburg 1926

Maglett, Alfred: Ruhrbergbau und Konjunktur, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit seit der Stabilisierung unserer Währung, Hervest-Dorsten 1929

Mannstaedt, Heinrich: Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts, Jena 1916

Mayer, Leopold: Kartelle, Kartellorganisation und Kartellpolitik, Wiesbaden 1959

Mehring, Conrad: Die Lage des Ruhrkohlenbergbaus nach Aufgabe des passiven Widerstandes, Diss. Innsbruck 1927

Meifert, Walther: Die organisatorische Entwicklung der rheinisch-westfälischen Kohlenwirtschaft, Diss. Münster 1922/23

Meis, Hans: Der Ruhrbergbau im Wechsel der Zeiten. Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Essen 1933

Moser, Friedrich: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und das Kohlenwirtschaftsgesetz, Diss. Erlangen 1930

Muthesius, Volkmar: Ruhrkohle 1893-1943. Essen 1943

Nonnast, Günter: Der Einfluß des Krieges auf Produktion und Verwendung der oberschlesischen Steinkohle, Diss. Breslau 1923

Passow, Richard: Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. Erster Band: Kartelle des Bergbaues, Leipzig - Berlin 1911

Passow, Richard: Kartelle. Beiträge zur Lehre von den Unternehmungen, Heft 13, Jena 1930

Pilgrim, Alfred: Die Ruhrkohle unter französischer Herrschaft, in: Deutsche Kohlenzeitung 61. Jg., Heft 3/4, Berlin 1943

Pilz, Alfred: Die Hüttenzechenfrage im Ruhrbezirk und Richtlinien für eine Erneuerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Eine systematische Darstellung des Einflusses der Hüttenzechen auf den Kartellierungsgedanken im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, Diss. Münster 1910

Polster, Otto: Der Kohlenhandel in seiner Tätigkeit, Organisation und Selbsthilfe. Festschrift zur Feier des 10jährigen Bestehens des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V. 1902 - 1912, Hamburg 1912

Possberg, Hubert: Die neuere Entwicklung des Kohlenmarktes in Deutschland, Diss. Münster 1920

Preute, Hans: Die Absatz- und Verkehrsverhältnisse des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues vor und nach dem Weltkriege, Diss. München 1934

Pyrkosch: Das oberschlesische Steinkohlenrevier, seine Produktionsverhältnisse, wirtschaftliche Bedeutung und Konkurrenzverhältnisse, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926

Rach, Bernhard: Die oberschlesische Konlen- und Eisenindustrie. Eine Kritik ihrer Wirtschaftslage und Vorschläge zu ihrer Gesundung, Diss. Greifswald 1914

Rasch, Konrad: Die Teilung Oberschlesiens und ihre Bedeutung für die Kohlen-, Eisen- und Zinkindustrie, Diss. Berlin 1926

Reichert, Jakob Wilhelm: Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und -nehmer Deutschlands; ein Faktor unserer Wirtschaftspolitik, Berlin 1919

Reichert, Jakob Wilhelm: Entstehung, Bedeutung und Ziel der "Arbeitsgemeinschaft", Berlin 1919

Reichsamt des Innern: Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle. Band I: Steinkohlen und Koks, Berlin 1903

Reichsamt des Innern: Denkschrift über das Kartellwesen. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session, erster Sessionsabschnitt 1905/06, Berlin 1906

von Renauld, Edler von Kellenbach, Joseph: Der Bergbau und die Hüttenindustrie von Oberschlesien 1884 - 1897. Eine Untersuchung über die Wirkungen der staatlichen Eisenbahntarifpolitik und des Wasserverkehrs, in: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 38. Band, Stuttgart 1900

Richtsteig, Wilhelm: Die Kohlenhandelsgesellschaften des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Essen, Diss. Münster 1924

Sarter, Franz: Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 7, Jena 1894

Schmalenbach, Eugen: Gutachten über die gegenwärtige Lage des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus, Berlin 1923

Schmidt, Axel: Die Steinkohlen in Oberschlesien und an der Saar, die Bedeutung ihres Besitzes und die Folgen ihres Verlustes für Deutschland, in: Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Georg Schanz und Julius Wolf, 62. Heft, Stuttgart 1919

Schmitz, Albert: Entwicklungsstadien des westdeutschen Kohlengroßhandels unter Einwirkung der Syndikate, Diss. Köln 1925

Schneider, Hans: Der Kampf der oberschlesischen Kohle gegen die englische, Diss. Breslau 1919

Schön, Wilhelm: Die Absatzverhältnisse der deutsch-oberschlesischen Montanindustrie, Diss. Gießen 1931

Schriften des Vereins für Socialpolitik:
Band 60: Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande, Leipzig 1894.
Band 61: Die wirtschaftlichen Kartelle, Leipzig 1894.
Band 116: Das Verhältnis der Kartelle zum Staate, Leipzig 1906.

Schröder, Johannes: Der Absatzraum der Ruhrkohle. Eine statistisch-systematische Betrachtung, Diss. Rostock 1929

Schroth, Kurt: Geschichte der Verkehrs- und Absatzverhältnisse beim oberschlesischen Steinkohlenbergbau in den ersten 100 Jahren seiner Entwicklung 1748 - 1845. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Bergbaues in Oberschlesien, Diss. Breslau 1912

Schubert, Kurt: Der Ruhrkohlenbergbau in der Nachkriegszeit. Ein Beitrag zum Produktions- und Absatzproblem, Diss. Rostock 1927/28

Schulz, Theodor: Die Entwickelung des deutschen Steinkohlenhandels unter besonderer Berücksichtigung von Ober- und Niederschlesien, Diss. Tübingen 1911

Schulze zur Wiesch, Willi: Die Zusammenschlußbewegung in der Rheinisch-Westfälischen Steinkohlen- und Eisenindustrie seit der Währungsstabilisierung, Diss. Köln 1930

Schwarz, Erich: Die Ursachen der gegenwärtigen Krise in der Ruhrkohlenwirtschaft und die daraus erwachsenden Probleme, Diss. Köln 1928

Sepmeier, Kurt: Motive und Tatsachen des Abbaues der Kohlenzwangswirtschaft, Diss. Heidelberg 1924

Silberberg, Ludwig: Deutsches Kartelljahrbuch, Band 1/2, Berlin 1910/11

Simmersbach, Franz: Geschichte der ersten Coks-Vereinigung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1882 - 1884, Bochum 1899

Simmersbach, Franz: Geschichte der Vereinigung der Coksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund 1885 - 1890, Essen 1900

Simons, Tula: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft nach dem Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919, Diss. Bonn 1931

Skalweit: Die Kohlenfrachten, in: Handbuch der Kohlenwirtschaft, Berlin 1926

Soba, Rudolf: Der wirtschaftliche Niedergang Ostoberschlesiens, Diss. Greifswald 1925

Sonntag, Wilhelm: Die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke als politische Forderung und die deutschen politischen Parteien in der Vorkriegszeit, Diss. Halle-Wittenberg 1923

Spethmann, Hans: Bausteine zur Geschichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats, Sonderdruck in: Deutsche Kohlenzeitung, Jg. 1943, Berlin 1943

Steller, Paul: Führende Männer des rheinisch-westfälischen Wirtschaftslebens, Berlin 1930

Storm, Ernst: Geschichte der deutschen Kohlenwirtschaft von 1913 - 1926, Berlin 1926

Thoenes, Walter: Die Zwangssyndikate im Kohlenbergbau und ihre Vorgeschichte, in: Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, hrsg. von Richard Passow, Heft 4, Jena 1921

Thurau, Hellmut: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in seiner Entwicklung und seinem Einfluss auf die Gestaltung der Ruhrkohlenwirtschaft, Diss. Erlangen 1927

Tiegs, Hugo: Deutschlands Steinkohlenhandel, seine Entwicklung und Organisation, sowie Schilderung der gegenwärtigen Lage mit besonderer Berücksichtigung des Fiskus, der Kohlenkartelle und Konsumenten, Berlin 1904

Transfeldt, Theodor: Die Preisentwicklung der Ruhrkohle 1893-1925 unter der Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates und des Reichskohlenverbandes mit ihren Wirkungen auf die Syndikatsmitglieder, die Ruhrbergarbeiter, den Kohlenhandel, die Verbraucher und die deutsche Volkswirtschaft, Diss. Frankfurt (Main) 1926

Tschierschky, Siegfried: Zur Reform der Industriekartelle. Kritische Studien, Berlin 1921

Tschierschky, Siegfried: Kartell-Organisation, Berlin und Wien 1928

von Tschirschky u. Boegendorff, Ulrich: Die Konzentrationsbewegung auf dem Gebiete der oberschlesischen Kohlenindustrie nach dem Weltkriege, Diss. Würzburg 1928

Vogelsang, Heinz: Die Deutsche Kohlenverkaufsorganisation in ihrer historischen Entwicklung, Diss. München 1957

Voltz, H.: Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des Oberschlesischen Industrie-Bezirks. Ein historisch-statistischer Wegweiser den Theilnehmern am V. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage gewidmet vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, Kattowitz 1892

Voß, Rudolf: Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der oberschlesischen Steinkohlenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der polnisch-oberschlesischen Verhältnisse seit 1922, Diss. Berlin 1927

Wagenführ, Horst: Konjunktur und Kartelle, Berlin 1932

Weippert, Georg: Zur Problematik der Zielbestimmung in wirtschaftspolitischen Konzeptionen, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Band 18: Zur Grundlegung wirtschaftspolitischer Konzeptionen, Berlin 1960

Weippert, Georg: Die wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Bedeutung der Kartelldebatte auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1905. Ein Beitrag zum Schmollerbild, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Band 11, Göttingen 1960

Weippert, Georg: Vereinbarung als drittes Ordnungsprinzip, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Band 14, Göttingen 1963

Weippert, Georg: Zum Verständnis der verbandsstrukturierten Gesellschaft, in: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, hrsg. von Hans Ohm, Berlin 1964

Wiedenfeld, Kurt: Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, in: Moderne Wirtschaftsgestaltungen, Heft 1, Bonn 1912.

Wilhelms, Carl: Die Übererzeugung im Ruhrkohlenbergbau 1913 bis 1932, in: Beiträge zur Erforschung der wirtschaftlichen Wechsellagen: Aufschwung, Krise, Stockung, hrsg. von Arthur Spiethoff, Heft 15, Jena 1938

Wiskott, Eugen: Der Verein "Kohlenklub" in der Zeit seines Bestehens vom 4. Dezember 1880 bis 8. Dezember 1897, Essen 1898

Wöhrle, Eugen: Entwicklung und Gestaltung des Ruhrkohlenhandels, Diss. Heidelberg 1939

Wößner, Jacobus: Die ordnungspolitische Bedeutung des Verbandswesens. Die Verbandsgesellschaft, Diss. Erlangen 1961

Wolfers, Arnold: Das Kartellproblem im Lichte der deutschen Kartelliteratur, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik Band 180, München und Leipzig 1931

Wuermeling, Franz Josef: Das Kohlenwirtschaftsgesetz von 1919 und seine Bedeutung, Diss. Freiburg 1921

Zieger, Paul: Die Entwicklung der oberschlesischen Kohlenproduktion und des Kohlenabsatzes nach der Teilung Oberschlesiens im Vergleich zur Vorkriegszeit, Diss. Greifswald 1926

C. Verschiedenes

Syndikatsverträge des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

Geschäftsberichte des Brikett-Verkaufsvereins zu Dortmund AG

Geschäftsberichte der AG Westfälisches Kokssyndikat in Bochum

Berichte des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats über die Geschäftsjahre 1893 bis 1933/34

Berichte des Oberschlesischen Steinkohlensyndikats über die Geschäftsjahre 1930/31 bis 1933/34

Jahresberichte der AG Reichskohlenverband für die einzelnen Geschäftsjahre

Denkschriften des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund
a) betreffend die Verhandlungen des Deutschen Reichstages über die Kohlenfrage am 3., 6. und 7. Dezember 1900, Essen 1901
b) zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues, Essen 1920
c) zur Lage des Ruhrbergbaues, Essen 1925
d) zur Lage des Ruhrbergbaues, Essen 1929

Jahrbücher für den Oberbergamtsbezirk Dortmund

Die Mitglieder des Reichskohlenrates und seiner Ausschüsse. (Stand: Ende April 1922)

Niederschriften über die Sitzungen der Vollversammlungen des Reichskohlenrates mit Berichten über die Lage der Kohlenwirtschaft

Reichsgesetzblatt

"Glückauf", Zeitschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund

Kartell-Rundschau, Monatsschrift für Recht und Wirtschaft im Kartell- und Konzernwesen, hrsg. von Siegfried Tschierschky

Deutsche Kohlenzeitung

Veröffentlichungen des Centralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands e.V.

"Oberschlesische Wirtschaft", Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien in Oppeln und des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e.V. in Gleiwitz

Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im Preussischen Staate

L e b e n s l a u f

Am 12. Januar 1938 wurde ich als Sohn des Uhrmachers Friedrich Wilhelm und seiner Ehefrau Erna, geb. Neumann, in Erlangen geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Erlangen wechselte ich im Herbst 1948 in die Erlangener Ohm-Oberrealschule über, an der ich im Juli 1957 die Reifeprüfung ablegte. Im Wintersemester 1957/58 nahm ich an der Universität Erlangen das Studium der Volkswirtschaftslehre auf, das ich nach acht Semestern im November 1961 in Erlangen mit der Diplomprüfung für Volkswirte abschloß.

Vom 15. Januar 1962 bis 30. April 1965 war ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Dr. Georg Weippert im Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Erlangen-Nürnberg tätig. In dieser Zeit widmete ich mich auch der Abfassung meiner Dissertation, mit der mich Professor Weippert im Rahmen eines vom Verein für Socialpolitik ausgehenden Forschungsvorhabens über "Gruppen und Verbände" betraut hatte. Seit Mai 1965 bin ich bei der Bezirksplanungsstelle der Regierung von Mittelfranken in Ansbach beschäftigt.

Offsetdruck + Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Brüxerstraße 9, (Nähe Röthelheimbad,) Tel. 15336

Offsetdruck + Fotodruck
– J. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 –